

Tagesordnung 2. Tischvorlage

Schulausschuss
SchulA/XI/001
Dienstag, 16.12.2025, 18:00 Uhr
Bürgerhaus, Clubraum 3, 2. Etage,
Am Neumarkt 6, 41564 Kaarst

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin für den Schulausschuss der Stadt Kaarst
Vorlage: XI/49
- 2 Verpflichtung der Ausschussmitglieder
Vorlage: XI/50
- 3 Änderung / Erweiterung der Tagesordnung
- 4 Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 33 iVm. § 21 der Geschäftsordnung
- 5 Besetzung eines Vorstellungsgremiums zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Besetzung von Schulleitungsstellen
Vorlage: XI/135
- 6 Allgemeines Rederecht für die Schülervertretungen der weiterführenden Schulen
Vorlage: XI/87
- 7 Informationen der Schulverwaltung
Vorlage: XI/78
- 8 Schulentwicklungsplanung
- 8.1 Anmeldeverfahren der Grundschulen zum Schuljahr 2026/2027
Vorlage: XI/51
- 8.2 Sachstand zum Anmeldeverfahren und den Kapazitäten der Offenen

Ganztagsschulen zum Schuljahr 2026/2027
Vorlage: XI/79

8.3 Sachstand zum Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen und
Mehrklassenbildung
Vorlage: XI/80

8.4 Aufnahmeregelungen im Rahmen der Anmeldeverfahren an den
weiterführenden Schulen
Vorlage: XI/138

9 Offene Ganztagsschule - Personalkosten und Kooperationsvertrag
Vorlage: XI/86

10 Schulbauthemen

10.1 Allgemeine Schulbauthemen
Vorlage: XI/81

10.2 Antrag des Jugendparlaments zur Renovierung der Städt. Realschule Kaarst
Vorlage: XI/82

10.3 Neubau der Dreifachturnhalle am Georg-Büchner-Gymnasium -
Raumprogramm und Machbarkeitsstudie
Vorlage: XI/95

10.4 Sportbauförderung - Fördermaßnahmen
Vorlage: XI/96

(SV wird durch die SV XI/96/1 zu TOP 10.4.1 ersetzt)

NEU:

10.4.1 Sportbauförderung - Fördermaßnahmen
Vorlage: XI/96/1

11 Berichterstattung

11.1 Medienentwicklungsplanung
Vorlage: XI/54

11.2 Allgemeiner Bericht der Verwaltung
Vorlage: XI/53

12 Unterrichtung / Anfragen des Ausschusses gem. § 29 iVm. § 19 der
Geschäftsordnung

II. **Nichtöffentlicher Teil**

13 Personalangelegenheiten
Vorlage: XI/52

14 Unterrichtung / Anfragen des Ausschusses gem. § 29 iVm. § 19 der
Geschäftsordnung

Sitzungsvorlage Nr. XI/49

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

abschließende
Beschlussfassung

Bestellung der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin für den Schulausschuss der Stadt Kaarst

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Frau Marina Klose wird zur Schriftführerin des Schulausschusses in der elften Wahlperiode bestellt.
2. Frau Melanie Schmieglitz wird als stellvertretende Schriftführerin des Schulausschusses in der elften Wahlperiode bestellt.

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Schriftführung und deren Vertretung für die Ratsniederschriften vom Rat zu bestellen.

Nach der Hauptsatzung der Stadt Kaarst gilt das gleiche Verfahren sinngemäß für die vom Rat gebildeten Ausschüsse.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2025

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten: 0,00 €

Verfügbare Mittel: 0,00 €

Differenz: 0,00 €

Objektbezogene
Einnahmen: 0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Mitteilungsvorlage Nr. XI/50

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

abschließende
Beschlussfassung

Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Begründung:

Alle Mitglieder des Schulausschusses sind, soweit sie nicht bereits als Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger in einem anderen Ausschuss verpflichtet wurden, durch den/die Ausschussvorsitzende/n mit der folgenden Formel zu verpflichten.

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Die zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung nebst den bereits benannten stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern sowie deren Stellvertreter ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Zur Weiteren Information liegt als **Anlage 2** die Sitzungsvorlage XI/48 bei, in der der Stadtrat am 13.11.2025 die weiteren beratenden Mitglieder des SchulaA benannt hat.

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage _ 1_ Verpflichtung der Mitglieder des Schulausschusses

Anlage 2 _ SV XI_48

Verpflichtung der Mitglieder des Schulausschusses

Durch nachsprechen der Formel

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Wurden die nachfolgenden Mitglieder des Schulausschusses in der Sitzung des SchulA am 15.12.2025 durch den Vorsitzenden verpflichtet.

Finger, Marcel	
Becker, Tobias	
Mieruch, Sabine	
Orlinski, Ulrich	
Kotzian, Ingo	
Roehlicke, Christa SB	
Glock, Veronika SB	
Schmitt, Michaela	
Dr. Latrouite, Anja	
Köller, Anja SB	
Kqiku, Vlora	
Lucci, Tanja SB	
Günther, Jan	
Constantin, Theodor-Mihai	
Schmitz, Gerhard	
Genge, Gunter SB	
Wrobel, Lukas	
Groß, Helmi SB	

Kampermann, Heinz SB	
Düllberg, Stefan SB	
Schots, Conrad SB	
Schots-Hamm, Anette SB	
Orlich, Jürgen SB	
Gerber-Orlean, Lutz SB	
Witte, Nina SB	
Rond, Daniel SB	
Otero Lopez, Elena SB	
Gassmann, Maarten	
Lankes, Manuel SB	
Schwardt, Anne SB	
Rennhak-Friedrich, Sandra SB	
Rossié, Nina SB	
Kreutzner-Schmitz, Alexandra SB	
Weiler-Esser, Julia SB	
Fink, Lothar	
Hallwaß, Verena SB	
Weingran-Kotzian, Anja	
Hartmann-Scheer, Ingrid SB	
Pietsch, Andreas SB	
Dr. Servos, Andrea SB	
Zeisig, Dirk	
Staudigel, Lorenz	
Karis, Josef	

Jatzkowski, Joachim SB	
Wittig, Tobias SB	
Schappert, Patrick SB	
Schiffer, Norman	
Ottersbach, Gregor	
Saubier, Barbara	
Reitze, Alexandra	
Mallwitz, Kathrin	
Cornelissen, Simone	
Lehwalder, Petra	
Seipelt, Anika	
Roth, Julia	
Aydin, Suzan	
Lobmayer, Cornelia	
Sotowic, Torsten	
Adrian, Andrea	
von Berg, Bruno	
Werker, Volker	
Wienold, Daniel	
Scholten, Heike	
Salomon-Nilkes, Jessica	
Dr. Siepe, Britta	
Kunz, Rebecca	
Rond, Sabrina	

Kaarst, den 16.12.2026

Marcel Finger

Ausschussvorsitzender

Sitzungsvorlage Nr. XI/48

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Stadtrat

Sitzungsdatum

13.11.2025

Zuständigkeit

abschließende
Beschlussfassung

Berufung der beratenden Mitgliedern und deren Stellvertreter für den für Schule zuständigen Ausschuss der Stadt Kaarst

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

In den für Schule zuständigen Ausschuss der Stadt Kaarst werden als Mitglieder mit beratender Stimme berufen:

- **für die Katholische Kirche:**

als ständiges Mitglied: Herr Gregor Ottersbach

als Vertreter: Frau Barbara Saurbier

- **für die Evangelische Kirche**

als ständiges Mitglied: Frau Alexandra Reitze

als Vertreter: Frau Kathrin Mallwitz

- **für die Grundschulen des Ortsteils Kaarst**

als ständiges Mitglied: Frau Simone Cornelissen

als Vertreterin: Frau Petra Lehwald

als Vertreterin: Frau Anika Seipelt

als Vertreterin: Frau Julia Roth

- **für die Grundschulen der Ortsteile, Holzbüttgen, Büttgen und Vorst**

als ständiges Mitglied: Frau Suzan Aydin

als Vertreterin: Frau Cornelia Lobmayer

- **für die Realschulen der Stadt Kaarst**

als ständiges Mitglied: Herr Torsten Sotowic

als Vertreterin: Frau Andrea Adrian

- **für die Gymnasien der Stadt Kaarst**

als ständiges Mitglied: Herr Bruno von Berg
als Vertreter: Herr Volker Werker

- **für die Gesamtschule der Stadt Kaarst**

als ständiges Mitglied: Herr Daniel Wienold
als Vertreterin: Frau Heike Scholten

- **für die Arbeitsgemeinschaft der Kaarster Schulpflegschaften**

als ständiges Mitglied: Frau Jessica Salomon-Nilkes
als Vertreterin: Frau Dr. Britta Siepe

- **für die Träger der Betreuungseinrichtungen in den Grund- und weiterführenden Schulen der Stadt Kaarst**

als ständiges Mitglied: Frau Rebecca Kunz
als Vertreterin: Frau Sabrina Rond

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Nach § 85 Schulgesetz NRW (SchG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025, wird je eine oder ein von der katholischen Kirche und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den für Schule zuständigen Ausschuss berufen. Außerdem können Vertreterinnen oder Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Der Bereich 40 - Schule und Sport - hat unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schulgesetzes die Kirchengemeinden in Kaarst sowie die Schulen der Stadt Kaarst mit der Bitte angeschrieben, ihre Mitglieder und deren Vertreter zu benennen.

Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Kaarster Schulpflegschaften und Beratung im Schul- und Kulturausschuss hat der Stadtrat am 24.04.1997 einstimmig beschlossen, Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kaarster Schulpflegschaften als beratendes Mitglied mit einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter in den für Schule zuständigen Ausschuss der Stadt Kaarst aufzunehmen.

Der Offene Ganztag hat einen hohen Stellenwert in der heutigen Schullandschaft. Der Vormittag und der Nachmittag sind eng verzahnt. Damit der für Schule zuständige Ausschuss der Stadt Kaarst bereits zu einem frühen Zeitpunkt von den besonderen Kenntnissen und Erfahrungen, welche in den Offenen Ganztagsschulen vorhanden sind, profitieren kann, sollen auch wieder Vertreterinnen oder Vertreter

der Träger dem für Schule zuständigen Ausschuss mit beratender Stimme angehören.

Die oben genannten Mitglieder und deren Vertreter wurden von den Schulen der Stadt Kaarst, den Trägern der Betreuungseinrichtungen und der Arbeitsgemeinschaft der Kaarster Schulpflegschaften, dem Bereich Schule und Sport gemeldet.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2025

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Stelzmann, Marcel, Bereich 40 - Schule und Sport
Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Stelzmann, Marcel, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. XI/135

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Schulausschuss

16.12.2025

Vorberatung

Stadtrat

17.12.2025

abschließende
Beschlussfassung

Besetzung eines Vorstellungsgremiums zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Besetzung von Schulleitungsstellen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Zur Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung von Schulleitungsstellen wird die Einrichtung eines Vorstellungsgremiums beschlossen und mit folgenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder besetzt:

Als Mitglied:

1. Marcel Finger
2. N.N.
3. N.N.
4. Dr. Sebastian Semmler

Als Vertretung:

5. N.N.
6. N.N.
7. N.N.
8. Michael Wilms

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25.06.2015 wurde das Verfahren zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 61 Schulgesetz NRW neu geregelt. Nach der bisherigen Regelung wählte die Schulkonferenz aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierzu wurde die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet hat. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers konnten beratend teilnehmen.

Mit der Neufassung des § 61 NRW hat der Gesetzgeber das bisherige Recht der erweiterten Schulkonferenz ersetzt durch die Auswahlentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Die Neuregelung sieht vor, dass die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers ausschreibt. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger alle Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen.

Die Schulkonferenz und der Schulträger können die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen und gegenüber der Schulaufsicht innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben.

Erst nach Beteiligung der Schulkonferenz und des Schulträgers trifft die Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung nach dem Prinzip der Bestenauslese. Sie würdigt dabei die Stellungnahmen der Schule und des Schulträgers.

Die Verwaltung schlägt vor, den Ausschussvorsitzenden mit der Aufgabe zu betrauen. Ebenso wird vorgeschlagen den Ersten Beigeordneten sowie im Vertretungsfall die Bereichsleitung der Schulverwaltung mit der Aufgabe zu betrauen. Die weiteren Mitglieder und Vertreter sollen in der Sitzung benannt werden. Die Verwaltung bittet die Fraktionen um die Benennung der Personen.

Es ist beabsichtigt das oben genannte Vorstellungsgremium weiterhin in die Schulkonferenz einzuladen und somit den Schulträger bei der Auswahlentscheidung weiter zu beteiligen.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2025

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten: 0,00 €

Verfügbare Mittel: 0,00 €

Differenz: 0,00 €

Objektbezogene
Einnahmen: 0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. XI/87

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

abschließende
Beschlussfassung

Allgemeines Rederecht für die Schülervertretungen der weiterführenden Schulen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Schülervertretungen der weiterführenden Schulen wird für die XI. Wahlperiode ein allgemeines Rederecht für die Sitzungen des Schulausschusses erteilt.

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja:	Nein:	Enthaltung:
---	-----	-------	-------------

Begründung:

Gemäß § 58 GO NRW i.V.m. § 7 Kommunalwahlgesetz NRW (KomWahlG NRW) können in einem Ausschuss volljährige sachkundige Einwohner mitwirken. Da bei den weiterführenden Kaarster Schulen in der Regel nur Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II volljährig sein können, wären nicht alle Schulformen mitwirkend im Ausschuss vertreten, es sei denn, dass sich die Schülervertretungen der weiterführenden Schulen auf einen volljährigen Schülervertreter einigen würden, der sich für die Belange aller weiterführenden Schulen einsetzt.

Sinnvoller erscheint eine Praxis aus umliegenden Kommunen. Gemäß § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW können Ausschüsse Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppe, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden zuziehen. Hierdurch kann den Schülervertretungen ein generelles Rederecht eingeräumt werden. Dieses Rederecht

kann durch einfachen Beschluss des Schulausschusses für einen Tagesordnungspunkt, eine Sitzung oder eine Wahlperiode ausgesprochen werden. Die Verwaltung empfiehlt – wie in der X. Wahlperiode auch - ein generelles Rederecht für die XI. Wahlperiode zu beschließen.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2025

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Mitteilungsvorlage Nr. XI/78

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Informationen der Schulverwaltung

Die Neue Wahlperiode hat zum 01.11.2025 begonnen. Eine Vielzahl von neuen Mitgliedern sind durch den Stadtrat in den Schulausschuss berufen worden.

Die Schulverwaltung stellt in der Sitzung die Zuständigkeiten, Aufgabenfelder und Schwerpunkte der anstehenden Themenfelder vor.

Im Anschluss an die Sitzung des Schulausschusses wird die Präsentation (PowerPoint) mit weiterführenden Informationen zu diesem Thema zur Verfügung gestellt.

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. XI/51

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Schulausschuss

16.12.2025

Vorberatung

Stadtrat

17.12.2025

abschließende
Beschlussfassung

Anmeldeverfahren der Grundschulen zum Schuljahr 2026/2027

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Im Schuljahr 2026/2027 werden folgende Eingangsklassen an den Kaarster Grundschulen gebildet:

Astrid-Lindgren-Schule	drei Eingangsklassen
GS Budica	drei Eingangsklassen, davon eine Eingangsklasse am kath. Teilstandort und zwei Eingangsklassen am Hauptstandort GGS
GGS Vorst	drei Eingangsklassen
Matthias-Claudius-Schule	neun Eingangsklassen im Rahmen des jahrgangsübergreifenden Unterrichtes
KGS Kaarst	vier Eingangsklassen
GGS Stakerseite	drei Eingangsklassen

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

1 Anmeldeverfahren an den Grundschulen für das Schuljahr 2026/2027 mit Stand 14.11.2025

Die Anmeldungen an den Grundschulen für das Schuljahr 2026/2027 sind bis zum 14.11.2025 erfolgt. In einer Koordinierungssitzung am 20.11.2025 wurden die aktuellen Anmeldezahlen zwischen den Leiterinnen der Kaarster Grundschulen und der Verwaltung besprochen und abgestimmt. Eine Abstimmung mit der Schulaufsicht erfolgte vorab schriftlich.

Zum Stichtag 14.11.2025 sind 445 Schulneulinge (davon 4 derzeit nicht in Kaarst gemeldete SuS) angemeldet. Als **Anlage 1** sind die aktuellen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2026/2027 beigefügt.

Derzeit stehen noch Anmeldungen von 16 Kaarster Schülerinnen und Schüler aus. Die Verwaltung ermittelt weiterhin die Sachverhalte. Die Zahlen werden sich wie in den Vorjahren weiter nach unten korrigieren (u.a. Anmeldungen in Nachbarkommunen).

2 Klassenbildung

Nach dem Schulgesetz NRW ist die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern unzulässig (Unter- und Obergrenze). Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Schule ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule maßgeblich. Die maßgebliche Schülerzahl ergibt sich aus den Anmeldungen für das Schuljahr 2026/2027. Die Anzahl der zu bildenden Klassen beträgt:

- > eine Klasse bei bis zu 29 Schülerinnen und Schülern,
- > zwei Klassen bei 30 bis 56 Schülerinnen und Schülern,
- > drei Klassen bei 57 bis 81 Schülerinnen und Schülern,
- > vier Klassen bei 82 bis 104 Schülerinnen und Schülern,
- > fünf Klassen bei 105 bis 125 Schülerinnen und Schülern.

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Nach dem neuen Schulgesetz wird die Zahl aller Schülerinnen und Schüler einer Kommune, welche für das kommende Schuljahr für die 1. Klasse angemeldet sind, zusammengenommen. Aufgrund dieser Gesamtzahl wird ermittelt, wie viele Eingangsklassen in der Kommune im kommenden Schuljahr höchstens eingerichtet werden dürfen. Diese Zahl, aus der sich die Anzahl der Eingangsklassen ergibt, welche im kommenden Schuljahr in einer Kommune eingerichtet werden dürfen, wird als Kommunale Klassenrichtzahl bezeichnet. Um eine Planungssicherheit für alle

Beteiligten zu gewährleisten, erfolgt die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl durch den Schulträger. Die Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr, welche auf der Grundlage der zum Stichtag getroffenen Aufnahmeentscheidungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren ermittelt wird. Es gelten die folgenden Regeln:

Die Kommunale Klassenrichtzahl wird errechnet, indem die voraussichtliche Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen aller Grundschulen einer Kommune durch 23 dividiert und bei einem Quotienten von

≤ 15 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet,
 > 15 und ≤ 30 kaufmännisch gerundet

wird.

Unter Einhaltung der Kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen. Dies kann sowohl mit dem Ziel einer ausgewogenen Klassenbildung innerhalb der Kommune als auch mit dem Ziel der Begrenzung der Klassengröße für Schulen mit besonderen Lernbedingungen (z.B. Schwerpunktschulen im Bereich der Integration/Inklusion, Schulen in sozialen Brennpunkten) erfolgen. Die Klassenbildung in GU-Klassen kann in Anlehnung an die Richtlinien der Sekundarstufe I auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt werden.

Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule und in der Kommune als gebildet. Für danach eintretende Veränderungen, die die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen betreffen, gelten die Regelungen für die Fortführung von Klassen. Gebildete Eingangsklassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt.

3 Stand des Verfahrens

Unter Berücksichtigung der o.g. Kommunalen Klassenrichtzahl und den tatsächlich angemeldeten Kindern könnten in Kaarst an den fünf jahrgangstrennten Schulen insgesamt fünfzehn Eingangsklassen gebildet werden. Hinzu kommen weitere neun jahrgangsgemischte Eingangsklassen an der Matthias-Claudius-Schule.

Im Folgenden gibt die Verwaltung einen Überblick über die derzeitige Anmeldesituation:

An der **Astrid-Lindgren-Schule** wurden 62 Schülerinnen und Schüler – davon 50 aus Holzbüttgen - angemeldet. Die Schule hat derzeit 12 Klassen. Drei 4. Klassen verlassen die Schule. Wie auch im vergangenen Jahr können an dem Standort drei Eingangsklassen gebildet werden. Die räumlichen Voraussetzungen sind für die Bildung von drei Eingangsklassen gegeben.

An der **GS Budica** wurden 69 - davon 67 in Büttgen wohnhafte – Kinder angemeldet. Die Anmeldezahlen verteilen sich auf 38 Schülerinnen und Schüler für die

Gemeinschaftsgrundschule und weitere 31 Schülerinnen und Schüler für den katholischen Teilstandort. Bei drei Eingangsklassen können insgesamt bis zu 81 Kinder aufgenommen werden, wobei am Katholischem Teilstandort höchstens 29 Kinder eingeschult werden können. Ein „Wechsel“ in den Gemeinschaftsteil der Budica ist für alle Anmeldewünsche möglich.

An der **GGG Vorst** wurden 80 Schülerinnen und Schülern – davon 72 aus Vorst, 4 aus Driesch, 2 aus Holzbüttgen und 2 aus Büttgen – angemeldet, was eine Bildung von drei Klassen ermöglicht. Die räumlichen Voraussetzungen sind für die Bildung von drei Eingangsklassen gegeben. Bei drei Eingangsklassen könnten insgesamt bis zu 81 Kinder aufgenommen werden.

An der **Matthias-Claudius-Schule** wurden 75 Kinder - davon 55 aus dem wohnortnahen Bezirk der MCS - angemeldet. Die Anmeldungen überschreiten derzeit um 26 Kinder die vom Schulträger vorgegebene Zweizügigkeit bzw. Bildung von bis zu neun jahrgangsübergreifenden Eingangsklassen. Die Anmeldezahl könnte sich noch um die Anträge auf Rückstellung und durch die eingeleiteten AOSF Verfahren reduzieren. Für alle angestrebten Beratungsgespräche und die bei Bedarf in möglichen Ablehnungen münden stehen noch Kapazitäten an wohnortnahen Schulen zur Verfügung.

An der **KGS Kaarst** sind 95 Anmeldungen eingegangen – davon 91 Kinder aus dem Ortsteil Kaarst, 3 Holzbüttger und 1 Kind aus Düsseldorf. Die Anmeldezahl liegt im Rahmen der vorgegebenen Vierzügigkeit. Nach derzeitigem Stand können alle 95 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

An der **GGG Stakerseite** haben sich 64 Schülerinnen und Schüler - davon 42 Kinder der GGS Stakerseite, 16 MCS, 3 Holzbüttger sowie 3 auswärtige - angemeldet. Die Anmeldezahl liegt im Rahmen der Dreizügigkeit. Nach derzeitigem Stand können alle 64 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Zudem bestehen Kapazitäten für „Schulwechsler“ aus der MCS sowie für noch ausstehenden Anmeldungen.

4 Klassenbildung

Im Koordinierungsgespräch am 20.11.2025 wurden die Klassenbildungen an den einzelnen Schulen unter Anwesenheit, der Kaarster Grundschulleiterinnen und dem Schulträger koordiniert.

Unter Berücksichtigung der Anmeldezahlen und der Klassenrichtzahl können sechzehn reguläre und weitere neun jahrgangsübergreifende Klassen an den Kaarster Grundschulen gebildet werden. Diese Klassenbildung befindet sich in der Bandbreite der für Kaarst vorgegebenen Klassenrichtzahl.

Die **Astrid-Lindgren-Schule** ist die einzige Grundschule im Ortsteil Holzbüttgen. Sie wird temporär dreizügig geführt. In den Abstimmungsgesprächen am 20.11.2025 wurde die Bildung von drei Parallelklassen zum Schuljahr 2026/2027 vorgeschlagen. Es können bis zu 81 SuS aufgenommen werden.

An der **Matthias-Claudius-Schule** (MCS) können im Rahmen der festgelegten Zweizügigkeit bis zu neun jahrgangsübergreifende Eingangsklassen gebildet werden. Aufgrund des jahrgangsübergreifenden Unterrichts an der Matthias-Claudius-Schule

wird von der Möglichkeit der Bildung einer neunten Klasse Gebrauch gemacht. Die Aufnahmekapazität der MCS ist auf insgesamt 225 Schülerinnen und Schüler begrenzt. Es können 49 neue Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen aufgenommen werden. Die Verwaltung steht im engen Kontakt zur Schulleitung und begleitet diese bei den möglichen Ablehnungen.

An der **Kath. Grundschule Kaarst** werden zum kommenden Schuljahr vier Parallelklassen anstatt wie im laufenden Schuljahr drei Eingangsklassen gebildet. Es können bis zu 104 SuS aufgenommen werden.

An der **GGG Stakerseite** werden zum Schuljahr 2026/2027 drei Eingangsklassen eingerichtet. Die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von ausgereizten Aufnahmekapazitäten an anderen Schulen abgelehnt werden könnten, könnten an der GGS Stakerseite aufgenommen werden. Es können bis zu 81 SuS aufgenommen werden.

An der **GGG Vorst** werden drei Parallelklassen gebildet. Es können bis zu 81 SuS aufgenommen werden.

An der **GS Budica** können im Rahmen der festgelegten Zügigkeiten zwei Züge am Hauptstandort und ein Zug am katholischen Teilstandort mit insgesamt 81 SuS gebildet werden.

5 Weiteres Verfahren

Sollten die Anmeldezahlen sich bis zur Sitzung des Schulausschusses noch wesentlich verändern, wird die Verwaltung eine überarbeitete Sitzungsvorlage einreichen.

Nach der Festlegung der parallelen Eingangsklassen durch den Schulträger / den Stadtrat am 17.12.2025 werden die Schulen mit den Eltern von einer möglichen Ablehnung betroffenen Kindern Kontakt aufnehmen und alternative Schulen in Kaarst benennen.

Die Aufnahmebescheide und bei Bedarf auch die Ablehnungen der Schulen sowie die Aufnahmen der OGS-Träger werden in der achten Kalenderwoche 2026 gemeinsam durch die Schulverwaltung versandt werden. Die Schulverwaltung wird mit den OGS Trägern in Koordination gehen, um möglichst allen Anträgen gerecht zu werden. Auf die Vorlage OGS Kapazitäten wird verwiesen.

Für das Folgejahr 2027/2028 ist mit einer leichten Steigerung der Schülerzahlen zu rechnen, bevor es für das Schuljahr 2028/2029 wieder mit geringen Schülerzahlen zu rechnen ist (**vgl. Anlage 2**).

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2025

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 1_Übersicht_Anmeldezahlen für das Schuljahr 2026_27

Anlage 2 _ Geburtenzahlen

Schuljahr 2026/2027

Anmeldung der Schulsehlinge	Anzahl Schulpflichtige Kinder (lt. ITK)	15.11.2025 (inkl. Rückstellung aus 25/26, Kann-Kinder, Zuzüge)	Kapazität Schule	26.11.2025	davon Antragskinder (Kann-Kinder)	davon evtl. AOSF	davon evtl. Rückstellungen	Schüler-zügigkeit temporär	Über-/Unterschreitung	Verteilung
Matthias-Claudius-Schule (9 Mischklassen/2 Klassen á 28 SuS)	109	118	49	75	0	2	4	49	26	davon 55 MCS, 20 Stakerseite
GGs Stakerseite 3 1/2 zügig á 26/á 27 SuS) - 2025/26 - 3züge	123	133	81 - 104	64	1	0	3	81	-17	davon 42 Stakerseite, 16 MCS, 3 ALS, 1 Korschenboricher, 1 Neusser, 1 Düsseldorf
KGS Kaarst (3 1/2 zügig á 26/á 27 SuS) - 2025/26 - 4zügig			81 - 104	95	5	1	5	81 104	14 -9	davon 44 MCS, 47 Stakerseite, 3 Holzbüttger, 1 Düsseldorf
GGs Vorst (2 1/2 Klassen á 28 SuS)	82	89	56 - 81	80	1	1	0	56 81	24 -1	davon 72 aus Vorst, 4 Driescher, 2 Büttger, 2 Holzbüttger
Astrid-Lindgren-Schule (2 1/2 Klassen á 28 SuS)	57	61	56 - 81	62	0	3	3	56 81	6 -19	davon 50 Holzbüttger, 6 Stakerseite, 4 MCS, 1 Büttger, 1 Driesch,
GS Budica (3 Klassen á 27 SuS) davon GGS (2 Klassen á 27 SuS) davon KGS (1 Klasse á 29 SuS)	72	75	81	69 38 31	1 1	4	1 1	81 54 27	-12 -16 4	davon 38 Büttgen 29 Büttger, 1 Vorster, 1 Driescher
Gesamtaufnahmen	443	476		445	9	10	15	404 477	41	mit Antragskindern und Auswärtigen

Anzahl der vorliegenden Kinder	488	siehe Namensliste - Meldedatei zzgl. Kann-Kinder, Umzüge und avisierte Umzüge
Wegzüge	14	
bereits eingeschulte Kinder	7	
Einschulung an einer nicht Kaarster Schule	6	
Anzahl der noch nicht angemeldeten Kinder	16	4 Stakerseite, 8 MCS, 2 Vorst, 2 Holzbüttgen
tatsächliche Anmeldungen	445	

Klassenrichtzahl	461	23	20,04347826	20	Klassen
	445	23	19,34782609	20	Klassen

370

16,08695652

Geburtenzahlen nach Ortsteilen für den Schulentwicklungsplan
Stichtag 06.02.2025

Einschulung	Geburten bis	Geburten gesamt	Ortsteil			
			Kaarst	Büttgen	Holzbüttgen	Driesch / Vorst
2025/2026*	30.09.2019	422	202	80	66	74
2026/2027	30.09.2020	434	227	68	57	82
2027/2028	30.09.2021	466	239	91	64	72
2028/2029	30.09.2022	382	205	64	56	57
2029/2030	30.09.2023	337	175	56	51	55
2030/2031	30.09.2024	331	190	53	45	43

Quelle: aus Einwohnermeldedatei ITK Rheinland vom 06.02.2025

Mitteilungsvorlage Nr. XI/79

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Sachstand zum Anmeldeverfahren und den Kapazitäten der Offenen Ganztagschulen zum Schuljahr 2026/2027

Die Offenen Ganztagschulen (OGS) in Kaarst erfreuen sich weiterhin großer Beliebtheit. Die Anmeldung zur OGS zum Schuljahr 2026/2027 erfolgte zeitgleich mit den Grundschulanmeldungen der zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler bis zum 15.11.2025. Kündigungen bereits bestehender Betreuungsverträge sind weiterhin bis zum 31. Januar 2026 möglich.

Für das Schuljahr 2026/2027 wurden bisher 288 Bedarfsanmeldungen eingereicht. Von den insgesamt 1.182 Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2025/2026 in der OGS betreut werden, scheidet 281 Kinder aus den vierten Klassen aus, da sie die Schule verlassen.

Ohne Einrechnung von noch erwarteten Kündigungen von SuS der dritten oder zweiten Klassen ergibt sich derzeit mit den neuen Bedarfsmeldungen ein Anstieg um 7 Kinder auf insgesamt 1.189 OGS-Plätze in Kaarst.

Diese teilen sich wie folgt auf:

	Abgänge 4. Klässler	Bedarfs- meldungen	Über-/ Unterhänge
Astrid-Lindgren-Schule	41	34	7
GGs Vorst	55	63	-8
GS Budica	38	45	-7

GGs Stakerseite	39	33	6
Kath. Grundschule Kaarst	75	68	7
Matthias-Claudius-Schule	33	45	-12
Gesamt	281	288	

Stand 25.11.2025

Mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 gilt ein bundesrechtlicher Anspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Schulneulinge. Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wurden jedoch bislang keine ausführlichen oder konkreten Vorgaben zur praktischen Umsetzung des Rechtsanspruchs veröffentlicht. Dennoch war es erforderlich, bereits jetzt Anpassungen vorzunehmen, unter anderem im OGS-Anmeldeverfahren.

Dabei wurde sich an den rechtlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie an bereits bestehenden, erprobten Verfahren aus den Vorjahren orientiert. Das KiBiz regelt den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Dazu gehört insbesondere die Frist zur frühzeitigen Meldung des Betreuungsbedarfs. Diese Frist dient einer rechtssicheren und zuverlässigen Planung der erforderlichen Personal-, Raum- und Finanzierungskapazitäten und gewährleistet gleichzeitig Planungssicherheit für Familien, Träger und Kommunen.

Diese Planungssicherheit sollte auch im Bereich der Offenen Ganztagschulen sichergestellt werden. Da das OGS-Anmeldeverfahren in der Vergangenheit bereits zeitlich mit den Grundschulanmeldungen verknüpft war, verständigten sich alle Beteiligten darauf, den 15. November – die gesetzlich festgelegte Frist für Schulanmeldungen – ebenfalls als Frist für die Meldung der OGS-Betreuungsbedarfe festzulegen. Fehlende Unterlagen können anschließend noch bis zum 31. Januar nachgereicht werden. Auf diese Weise erhalten alle Beteiligten einen verlässlichen zeitlichen Rahmen für die weitere Planung.

Alle Anmeldungen, die nach dem 15. November eingehen, werden chronologisch berücksichtigt und erhalten – sofern an der jeweiligen Schule noch Kapazitäten vorhanden sind – einen OGS-Platz. Sollte eine Schule nach der Frist keine freien Plätze mehr anbieten können, wird die Stadt Kaarst je nach Situation eine alternative Betreuung anbieten. Zu entsprechenden Lösungsmöglichkeiten fanden bereits mehrere Gespräche mit allen involvierten Akteuren (u.a. Trägern, Schulleitungen, Jugendamt, Schulverwaltung) statt.

Nach aktuellem Sachstand kann im Schuljahr 2026/2027 allen fristgerecht gemeldetem Kindern ein OGS-Platz angeboten werden. Da Kündigungen bestehender Betreuungsverträge noch bis zum 31. Januar 2026 möglich sind, rechnen die Träger außerdem mit einzelnen zusätzlichen freien Plätzen, sodass voraussichtlich auch bestehende Überhänge (rein rechnerisch zum Vorjahr) ausgeglichen werden können.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Situation an den Standorten:

Matthias-Claudius-Schule

Hier stehen 33 Abgängen 45 Anmeldungen gegenüber. Die Schulanmeldungen überschreiten die vom Schulträger vorgegebene Zweizügigkeit beziehungsweise die Bildung von bis zu neun jahrgangsübergreifenden Eingangsklassen aktuell um 26 Kinder. Es wird jedoch mit einer Verringerung der Anmeldezahlen durch Wechsel des Schulwunsches, Rückstellungen und laufende AOSF-Verfahren gerechnet. In der Folge wird sich auch der OGS-Überhang verringern. Für Schulwechsler Ablehnungen stehen wohnortnahe Alternativen zur Verfügung. Im laufenden Schuljahr wurden an der MCS bereits Maßnahmen zur Raumerweiterung und deren Ausstattung umgesetzt, sodass eine vollständige Versorgung der Betreuungsbedarfe angestrebt wird.

Kath. Grundschule Kaarst

An dieser Schule wurden 68 OGS-Bedarfe gemeldet, und es verlassen 75 Kinder die Einrichtung. Somit kann allen angemeldeten Kindern ein OGS-Platz angeboten werden. Darüber hinaus soll der Erweiterungsbau rechtzeitig bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs fertiggestellt werden, sodass weitere Bedarfe abgedeckt werden können. Darüber hinaus können hier eventuell Überhänge aus der Matthias-Claudius-Schule aufgenommen werden.

GGG Stakerseite

Es wurden 33 OGS-Bedarfe gemeldet, während 39 Kinder die Schule (die OGS am Standort der VHS) verlassen. Eine Unterversorgung besteht somit derzeit nicht. Zudem können bei Bedarf auch Kinder aus der Matthias-Claudius-Schule aufgenommen werden, die dort keinen Platz erhalten. Bis zur voraussichtlichen Fertigstellung des Neubaus im Laufe des Schuljahres 2026/2027 können „Schul- und Klassenräume“ innerhalb des bestehenden Schulgebäudes als Betreuungsräume genutzt werden.

Astrid-Lindgren-Schule

Hier wurden 34 Bedarfe gemeldet und 41 Abgänge verzeichnet. Die Bedarfe aller Kinder können somit vollständig gedeckt werden. Potenziell stehen Plätze zur Versorgung von Wartelisten der Vorjahre zur Verfügung.

GS Budica

An dieser Schule scheiden 38 Kinder aus der OGS aus. Gleichzeitig wurden 45 neue Bedarfe angemeldet, sodass ein Überhang entsteht. Zur bestmöglichen Deckung des Bedarfs werden verschiedene Lösungsoptionen geprüft, unter anderem die Einführung weiterer Schichtbetriebe beim Mittagessen oder die externe Reinigung des Geschirrs. Ebenso werden schul- und trägerübergreifende Betreuungsangebote (z. B. ESR, Tagesgruppen) in Betracht gezogen. Der Schulträger, der OGS-Träger sowie die Schulleitung stehen hierzu bereits im engen Austausch. Unter Berücksichtigung noch erwarteter Kündigungen in den nichtausscheidenden Jahrgängen wird mit einer bedarfsgerechten Versorgung gerechnet.

GGs Vorst

Hier verlassen 55 Viertklässlerinnen und Viertklässler die OGS. Gleichzeitig liegen 63 neue Anmeldungen vor. Die im Vorjahr geschaffenen räumlichen Kapazitäten lassen im kommenden Schuljahr voraussichtlich noch eine vollständige Versorgung zu. Allerdings kann es im darauffolgenden Schuljahr aufgrund der dann voraussichtlich erforderlichen höheren Zügigkeit zu Engpässen kommen.

Weiteres Verfahren

Verwaltung, Schulleitungen und OGS-Träger verfolgen das Ziel, jeden gemeldeten Betreuungsbedarf abzudecken. Nach Einschätzung der Verwaltung stehen – auch im Rahmen der Aussetzung des Rahmenkonzeptes - an allen Schulstandorten grundsätzlich ausreichende räumliche und sachliche Kapazitäten zur Verfügung. Um den Rechtsanspruch gewährleisten zu können, wurden die im Rahmenkonzept festgelegten Raumstandards und Sachstandards / Gruppenstärken vorübergehend ausgesetzt. Sobald die geplanten und laufenden Baumaßnahmen an den Grundschulen abgeschlossen sind, wird das noch weiter zu überarbeitende Rahmenkonzept in angepasster Form wiedereingeführt.

Bis dahin sollen individuelle Lösungen vor Ort sowie schul- und trägerübergreifende Betreuungsangebote in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleitungen, OGS-Trägern, Schulverwaltung und enger Abstimmung mit dem Jugendamt entwickelt und umgesetzt werden, um die OGS-Versorgung bzw. die Betreuungsversorgung sicherzustellen.

Gezeichnet

Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport
Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Mitteilungsvorlage Nr. XI/80

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Sachstand zum Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen und Mehrklassenbildung

Mit der Zeugnisausgabe an die SuS der vierten Klassen am 06.02.2026 kann in NRW mit dem Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen begonnen werden.

Die Schulverwaltung hat für alle drei Schulformen einen Antrag auf ein vorgezogenes Anmeldeverfahren bei der Schulaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt. Für die Gymnasien und die Gesamtschule wurde die Zustimmung erteilt. Für die Städt. Realschule Kaarst konnte die Zustimmung nicht gegeben werden.

Die Verwaltung hatte die Möglichkeit im Rahmen einer Anhörung bei der Bezirksregierung Stellung zu nehmen und hat dies insbesondere in Abstimmung mit der Städt. Realschule Kaarst auch in Anspruch genommen. In der Stellungnahme wurde nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch die Städt. Realschule Kaarst in das vorgezogene Anmeldeverfahren aufzunehmen. Mit Schreiben vom 20.11.2025 erteilte die Bezirksregierung die Genehmigung für das vorgezogene Anmeldeverfahren an den beiden Gymnasien sowie an der Gesamtschule. Für die Städt. Realschule Kaarst wurde der Antrag abgelehnt.

Das Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen der Stadt Kaarst soll daher für die Gymnasien und die Gesamtschule im Zeitraum vom 09.02.2026 bis 11.02.2026 und für die Städt. Realschule Kaarst im Zeitraum von 23.02.2026 bis 25.02.2026 stattfinden. Terminvereinbarungen für die Anmeldungen und Interessenbekundungen können bereits vor den Anmeldetermin kommuniziert werden. Mit dem Beginn des allgemeinen Anmeldeverfahren in NRW steht die Städtische Realschule Kaarst für interessierte Eltern und Schülerinnen und Schüler zu Beratungs- und Kennenlerngesprächen zur Verfügung. Für die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen finden neben den Tagen der offenen Tür auch Informationsveranstaltungen an den einzelnen Schulen statt. Die Termine im Einzelnen sind als **Anlage 1** beigefügt.

In den vierten Klassen der Kaarster Grundschulen werden derzeit 471 Schülerinnen und Schüler (SuS) beschult. Neben den 471 SuS wird nach dem aktuellen Schulentwicklungsplan mit weiteren 15 SuS aus der Nachbarstadt Neuss gerechnet, die sich an der Städtischen Realschule Kaarst anmelden könnten. Zudem wird mit weiteren 15 SuS aus Korschenbroich gerechnet, die eine Aufnahme an der Emmy-Noether-Gesamtschule anstreben.

Insgesamt ist mit möglichen Anmeldungen von ca. 501 SuS zu rechnen. Diese könnten sich zunächst verteilen auf die beiden vierzügigen Gymnasien mit jeweils bis zu 120 SuS, der Emmy-Noether-Gesamtschule mit bis zu 145 SuS und der Städtischen Realschule Kaarst mit mindestens 52 SuS. Aktuell ist aufgrund der Gesamtschülerzahl davon auszugehen, dass Mehrklassen eingerichtet werden müssen. Die Schulverwaltung hat sich hierzu bereits mit den Schulleitungen ausgetauscht. Um nicht die im Schulentwicklungsplan festgelegte Anzahl an Parallelklassen zu überschreiten, wechseln sich das AEG und GBG bei der Bildung einer zusätzlichen Mehrklasse ab. Angedacht ist die Bildung einer Mehrklasse am Georg-Büchner-Gymnasium (dann Kapazität bis zu 150 SuS) sowie an der Emmy-Noether-Gesamtschule (dann Kapazität von bis zu 174 SuS bzw. bei einer Reduzierung im Rahmen der Inklusion insgesamt 162 Kinder – davon bereits 15 durch den Rhein-Kreis Neuss zugewiesene Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf). Ein entsprechender Antrag an die Bezirksregierung kann erst nach dem Anmeldeverfahren gestellt werden. Die Verwaltung ist hier aber im stetigen Austausch mit Schulleitung, Schulaufsicht und Schulorganisation. Sollten Überhänge entstehen, werden diese in einer noch zu terminierenden Koordinierungssitzung besprochen und dem Schulausschuss zur Beschlussfassung im I. Quartal 2026 vorgelegt.

Die Verwaltung teilt weiter mit, dass im Rahmen der kreisweiten Koordinierungsgespräche für das Schuljahr 2026/2027 zur Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit Inklusionsbedarf insgesamt 21 Schülerinnen und Schüler den Kaarster Schulen zugeordnet werden. Eine erste Abstimmung mit den Schulen ist erfolgt. Folglich sollen zum kommenden Schuljahr 15 SuS die Emmy-Noether-Gesamtschule besuchen und 6 SuS werden der Städt. Realschule Kaarst zugeordnet. In einer zweiten Koordinierungssitzung mit der Schulaufsicht soll dies weiter besprochen und festgezogen werden.

Des Weiteren befinden sich derzeit 5 SuS als Seiteneinsteiger in der Erstförderung in den Kaarster Grundschulen. Die Erstförderung läuft noch über das Schuljahr 2026/2027 hinaus. Aufgrund des Alters der SuS wird ein Verbleib in den Grundschulen während der Erstförderung nicht befürwortet. Kapazitäten zur Erstförderung stehen an der RSK zur Verfügung. Verwaltung, Schulleitung und Schulaufsicht befürworten eine Koordinierung im Anmeldeverfahren in Richtung RSK.

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 1 _ Übersicht der Anmeldetermine

Anmeldetermine für das Schuljahr 2026/2027

	Albert-Einstein-Gymnasium Am Schulzentrum 14, 41564 Kaarst Tel: 02131/512590 www.aeg-kaarst.eu	Georg-Büchner-Gymnasium Am Holzbüttger Haus 1, 41564 Kaarst Tel: 02131/795380 www.gbg-kaarst.de	Emmy-Noether-Gesamtschule Kaarst Riskeskirchweg 1, 41564 Kaarst Tel: 02131/ 20275 - 0 www.gesamtschule-kaarst.de	Städt. Realschule Kaarst Halestraße 5, 41564 Kaarst Tel: 02131/ 6619980 www.realschule-kaarst.de
Anmeldetermine	-Terminabsprache ab dem 17.11.2025 unter 02131 / 51 25 90	-Terminvergabe ab dem 10.11.2025 unter 02131 / 79 53 80	-Terminvergabe online ab dem 10.12.2025 - Info folgt auf der Homepage	- Terminvergabe ab dem 29.09.2025 unter 02131 / 66 19 98 0
				Beratung zur Anmeldung:
Montag, 09.02.2026	9.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, 10.02.2026	9.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch, 11.02.2026	9.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr
				Anmeldung:
Montag, 23.02.2026				9.00 - 12.00 Uhr & 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, 24.02.2026				9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch, 25.02.2026				9.00 - 12.00 Uhr

Tag der offenen Tür	-keine Anmeldung erforderlich	- keine Anmeldung erforderlich	-keine Anmeldung erforderlich	-keine Anmeldung erforderlich
Samstag, 08.11.2025		10.00 - 13.00 Uhr		
Samstag, 15.11.2025	ab 10.00 Uhr (Begrüßung im AEF) - Terminvereinbarung für die Anmeldung möglich!			
Samstag, 15.11.2025				10.00 - 13.00 Uhr
Samstag, 24.01.2026			10.00 - 13.00 Uhr	

Informationsveranstaltungen	-keine Anmeldung erforderlich	-keine Anmeldung erforderlich	-keine Anmeldung erforderlich	-keine Anmeldung erforderlich
Montag, 03.11.2025		19.00 Uhr in der Aula		
Mittwoch, 12.11.2025	19.30 Uhr im AEF			
Donnerstag, 13.11.2025				18.00 Uhr im Forum
Dienstag, 03.02.2026		19.00 Uhr in der Aula		
Montag, 08.12.2025			17.00 - 18.00 Uhr in der Aula für Viertklässler mit Eltern - im Anschluss findet eine Besichtigung der Schule statt.	

Sitzungsvorlage Nr. XI/138

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Schulausschuss

16.12.2025

Vorberatung

Stadtrat

17.12.2025

abschließende
Beschlussfassung

Aufnahmeregelungen im Rahmen der Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, die in ihrer Wohnsitzgemeinde die Möglichkeit zum Besuch einer Gesamtschule haben, werden in die Emmy-Noether-Gesamtschule Kaarst nicht aufgenommen, sofern die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im berechtigten Einzelfall auf Antrag der Schulleitung Ausnahmen zuzulassen.
2. Die Städtische Realschule Kaarst (zweizügig) sowie die Emmy-Noether-Gesamtschule Kaarst (fünfzügig) haben im Rahmen ihrer festgelegten Zügigkeit die Möglichkeit, die Schülerzahlen der Eingangsklasse im Rahmen der Inklusion zu beschränken.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Am 26.08.2021 hat der Stadtrat im Rahmen der Beratung des Schulentwicklungsplans 2020–2025 (SEP) die darin enthaltenen Maßnahmen beschlossen (SV X/587). Die einzelnen Maßnahmen sind dem SEP zu entnehmen.

Aufgrund von Anfragen im Rahmen des Aufnahmeverfahren und der gerichtlichen Überprüfung von Aufnahmeverfahren kam die Bitte diese Beschlüsse nochmals zu bekräftigen. Diese Bitte kommt der Schulausschuss mit dieser Beschlussfassung nach.

Gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden, die in ihrer Wohnsitzgemeinde eine Gesamtschule besuchen können, an der Emmy-Noether-Gesamtschule nicht aufgenommen, solange die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im berechtigten Einzelfall auf Antrag der Schulleitung Ausnahmen zuzulassen.

Auch für die beiden Gymnasien und die Realschule gelten die Vorgaben zur Aufnahme von Auswärtigen Schülerinnen und Schülern analog des Beschlusses zur Gesamtschule.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2025

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten: 0,00 €

Verfügbare Mittel: 0,00 €

Differenz: 0,00 €

Objektbezogene
Einnahmen: 0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. XI/86

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

11.12.2025

Vorberatung

Schulausschuss

16.12.2025

Vorberatung

Stadtrat

17.12.2025

abschließende
Beschlussfassung

Offene Ganztagschule - Personalkosten und Kooperationsvertrag

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schula und der HWFA empfehlen dem Stadtrat:

1. Im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026/2027 wird dem als **Anlage 1** beigefügtem überarbeiteten Kooperationsvertrag zugestimmt.
2. Neben der individuellen tariflichen Personalkostensteigerung wird eine jährliche Erhöhung der Personalkosten um 0,5 % ab dem Schuljahr 2026/2027 zur Finanzierung der Stufen- und Kompensationszahlungen festgesetzt.

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja:	Nein:	Enthaltung:
---	-----	-------	-------------

Begründung:

1. Hintergrund und rechtliche Rahmenbedingungen

Seit 2010 regelt ein Erlass des Schulministeriums die Gestaltung von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten im Primarbereich sowie in der Sekundarstufe I. Ganztagschulen leisten einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ermöglichen eine intensivere individuelle Förderung sowie ein erweitertes Bildungsangebot in Kooperation mit Jugendhilfe, Kultur und Sport.

Da der Bedarf an Ganztagsbetreuung weiterhin hoch ist, hat der Bund im Jahr 2021 das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) beschlossen. Dieses garantiert ab dem Jahr 2026 schrittweise einen bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung für Grundschul Kinder.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierzu einen neuen Erlass für Offene Ganztagschulen im Primarbereich erarbeitet (**vgl. Anlage 2**), der ab dem 1. August 2026 in Kraft tritt. Die konkrete Umsetzung bleibt dabei weiterhin Aufgabe der Kommunen.

Der Rechtsanspruch umfasst eine werktägliche Betreuung von bis zu acht Stunden (einschließlich Unterricht) sowie eine Betreuung in den Ferien mit bis zu vier Wochen Schließzeit. Mit der Einführung gehen erhebliche personelle, räumliche und finanzielle Herausforderungen einher. Zur Unterstützung der Kommunen können künftig auch bestehende Ferienangebote der Jugendarbeit einbezogen werden.

2. Umsetzung des Rechtsanspruchs in der Stadt Kaarst

Die Stadt Kaarst sieht sich gut vorbereitet, den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich bedarfsgerecht und strukturiert umzusetzen. Ziel ist ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und zukunftsfähiges Ganztagsangebot an allen sechs Kaarster Grundschulen.

Derzeit besuchen 1.855 Kinder die Kaarster Grundschulen. Davon nehmen bereits 1.422 Kinder (ca. 77 %, Stand: 15.10.2025) ein Betreuungsangebot im Rahmen von OGS (1.182 SuS) oder KiBe (240 SuS) wahr.

Das Anmeldeverfahren für die Schulneulinge des Schuljahres 2026/2027 wurde am 15.11.2025 abgeschlossen. Parallel dazu konnten Eltern ihren Betreuungsbedarf direkt bei den OGS-Trägern anmelden. Bis zum 26.11.2025 gingen 295 Bedarfsanmeldungen ein. Von den aktuell 1.182 OGS-Kindern scheiden 281 Kinder aus den vierten Klassen aus. Unter Berücksichtigung der Neuanmeldungen ergibt sich ein Anstieg um 14 Kinder auf künftig 1.196 OGS-Plätze in Kaarst.

3. Neuausrichtung des Kooperationsvertrages und des pädagogischen Rahmenkonzepts

Der bestehende OGS-Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2017 entspricht aufgrund geänderter Rahmenbedingungen sowie des ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs

nicht mehr den aktuellen rechtlichen, organisatorischen, pädagogischen und finanziellen Anforderungen. Eine umfassende Anpassung ist daher zwingend erforderlich. Neben der Aktualisierung der Finanzierungsstruktur sind insbesondere Ausweitung außerschulischer Kooperationen und Arbeitsgemeinschaften an die heutigen Bedarfe anzupassen. Auch neue gesetzliche Vorgaben, wie der Anspruch auf ganztägige Betreuung, müssen verbindlich berücksichtigt werden.

Der Schulträger hat bereits Anfang 2025 reagiert und zur Vorbereitung einen Mustervertrag einer kreisfreien rheinischen Großstadt ausgewertet und mit dem noch gültigen Kooperationsvertrag der Stadt Kaarst abgeglichen. Aus den jeweiligen Stärken beider Vertragswerke wurde ein neuer Entwurf entwickelt, der zugleich die Vorgaben des Landes zum Rechtsanspruch sowie die veränderten strukturellen Rahmenbedingungen einbezieht. Schulleitungen, der Jugendhilfeträger und die OGS-Träger wurden einbezogen und um Anmerkungen und Ergänzungsbedarfe gebeten. Die eingegangenen Hinweise wurden in Abstimmungsrunden gemeinsam ausgearbeitet.

Das Ergebnis ist ein überarbeiteter Kooperationsvertrag, in den die Anregungen aller Beteiligten eingeflossen sind und der am 14.11.2025 gemeinsam finalisiert wurde. Aktuell befindet sich der Vertrag in der rechtlichen Prüfung. Die politische Beratung ist in den Ausschusssitzungen im Dezember 2025 vorgesehen. Um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, soll die Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Vertragspartner noch vor dem 31.01.2026 erfolgen. Dadurch bleibt im Fall einer notwendigen Kündigung des bisherigen Vertrags eine fristgerechte Neuausschreibung möglich. Ziel ist jedoch eine weiterhin vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit mit den bestehenden Akteuren. Das Inkrafttreten des neuen Kooperationsvertrags ist zum 01.08.2026 vorgesehen. Ergänzend dazu ist eine Aktualisierung des pädagogischen Rahmenkonzeptes erforderlich, welches in der ersten Jahreshälfte 2026 in einer Sitzung des Schulausschusses zur Beratung vorgelegt werden soll

4. Wesentliche inhaltliche und strukturelle Änderungen im Kooperationsvertrag

Der neue Kooperationsvertrag beinhaltet eine Vielzahl wesentlicher Weiterentwicklungen mit Blick auf Qualitätssicherung und Rechtsverbindlichkeit der Ganztagsbetreuung. Dazu zählen insbesondere:

Zur Umsetzung des Rechtsanspruches werden die laut Erlass täglichen Betreuungszeiten auf acht Stunden festgelegt, zuzüglich eines weiterhin bedarfsorientierten Angebots bis 16:30 Uhr. Zwar sieht der Landeserlass maximal vier Wochen Schließzeit in den Ferien vor, die Stadt Kaarst hält jedoch weiterhin an sechs Wochen fest. Um den gesetzlichen Anspruch zu gewährleisten, wird eine alternative OGS-Betreuung an anderen Standorten angeboten, sofern Eltern Betreuungsbedarf in dieser Zeit anmelden. Die Schließzeiten werden derzeit schulstandortbezogen abgestimmt, sodass Überschneidungen innerhalb eines Wohngebietes vermieden werden.

Das bestehende AG-Angebot soll systematisch ausgebaut werden, um eine nachhaltige Qualitätssicherung und -steigerung zu erreichen. Darüber hinaus werden die Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal konkretisiert, um fachlich hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote sicherzustellen.

Weiter werden die Zuständigkeiten aller Vertragspartner detailliert dargelegt und die räumliche Ausstattung verbindlich geregelt. Im Bereich Finanzierung wird ein Systemwechsel vollzogen. Anstelle einer pauschalen jährlichen Steigerung um 3 % orientiert sich die Erhöhung der Förderung künftig an den tatsächlichen tariflichen Entwicklungen, wodurch notwendige Anpassungen zeitnäher und verlässlicher erfolgen können. Auf die Sitzungsvorlage X/2346 vom 20.09.2023 die als **Anlage 3** nebst dem Auszug aus der Niederschrift wird verwiesen. Darüber hinaus stellt der Schulträger zusätzlich **0,5 %** zur Verfügung, um **anlassbezogene Personalzusatzkosten**, wie beispielsweise tarifliche Stufenaufstiege, den Ersatz erfahrener Mitarbeitender oder Kinderzulagen, abzufangen und eine kontinuierliche Qualitäts- und Personalabsicherung sicherzustellen.

5. Weitere finanzielle Sicherung

Die Stadt Kaarst sichert bereits seit Jahren die stetige Weiterentwicklung des offenen Ganztagsangebots und stellt dabei die finanzielle Stabilität der Träger in den Vordergrund. Die Finanzierung erfolgt weiterhin gemeinschaftlich durch Landesmittel, Elternbeiträge und den kommunalen pflichtigen und freiwilligen Anteil. Um den Ganztags auch langfristig bedarfsgerecht und qualitativ hochwertig auszugestalten, wurden in der Vergangenheit bereits mehrere finanzielle Anpassungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Überarbeitung der Elternbeitragssatzung sowie die Nachfinanzierung der erheblichen Tarifsteigerungen im Schuljahr 2022/2023. Neben der bisherigen pauschalen jährlichen Steigerung der Personalkosten um 3 % wurde zum 01.02.2025 eine zusätzliche Anhebung der Förderbeträge beschlossen, um die Qualität des OGS-Angebots verlässlich zu sichern und die Träger zu unterstützen. Aktuell erhält ein OGS-Träger **77.537,50 € je Gruppe mit 23–27 Kindern** bzw. **3.141,50 € je Kind**. Für jedes Kind mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wird ein zusätzlicher Förderbetrag von **1.215,00 €** gewährt.

Die Träger haben im Zuge der Vertragsüberarbeitung erneut auf die angespannte Personalkostensituation hingewiesen. Neben tariflichen Erhöhungen entstehen Kostensteigerungen durch Stufenaufstiege, notwendige Personalakquise zur Kompensation ausscheidender erfahrener Kräfte sowie Familienzulagen. Um die wirtschaftliche Planungssicherheit zu erhöhen und Qualitätsverluste zu vermeiden, soll der Pro-Kind-Betrag bzw. die Gruppenfinanzierung ab dem Schuljahr 2026/2027 jährlich um **0,5 %** steigen. Diese ergänzende Steigerung deckt die regelmäßig und anlassbezogen entstehenden Personalzusatzkosten ab.

Damit trägt die Stadt Kaarst zur nachhaltigen Sicherung eines verlässlichen, qualitativ hochwertigen und zukunftsfähigen Ganztagsangebots bei.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2025

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Thißen, Sabrina, Bereich 20 - Finanzen
Thoms, Christine, Bereich 51 - Jugend und Familie
Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Gesamtvorlage XI/86 NEU!!!
Gesamtvorlage XI/86
Anlage 1 _ Kooperationsvertrag OGS 15.12. final
Anlage 2 _ Gemeinsamer Erlass 02.07.2024
Anlage 3_SV X_2346 Personalkosten

Kooperationsvertrag über die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule in der Stadt Kaarst ab dem Schuljahr 2026/2027

Präambel

Auf Grundlage von § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG), § 24 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 79 Abs. 1 und 85 Abs. 1 SGB VIII sowie des Erlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 haben der Schulausschuss am 16.12.2025 und nachfolgend der Rat der Stadt Kaarst am 17.12.2025 gemeinsam die Grundlage für die Umsetzung des Rechtsanspruches und der entsprechenden Durchführung der außerschulischen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule geschaffen. Der entsprechende Kooperationsvertrag tritt zum Schuljahr 2026/2027 in Kraft. Die Nr. 1 .31, 1.6, 6.7 Satz 1, 8.1 bis 8.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

Ziel ist es, ein verlässliches und hochwertiges Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder der Primarstufe aufzubauen und erfolgreich umzusetzen. Die Ziele, Inhalte, möglichen Kooperationspartner sowie die Abläufe dieses Prozesses sind im städtischen Rahmenkonzept beschrieben, das als integraler Bestandteil des Kooperationsvertrags in der Anlage beigefügt ist.

Der folgende Kooperationsvertrag fördert die enge Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger, dem öffentlichen Jugendhilfeträger, der jeweiligen Schule und dem vor Ort tätigen Träger der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule.

Ein zentraler Bestandteil des Kooperationsvertrags ist das pädagogische Konzept zur Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote. Dieses wird kontinuierlich gemeinsam vom jeweiligen Träger in Abstimmung mit der Schule weiterentwickelt und dem Schulträger vorgelegt.

Durch diese Vereinbarungen werden die strukturellen Grundlagen für ein pädagogisch hochwertiges und bedarfsgerechtes Programm geschaffen, das die Leitgedanken des „Rahmenkonzepts für die Betreuung an offenen Ganztagschulen und für weitere schulische Maßnahmen der Stadt Kaarst“ aufgreift und in die Praxis umsetzt.

Mit dieser nachhaltigen und zukunftsorientierten Gestaltung des Ganztagsangebots wird eine wertvolle Grundlage für die bestmögliche Entwicklung der Kinder geschaffen und aktiv zu einer chancengerechten und familienfreundlichen Bildungslandschaft beigetragen.

Im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder in der Stadt Kaarst schließen

die Stadt Kaarst,
vertreten durch
den Bürgermeister
Herrn Christian Horn-Heinemann
und den
Ersten Beigeordneten
Herrn Dr. Sebastian Semmler,
als Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
nachstehend „Stadt“ genannt,

und

die Astrid-Lindgren-Schule,
Marienplatz 4, 41564 Kaarst
vertreten durch
Frau Suzan Aydin,
als Schulleiterin,
nachstehend „Schule“ genannt,

und

dem Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V.,
Römerstraße 14, 41564 Kaarst,
vertreten durch
Frau Rebecca Kunz
als Betreuungsträger,
nachstehend „Träger“ genannt,

vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des Programms der offenen Ganztagschule (OGS) an der Astrid-Lindgren-Schule der Stadt Kaarst.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit. Sie sind sich einig, die Umsetzung dieser Vereinbarung im Weiteren gemeinsam zu beobachten, notwendige Korrekturen zeitnah vorzunehmen und Erfahrungen auszuwerten. Hierzu sollen mindestens zweimal jährlich Informations- und Arbeitsgespräche geführt werden.

Die Teilnahme an den im regelmäßigen Turnus stattfindenden kommunalen Arbeitskreisen wird von allen Akteuren des offenen Ganztages erwartet. Sie dienen dem

fachlichen und informativen Austausch und bilden eine geeignete Plattform zur Qualitätsentwicklung und -sicherung des offenen Ganztages vor Ort.

Allgemeine Informationen, aber auch fristgebundene Abfragen werden überwiegend auf dem elektronischen Weg per E-Mail an die Vertragspartner übermittelt.

Gemäß Ziffer 6.8 des Erlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich " vom 02.07.2024 in der gültigen Fassung sollen alle beteiligten Personen und Einrichtungen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Schulleitung und Träger tragen dem Rechnung, indem in der Praxis ein regelmäßiger Austausch stattfindet und Beanstandungen sowie Konflikte gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner offen und zeitnah angesprochen werden. Gemeinsam und auf Augenhöhe wird nach Lösungen gesucht, die in gemeinsam getroffenen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten sind.

Der Schutz von Kindern ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe. In der Stadt Kaarst ist diese Zusammenarbeit durch eine Kinderschutzvereinbarung verbindlich geregelt. Die Schulen haben ergänzend standortspezifische Kinderschutzkonzepte entwickelt. Diese Konzepte finden im schulischen Alltag Anwendung und werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Ziel der Konzepte ist es, praxisnahe Kenntnisse zum Kinderschutz zu vermitteln, abgestimmte Verfahren und verbindliche Absprachen zwischen den beteiligten Akteuren zu erleichtern und somit allen Beteiligten Handlungssicherheit zu geben. Unverändert gelten zudem die zentralen bundesgesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz, insbesondere § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) sowie § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

1. Platzzahl

Insgesamt sollen im jahrgangsgeschlossenen System Gruppen mit je 23 bis 27 Kindern im Rahmen der offenen Ganztagschule angeboten werden. In offenen jahrgangsübergreifenden Systemen werden keine festen Gruppen installiert, jedoch erfolgt die Finanzierung auf Basis des jahrgangsgeschlossenen Systems. Eine Über- oder Unterschreitung der Platzkapazitäten muss mit der Stadt abgestimmt werden.

Die Auswahl der Kinder erfolgt in Zusammenarbeit zwischen Träger und der Schulleitung. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für alle neu eingeschulten Schülerinnen und Schüler ein Rechtsanspruch auf Betreuung. Dieser Anspruch wird schrittweise ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 sämtliche Kinder der Primarstufe einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz erhalten. Bis zur endgültigen Umsetzung des Rechtsanspruches erfolgt die Aufnahme von Kindern in die OGS, die nicht unter den neuen Rechtsanspruch fallen (also Zweit- bis Viertklässler), anhand der bestehenden Auswahlkriterien (s. Anlage).

2. Betreuungszeiten

Die außerunterrichtlichen Maßnahmen im Rahmen der offenen Ganztagschule umfassen bedarfsgerechte Betreuungs-, Förder- und Freizeitangebote. Der Betreuungsumfang umfasst werktäglich acht Stunden (inkl. Unterrichtszeit). Der Zeitraum offener Ganztagschulen erstreckt sich demnach in der Regel von 8.00 Uhr

bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr. Die Betreuung kann bei Bedarf auch bis 16.30 Uhr angeboten werden.

Bei Unterrichtsausfall erfolgt in der Regel keine Betreuung durch den Träger. Für besondere Härtefälle ist zwischen Schule und Träger eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

Für die Zeit von 7:45 Uhr bis Unterrichtsbeginn stellt die Schule die Betreuung der Kinder sicher, ab 11:30 Uhr führt das pädagogische Personal der OGS die Betreuung der Kinder weiter.

Eine Ferienbetreuung (i.d.R. je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und 3 Wochen in den Sommerferien) wird nach Bedarf ggf. auch schul- und trägerübergreifend einvernehmlich zwischen Schule, Stadt und Träger vereinbart. Die Schließzeiten in den Schulferien sind von bis zu sechs Wochen im Jahr vorgesehen. Pädagogische Tage sind zwischen der Schule und dem Träger abzustimmen.

Die Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben. Während der Ferien werden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr, Maßnahmen der offenen Ganztagschule durchgeführt. Der Bedarf zur Durchführung eines Ferienprogramms wird im Rahmen einer frühzeitigen Befragung der Erziehungsberechtigten durch den Träger ermittelt.

Der Träger kann mit benachbarten offenen Ganztagschulen kooperieren. Zunächst muss jedoch erhoben werden, ob generell ein Bedarf für die Teilnahme am Ferienangebot am Schulstandort selbst besteht.

§ 2 Vertragsdauer/Kündigung

1. Vertragsdauer

Die Maßnahme beginnt mit der Änderungskündigung am 01.08.2026. Wird der Vertrag nicht mit Ablauf des 31.01. gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr.

2. Kündigung

Der Kooperationsvertrag kann von den Vertragsparteien aus wichtigem Grund oder, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung, weggefallen sind, fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund kommt etwa die Einstellung oder eine wesentliche Reduzierung der öffentlichen Förderung in Betracht sowie die wiederholte oder schwerwiegende Nichteinhaltung des Kooperationsvertrages oder die drohende Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners. Der Träger hat den Schulträger unverzüglich davon zu unterrichten, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird. Im Falle einer Kündigung bzw. Beendigung der Kooperation verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Regelung hinzuwirken, die die Interessen der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Aufgaben des Trägers

1. Pädagogische Konzeption

Der Träger ist verpflichtet, seine Angebote im Sinne des Rahmenkonzepts der Stadt und der pädagogischen Konzeption der Schule zu gestalten und mit den Vertragspartnern abzustimmen. Der Träger soll im Interesse weitgefächerter und hochwertiger Angebote mit anderen Trägern kooperieren, die ebenfalls an der Schule Angebote durchführen. Das Rahmenkonzept der Stadt und die Konzeption der Schule sind Bestandteile dieses Vertrages.

Rahmenbedingungen der Betreuungsmaßnahmen können nur im Einvernehmen zwischen der Stadt, dem Träger und der Schule geändert werden. Der Träger erstellt gemeinsam mit der Schule für jedes Schuljahr ein Konzept (Wochenplan mit detaillierter Darstellung der Arbeitsgemeinschaften, Projekte, des Einsatzes der Lehrerstellenanteile etc.) und legt diesen dem Schulträger vor. Veränderungen und Ergänzungen sind dem Schulträger zu melden.

2. Personal

a) Der Träger stellt das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ein und übernimmt die Aufsicht, sowohl in fachlicher als auch in dienstbezogener Hinsicht. Als wichtige Voraussetzung für den Einsatz des Betreuungspersonals wird neben der pädagogischen Eignung die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit Schulleitung, Lehrkräftekollegium und Erziehungsberechtigte angesehen. Die Betreuungskräfte werden im Einvernehmen mit der Schulleitung vom Träger eingestellt. Die Qualifikation des Personals richtet sich nach dem Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder und setzt eine positive Grundeinstellung und Interesse an der Arbeit mit Kindern, praktische Erfahrungen mit Kindergruppen, körperliche und psychische Belastbarkeit voraus.

b) Gemäß des Rahmenkonzeptes der Stadt sind je Gruppe mit 23 bis 27 Kindern mindestens eine qualifizierte pädagogische Fachkraft sowie weitere fachlich geeignete Ergänzungskräfte einzustellen. Die Mindeststundenzahlen der einzusetzenden Fachkräfte und Ergänzungskräfte ist der Anlage des Rahmenkonzeptes zu entnehmen.

Der Träger setzt aus dem Kreis seines Fachpersonals an der Schule eine Person zur Koordination des Ganztages ein, die eng mit der Schulleitung zusammenarbeitet.

Die Gesamtkoordination bzw. Teamleitung der offenen Ganztagschule sowie die Leitung der einzelnen Basisgruppen sollen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit folgenden oder vergleichbaren Professionen übernehmen:

- Erzieherinnen bzw. Erzieher
- Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- Pädagoginnen bzw. Pädagogen
- Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter
- zertifizierte Weiterbildungen wie „Fachkraft OGS“ des LVR oder „Gruppenleitung SchulTag“ (Familienbildungsstätten).

Als pädagogische Ergänzung in den Basisgruppen kommen neben den o.g. die folgenden sowie vergleichbare Professionen in Betracht:

- Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger
- Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten
- Weiterbildungen wie „SchulTag Grundkurs“ oder „SchulTag Aufbaukurs“ (vgl. auch TZ Glehn).

Bei der Durchführung der Förder-, Sozial- und Freizeitangebote sollen eingesetzt werden:

- Lehrkräfte
- Erzieherinnen bzw. Erzieher
- Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- Psychologinnen bzw. Psychologen
- Kultur- und Medienpädagoginnen bzw. Kultur- und Medienpädagogen
- Dipl. Sportlehrkräfte
- Trainerinnen bzw. Trainer, Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter C
- Studentinnen und Studenten der Fächer Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik oder Sportwissenschaft andere Professionen.

Für den Einsatz als pädagogische Ergänzung in der Basisgruppe sowie bei der Durchführung von Förder-, Sozial- und Freizeitangeboten kommen bei entsprechender Eignung in Betracht:

- ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen bzw. Senioren, Erziehungsberechtigte, Praktikantinnen bzw. Praktikanten, Studentinnen bzw. Studenten auf Lehramt, Handwerkerinnen und Handwerker, ältere Schülerinnen und Schüler, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr

Die Anstellung sowie die Qualifikation bzw. Eignung der Fach- und Ergänzungskräfte sind der Schule und der Stadt auf Aufforderung durch entsprechende Unterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Zeugnisse) nachzuweisen. Eine solche Aufforderung kann insbesondere im Rahmen der Verwendungsprüfung erfolgen.

c) Der Träger ist verpflichtet, über organisatorische und personelle Fragen mit der Schule Einvernehmen zu erzielen. Die Personalauswahl erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Träger und der Schule. Der Personaleinsatz der offenen Ganztagschule ist der Schule vierteljährlich vorzulegen. Die Schule wird vom Schulträger aufgefordert die Auflistung des Personaleinsatzes an den Schulträger weiterzuleiten.

d) Das Personal des Trägers beachtet die Weisungsbefugnis der Schulleitung gemäß § 59 SchulG hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Stadt als Schulträger, Beschlüssen von Mitwirkungsorganen und einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

e) Gemäß den im Rahmen des § 75 Abs. 4 SchulG mit der Schule zu vereinbarenden Regelungen beteiligt sich der Träger an der Mitwirkung und ermöglicht dem pädagogischen Fachpersonal die Mitarbeit in den Mitwirkungsorganen der Schule.

f) Über den gegebenenfalls notwendigen Einsatz von Personal von örtlichen Vereinen und Einrichtungen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Angebote der offenen Ganztagschule bzw. die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter werden gesonderte Vereinbarungen durch den Träger und die Schule getroffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind im Personalkostenbudget enthalten. Die gesonderten Vereinbarungen sind dem Schulträger vorzulegen.

Die sozialstrukturellen Gegebenheiten des jeweiligen Sozialraumes (Stadtteil, Dorf, etc.) müssen bei der Gestaltung der offenen Ganztagschule mitbedacht werden. Die Institutionen, Einrichtungen, Vereine (zum Beispiel Kinder- und Jugendarbeit, Sport, Museen, Kirche etc.) des jeweiligen Sozialraumes sind potenzielle Kooperations- und Bildungspartner der offenen Ganztagschule. Damit kommen auch interessante Themen, Inhalte und Personen des Sozialraumes in die Schule. Die Öffnung der Schule in den Sozialraum wird gestärkt, indem außerunterrichtliche Ganztagsangebote auch in Räumlichkeiten außerschulischer Partner stattfinden können. Dies trägt auch zur Erweiterung des Erfahrungsraumes der Kinder bei. Orte und Räume außerhalb der Schule, zum Beispiel eines freien Trägers der Jugendhilfe, einer Kirchengemeinde etc. können evtl. für die offenen Ganztagschulen mitgenutzt werden und damit das Raumprogramm entlasten. Schule sollte sich auch öffnen und ihre Räume für Vereine, Initiativen etc. in den Abendstunden zur Verfügung stellen. Damit entsteht eine bessere Verbindung zwischen Schule und Sozialraum.

g) Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von dem Träger über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Träger für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Darüber hinaus ist nach § 43 Abs. 1 IfSG vor erstmaliger Aufnahme einer der in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeiten eine Belehrung und nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung durch das Gesundheitsamt über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen nach § 42 Abs. 2, 4 und 5 IfSG vorzuweisen. Nach Aufnahme der Tätigkeit und im Anschluss alle zwei Jahre ist das Personal durch den Träger über die betreffenden Tätigkeitsverbote sowie die damit verbundene Meldepflicht zu belehren, was durch den Träger auch zu dokumentieren ist (§ 43 Abs. 4 IfSG). Im Übrigen muss entsprechend der Tätigkeit eine Überwachung sowie Unterweisung und/oder Schulung des Personals, das mit Lebensmitteln umgeht, in Fragen der Lebensmittelhygiene nach Kapitel XII der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 erfolgen.

Nach § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG müssen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren und z.B. in Schulen tätig sind, entweder einen nach den Maßgaben des Satz 2 der genannten Regelung ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht demnach, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Vor Beginn der Tätigkeit in der offenen Ganztagschule hat das betreffende Betreuungspersonal

deshalb nach den Maßgaben des § 20 Abs. 9 IfSG entweder einen Nachweis über einen bestehenden ausreichenden Impfschutz gegen Masern, ein ärztliches Zeugnis über eine vorliegende Immunität gegen Masern oder über eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung oder aber eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtungsleitung darüber vorzulegen, dass ein entsprechender Nachweis bereits vorgelegen hat. Der Träger hat sich die im beschriebenen Zusammenhang geforderten Nachweise von den jeweiligen Kräften des offenen Ganztags entsprechend vorlegen zu lassen.

Zudem muss sich der Träger bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und dann folgend im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Diese Regelung schließt auch neben- oder ehrenamtlich Tätige ein und ist ebenfalls bei allen bereits beschäftigten Personen anzuwenden. Hierdurch ist sicherzustellen, dass insbesondere keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen 171, 174-174c, 176-178, 180, 180a, 181a, 182-184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist, im offenen Ganztage eingesetzt wird. Sofern bekannt, sollen zudem bei der Personalauswahl auch Delikte unterhalb der Schwelle einer rechtskräftigen Verurteilung sowie außerhalb des vorgenannten Katalogs berücksichtigt werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Straftat verlangt der Träger ein anlassbezogenes Führungszeugnis.

h) Der Träger stellt sicher, dass im Fall von Krankheit, Urlaub und Verhinderung des Personals geeignete Ersatzkräfte zur Verfügung stehen. Analog zu dieser Regelung erstellt die Schule in Kooperation mit dem Träger ein Vertretungskonzept für den Ausfall von im offenen Ganztage eingesetztem Lehrpersonal. Eine Einrichtung einer Notfallgruppe kann in Absprache mit der Schule und dem Träger erfolgen.

i) Den nicht grundständig qualifizierten Kräften der Ganztagesträger soll ein Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot angeboten werden. Mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztage tätigen Personals werden Mindestanforderungen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft.

j) Der Träger ist verpflichtet, für das bei ihm beschäftigte Personal eine Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft abzuschließen.

k) Der Träger ist verpflichtet, für sich und sein Personal eine ausreichende Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Stadt zu Beginn der Maßnahme unaufgefordert, danach auf Verlangen nachzuweisen. Über eine Änderung oder Kündigung des Haftpflichtversicherungsvertrages ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

l) Der Träger hat die Stadt von allen Ansprüchen wegen Schäden, die Dritte bei der Durchführung der Programme oder durch eine Verletzung von Versicherungspflichten erlitten haben und die der Träger bzw. das bei ihm angestellte Personal zu vertreten hat, freizustellen.

3. Betreuungsverträge

Der Träger ist verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten den in der Anlage beigefügten Betreuungsvertrag abzuschließen. Änderungen der Betreuungsverträge sind nur in Abstimmung mit dem Schulträger möglich. Die neuen Betreuungsverträge sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen und vorzulegen.

4. Finanzierung

a) Der Träger finanziert die Personal- und Verwaltungskosten, die für ihn im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme anfallen, durch das von der Stadt bereitgestellte Personalkostenbudget. Das Personalkostenbudget wird gemäß dem Rahmenkonzept der Stadt in der Fassung des jeweils gültigen Ratsbeschlusses gezahlt. Die Personalkostenbudgets werden jährlich um die im laufenden Jahr entsprechenden Tarifierhöhungen erweitert. Es werden die Tarifierhöhungen aus den Tarifverträgen, denen die jeweiligen Träger angebunden sind, berücksichtigt.

Zusätzlich zum Personalkostenbudget werden dem Träger jährlich 0,5 % zur Verfügung gestellt, unter anderem zur Finanzierung von Stufensteigerungen sowie zum Ausgleich beim Ersatz älterer, erfahrener Mitarbeitender.

b) Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Träger nach Beendigung des Schuljahres den vorgegebenen Nachweis zu fertigen. Der Träger hat der Stadt den Verwendungsnachweis fristgerecht zur Weiterleitung an das Land vorzulegen.

c) Erhebt das Land Rückforderungen wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Landesmittel, sind diese Landesmittel in der zurückgeforderten Höhe vom Träger an die Stadt zurück zu erstatten. Das gilt nicht, wenn der Träger die nicht bestimmungsgemäße Verwendung nicht zu vertreten hat. Der Träger stellt die Stadt und die Schule ausdrücklich von diesen Rückforderungen frei. Nicht verwendete Mittel sind bei Beendigung der Maßnahme unverzüglich zurückzuzahlen.

d) Einzelne außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule können - bei freien Kapazitäten - auch für andere Schülerinnen und Schüler geöffnet werden, die nicht zur Ganztagsbetreuung angemeldet sind. In diesem Falle kann der Träger mit den in Frage kommenden Erziehungsberechtigten entsprechende Vereinbarungen treffen.

e) Im Rahmenkonzept der Stadt Kaarst wurde grundsätzlich eine Kapitalisierung von 0,1 Lehrerstellen vereinbart. Die Beantragung der Kapitalisierung erfolgt durch die Stadt Kaarst und wird den Schulen und Trägern kommuniziert. Der Einsatz der Lehrkräftestunden erfolgt dann in enger Abstimmung zwischen Schulleitung und OGS-Träger. Nach Nr. 7.2 des Erlasses sind die Lehrerstellen grundsätzlich für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern. Laut Nr. 10.5 des Erlasses dürfen die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. D.h. die Lehrerstellenanteile müssen für Angebote, die ausschließlich für die OGS-Kinder bestimmt sind, eingesetzt werden. Fallen Lehrkräftestunden im Vor- oder Nachmittag aus, so soll hier möglichst für Ersatz gesorgt werden. Der Ausfall soll möglichst im Verhältnis der bereitgestellten Lehrerstellenanteile kompensiert werden. Mit den anteiligen Lehrerstellen soll die Qualität in den offenen Ganztagschulen verbessert werden, und zwar in zweifacher Hinsicht:

- In den von Lehrkräften durchzuführenden Angeboten soll das individuelle Fördern und Fordern einzelner Kinder sowie
- die enge Zusammenarbeit des Lehrerkollegiums und der außerschulischen Träger insbesondere der Fachkräfte, die die außerunterrichtlichen Angebote durchführen, intensiviert und unterstützt werden.

Die angebotenen Lernzeiten gelten nicht als Bereitstellung von Lehrkräftekontingenten im offenen Ganzttag. Gem. Nr. 7.2 des Grunderlasses sind Lehrerstellenanteile grundsätzlich für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (z.B. Förderung der Basiskompetenzen, zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften).

f) Die erhöhte Förderung des Landes für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf oder für Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) in der jeweils gültigen Höhe wird vom Schulträger bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt und direkt an den Träger weitergeleitet. Hierzu ist eine gesonderte Ausführung im Sachbericht über die Verwendung der Mittel zu erstellen.

5. Mittagessen

a) Der Träger verpflichtet sich, für die Schülerinnen und Schüler der offenen Ganzttagsschule täglich eine warme und ausgewogene Mittagsmahlzeit im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung anzubieten. Bei der Zusammenstellung der Speisepläne sowie der Herstellung der Speisen sind die im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlichten DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung einzuhalten.

b) Die Beiträge für das Mittagessen in der offenen Ganzttagsschule werden vom Träger unmittelbar mit den Erziehungsberechtigten vereinbart und abgerechnet. Die Kosten für das mit der Zubereitung und zentralen Ausgabe der Mittagsmahlzeit aus der Küche betraute Personal sind u.a. bei der Kalkulation dieser Entgelte zu berücksichtigen. Als Servicepauschale können bis zu 1/3 der Kosten der pädagogischen Küchenkräfte mit dem Schulträger abgerechnet werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem freiwilligen Anteil des Schulträgers.

c) Die Zahlung des Mittagessensbeitrages ist gemäß des Rahmenkonzeptes der Stadt für die Erziehungsberechtigten verpflichtend.

d) Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Erziehungsberechtigten besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

6. Nutzung der Räumlichkeiten

Die Stadt stellt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote die benötigten Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Die mit kommunalen Mitteln bzw. Landesmitteln beschafften Einrichtungsgegenstände, Geräte, Lehr- und Lernmittel sowie Materialien sind Eigentum des Schulträgers, ebenso die aus dem ggf. bestehenden Budget für Sachkosten beschafften Verbrauchsmaterialien. Der Träger verpflichtet sich, Räumlichkeiten, Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

Die kostenlose Nutzung von geeigneten Räumlichkeiten des Trägers, vorausgesetzt er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die fußläufig von der Schule zu erreichen sind und in denen darüber hinaus für Kinder und Jugendliche anderweitige Angebote der Jugendhilfe durchgeführt werden, ist nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen zwischen Träger, Schulträger und Schulleitung für die Durchführung einzelner außerunterrichtlicher Angebote zulässig. Der Träger gewährleistet, dass die Ausstattung und Beschaffenheit der Räume den geltenden Sicherheitsbestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Brandschutzrichtlinien etc.) entsprechen.

Die Verpflegung ist auf der Basis der vorhandenen Küchenausstattung zu organisieren. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sind die lebensmittel- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Lebensmittelhygiene-Vorschriften, Infektionsschutzgesetz) sowie die Pflegeanleitung für Küchen zu beachten und einzuhalten. Für etwaige Schäden an Küchengeräten, die aufgrund mangelnder Pflege oder unsachgemäßem Gebrauch seitens des Trägerpersonals entstehen, haftet der Träger. Dies gilt nicht, wenn der Träger dies nicht zu vertreten hat.

7. Schulordnung

Der Träger und sein Personal beachten die Regelungen des SchulG NRW und der internen Schulordnung.

§ 4 Aufgaben der Schule

Die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule sind schulische Veranstaltungen. Diese Angebote dürfen nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden.

a) In enger Kooperation mit dem Träger fördert die Schule schwerpunktmäßig das Zusammenwachsen und die Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote. Hierzu stellt sie einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der offenen Ganztagschule sicher.

b) Sie beteiligt sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Programmgestaltung des offenen Ganztagsangebots.

c) Gemeinsam mit dem Träger sucht sie außerschulische Partner (Vereine, Verbände, Institutionen, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen etc.) zur Bereicherung des Ganztagsangebotes.

- d) Schule und Träger stimmen sich über die Verwendung der Raumkapazität ab.
- e) Die Schule gestaltet in Absprache mit dem Träger ihren Stundenplan so, dass im Rahmen des Personaleinsatzes eine optimale Betreuung möglich ist.
- f) Sie ermöglicht dem Träger und seinem Fachpersonal die Mitwirkung gemäß § 75 Abs. 4 des SchulG. Von der Möglichkeit, Vertreterinnen bzw. Vertreter des Trägers in den schulischen Gremien zu beteiligen, soll Gebrauch gemacht werden. Die Schulkonferenz kann das Personal der außerunterrichtlichen Angebote gem. § 66 Abs. 7 SchulG als beratende Mitglieder berufen. Die Lehrkräftekonferenz kann pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen des offenen Ganztags tätig sind und nicht der Schule angehören, als Lehrkräftevertreter in die Schulkonferenz berufen (§ 68 Abs. 4 SchulG).
- g) Wenn ein Kind an einem Unterrichtstag krank ist oder aus anderen Gründen nicht zur Schule kommen kann, müssen die Erziehungsberechtigten dies rechtzeitig der Schulleitung mitteilen. Änderungen im Abhol- oder Besuchsverhalten der offenen Ganztagschule werden von der Schule an das OGS-Team weitergegeben.

§ 5 Aufgaben der Stadt

1. Räumlichkeiten, Ausstattung

Die Stadt stellt dem Träger die für die Umsetzung der Aufgaben aus diesem Vertrag erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattung kostenfrei zur Verfügung.

2. Bauunterhaltung/Reinigung

Die Stadt ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten baulich zu unterhalten. Die Stadt hat die Räumlichkeiten zu reinigen und Instand zu halten. Das gilt auch für die Außenbereiche.

Die Stadt ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

Die Stadt haftet für diejenigen Schäden, die Dritten aus einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten entstehen.

3. Finanzierung

a) Die Stadt stellt dem Träger das im Rahmenkonzept der Stadt festgelegte Personalkostenbudget zur Verfügung. Bei der Vergütung handelt es sich um Landesfördermittel, kommunale Mittel (pflichtige und freiwillige Leistungen) sowie Elternbeiträge. Die Berechnung und Zuteilung der Fördermittel erfolgt auf der Basis der im Oktober eines jeden Jahres belegten, tatsächlichen OGS-Plätze zzgl. der mit Wirkung vom 1. Februar darüber hinaus aufgenommenen Flüchtlingskinder oder Kinder in vergleichbaren Lebenslagen. Über die Höhe der Fördermittel erhält der Träger einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung erfolgt in vier Teilbeträgen jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. des jeweiligen Schuljahres.

Angebote anderer Träger sind vom OGS-Träger zu vergüten.

b) Das für Sachkosten zur Verfügung stehende Budget darf ausschließlich für Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit stehen, verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beschaffung von Spiel- und Verbrauchsmaterial, sofern es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt und ein Wert von 250,00 Euro netto im Einzelnen überschritten wird, zur Entlastung des OGS-Budgets vorrangig über die Stadt in Anspruch zu nehmen ist.

c) Über die Verwendung der finanziellen Mittel im Sinne dieses Kooperationsvertrages ist gegenüber dem Schulträger ein sachlicher und zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen. Dabei sind alle im Rahmen der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erzielten Einnahmen (Zuwendung Land und Stadt ggf. abgestimmter Übertrag aus dem Vorjahr) auszuweisen. Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben wirtschaftlich und sparsam erfolgten, mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, sich die entsprechenden Belege zur gegebenenfalls erforderlichen Einsichtnahme durch den Schulträger bei den Unterlagen des Trägers befinden und für diese Zwecke mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. In Zweifelsfällen ist der Schulträger einzubeziehen. Sofern sich unter rechtlichen Aspekten Änderungen bezüglich der Verwendung der Mittel sowie des Nachweises ergeben, werden diese durch den Schulträger unverzüglich bekannt gegeben. Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke werden dem Träger übersandt. Die Schulleitung hat im Rahmen der notwendigen Kenntnisnahme des Verwendungsnachweises das Recht, die Belege und Bücher einzusehen. Prüfberechtigt sind zudem neben den zuständigen Dienststellen des Landes NRW auch die zuständigen Dienststellen der Stadt. Der Träger ist verpflichtet, den Beauftragten des Landes sowie der Stadt auf Verlangen die Belege und Bücher sowie sonstigen Geschäftsunterlagen einschließlich der Schülerlisten Einsicht zu gewähren und bei Aufforderung einzusenden. Sofern die zuständigen Dienststellen des Landes NRW oder der Stadt darüber hinaus eine örtliche Prüfung vorsehen, hat der Träger dies zu ermöglichen.

Die bis zum Schuljahresende nicht ausgegebenen Personalkostenbudgets sind an den Schulträger zurückzuzahlen. Auf der Grundlage eines von dem Träger zweckentsprechenden Verwendungsvorschlags kann der Schulträger die Übertragung von Restmitteln ins folgende Schuljahr bestimmen. Der Übertrag darf höchstens 5% der Gesamtsumme der Bruttoperalkosten für am Kind und nicht am Kind arbeitendes Personal sowie Personalzusatzkosten betragen.

Rücklagen und Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden.

Der Verwendungsnachweis inklusive Sachberichte ist dem Schulträger möglichst bis zum 20.09. eines jeden Jahres vorzulegen. Sollte das pädagogische Konzept der offenen Ganztagschule nach dem Start des offenen Ganztags weiterentwickelt worden sein, ist dem Verwendungsnachweis eine Kopie beizufügen.

d) Nach dem Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung stehen der Schule 0,2 Lehrerstellen pro Gruppe à 25 Schülerinnen und Schüler bzw. pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen zur Verfügung, wovon 0,1 Lehrerstellen kapitalisiert werden kann. Unter

Gruppe ist hierbei eine Rechengröße zu verstehen, d.h. keine tatsächliche Gruppe von Kindern im OGS-Alltag. Eine anteilige 0,1 Lehrkräftestelle umfasst 2,8 Unterrichtsstunden. Das entspricht in der Regel 4,1 Zeitstunden inklusive anfallender Vor- und Nachbearbeitungszeiten. Die in Anspruch genommenen Lehrerstellen sind ergänzend zum Unterricht für die individuelle Förderung einzusetzen. Eine Lehrkräftestunde entspricht hierbei 45 Minuten. Aus diesem Vertrag ist kein Anspruch auf die Zuweisung von Lehrerstellen abzuleiten.

e) Der erhöhte Festbetrag für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Kinder aus Zuwandererfamilien wird dem Personalkostenbudget hinzugerechnet (Landesmittel nach Ziffer 5.4 des Runderlasses über die Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in der offenen Ganztagschule) und an den Träger in voller Summe weitergeleitet. Die erhöhte Förderung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und Kinder in vergleichbaren Lebenslagen ist gemäß Landeserlass auf maximal 12 Monate begrenzt. Für die unterjährigen Neuaufnahmen von Kindern des genannten Personenkreises wird der erhöhte Betrag erst ab der zweiten Rate, abhängig von der Meldung des Zuzuges, berücksichtigt und ausgezahlt.

f) Die Stadt berechnet die Elternbeiträge nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst und zieht diese ein. Für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule dürfen von den Erziehungsberechtigten keine zusätzlichen Entgelte verlangt werden. Lediglich für im Ausnahmefall entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen (z.B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder) kann der Träger von den Erziehungsberechtigten weitere Entgelte erheben. Für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen darf jedoch nicht generell und pauschal ein zusätzlicher Beitrag von den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Die Umlage anfallender Personalkosten in Form einer Teilnahmegebühr ist unzulässig. In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass sozial benachteiligte Kinder durch zusätzliche Kosten nicht von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 6 Aufnahme/Ausschluss von Kindern

Anträge auf Aufnahme in die jeweilige Betreuungsmaßnahme koordiniert der Träger mit der Schule. Die Anmeldung ist rechtsverbindlich, wenn der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger und den/der/dem Erziehungsberechtigten abgeschlossen ist. Das Kind ist dann in der Regel zur Teilnahme an jedem Schultag bis zum Ende der im Betreuungsvertrag vereinbarten Angebotszeit (mindestens 15:00 Uhr) verpflichtet. Die unterjährig freiwerdenden Plätze in der offenen Ganztagschule sind entsprechend nachzubeseetzen.

1. Aufnahmen

An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und der Gruppenbildung alle Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Anmeldung ist für mindestens ein Schuljahr verbindlich. Werden mehr Kinder angemeldet als Betreuungsplätze vorhanden sind, gelten die in der Sitzung des Schulausschusses vom 13.12.2023 festgelegten Aufnahmekriterien. Der Träger und die Schule entscheiden im Einvernehmen über die Verteilung der Punkte und der daraus

resultierenden Aufnahme in die Maßnahme. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten und die Stadt vom Träger schriftlich unterrichtet.

Der Träger übermittelt dem Schulverwaltungsamt schulbezogen eine Liste der Neuaufnahmen mit der Angabe der Vor- und Nachnamen, der Geburtsdaten der Kinder, das Aufnahmedatum in die offene Ganztagschule sowie weitere unterjährige Aufnahmen. Die Anzahl der teilnehmenden Kinder ist dem Schulträger durch den Träger über die Schulleitung bis zum 15. März schriftlich mitzuteilen. Eine spätere Aufnahme von Kindern über diese Anzahl hinaus ist nur in Absprache mit dem Schulträger möglich. Sollte sich die Anzahl der an der offenen Ganztagschule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zum 15. Oktober verändern, ist dies dem Schulträger (zwecks umgehender Meldung an die Bezirksregierung) spätestens bis zum 30. September mitzuteilen (korrigierte endgültige Schülerzahl), da die Berechnung der Fördermittel auf der im Monat Oktober belegten Anzahl der OGS-Plätze basiert. Fördermittel für weitere Aufnahmen nach dem 15. Oktober stehen nicht zur Verfügung (Ausnahme: unterjährig aufgenommene Flüchtlingskinder und Kinder in vergleichbaren Lebenslagen mit erhöhter Förderung ab 01.02.). Zum 15. Januar ist dem Schulträger durch den Träger über die Schulleitung die Anzahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen mitzuteilen, die zum Beginn des 2. Schulhalbjahres - mit Wirkung vom 1. Februar - zusätzlich in die offene Ganztagschule aufgenommen werden sollen und somit die endgültige Schülerzahl erhöhen. Die Zuwanderung dieser Kinder muss im 1. Schulhalbjahr erfolgt sein. Am 1. März ist die Anzahl der aufgenommenen Kinder dann gegenüber dem Schulträger zu bestätigen (Stichtagsmeldung).

Kinder, die durch einen Schulwechsel bei der Schule angemeldet werden und in der vorherigen Schule in Trägerschaft der Stadt am offenen Ganztage teilnahmen, sind in die offene Ganztagschule vorrangig aufzunehmen, auch wenn dadurch die gemeldete Teilnehmerzahl überschritten wird. In diesem Fall besteht eine Aufnahmeverpflichtung. Für Schülerinnen und Schüler der zweiten, dritten und vierten Klassen gelten weiterhin die bereits beschlossenen Aufnahmekriterien.

2. Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung eines Elternteils) können Kinder vorübergehend an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Die Entscheidung trifft der Träger im Einvernehmen mit der Schule.

3. Freistellungen

Freistellungen sollen zur Teilnahme an Therapien, familiären Ereignissen, dem herkunftssprachlichen Unterricht, regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments) und ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) ermöglicht werden. Bei regelmäßigen Freistellungen ist zu beachten, dass diese rechtzeitig mitzuteilen und nachzuweisen sind, insbesondere bei der Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten soll dies möglichst vor Schuljahresbeginn erfolgen. Über diese Ausnahmen wird im Rahmen von einzelfallbezogenen Entscheidungen durch die Schulleitung und den Träger vor Ort entschieden.

4. Ausschluss

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes aus den außerunterrichtlichen Angeboten gemäß den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages wird gemäß § 53 ff. SchulG von der Schule auf Antrag des Trägers und nach vorheriger Zustimmung des Schulträgers getroffen; hierüber werden die Erziehungsberechtigten vom Träger schriftlich unterrichtet. Gründe für eine solche Maßnahme liegen insbesondere vor, wenn:

- durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
- das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen verstößt,
- das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
- das Kind das Angebot im Sinne des Rahmenkonzepts nicht regelmäßig wahrnimmt,
- eine fehlende Mitwirkung der Erziehungsberechtigten (z.B. Zahlung der Essenbeiträge/ Elternbeiträge an die Stadt) vorliegt.

§ 7 Versicherungen

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Schule teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf, als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers hat der jeweilige Träger den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Postfach 760224 in 22052 Hamburg, bei einzelnen Kooperationspartnern kommt auch die Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg in Betracht.

Erziehungsberechtigte und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse NRW unfallversichert.

Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus. Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen — unabhängig von der Frage des Verschuldens — die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII — Gesetzliche Unfallversicherung.

§ 8 Datenschutz

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Ebenso sind die ergänzenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu beachten,

einschließlich weiterführender Datenschutzrichtlinien der Träger, wie beispielsweise das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Eine Verarbeitung und Weitergabe von Daten an die Kooperationspartner erfolgt unter Wahrung des Art. 6 DSGVO. Sofern personenbezogene Daten an die Kooperationspartner digital übermittelt werden, erfolgt die Übersendung verschlüsselt. Es werden lediglich die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Daten verarbeitet und ausgetauscht. Die erhobenen Daten müssen dem Zweck der Erhebung angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Die Kooperationspartner stellen sicher, dass keine personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb dieser Kooperation gelangen.

Auf die allgemeine Datenschutzerklärung der Stadt Kaarst wird verwiesen. Diese kann hier eingesehen werden:

<https://www.kaarst.de/datenschutzerklaerung>

§ 9 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Alle Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Kaarst, den _____

Für den Schulträger & Jugendhilfeträger:

Für die Astrid-Lindgren-Schule:

Christian Horn-Heinemann
Bürgermeister

Suzan Aydin
Schulleitung

Für den Schulträger & Jugendhilfeträger:

Für den Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V.:

Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter

Rebecca Kunz
Geschäftsleitung



Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“

Vorbemerkungen

Nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW kann der Schulträger – bereits seit 2005 – mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Es handelt sich um freiwillige Angebote, die in das Ermessen des Schulträgers gestellt sind. Diese Regelung gilt unverändert fort. An dieser Grundkonzeption der Freiwilligkeit der Einrichtung von Offenen Ganztagschulen wird auch vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführten Individualrechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung festgehalten.

Das Land fördert die freiwillige Einrichtung und den Betrieb einer Offenen Ganztagschule auch weiterhin.

I. Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Für den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt:

1. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (im Folgenden: § 24 Abs. 4 SGB VIII) hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.
2. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs.

- 1, 85 Abs. 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“).
3. Das heißt konkret: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an Ganztagschulen nicht zur Verfügung stehen. Auch in diesem Fall bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, das Angebot eines Platzes in einer OGS durch den Schulträger, das anspruchserfüllend wirkt, wird jedoch angerechnet.
 4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sofern individuelle Bedarfe den Umfang des Rechtsanspruches übersteigen. (§ 24 Absatz 5 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021, im Folgenden: § 24 Abs. 5 SGB VIII).

Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann hiernach grundsätzlich im Offenen Ganztag oder in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden. Leistungen der Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen. De facto dürfte der Rechtsanspruch sehr weitgehend im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der (...) offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten (§ 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Die Kommunen beurteilen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße es bedarfsgerecht ist, über den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch hinaus Plätze in Offenen Ganztagschulen oder in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten:

II. Erfüllung des Rechtsanspruchs im Offenen Ganztag

Wird der Rechtsanspruch im Offenen Ganztag erfüllt, gilt das Folgende:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer OGS haben sich durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes nicht geändert, auch nicht durch das Inkrafttreten des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 4 SGB VIII mit dem Schuljahr 2026/27.

Das heißt: Die bestehenden grundlegenden Regelungen zur OGS bleiben unberührt und unverändert. Einer Betriebserlaubnis bedarf es für die OGS nicht. Das etablierte, kooperative Trägermodell der OGS in der Zusammenarbeit der Grundschulen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern kann daher weitergeführt werden.

2. Damit das erfolgreiche OGS-Angebot ab dem Schuljahr 2026/27 vollständig anspruchserfüllend für den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII wirken kann, wird empfohlen, dass die Kommunen den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechend sicherstellen, dass das Angebot der OGS den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII entspricht. Dies kann auch durch ergänzende Angebote ermöglicht werden.
3. An Halbtagschulen können auch andere, bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt oder etabliert werden. Auch wenn sie nicht als anspruchserfüllend im Sinne des Bundesrechts gelten, können sie de facto für zahlreiche Eltern den Bedarf abdecken.

1. Grundlagen

- 1.1. In Nordrhein-Westfalen gibt es offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).
- 1.2. Offene Ganztagschulen gemäß § 9 Absatz 3 SchulG und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote gemäß § 9 Absatz 2 SchulG unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien und „weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

- 1.3. Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

2. Ziele und Qualitätsentwicklung

- 2.1. Ziel ist der Ausbau von offenen Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und weiteren Partnern zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/27, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Durch die Öffnung zum Sozialraum, multiprofessionelle Zusammenarbeit, ganzheitliche Förderung und Raum für soziale Beziehungen leistet die offene Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung einen zentralen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern.
- 2.2. In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

- 2.3. Die Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln zum offenen Ganztag.

3. Merkmale von offenen Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

- 3.1. Zu den Merkmalen einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 3 SchulG) können beispielsweise gehören:

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aller beteiligten Akteure der offenen Ganztagsschule als ganztägige Bildungseinrichtung für Kinder im Grundschulalter,
- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stunden-taktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses,
- Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern als zentrales Gestaltungsmerkmal,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung, Lernen in der Digitalen Welt),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,

- zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote) unter Berücksichtigung der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 -10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige und regelmäßige Bewegungsanreize und Sportangebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote und
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung, auch unter Berücksichtigung weiterer Akteure und Strukturen, wie z.B. Familiengrundschulzentren.

Offene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

3.2. Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen

ihrer Ressourcen an den Merkmalen von offenen Ganztags-
schulen orientieren.

Seite 7 von 17

4. Einrichtungsverfahren

- 4.1. Offene Ganztags-
schulen sind Gegenstand der Schulentwicklungs-
planung und Jugendhilfeplanung, die aufeinander abzustimmen
sind (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 3. AG-KJHG - KJFöG),
auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.
- 4.2. Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger der
öffentlichen Jugendhilfe und mit Zustimmung der Schulkonferenz,
ob eine Schule als offene Ganztags-
schule geführt wird (§ 9 Absatz
3 Satz 3 SchulG, § 65 Absatz 2, Ziffern 3 und 7).
- 4.3. Über weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsan-
gebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) entscheidet der Träger der außer-
unterrichtlichen Angebote im Einvernehmen mit der Schule sowie
unter Beteiligung des Schulträgers auf Grundlage des pädagogi-
schen Ganztagskonzeptes.
- 4.4. Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unter-
stützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Pla-
nung und Organisation dieser außerunterrichtlichen Angebote. Sie
beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen,
Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-,
Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport vorrangig
zu berücksichtigen.

5. Zeitrahmen und Öffnungszeiten

- 5.1 Der Zeitrahmen offener Ganztags-
schulen im Primarbereich (§ 9
Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen
Unterrichtszeit gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an allen Unterrichts-
tagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger.
Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr ver-
bindlich.

- 5.2 Der Zeitrahmen in weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.
- 5.3 Hausaufgaben werden in offenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).
- 5.4 In den Zeitrahmen fallen auch bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Schulträger kann ein schulübergreifendes Ferienprogramm in eigener Verantwortung anbieten.
- 5.5
- 5.5.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien, an familiären oder anderen privaten Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen grundsätzlich gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
- 5.5.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS, auch bei kurzfristig auftretenden Freistellungswünschen, wird in den Kooperationsvereinbarungen gemäß Nummer 6.5 dieses Erlasses geregelt.
- 5.5.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr.

19, siehe dort Nummer 5.4.6 („Betreuungspauschale“) beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

Seite 9 von 17

6 Infrastruktur und Organisation

- 6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur für die offene Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen bereit.
- 6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.
- 6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In offenen Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.
- 6.4 Die außerschulischen Träger können für benachbarte Schulen gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.
- 6.5 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um. Die außerunterrichtlichen Angebote werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom außerschuli-

schen Träger konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortlich; es handelt sich insoweit um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das für diese Angebote notwendige Personal ist beim außerschulischen Träger angestellt und unterliegt seinen Weisungen. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Verfahren zur Abstimmung zwischen Lehrkräften und Personal des außerunterrichtlichen Trägers, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen entsprechend der Aufgabenkreise der Beteiligten, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, Absprachen zu multifunktionellen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Offenen Ganztagsangebote soll die Partizipation von Kindern gestärkt und ihre Interessen und Wünsche berücksichtigt werden.

- 6.6 Jede Schule mit offenen Ganztagsangeboten entwickelt gemeinsam mit dem außerschulischen Träger ein pädagogisches Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um.
- 6.7 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.
- 6.8 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Leitung des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote sorgen für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.
- 6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung

der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

- 6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 3 und 6 SchulG).

7 Das Personal

- 7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.
- 7.2 Lehrerstellenanteile sind grundsätzlich für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel Förderung der Basiskompetenzen, zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
- 7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und -assistenten mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.
- 7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

- 7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- 7.6 Ein außerschulischer Träger bestimmt aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet. Der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass die von ihm verantworteten Angebote nicht ausfallen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung (Ziffer 6.5).
- 7.7 Das Personal legt dem Anstellungsträger vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken, und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII. Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Konzepte der offenen Ganztagschulen ein.
- 7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Anstellungsträger drei Jahre lang aufbewahrt.

8 Elternbeiträge

- 8.1 Für die außerunterrichtlichen Angebote der Träger an offenen Ganztagschulen im Primarbereich können Elternbeiträge erhoben werden.
- 8.2 Elternbeiträge nach Nummer 8.1 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger bis zu einem separat festzulegenden Höchstbetrag pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Die

Festlegung erfolgt durch gesonderten jährlichen Erlass des für Schule zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Ab dem 1. August 2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%. Der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger kann die Erhebung und Einziehung auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 51 Absatz 5 KiBiz).

- 8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.
- 8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- 8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage einer kommunalen Beitragssatzung an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.
- 8.6 Ist die offene Ganztagschule die nächstgelegene Schule der Schulform mit Primarbereich, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfkVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

Seite 14 von 17

9.1 Angebote außerschulischer Träger im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gelten als schulische Veranstaltung.

9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1)
- RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 03.01.2020 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.1).
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.2)

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, der Träger außerunterrichtlicher Ganztagsangebote ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

- 9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.
- 9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

Die bestehenden Regelungen zur Finanzierung gelten fort:

- 10.1 Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts für offene Ganztagschulen im Primarbereich zugewiesen.
- 10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordination und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.
- 10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordination und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).
- 10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen grundsätzlich nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im offenen Ganztags, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbänden (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

11 Ersatzschulen

Für die Träger von genehmigten Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als offene Ganztagschulen im Primarbereich gelten nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

12 Inkrafttreten

Seite 17 von 17

Dieser Erlass tritt am 1. August 2026 in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) – „Gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I – tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

gem. Kabinettsbeschluss 02.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. X/2346

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Schulausschuss

20.09.2023

Vorberatung

Wirtschafts-, Finanz- und
Digitalisierungsausschuss

23.11.2023

Vorberatung

Stadtrat

14.12.2023

abschließende
Beschlussfassung

Anpassung der Personalkostenbudgets aufgrund außerplanmäßiger Tarifsteigerungen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulabschluss und der WiFiDi empfehlen dem Stadtrat.

1. Zur Deckung der tariflichen Steigerungen in den Sozialberufen im Jahr 2022 und 2023 werden die Personalkostenbudgets der Kooperationsverträge zu den Offenen Ganztagschulen in der Stadt Kaarst einmalig zum 01.08.2023 anstatt um 3 Prozent um 10 Prozent angehoben. Die Mittelverwendung der Erhöhung ist im Verwendungsnachweis der Träger gesondert aufzuführen.
2. Zur Absicherung von Träger und Stadt Kaarst sind die Kooperationsverträge so anzupassen, dass die derzeit jährliche Steigerung von 3 Prozent sich zukünftig an den Tarifsteigerungen und den Bedarfen von Stadt und Träger orientieren.
3. Die Träger und die Fraktionen werden aufgerufen sich beim Land NRW für eine Beteiligung an den außerordentlichen Tarifsteigerungen einzusetzen.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Die Finanzierung der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Kaarst beruht auf drei Säulen und ist im Rahmenkonzept sowie in den Kooperationsverträgen festgeschrieben.

Neben der Landesfinanzierung in Höhe von 1.392,00 € pro Kind ist die Stadt verpflichtet mindestens weitere 551,00 € Kind als pflichtigen Beitrag zu leisten. Daneben ist die Stadt Kaarst berechtigt von den Eltern / Erziehungsberechtigten einen OGS-Beitrag zu erheben. Diese ist derzeit auf 221,00 € pro Monat gedeckelt und muss eine soziale Staffelung enthalten.

Darüber hinaus steht es den Kommunen frei einen weiteren freiwilligen Beitrag zu den Personalkosten zu leisten. Die Stadt Kaarst setzt hier derzeit weitere 479,70 € pro Kind ein.

Insgesamt zahlt die Stadt Kaarst im Schuljahr 2023/2024 pro 25er Gruppe insgesamt 66.092,60 (Betrag aus 22/23 +3 %) € an die OGS-Träger. Diese Personalkostenzuschuss wird seit Jahren jährlich zum 1. August um 3 Prozentpunkte angehoben.

Bezogen auf das drei Säulenprinzip hat das Land NRW in den letzten Jahren auch seine Zuwendung stets um 3 Prozentpunkte erhöht und auch den Kommunen die Möglichkeit gegeben die Elternbeiträge um 3 Prozentpunkte zu erhöhen. Von dieser Regelung hat die Stadt Kaarst stets Gebrauch gemacht.

In 2022 und 2023 haben sich die Lebenshaltungskosten in Deutschland massiv erhöht, sodass es zu außergewöhnlich hohen Tarifabschlüssen gekommen ist. Diese Tarifierhöhungen treffen auch die Kaarster OGS-Träger.

Die OGS-Träger haben sich bereits im ersten Halbjahr 2023 an die Verwaltung gewandt und ihre Finanzsituation dargelegt. Bereits im Juni dieses Jahres hat der Schulausschuss sich dafür ausgesprochen, die Träger bei den Personalkosten zu unterstützen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf Basis der Tarifverträge der OGS-Träger zum 01.08.2023 die Personalkostenbudgets einmalig um 10 anstatt um 3 Prozentpunkte zu erhöhen. Pro 25er OGS-gruppe bedeutet dies ein einmalige Erhöhung um 6.416,76 € bzw. bei 50 OGS Gruppen eine Erhöhung um 320.837,85 €.

Die Verwaltung schlägt zudem für die Folgejahre vor, die jährlichen Personalkostensteigerungen nicht mehr mit 3 Prozentpunkten festzuschreiben, sondern an den tatsächlichen Tarifsteigerungen anzulehnen.

Zur weiteren Information liegt ein Schreiben des Städte- und Gemeindebundes bei, in dem das Land NRW eine Beteiligung an den außergewöhnlichen Tarifsteigerungen ablehnt.

Somit bleibt die Finanzierung der außergewöhnlichen Tarifsteigerung einzig und allein beim Schulträger hängen.

Sollte eine Personalkostenerhöhung nicht möglich sein, müssen die Träger die Leistungen bzw. den Personaleinsatz in den OGS'en reduzieren, was zur Folge hätte, dass die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet ist. Alternativ könnte auch die Gruppenanzahl reduziert werden, was zu einer erhöhten Anzahl von Ablehnungen führen würde.

Die Verwaltung wird in der Sitzung weiter unterrichten und den OGS-Trägern die Möglichkeit zur Vorstellung ihrer Finanzbedarfe geben.

Zur Evaluierung der Kooperationsverträge wird auch auf die SV X/2345 verwiesen.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2023

Produkt- / Auftragssachkonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 1 _ Finanzierung OGS_Personalkostensteigerung

Auszug

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Schulausschusses vom 20.09.2023

TOP 5.2

Anpassung der Personalkostenbudgets aufgrund außerplanmäßiger Tarifsteigerungen

EBG Dr. Semmler führt zu den einzelnen Punkten in der Vorlage aus, dass die jährlichen Personalkostensteigerungen nicht mehr mit 3 Prozentpunkten festzuschreiben sind, sondern sich an den tatsächlichen Tarifsteigerungen orientiert. Die Anpassung von 10 % soll rückwirkend zum 01.08.2023 erfolgen.

Zudem teilt er mit, dass die Verwaltung beauftragt werden soll, die Kooperationsverträge zur OGS und Kibe zu überarbeiten und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Auf Anfrage mehrerer Ausschussmitglieder teilt EBG Dr. Semmler mit, dass der Eigenanteil der Stadt Kaarst an die Träger weitergeleitet wird. Die 3 Prozentpunkte sind nicht zwingend gesetzt. Diese werden im Haushalt der Stadt Kaarst berücksichtigt.

AV Finger fügt hinzu, dass es wichtig ist, dass die Träger ausreichend versorgt sind. Eine weitere Beratung soll im Wirtschafts-, Finanz und Digitalisierungsausschuss erfolgen.

Hierzu erfolgen mehrere Rückfragen seitens der Ausschussmitglieder zur Anpassung der Personalkosten aufgrund außerplanmäßiger Tarifsteigerungen, die EBG Dr. Semmler beantwortet.

Frau Kunz vom ev. Verein informiert, dass Ihrer Meinung nach die 3 % Steigerung bei gleichzeitigen 3 % Tarifabschlüssen nicht ausreichend seien.

Die Stellungnahme der Kath. Jugendagentur Düsseldorf zur Anpassung der Personalkostenbudgets aufgrund von außerplanmäßiger Tarifsteigerung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulausschuss und der WiFiDi empfehlen dem Stadtrat.

1. Zur Deckung der tariflichen Steigerungen in den Sozialberufen im Jahr 2022 und 2023 werden die Personalkostenbudgets der Kooperationsverträge zu den Offenen Ganztagschulen in der Stadt Kaarst einmalig zum 01.08.2023 anstatt um 3 Prozent um 10 Prozent angehoben. Die Mittelverwendung der Erhöhung ist im Verwendungsnachweis der Träger gesondert aufzuführen.
2. Zur Absicherung von Träger und Stadt Kaarst sind die Kooperationsverträge so anzupassen, dass die derzeit jährliche Steigerung von 3 Prozent sich zukünftig an den Tarifsteigerungen und den Bedarfen von Stadt und Träger orientieren.
3. Die Träger und die Fraktionen werden aufgerufen sich beim Land NRW für eine Beteiligung an den außerordentlichen Tarifsteigerungen einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Mitteilungsvorlage Nr. XI/81

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Allgemeine Schulbauthemen

Die Schulverwaltung informiert über die derzeitigen Schulbauthemen und wird in der Schulausschusssitzung eine Präsentation vorlegen, in der zu allen Schulstandorten eine erweiterte Information zum Sachständen der einzelnen Schulbauprojekte und einen Ausblick über angedachte und in Planung befindliche Schulerweiterungen berichtet wird.

Die Informationen der Schulverwaltung sollen den Mitgliedern des Ausschusses und den Schulleitungen als allgemeine Information dienen, fachlich zuständig ist dabei für baufachliche Fragen der Hochbauausschuss.

Die Präsentation der Schulverwaltung wird im Nachgang der Sitzung der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Schulbauthemen

In den Sitzungen des Schulausschusses vom 08.07.2025 und 18.09.2025 (X/3995) hat die Verwaltung über eine Vielzahl von Bautätigkeiten berichtet. Die Tätigkeiten wurden in den Sommer- und Herbstmonaten fortgeführt. Folgend berichtet die Verwaltung über die aktuellen Sachstände der Baumaßnahmen an den Schulen.

GGs Stakerseite

Der Rohbau des neuen Schulgebäudes der GGS Stakerseite ist fertiggestellt. Das Richtfest ist für den 9. Dezember 2025 geplant.

Auf die Ausführungen in dem als **Anlage 1** beiliegenden Monatsbericht für Oktober 2025 wird verwiesen. Ebenso wird auf die dem Monatsbericht beiliegende Kostenverfolgung verwiesen.

KGS Kaarst

Der Rohbau bzw. die Anlieferung und Verbindung der Module des neuen OGS-Anbaus der KGS Kaarst ist fertiggestellt. Auf die Ausführungen in dem als **Anlage 2 und 3** beiliegenden Monatsbericht für Oktober 2025 wird verwiesen. Ebenso wird auf die dem Monatsbericht beiliegende Kostenverfolgung verwiesen.

Für die im I Quartal angedachte Sitzung des Hochbauausschusses HBA ist geplant, den Mitgliedern die Möglichkeit zur Baustellenbesichtigung zu geben. Die Schulverwaltung bietet den Mitgliedern des Schulausschusses eine Teilnahme an dieser Besichtigung an. Beim Wunsch auf Teilnahmen wird um eine kurze Rückmeldung an den Bereich 69 gebeten. Zudem wird gebeten über den genauen Termin die Einladung des HBA zu beachten.

Albert-Einstein-Gymnasium

In der Vorlage X/3912 hatte die Verwaltung über die Erweiterung der räumlichen Kapazitäten im Rahmen der Umstellung von G8 auf G9 am Albert-Einstein-Gymnasium berichtet. Die notwendigen vier zusätzlichen Räumlichkeiten wurden im Gebäude der VHS geschaffen. Die Räumlichkeiten wurden bzw. werden entsprechend ausgestattet. Die Nutzung der Räume zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 konnte erfolgen.

Städt. Realschule Kaarst

Im Rahmen der Erweiterung der räumlichen Kapazitäten des Albert-Einstein-Gymnasiums im Gebäude der VHS waren dort keine ausreichenden Kapazitäten für die Musikschule des Rhein-Kreis Neuss vorhanden. In Abstimmung mit allen Beteiligten wurde die Nutzung von Räumlichkeiten im Gebäude der Städt. Realschule Kaarst realisiert. Entsprechende Umbaumaßnahmen wurden in den Schulferien durchgeführt, sodass der Unterricht der RSK sowie der Jugend-Musikschule zum Schuljahresbeginn 2025/2026 erfolgen konnte. Kleinere nacharbeiten finden derzeit noch statt.

Georg-Büchner-Gymnasium

Die Planungen für den Erweiterungsbau im Rahmen der Schaffung von Kapazitäten für den G9-Ausbau laufen. In der Sitzung des Hochbauausschusses vom 25.06.2025 bzw. in der Sitzung des Stadtrates vom 26.06.2025 haben die Gremien die eingebrachte funktionale Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung eines Totalunternehmers beschlossen (SV X/3897/1). Ebenso laufen die Vorbereitungen zur Umsetzung der Raummodule der ehemaligen Gesamtschule zur Sicherung des temporären Raumbedarfes ab dem Schuljahr 2026/2027.

Die Turnhalle befindet sich in der Nutzung durch die Schule und die Vereine. Die Installation der neuen Heizungsanlage in der Dreifachturnhalle des Georg-Büchner-Gymnasiums ist abgeschlossen. Im Zuge der Maßnahme wurden neue Leitungen verlegt sowie Radiatoren-Heizkörper an den Innenwänden installiert. Die Belüftung der Halle erfolgt weiterhin über die vorhandenen Oberlichter.

Die Turnhalle steht wieder vollständig für die Nutzung durch die Schule sowie die Vereine zur Verfügung.

Matthias-Claudius-Schule

Eine Machbarkeitsstudie für ein umfassendes Sanierungs- und Modernisierungskonzept wurde beauftragt. Erste Prüfungen sind erfolgt. Weitere Abstimmungsgespräche mit Schule, Architekten sowie der Bau- und Schulverwaltung sollen in Kürze erfolgen. Sofern zur Sitzung neue Erkenntnisse vorliegen, wird die Verwaltung mündlich berichten.

GS Budica

Aktuell liegt kein neuer Sachstand vor.

Sollte zur Sitzung ein neuer Sachstand gegeben sein, wird die Verwaltung auch hier mündlich berichten.

Auf die Sitzungsvorlage X/3964 zur Aufnahme der Möblierung ins Investitionsprogramm zur Nutzung der ehemaligen ESR wird verwiesen.

Die Schulverwaltung beabsichtigt zukünftig wieder Besichtigungen der Schulen und Schulbauten durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird die Schulverwaltung zur ersten Sitzung in 2026 die Möglichkeit zur Besichtigung der GS Budica anbieten. Es wird gebeten den Termin aus den Einladungen zu entnehmen und vorzumerken.

Emmy-Noether-Gesamtschule

Auf die Sitzungsvorlage X/3964 zur Aufnahme der Möblierung ins Investitionsprogramm zur Nutzung des Oberstufenmoduls wir verwiesen.

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 1 - GSK_Projektbericht_Nr.36

Anlage 2_2025_11_KGS_Projektbericht Nr.11

Anlage 3_20251126_Projektkostenübersicht KGS

Projektkosten-Übersicht: Summe je Projekt, Teilprojekt, Vergabeeinheit

Bericht vom 26.11.2025 15:35 (OK) - Alle Beträge brutto in Euro

Gliederung	Auftrag	Beauftragte Nachträge	Auftragsstand	Rechnungen gestellt	Rechnungen freigegeben	Budget/ Kostenberechnung	Prognose	Saldo
GSK Neubau GSK Neubau Grundschule Kaarst	17.973.319,38	828.330,50	18.801.649,88	7.932.447,91	7.741.743,80	32.059.998,29	28.646.321,98	3.413.676,31
Summe BNK + Unvohergesehenes	5.604.122,30	702.386,52	6.306.508,82	4.205.695,02	4.204.745,64	8.838.073,00	9.016.573,00	-178.500,00
700 Baunebenkosten	5.604.122,30	702.386,52	6.306.508,82	4.205.695,02	4.204.745,64	6.165.384,00	6.343.884,00	-178.500,00
900 Unvorhergesehenes	/	/	/	/	/	2.672.689,00	2.672.689,00	/
Schule KG300 bis KG500 ohne Kleinspielfeld	12.369.197,08	125.943,98	12.495.141,06	3.726.752,89	3.536.998,16	22.312.320,61	18.720.144,30	3.592.176,31
300 KG300	7.578.574,83	123.648,71	7.702.223,54	3.545.142,23	3.368.433,62	12.293.358,74	9.632.269,97	2.661.088,77
300.A Baugrube / Konstruktion / Hülle	6.310.525,80	123.648,71	6.434.174,51	3.545.027,99	3.368.319,38	9.083.308,65	6.941.578,37	2.141.730,28
300.A.1 Vorbereitende Maßnahmen (aus KG200)	51.932,79	1.093,02	53.025,81	10.855,84	10.855,84	48.472,60	57.126,07	-8.653,47
300.A.2 Erdbau/Rohbau/BE/Gerüst	3.884.220,13	122.555,69	4.006.775,82	3.534.172,15	3.357.463,54	4.944.527,90	4.272.642,14	671.885,76
300.A.3 Außentüren, Fenster, P-R-Fassade, Sonnenschutz	1.019.273,23	/	1.019.273,23	/	/	1.525.918,60	1.121.200,55	404.718,05
300.A.4 Dach, Glasdach, Dachgeländer	764.090,91	/	764.090,91	/	/	1.132.151,72	840.500,00	291.651,72
300.A.5 Klinker	591.008,74	/	591.008,74	/	/	1.381.986,51	650.109,61	731.876,90
300.A.6 Schlosser außen	/	/	/	/	/	50.251,32	/	50.251,32
300.B Ausbau	1.268.049,03	/	1.268.049,03	114,24	114,24	3.210.050,09	2.690.691,60	519.358,49
300.B.01 Innenputz	62.823,21	/	62.823,21	/	/	80.869,87	69.105,53	11.764,34
300.B.02 Trockenbau inkl. Abhängedecken	359.809,77	/	359.809,77	/	/	799.099,28	395.790,75	403.308,53
300.B.03 Innentüren	418.514,67	/	418.514,67	/	/	760.882,99	460.366,14	300.516,85
300.B.04 Systemwände	/	/	/	/	/	79.194,50	79.194,50	/
300.B.05 Schlosser innen inkl. Holzhandlauf	259.170,81	/	259.170,81	/	/	88.856,67	285.087,90	-196.231,23
300.B.06 Estrich, Bodenbeläge	147.015,78	/	147.015,78	/	/	901.626,35	901.626,35	/
300.B.07 Malerarbeiten	/	/	/	/	/	84.835,10	84.835,10	/
300.B.08 Fliesenarbeiten	/	/	/	/	/	117.637,45	117.637,45	/
300.B.09 Schreinerarbeiten	/	/	/	/	/	53.966,70	53.966,70	/
300.B.10 WC-Trennwände	/	/	/	/	/	27.706,77	27.706,77	/

Gesamtkosten

Übergeordnete Kosten
Schule und Kleinspielfeld

Summe Baukosten Schule

Gliederung	Auftrag	Beauftragte Nachträge	Auftragsstand	Rechnungen gestellt	Rechnungen freigegeben	Budget/ Kostenberechnung	Prognose	Saldo
Fortsetzung: GSK Neubau GSK Neubau Grundschule Kaarst KG300 bis KG500 ohne Kleinspielfeld KG300 Ausbau								
300.B.11 Beschilderung, Folienbeklebung Innen	/	/	/	/	/	12.530,70	12.530,70	/
300.B.12 Baureinigung	/	/	/	/	/	60.384,12	60.384,12	/
300.B.13 Sonstiges (Winter-Bauheizung, Bauteilschutz)	20.714,79	/	20.714,79	114,24	114,24	60.384,10	60.384,10	/
300.B.14 Schließanlage	/	/	/	/	/	82.075,49	82.075,49	/
400 KG400	4.787.998,30	2.295,27	4.790.293,57	178.986,71	165.940,59	6.467.296,07	5.645.002,28	822.293,79
400.A Geothermie (aus KG500)	218.128,19	/	218.128,19	150.963,40	143.415,23	412.335,00	239.941,01	172.393,99
400.B Aufzugsanlagen	79.432,50	/	79.432,50	/	/	81.820,50	87.375,75	-5.555,25
400.C Blitzschutzanlagen	64.546,91	2.295,27	66.842,18	28.023,31	22.525,36	129.527,88	71.001,60	58.526,28
400.D Kücheneinrichtung	/	/	/	/	/	287.980,00	287.980,00	/
400.E Kühlraum und Kältetechnik	/	/	/	/	/	97.818,00	97.818,00	/
400.F Sanitär	470.863,50	/	470.863,50	/	/	572.254,02	495.356,00	76.898,02
400.G Heizung	771.224,20	/	771.224,20	/	/	845.594,45	848.346,62	-2.752,17
400.H Lüftung	1.176.978,79	/	1.176.978,79	/	/	1.876.732,80	1.294.676,67	582.056,13
400.I Elektro / Nachrichtentechnik	1.237.394,19	/	1.237.394,19	/	/	1.447.407,71	1.361.133,61	86.274,10
400.J Kommunikations-, Sicherheits-, Infotechn. Anlagen	/	/	/	/	/	/	/	/
400.K MSR-Technik, Gebäudeautomation	769.430,02	/	769.430,02	/	/	700.825,71	846.373,02	-145.547,31
400.L Feuerlöschanlagen	/	/	/	/	/	/	/	/
400.M Sonstiges	/	/	/	/	/	15.000,00	15.000,00	/
500 KG500	2.623,95	/	2.623,95	2.623,95	2.623,95	3.551.665,80	3.442.872,05	108.793,75
500.A Außenanlagen inkl. Außenanlagen Kleinspielfeld	2.623,95	/	2.623,95	2.623,95	2.623,95	3.551.665,80	2.488.599,44	1.063.066,36
500.B Sonstiges	/	/	/	/	/	/	/	/
500.C Erweiterung Planungsgebiet	/	/	/	/	/	/	954.272,61	-954.272,61
600 KG600	/	/	/	/	/	/	/	/
600.A Ausstattung	/	/	/	/	/	/	/	/
600.B Sonstiges	/	/	/	/	/	/	/	/
Spielfeld Kleinspielfeld	/	/	/	/	/	909.604,68	909.604,68	/
KISpielFel Kleinspielfeld	/	/	/	/	/	909.604,68	909.604,68	/
KISpielF.A Funktionale Leistungsbeschreibung Kleinspielfeld	/	/	/	/	/	909.604,68	909.604,68	/

Auftragskosten-Übersicht: Summe je Teilprojekt, Auftrag, Auftragsergänzung, Kostengruppe

Bericht vom 26.11.2025 15:36 (OK) - Alle Beträge brutto in Euro

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Summe BNK + Unvohergesehenes		6.306.664,05	6.306.508,82	702.386,52	-	4.205.695,02	-	-	4.204.745,64
A202207_8322 TGA Los 1 WSP Deutschland	15S	452.006,53	452.006,53	98.969,33	-	439.990,15	-	-	439.040,77
Hauptauftrag		353.037,20	353.037,20	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		353.037,20	353.037,20	-	-	-	-	-	-
1 - NT1- Energiekonzept		11.221,70	11.221,70	11.221,70	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		11.221,70	11.221,70	11.221,70	-	-	-	-	-
2 - NT 2- Prodata		66.402,00	66.402,00	66.402,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		66.402,00	66.402,00	66.402,00	-	-	-	-	-
4 - NT 4 Raumbuch		21.345,63	21.345,63	21.345,63	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		21.345,63	21.345,63	21.345,63	-	-	-	-	-
A202208_8501 Objektplaner hks architekten	11S	801.185,19	801.185,19	112.151,98	-	771.903,63	-	-	771.903,63
Hauptauftrag		689.033,21	689.033,21	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		689.033,21	689.033,21	-	-	-	-	-	-
1 - NT 1- Überflutungsnachweis		8.734,01	8.734,01	8.734,01	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		8.734,01	8.734,01	8.734,01	-	-	-	-	-
2 - NT 2		42.483,00	42.483,00	42.483,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		42.483,00	42.483,00	42.483,00	-	-	-	-	-
3 - NT 3		6.622,35	6.622,35	6.622,35	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		6.622,35	6.622,35	6.622,35	-	-	-	-	-
4 - Entgangener Gewinn aufgrund von Kündigung		54.312,62	54.312,62	54.312,62	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		54.312,62	54.312,62	54.312,62	-	-	-	-	-
A202210_8760-200 geothermische Untersuchung Büro Geowissensch. M&O	1	28.441,05	28.441,05	24.335,50	-	10.710,00	-	-	10.710,00

Bericht vom 26.11.2025 15:36 (OK) - Alle Beträge brutto in Euro

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: BNK + Unvohergesehenes A202210_8760-200									
Hauptauftrag		4.105,55	4.105,55	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		4.105,55	4.105,55	-	-	-	-	-	-
1 - NT 01- Durchführung von Druckverlustberechnung		2.142,00	2.142,00	2.142,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		2.142,00	2.142,00	2.142,00	-	-	-	-	-
2 - NT 2- Genehmigungsplanung		4.462,50	4.462,50	4.462,50	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		4.462,50	4.462,50	4.462,50	-	-	-	-	-
3 - NT 3- LPH 6+7		10.710,00	10.710,00	10.710,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		10.710,00	10.710,00	10.710,00	-	-	-	-	-
4 - Nachtrag 4 - Lph 8		7.021,00	7.021,00	7.021,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		7.021,00	7.021,00	7.021,00	-	-	-	-	-
A202210_8761-200 SiGeKo Teichmann	9	7.394,66	7.394,66	589,05	-	3.545,01	-	-	3.545,01
Hauptauftrag		6.805,61	6.805,61	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		6.805,61	6.805,61	-	-	-	-	-	-
1 - NT1 - Einweisung der Gewerke		589,05	589,05	589,05	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		589,05	589,05	589,05	-	-	-	-	-
A202501_13729- Gefährdungsbeurteilung Sole-Wasser-Wärmepumpen TÜV SÜD Advimo GmbH	1	6.116,60	6.116,60	2.844,10	-	3.272,50	-	-	3.272,50
Hauptauftrag		3.272,50	3.272,50	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		3.272,50	3.272,50	-	-	-	-	-	-
1 - Mehraufwand Erstellung Explosionsschutzdokument		2.844,10	2.844,10	2.844,10	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		2.844,10	2.844,10	2.844,10	-	-	-	-	-
A202503_14084- Ingenieurleistung TÜV SÜD Advimo GmbH	2	11.376,40	11.376,40	2.844,10	-	11.376,40	-	-	11.376,40
Hauptauftrag		8.532,30	8.532,30	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		8.532,30	8.532,30	-	-	-	-	-	-
1 - 1. Nachtrag		2.844,10	2.844,10	2.844,10	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		2.844,10	2.844,10	2.844,10	-	-	-	-	-

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: BNK + Unvohergesehenes									
GSK Neubau.700.023 DGNB Zertifizierung DGNB GmbH	1	9.639,00	9.639,00	-	-	1.927,80	-	-	1.927,80
Hauptauftrag		9.639,00	9.639,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		9.639,00	9.639,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.024 Generalplaner ab Lph 4 W + P	8	2.566.527,98	2.566.527,98	145.441,84	-	1.343.795,65	-	-	1.343.795,65
Hauptauftrag		2.421.086,14	2.421.086,14	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		2.421.086,14	2.421.086,14	-	-	-	-	-	-
1 - Poolarserver		23.491,90	23.491,90	23.491,90	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		23.491,90	23.491,90	23.491,90	-	-	-	-	-
2 - Nachtrag 1 Green Building (DGNB Konzepte)		6.618,78	6.618,78	6.618,78	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		6.618,78	6.618,78	6.618,78	-	-	-	-	-
3 - ÄM 008 - Kältemittel Wärmepumpen		16.749,25	16.749,25	16.749,25	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		16.749,25	16.749,25	16.749,25	-	-	-	-	-
4 - ÄM 010 - Zusatzleistung Amokalarm		5.497,80	5.497,80	5.497,80	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		5.497,80	5.497,80	5.497,80	-	-	-	-	-
5 - ÄM 011 - Beleuchtungsplanung		11.495,40	11.495,40	11.495,40	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		11.495,40	11.495,40	11.495,40	-	-	-	-	-
6 - ÄM 013 - Änderung Lüftungsgerät		26.370,40	26.370,40	26.370,40	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		26.370,40	26.370,40	26.370,40	-	-	-	-	-
7 - ÄM 014 - Fensterkontakte		1.999,20	1.999,20	1.999,20	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		1.999,20	1.999,20	1.999,20	-	-	-	-	-
8 - ÄM 012 - Lüftung & Klima Zusatzleistungen		14.089,60	14.089,60	14.089,60	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		14.089,60	14.089,60	14.089,60	-	-	-	-	-
9 - ÄM 009 - MSR		25.489,80	25.489,80	25.489,80	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		25.489,80	25.489,80	25.489,80	-	-	-	-	-
10 - NT3 Erweiterung Planungsgebiet Lph1+2		13.639,71	13.639,71	13.639,71	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		13.639,71	13.639,71	13.639,71	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.025 Kostenentschädigung GP-Vergabeverfahren Ledwig & Spinnen	1	5.000,00	5.000,00	-	-	5.000,00	-	-	5.000,00

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: BNK + Unvohergesehenes GSK Neubau.700.025									
Hauptauftrag		5.000,00	5.000,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		5.000,00	5.000,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.026 Prüfstatik bvs NRW GmbH	2	61.943,49	61.943,49	9.426,18	-	51.170,70	-	-	51.170,70
Hauptauftrag		52.517,31	52.517,31	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		52.517,31	52.517,31	-	-	-	-	-	-
1 - Nachtrag 1		9.426,18	9.426,18	9.426,18	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		9.426,18	9.426,18	9.426,18	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.027 Bauüberwachung (Video) BauWatch Projekt Service	6	26.237,12	26.237,12	-	-	9.110,75	-	-	9.110,75
Hauptauftrag		26.237,12	26.237,12	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		26.237,12	26.237,12	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.028 Sachverständigenleistungen RLT TRIBICON GmbH	-	17.980,90	17.980,90	3.070,20	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		14.910,70	14.910,70	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		14.910,70	14.910,70	-	-	-	-	-	-
1 - NT 1 - Hygieneprüfung		3.070,20	3.070,20	3.070,20	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		3.070,20	3.070,20	3.070,20	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.029 Sachverständigenleistungen ELT SJ Sachverständigenbüro	-	10.438,68	10.438,68	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		10.438,68	10.438,68	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		10.438,68	10.438,68	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.030 Plausibilisierung ELT LV HF Elektropanung GmbH	1S	3.927,00	3.927,00	-	-	3.796,10	-	-	3.796,10
Hauptauftrag		3.927,00	3.927,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		3.927,00	3.927,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.032 LV Plausibilisierung HLS IP TG	2	7.147,14	7.147,14	-	-	6.692,32	-	-	6.692,32

Bericht vom 26.11.2025 15:36 (OK) - Alle Beträge brutto in Euro

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: BNK + Unvohergesehenes GSK Neubau.700.032									
Hauptauftrag		7.147,14	7.147,14	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		7.147,14	7.147,14	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.033 Verkerhssicherung VT-Ripkens GmbH & Co. KK	7	90.068,70	90.068,70	-	-	32.209,27	-	-	32.209,27
Hauptauftrag		90.068,70	90.068,70	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		90.068,70	90.068,70	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.036 Gebühr Einrichtung einer Haltverbotsstrecke Stadt Kaarst	1S	59,50	50,00	-	-	50,00	-	-	50,00
Hauptauftrag		59,50	50,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		59,50	50,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.037 Gebühr - Durchführung von Arbeiten im Straßenraum Stadt Kaarst	1S	912,73	767,00	-	-	767,00	-	-	767,00
Hauptauftrag		912,73	767,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		912,73	767,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.038 Vogelschutzgutachten Peter-Christian Quetz	1S	4.248,30	4.248,30	-	-	4.248,30	-	-	4.248,30
Hauptauftrag		4.248,30	4.248,30	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		4.248,30	4.248,30	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.039 Plausibilisierung LV MSR HF Elektropanung GmbH	-	5.236,00	5.236,00	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		5.236,00	5.236,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		5.236,00	5.236,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.700.040 Sachverständigenabnahme nach AwSV DEKRA Automobil GmbH	-	1.011,50	1.011,50	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		1.011,50	1.011,50	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		1.011,50	1.011,50	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.710.001 Machbarkeitsstudie Arch. Heuer und Haust	1	22.064,92	22.064,92	-	-	22.064,92	-	-	22.064,92

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: BNK + Unvohergesehenes GSK Neubau.710.001									
Hauptauftrag		22.064,92	22.064,92	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		22.064,92	22.064,92	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.710.002 Überprüfung des Wettbewerbs Büro Reflex	1	1.420,15	1.420,15	-	-	1.420,15	-	-	1.420,15
Hauptauftrag		1.420,15	1.420,15	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		1.420,15	1.420,15	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.710.003 Phase 0 Büro Reflex	-	41.499,10	41.499,10	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		41.499,10	41.499,10	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		41.499,10	41.499,10	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.710.004 Barrierefrei- Konzept Burkhardt usability archi	1S	13.613,60	13.613,60	-	-	13.613,60	-	-	13.613,60
Hauptauftrag		13.613,60	13.613,60	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		13.613,60	13.613,60	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.710.005 PL 1 Übergangsweise Lippert & Partner Archite	1	11.245,50	11.245,50	-	-	18.217,72	-	-	18.217,72
Hauptauftrag		11.245,50	11.245,50	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		11.245,50	11.245,50	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.710.007 Juristische Begleitung Haak & Partner	7	357.000,00	357.000,00	-	-	289.132,72	-	-	289.132,72
Hauptauftrag		357.000,00	357.000,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		357.000,00	357.000,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.710.008 Projektsteuerung Stufe 2 bis 4 Tektoplan mbB	12	727.090,00	727.090,00	-	-	385.500,50	-	-	385.500,50
Hauptauftrag		727.090,00	727.090,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		727.090,00	727.090,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.720.001 Bodenuntersuchung Tillmanns & Partner	1	5.108,67	5.108,67	-	-	5.280,03	-	-	5.280,03
Hauptauftrag		5.108,67	5.108,67	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		5.108,67	5.108,67	-	-	-	-	-	-

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: BNK + Unvohergesehenes									
GSK Neubau.720.002 Bodenuntersuchung/ Nachbeprobungen TERRA Umwelt Consulting	1	14.786,94	14.786,94	8.264,55	-	6.802,99	-	-	6.802,99
Hauptauftrag		6.522,39	6.522,39	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		6.522,39	6.522,39	-	-	-	-	-	-
1 - NT 1 - Dioxinbeprobung		1.785,00	1.785,00	1.785,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		1.785,00	1.785,00	1.785,00	-	-	-	-	-
2 - Nt 2 - Gutachterliche Begleitung		6.479,55	6.479,55	6.479,55	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		6.479,55	6.479,55	6.479,55	-	-	-	-	-
GSK Neubau.720.003 Vermesser Rossie	1	2.421,48	2.421,48	1.683,68	-	368,31	-	-	368,31
Hauptauftrag		737,80	737,80	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		737,80	737,80	-	-	-	-	-	-
1 - NT 2 - Eintragung Baulasten		1.683,68	1.683,68	1.683,68	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		1.683,68	1.683,68	1.683,68	-	-	-	-	-
GSK Neubau.720.004 Lärmschutz ISRW	1	11.305,00	11.305,00	-	-	14.827,40	-	-	14.827,40
Hauptauftrag		11.305,00	11.305,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		11.305,00	11.305,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.720.005 Freiraumplanung Auftakt Geophysical Data Service	1	10.053,89	10.053,89	-	-	20.792,75	-	-	20.792,75
Hauptauftrag		10.053,89	10.053,89	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		10.053,89	10.053,89	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.720.006 Aufwandentschädigung HHA Planung	1	75.000,00	75.000,00	-	-	75.000,00	-	-	75.000,00
Hauptauftrag		75.000,00	75.000,00	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		75.000,00	75.000,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.730.002 Statik, Bauphysik, Brandschutz Stufe 1 Krebs & Kiefer	8	816.948,85	816.948,85	294.295,16	-	601.452,14	-	-	601.452,14
Hauptauftrag		522.653,69	522.653,69	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		522.653,69	522.653,69	-	-	-	-	-	-

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: BNK + Unvohergesehenes GSK Neubau.730.002									
1 - NT 1- Erbebennachweis, Brandschutz, Lärm, Raumaku		40.401,69	40.401,69	40.401,69	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		40.401,69	40.401,69	40.401,69	-	-	-	-	-
2 - NT 2- Anpassung an ein Effizienzhaus 40		5.355,00	5.355,00	5.355,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		5.355,00	5.355,00	5.355,00	-	-	-	-	-
3 - NT 3- Baubegleitung KfW- Förderung		26.108,60	26.108,60	26.108,60	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		26.108,60	26.108,60	26.108,60	-	-	-	-	-
4 - NT 4- DGNB und QNG Zertifizierung i.R. BEG Förder.		198.730,00	198.730,00	198.730,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		198.730,00	198.730,00	198.730,00	-	-	-	-	-
5 - NT 5 - Neuberechnungen ta-Lärm		3.510,50	3.510,50	3.510,50	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		3.510,50	3.510,50	3.510,50	-	-	-	-	-
6 - NT 6 - Besondere Leistung – Vorgezogene Zuarbeit z		6.679,89	6.679,89	6.679,89	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		6.679,89	6.679,89	6.679,89	-	-	-	-	-
7 - NT 7 - Wiederholungsleistungen s/d		2.261,00	2.261,00	2.261,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		2.261,00	2.261,00	2.261,00	-	-	-	-	-
9 - NT8 - Statik UK RLT Geräte		6.783,00	6.783,00	6.783,00	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		6.783,00	6.783,00	6.783,00	-	-	-	-	-
10 - NT10 - Vorbemessung Konsolanker		4.465,48	4.465,48	4.465,48	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		4.465,48	4.465,48	4.465,48	-	-	-	-	-
GSK Neubau.730.003 Überprüfung Konzept Energieverbrauch IP TG	1	3.391,50	3.391,50	-	-	3.843,70	-	-	3.843,70
Hauptauftrag		3.391,50	3.391,50	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		3.391,50	3.391,50	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.730.005 Küchenplanung Ing. Büro Neisen	2	45.746,80	45.746,80	-	-	19.264,10	-	-	19.264,10
Hauptauftrag		45.746,80	45.746,80	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		45.746,80	45.746,80	-	-	-	-	-	-

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: BNK + Unvohergesehenes									
GSK Neubau.730.006 Thermal Response Test Ferraro Gethermie	1	10.886,18	10.886,18	-	-	10.886,18	-	-	10.886,18
Hauptauftrag		10.886,18	10.886,18	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		10.886,18	10.886,18	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.740.002 Vermessungsarbeiten Vermess. Cüppers & Bommes	5	20.183,00	20.183,00	-1.529,15	-	17.662,23	-	-	17.662,23
Hauptauftrag		21.712,15	21.712,15	-	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		21.712,15	21.712,15	-	-	-	-	-	-
1 - NT		910,35	910,35	910,35	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		910,35	910,35	910,35	-	-	-	-	-
2 - Minderkosten Entfall Turnhalle		-2.439,50	-2.439,50	-2.439,50	-	-	-	-	-
700 Baunebenkosten		-2.439,50	-2.439,50	-2.439,50	-	-	-	-	-
Schule KG300 bis KG500 ohne Kleinspielfeld		12.495.141,06	12.495.141,06	125.943,98	-	3.726.752,89	109.304,30	184.256,78	3.536.998,16
A202509_15271- Bauleistung MSR Kieback & Peter	-	769.430,02	769.430,02	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		769.430,02	769.430,02	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		769.430,02	769.430,02	-	-	-	-	-	-
A202510_15439- Bauleistung Trockenbau Trockenbau Rhein-Ruhr Gmb	-	359.809,77	359.809,77	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		359.809,77	359.809,77	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		359.809,77	359.809,77	-	-	-	-	-	-
A202510_15442- Bauleistung Metallbauarbeiten Metallbau Nowicki GmbH	-	259.170,81	259.170,81	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		259.170,81	259.170,81	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		259.170,81	259.170,81	-	-	-	-	-	-
A202510_15444- Bauleistung Innenputz ERAT Bauunternehmung GmbH	-	62.823,21	62.823,21	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		62.823,21	62.823,21	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		62.823,21	62.823,21	-	-	-	-	-	-

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: KG300 bis KG500 ohne Kleinspielfeld									
A202510_15445- Bauleistung Estricharbeiten FBS GmbH	-	147.015,78	147.015,78	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		147.015,78	147.015,78	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		147.015,78	147.015,78	-	-	-	-	-	-
A202510_15450- Bauleistung Holzinnentüren Kellersohn Möbelschreiner	-	252.287,14	252.287,14	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		252.287,14	252.287,14	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		252.287,14	252.287,14	-	-	-	-	-	-
A202510_15451- Bauleistung Rohrahmentüren LM Metallbau GmbH	-	166.227,53	166.227,53	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		166.227,53	166.227,53	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		166.227,53	166.227,53	-	-	-	-	-	-
A202511_15621- Herstellung eines Trinkwasseranschlusses Kreiswerke Grevenbroich	-	20.539,86	20.539,86	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		20.539,86	20.539,86	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		20.539,86	20.539,86	-	-	-	-	-	-
GSK Bauheizung Zeppelin Rental GmbH NL M	-	20.476,79	20.476,79	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		20.476,79	20.476,79	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		20.476,79	20.476,79	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.300.A.1.001 Baustrom Zeppelin Rental GmbH	3	53.025,81	53.025,81	1.093,02	-	10.855,84	-	-	10.855,84
Hauptauftrag		51.932,79	51.932,79	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		51.932,79	51.932,79	-	-	-	-	-	-
1 - NT1		1.093,02	1.093,02	1.093,02	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		1.093,02	1.093,02	1.093,02	-	-	-	-	-
GSK Neubau.300.A.2.001 Erdbau, Rohbau, BE, Gerüst Gebrüder Lorenz GmbH	19	4.006.775,82	4.006.775,82	122.555,69	-	3.534.172,15	109.304,30	176.708,61	3.357.463,54

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: KG300 bis KG500 ohne Kleinspielfeld GSK Neubau.300.A.2.001									
Hauptauftrag		3.884.220,13	3.884.220,13	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		3.884.220,13	3.884.220,13	-	-	-	-	-	-
1 - NT 02		24.903,72	24.903,72	24.903,72	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		24.903,72	24.903,72	24.903,72	-	-	-	-	-
2 - NT 03		7.729,10	7.729,10	7.729,10	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		7.729,10	7.729,10	7.729,10	-	-	-	-	-
3 - NT 04		4.162,71	4.162,71	4.162,71	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		4.162,71	4.162,71	4.162,71	-	-	-	-	-
4 - NT 05		59.051,61	59.051,61	59.051,61	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		59.051,61	59.051,61	59.051,61	-	-	-	-	-
5 - NT 06		1.160,93	1.160,93	1.160,93	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		1.160,93	1.160,93	1.160,93	-	-	-	-	-
6 - NT 07		9.098,84	9.098,84	9.098,84	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		9.098,84	9.098,84	9.098,84	-	-	-	-	-
7 - NT 09		9.026,63	9.026,63	9.026,63	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		9.026,63	9.026,63	9.026,63	-	-	-	-	-
8 - Nachtrag Nr. 10		7.422,15	7.422,15	7.422,15	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		7.422,15	7.422,15	7.422,15	-	-	-	-	-
GSK Neubau.300.A.3.001 Außentüren, Fenster, P-R-Fassade Josef Lucas GmbH	-	1.019.273,23	1.019.273,23	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		1.019.273,23	1.019.273,23	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		1.019.273,23	1.019.273,23	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.300.A.4.001 Dachabdichtung S. Overdick Dachdeckermei	-	629.544,82	629.544,82	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		629.544,82	629.544,82	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		629.544,82	629.544,82	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.300.A.4.002 Glasdach INDU LIGHT West	-	134.546,09	134.546,09	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		134.546,09	134.546,09	-	-	-	-	-	-

Bericht vom 26.11.2025 15:36 (OK) - Alle Beträge brutto in Euro

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: KG300 bis KG500 ohne Kleinspielfeld GSK Neubau.300.A.4.002 0									
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		134.546,09	134.546,09	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.300.A.5.001 Klinkerfassade LIGIERSKI Klinkerbau GmbH	-	591.008,74	591.008,74	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		591.008,74	591.008,74	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		591.008,74	591.008,74	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.300.B.13.001 Wasseranschluss überprüft J. & F. Klose GbR	1S	238,00	238,00	-	-	114,24	-	-	114,24
Hauptauftrag		238,00	238,00	-	-	-	-	-	-
300 Bauwerk — Baukonstruktionen		238,00	238,00	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.A.001 Geothermie Aqualine Brunnenbau GmbH	3	218.128,19	218.128,19	-	-	150.963,40	-	7.548,17	143.415,23
Hauptauftrag		218.128,19	218.128,19	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		218.128,19	218.128,19	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.B.001 Aufzug Kone GmbH	-	79.432,50	79.432,50	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		79.432,50	79.432,50	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		79.432,50	79.432,50	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.C.001 Blitzschutz Blitzschutzanlagen Wimmer	4	66.842,18	66.842,18	2.295,27	-	28.023,31	-	-	22.525,36
Hauptauftrag		64.546,91	64.546,91	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		64.546,91	64.546,91	-	-	-	-	-	-
1 - NT 1		2.251,72	2.251,72	2.251,72	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		2.251,72	2.251,72	2.251,72	-	-	-	-	-
2 - NT 2		43,55	43,55	43,55	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		43,55	43,55	43,55	-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.F.001 Sanitär Apleona Mitte-West GmbH	-	450.323,64	450.323,64	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		450.323,64	450.323,64	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		450.323,64	450.323,64	-	-	-	-	-	-

Bericht vom 26.11.2025 15:36 (OK) - Alle Beträge brutto in Euro

Gliederung	Rechn.	Geplante Kosten	Beauftragt	davon Nachträge	Abrechnung Prognose	Abgerechnet	davon Nachlass	Einbehalte	Zahlungsstand
Fortsetzung: KG300 bis KG500 ohne Kleinspielfeld									
GSK Neubau.400.G.001 Heizung Apleona Mitte-West GmbH	-	771.224,20	771.224,20	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		771.224,20	771.224,20	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		771.224,20	771.224,20	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.H.001 RLT Schalm GmbH	-	1.176.978,79	1.176.978,79	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		1.176.978,79	1.176.978,79	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		1.176.978,79	1.176.978,79	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.I.001 ELT Elektro Kranen GmbH	-	1.065.536,95	1.065.536,95	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		1.065.536,95	1.065.536,95	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		1.065.536,95	1.065.536,95	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.I.002 PV Reduzio Solar GmbH	-	171.857,24	171.857,24	-	-	-	-	-	-
Hauptauftrag		171.857,24	171.857,24	-	-	-	-	-	-
400 Bauwerk — Technische Anlagen		171.857,24	171.857,24	-	-	-	-	-	-
GSK Neubau.500.A.001 Dreistufenreck (Vorabmaßnahme) Doehring GmbH & Co. KG	1S	2.623,95	2.623,95	-	-	2.623,95	-	-	2.623,95
Hauptauftrag		2.623,95	2.623,95	-	-	-	-	-	-
500 Außenanlagen und Freiflächen		2.623,95	2.623,95	-	-	-	-	-	-
		18.801.805,11	18.801.649,88	828.330,50	-	7.932.447,91	109.304,30	184.256,78	7.741.743,80

Rechnungsübersicht mit Mehrwertsteuerinfo

Summe je Auftrag

Bericht vom: 26.11.2025 (15:36:33, OK) - Alle Beträge in Euro

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
7	WSP Deutschland	I 11.12.2022	A	9.815,23	19	1.864,89	-	11.680,12
8	WSP Deutschland	I 11.12.2022	A	27.482,62	19	5.221,70	-	32.704,32
9	WSP Deutschland	I 11.12.2022	A	37.285,11	19	7.084,17	-	44.369,28
10	WSP Deutschland	I 11.12.2022	A	5.126,00	19	973,94	-	6.099,94
11	WSP Deutschland	I 11.12.2022	A	3.240,00	19	615,60	-	3.855,60
20	WSP Deutschland	I 20.12.2022	A	19.647,40	19	3.733,01	-	23.380,41
21	WSP Deutschland	I 20.02.2023	A	3.150,00	19	598,50	-	3.748,50
22	WSP Deutschland	I 13.03.2023	A	29.651,11	19	5.633,71	-	35.284,82
24	WSP Deutschland	S 21.04.2023	A	39.092,11	19	7.427,50	-	46.519,61
29	WSP Deutschland	S 26.06.2023	A	26.460,83	19	5.027,56	-	31.488,39
31	WSP Deutschland	S 19.07.2023	A	16.590,55	19	3.152,20	-	19.742,75
34	WSP Deutschland	S 27.08.2023	A	36.751,37	19	6.982,76	-	43.734,13
36	WSP Deutschland	S 18.09.2023	A	43.471,66	19	8.259,62	-	51.731,28
38	WSP Deutschland	S 28.10.2023	A	16.590,54	19	3.152,20	-	19.742,74
43	WSP Deutschland	S 29.03.2024	SR	54.587,29	19	10.371,59	-	64.958,88
A202207_8322 TGA Los 1				368.941,82		70.098,95		439.040,77

Rechnungsart: E = Einzelrechnung A = Abschlagsrechnung TS = Teilschlussrechnung SR = Schlussrechnung X = Storno-Rechnung -AE = Auszahlung Einbehalt

Bericht vom: 26.11.2025 (15:36:33, OK) - Alle Beträge in Euro

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
6	hks architekten	I 16.03.2023	A	54.621,85	19	10.378,15	-	65.000,00
25	hks architekten	I 16.03.2023	A	36.945,19	19	7.019,59	-	43.964,78
26	hks architekten	I 11.11.2022	A	120.559,11	19	22.906,23	-	143.465,34
27	hks architekten	I 12.06.2023	A	35.817,56	19	6.805,33	-	42.622,89
30	hks architekten	S 22.06.2023	A	68.977,57	19	13.105,74	-	82.083,31
35	hks architekten	I 05.09.2023	A	78.703,33	19	14.953,64	-	93.656,97
37	hks architekten	S 20.10.2023	A	60.862,58	19	11.563,89	-	72.426,47
40	hks architekten	I 15.01.2024	A	78.816,07	19	14.975,05	-	93.791,12
41	hks architekten	S 29.02.2024	A	45.640,86	19	8.671,76	-	54.312,62
42	hks architekten	I 02.04.2024	SR	66.533,14	19	12.641,30	-	79.174,44
45	hks architekten	S 30.03.2024	E	1.181,25	19	224,44	-	1.405,69
A202208_8501 Objektplaner				648.658,51		123.245,12		771.903,63
55	Büro Geowissensch. M&O	S 04.11.2024	E	9.000,00	19	1.710,00	-	10.710,00
A202210_8760-200 geothermische Untersuchung				9.000,00		1.710,00		10.710,00
61	Teichmann	S 24.02.2025	A	299,00	19	56,81	-	355,81
69	Teichmann	S 01.04.2025	A	180,00	19	34,20	-	214,20
70	Teichmann	S 01.04.2025	A	120,00	19	22,80	-	142,80
97	Teichmann	S 18.07.2025	A	480,00	19	91,20	-	571,20
98	Teichmann	S 18.07.2025	A	240,00	19	45,60	-	285,60
122	Teichmann	S 14.08.2025	A	760,00	19	144,40	-	904,40
149	Teichmann	S 24.09.2025	A	300,00	19	57,00	-	357,00
158	Teichmann	S 04.11.2025	A	360,00	19	68,40	-	428,40
165	Teichmann	S 03.12.2025	A	240,00	19	45,60	-	285,60
A202210_8761-200 SiGeKo				2.979,00		566,01		3.545,01
166	TÜV SÜD Advimo GmbH	S 18.12.2025	E	2.750,00	19	522,50	-	3.272,50
A202501_13729- Gefährdungsbeurteilung Sole-Wasser-Wärmepumpen				2.750,00		522,50		3.272,50

Rechnungsart: E = Einzelrechnung A = Abschlagsrechnung TS = Teilschlussrechnung SR = Schlussrechnung X = Storno-Rechnung -AE = Auszahlung Einbehalt

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
162	TÜV SÜD Advimo GmbH	S 17.07.2025	E	7.170,00	19	1.362,30	-	8.532,30
163	TÜV SÜD Advimo GmbH	S 14.11.2025	A	2.390,00	19	454,10	-	2.844,10
A202503_14084- Ingenieurleistung				9.560,00		1.816,40		11.376,40
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
A202509_15271- Bauleistung MSR				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
A202510_15439- Bauleistung Trockenbau				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
A202510_15442- Bauleistung Metallbauarbeiten				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
A202510_15444- Bauleistung Innenputz				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
A202510_15445- Bauleistung Estricharbeiten				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
A202510_15450- Bauleistung Holzinnentüren				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
A202510_15451- Bauleistung Rohrahmentüren				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
A202511_15621- Herstellung eines Trinkwasseranschlusses				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
GSK Bauheizung				-		-		-

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
79	Zeppelin Rental GmbH	S 19.05.2025	E	6.197,38	19	1.177,50	-	7.374,88
88	Zeppelin Rental GmbH	S 20.06.2025	E	1.716,54	19	326,14	-	2.042,68
96	Zeppelin Rental GmbH	S 04.07.2025	E	1.208,64	19	229,64	-	1.438,28
GSK Neubau.300.A.1.001 Baustrom				9.122,56		1.733,28		10.855,84
127	Gebrüder Lorenz GmbH	I 04.04.2025	A	196.588,87	19	37.351,89	-	233.940,76
128	Gebrüder Lorenz GmbH	I 07.05.2025	A	343.832,44	19	65.328,16	-	409.160,60
129	Gebrüder Lorenz GmbH	I 19.05.2025	A	159.673,96	19	30.338,05	-	190.012,01
137	Gebrüder Lorenz GmbH	I 14.04.2025	E	27.278,31	19	5.182,88	-	32.461,19
138	Gebrüder Lorenz GmbH	I 16.05.2025	A	176.050,13	19	33.449,53	-	209.499,66
139	Gebrüder Lorenz GmbH	I 06.06.2025	A	184.484,19	19	35.051,98	-0,02	219.536,17
140	Gebrüder Lorenz GmbH	I 13.06.2025	A	138.819,36	19	26.375,69	-	165.195,05
141	Gebrüder Lorenz GmbH	I 27.06.2025	A	158.392,09	19	30.094,49	-	188.486,58
142	Gebrüder Lorenz GmbH	I 17.07.2025	A	159.274,01	19	30.262,07	-	189.536,08
143	Gebrüder Lorenz GmbH	I 24.07.2025	A	213.620,00	19	40.587,80	-	254.207,80
144	Gebrüder Lorenz GmbH	I 01.08.2025	A	95.049,53	19	18.059,41	-	113.108,94
145	Gebrüder Lorenz GmbH	S 13.08.2025	A	136.672,81	19	25.967,84	-	162.640,65
146	Gebrüder Lorenz GmbH	S 03.09.2025	A	129.564,43	19	24.617,24	-	154.181,67
150	Gebrüder Lorenz GmbH	S 17.09.2025	A	156.633,66	19	29.760,38	-0,02	186.394,04
151	Gebrüder Lorenz GmbH	S 29.09.2025	A	125.686,64	19	23.880,48	0,02	149.567,12
153	Gebrüder Lorenz GmbH	S 06.10.2025	A	91.887,55	19	17.458,62	-	109.346,17
155	Gebrüder Lorenz GmbH	S 13.10.2025	A	102.627,27	19	19.499,18	-	122.126,45
157	Gebrüder Lorenz GmbH	S 20.10.2025	A	134.667,23	19	25.586,78	-	160.254,01
161	Gebrüder Lorenz GmbH	S 17.11.2025	A	90.595,46	19	17.213,13	-	107.808,59
GSK Neubau.300.A.2.001 Erdbau, Rohbau, BE, Gerüst				2.821.397,94		536.065,60		3.357.463,54
noch keine Rechnung				-		-	-	-
GSK Neubau.300.A.3.001 Außentüren, Fenster, P-R-Fassade				-		-		-
noch keine Rechnung				-		-	-	-
GSK Neubau.300.A.4.001 Dachabdichtung				-		-		-

Rechnungsart: E = Einzelrechnung A = Abschlagsrechnung TS = Teilschlussrechnung SR = Schlussrechnung X = Storno-Rechnung -AE = Auszahlung Einbehalt

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
noch keine Rechnung				-	-	-	-	-
GSK Neubau.300.A.4.002 Glasdach				-	-	-	-	-
noch keine Rechnung				-	-	-	-	-
GSK Neubau.300.A.5.001 Klinkerfassade				-	-	-	-	-
65	J. & F. Klose GbR	S 10.04.2025	E	96,00	19	18,24	-	114,24
GSK Neubau.300.B.13.001 Wasseranschluss überprüft				96,00		18,24		114,24
167	Aqualine Brunnenbau GmbH	S 28.11.2025	A	53.799,45	19	10.221,90	-	64.021,35
168	Aqualine Brunnenbau GmbH	S 11.12.2025	A	30.805,17	19	5.852,98	-	36.658,15
169	Aqualine Brunnenbau GmbH	S 12.12.2025	A	35.912,38	19	6.823,35	-	42.735,73
GSK Neubau.400.A.001 Geothermie				120.517,00		22.898,23		143.415,23
noch keine Rechnung				-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.B.001 Aufzug				-	-	-	-	-
80	Blitzschutzanlagen Wimmer	S 08.05.2025	A	10.885,40	19	2.068,23	-	12.953,63
87	Blitzschutzanlagen Wimmer	S 08.05.2025	A	5.318,87	19	1.010,58	-	6.329,45
147	Blitzschutzanlagen Wimmer	S 06.06.2025	A	6.265,28	19	1.190,40	-	7.455,68
148	Blitzschutzanlagen Wimmer	S 28.07.2025	A	-3.540,68	19	-672,72	-	-4.213,40
GSK Neubau.400.C.001 Blitzschutz				18.928,87		3.596,49		22.525,36
noch keine Rechnung				-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.F.001 Sanitär				-	-	-	-	-
noch keine Rechnung				-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.G.001 Heizung				-	-	-	-	-
noch keine Rechnung				-	-	-	-	-
GSK Neubau.400.H.001 RLT				-	-	-	-	-

Rechnungsart: E = Einzelrechnung A = Abschlagsrechnung TS = Teilschlussrechnung SR = Schlussrechnung X = Storno-Rechnung -AE = Auszahlung Einbehalt

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
GSK Neubau.400.I.001 ELT				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
GSK Neubau.400.I.002 PV				-		-		-
64	Doehring GmbH & Co. KG	S 03.04.2025	E	2.205,00	19	418,95	-	2.623,95
GSK Neubau.500.A.001 Dreistufenreck (Vorabmaßnahme)				2.205,00		418,95		2.623,95
28	DGNB GmbH	S 13.06.2023	A	1.620,00	19	307,80	-	1.927,80
GSK Neubau.700.023 DGNB Zertifizierung				1.620,00		307,80		1.927,80
48	W + P	S 14.06.2024	A	120.668,15	19	22.926,95	-	143.595,10
50	W + P	S 14.08.2024	A	126.778,77	19	24.087,96	-	150.866,73
56	W + P	S 04.11.2024	A	161.861,45	19	30.753,68	-	192.615,13
60	W + P	S 05.02.2025	A	163.187,96	19	31.005,71	-	194.193,67
75	W + P	S 21.04.2025	A	151.128,62	19	28.714,44	-	179.843,06
90	W + P	S 23.06.2025	A	198.874,67	19	37.786,19	-	236.660,86
123	W + P	S 14.08.2025	A	118.664,41	19	22.546,24	-	141.210,65
152	W + P	S 09.10.2025	A	88.076,01	19	16.734,44	-	104.810,45
GSK Neubau.700.024 Generalplaner ab Lph 4				1.129.240,04		214.555,61		1.343.795,65
44	Ledwig & Spinnen	S 09.05.2024	E	4.201,68	19	798,32	-	5.000,00
GSK Neubau.700.025 Kostenentschädigung GP-Vergabeverfahren				4.201,68		798,32		5.000,00
58	bvs NRW GmbH	S 27.12.2024	A	26.026,67	19	4.945,07	-	30.971,74
71	bvs NRW GmbH	S 10.04.2025	A	16.973,92	19	3.225,04	-	20.198,96
GSK Neubau.700.026 Prüfstatik				43.000,59		8.170,11		51.170,70

Bericht vom: 26.11.2025 (15:36:33, OK) - Alle Beträge in Euro

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
78	BauWatch Projekt Service	S 15.05.2025	E	1.914,28	19	363,71	-	2.277,99
104	BauWatch Projekt Service	S 04.08.2025	E	1.092,13	19	207,50	-	1.299,63
105	BauWatch Projekt Service	S 04.08.2025	E	1.320,42	19	250,88	-	1.571,30
106	BauWatch Projekt Service	S 04.08.2025	E	1.107,14	19	210,36	-	1.317,50
125	BauWatch Projekt Service	S 08.09.2025	E	1.129,28	19	214,56	-	1.343,84
160	BauWatch Projekt Service	S 19.11.2025	E	1.092,85	19	207,64	-	1.300,49
GSK Neubau.700.027 Bauüberwachung (Video)				7.656,10		1.454,65		9.110,75
noch keine Rechnung				-		-	-	-
GSK Neubau.700.028 Sachverständigenleistungen RLT				-		-		-
noch keine Rechnung				-		-	-	-
GSK Neubau.700.029 Sachverständigenleistungen ELT				-		-		-
108	HF Elektropanung GmbH	S 08.08.2025	E	3.190,00	19	606,10	-	3.796,10
GSK Neubau.700.030 Plausibilisierung ELT LV				3.190,00		606,10		3.796,10
68	IP TG	S 02.04.2025	E	4.914,00	19	933,66	-	5.847,66
82	IP TG	S 19.05.2025	E	709,80	19	134,86	-	844,66
GSK Neubau.700.032 LV Plausibilisierung HLS				5.623,80		1.068,52		6.692,32
77	VT-Ripkens GmbH & Co. KK	S 21.04.2025	A	6.153,22	19	1.169,11	-	7.322,33
100	VT-Ripkens GmbH & Co. KK	S 22.07.2025	A	2.798,43	19	531,70	-	3.330,13
101	VT-Ripkens GmbH & Co. KK	S 22.07.2025	A	2.798,43	19	531,71	-	3.330,14
102	VT-Ripkens GmbH & Co. KK	S 22.07.2025	A	2.798,43	19	531,70	-	3.330,13
126	VT-Ripkens GmbH & Co. KK	S 28.08.2025	A	2.798,43	19	531,70	-	3.330,13
154	VT-Ripkens GmbH & Co. KK	S 09.10.2025	A	6.234,10	19	1.184,48	-	7.418,58
159	VT-Ripkens GmbH & Co. KK	S 10.11.2025	A	3.485,57	19	662,26	-	4.147,83
GSK Neubau.700.033 Verkehrssicherung				27.066,61		5.142,66		32.209,27

Rechnungsart: E = Einzelrechnung A = Abschlagsrechnung TS = Teilschlussrechnung SR = Schlussrechnung X = Storno-Rechnung -AE = Auszahlung Einbehalt

Bericht vom: 26.11.2025 (15:36:33, OK) - Alle Beträge in Euro

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
73	Stadt Kaarst	S 28.04.2025	E	50,00	-	-	-	50,00
GSK Neubau.700.036 Gebühr Einrichtung einer Haltverbotsstrecke				50,00		-		50,00
74	Stadt Kaarst	S 28.04.2025	E	767,00	-	-	-	767,00
GSK Neubau.700.037 Gebühr - Durchführung von Arbeiten im Straßenraum				767,00		-		767,00
83	Peter-Christian Quetz	S 19.05.2025	E	3.570,00	19	678,30	-	4.248,30
GSK Neubau.700.038 Vogelschutzgutachten				3.570,00		678,30		4.248,30
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
GSK Neubau.700.039 Plausibilisierung LV MSR				-		-		-
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
GSK Neubau.700.040 Sachverständigenabnahme nach AwSV				-		-		-
3	Arch. Heuer und Haust	S 14.12.2022	E	18.541,95	19	3.522,97	-	22.064,92
GSK Neubau.710.001 Machbarkeitsstudie				18.541,95		3.522,97		22.064,92
4	Büro Reflex	S 14.12.2022	E	1.193,40	19	226,75	-	1.420,15
GSK Neubau.710.002 Überprüfung des Wettbewerbs				1.193,40		226,75		1.420,15
	noch keine Rechnung			-		-	-	-
GSK Neubau.710.003 Phase 0				-		-		-
49	Burkhardt usability archi	S 16.08.2024	E	11.440,00	19	2.173,60	-	13.613,60
GSK Neubau.710.004 Barrierefrei- Konzept				11.440,00		2.173,60		13.613,60
13	Lippert & Partner Archite	S 28.12.2022	A	15.309,01	19	2.908,71	-	18.217,72
GSK Neubau.710.005 PL 1 Übergangsweise				15.309,01		2.908,71		18.217,72

Rechnungsart: E = Einzelrechnung A = Abschlagsrechnung TS = Teilschlussrechnung SR = Schlussrechnung X = Storno-Rechnung -AE = Auszahlung Einbehalt

Bericht vom: 26.11.2025 (15:36:33, OK) - Alle Beträge in Euro

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
14	Haak & Partner	S 28.12.2022	A	92.980,15	19	17.666,23	-	110.646,38
59	Haak & Partner	S 30.01.2025	A	105.195,52	19	19.987,15	-	125.182,67
63	Haak & Partner	S 03.04.2025	E	5.859,00	19	1.113,21	-	6.972,21
85	Haak & Partner	S 30.05.2025	E	7.434,00	19	1.412,46	-	8.846,46
92	Haak & Partner	S 25.06.2025	E	4.347,00	19	825,93	-	5.172,93
99	Haak & Partner	S 31.07.2025	E	13.608,00	19	2.585,52	-	16.193,52
124	Haak & Partner	S 08.09.2025	E	13.545,00	19	2.573,55	-	16.118,55
GSK Neubau.710.007 Juristische Begleitung				242.968,67		46.164,05		289.132,72
109	Tektoplan mbB	S 11.01.2023	A	12.500,00	19	2.375,00	-	14.875,00
110	Tektoplan mbB	S 21.04.2023	A	37.500,00	19	7.125,00	-	44.625,00
111	Tektoplan mbB	S 21.07.2023	A	35.000,00	19	6.650,00	-	41.650,00
112	Tektoplan mbB	S 23.10.2023	A	32.500,00	19	6.175,00	-	38.675,00
113	Tektoplan mbB	S 10.01.2024	A	25.000,00	19	4.750,00	-	29.750,00
114	Tektoplan mbB	S 22.04.2024	A	22.500,00	19	4.275,00	-	26.775,00
115	Tektoplan mbB	S 22.07.2024	A	25.000,00	19	4.750,00	-	29.750,00
116	Tektoplan mbB	S 21.10.2024	A	25.000,00	19	4.750,00	-	29.750,00
117	Tektoplan mbB	S 10.01.2025	A	25.000,00	19	4.750,00	-	29.750,00
118	Tektoplan mbB	S 23.04.2025	A	27.850,00	19	5.291,50	-	33.141,50
119	Tektoplan mbB	S 21.07.2025	A	28.050,00	19	5.329,50	-	33.379,50
156	Tektoplan mbB	S 23.10.2025	A	28.050,00	19	5.329,50	-	33.379,50
GSK Neubau.710.008 Projektsteuerung Stufe 2 bis 4				323.950,00		61.550,50		385.500,50
15	Tillmanns & Partner	S 28.12.2022	A	4.437,00	19	843,03	-	5.280,03
GSK Neubau.720.001 Bodenuntersuchung				4.437,00		843,03		5.280,03
66	TERRA Umwelt Consulting	S 10.04.2025	E	5.716,80	19	1.086,19	-	6.802,99
GSK Neubau.720.002 Bodenuntersuchung/ Nachbeprobungen				5.716,80		1.086,19		6.802,99
16	Rossie	S 28.12.2022	A	309,50	19	58,81	-	368,31
GSK Neubau.720.003 Vermesser				309,50		58,81		368,31

Rechnungsart: E = Einzelrechnung A = Abschlagsrechnung TS = Teilschlussrechnung SR = Schlussrechnung X = Storno-Rechnung -AE = Auszahlung Einbehalt

Bericht vom: 26.11.2025 (15:36:33, OK) - Alle Beträge in Euro

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
17	ISRW	S 28.12.2022	A	12.460,00	19	2.367,40	-	14.827,40
GSK Neubau.720.004 Lärmschutz				12.460,00		2.367,40		14.827,40
18	Geophysical Data Service	S 28.12.2022	A	17.472,90	19	3.319,85	-	20.792,75
GSK Neubau.720.005 Freiraumplanung Auftakt				17.472,90		3.319,85		20.792,75
19	HHA Planung	S 28.12.2022	A	63.025,21	19	11.974,79	-	75.000,00
GSK Neubau.720.006 Aufwandentschädigung				63.025,21		11.974,79		75.000,00
32	Krebs & Kiefer	S 01.11.2022	A	55.818,83	19	10.605,58	-	66.424,41
33	Krebs & Kiefer	S 17.07.2023	A	87.483,97	19	16.621,95	-	104.105,92
39	Krebs & Kiefer	S 28.10.2023	A	87.377,13	19	16.601,66	-	103.978,79
51	Krebs & Kiefer	S 03.09.2024	A	103.910,20	19	19.742,93	-	123.653,13
57	Krebs & Kiefer	S 27.12.2024	A	59.555,74	19	11.315,60	-	70.871,34
62	Krebs & Kiefer	S 26.02.2025	A	50.673,08	19	9.627,88	-	60.300,96
76	Krebs & Kiefer	S 24.04.2025	A	42.052,53	19	7.989,98	-	50.042,51
107	Krebs & Kiefer	S 23.07.2025	A	18.550,49	19	3.524,59	-	22.075,08
GSK Neubau.730.002 Statik, Bauphysik, Brandschutz Stufe 1				505.421,97		96.030,17		601.452,14
12	IP TG	S 28.12.2022	A	3.230,00	19	613,70	-	3.843,70
GSK Neubau.730.003 Überprüfung Konzept Energieverbrauch				3.230,00		613,70		3.843,70
46	Ing. Büro Neisen	S 22.03.2023	A	4.955,61	19	941,57	-	5.897,18
47	Ing. Büro Neisen	S 30.04.2024	A	11.232,71	19	2.134,21	-	13.366,92
GSK Neubau.730.005 Küchenplanung				16.188,32		3.075,78		19.264,10
5	Ferraro Gethermie	S 14.12.2022	E	9.148,05	19	1.738,13	-	10.886,18
GSK Neubau.730.006 Thermal Response Test				9.148,05		1.738,13		10.886,18

Rechnungsart: E = Einzelrechnung A = Abschlagsrechnung TS = Teilschlussrechnung SR = Schlussrechnung X = Storno-Rechnung -AE = Auszahlung Einbehalt

Bericht vom: 26.11.2025 (15:36:33, OK) - Alle Beträge in Euro

Interne Nummer	Rechnungssteller	Zahlungsdatum (Soll/Ist)	RE Art	Zahlung Netto	Proz	Mwst Betrag	Diff	Zahlung Brutto
52	Vermess. Cüppers & Bommes	S 14.10.2024	A	2.070,00	19	393,30	-	2.463,30
53	Vermess. Cüppers & Bommes	S 14.10.2024	E	1.414,86	19	268,82	-	1.683,68
54	Vermess. Cüppers & Bommes	S 21.10.2024	A	10.117,35	19	1.922,30	-	12.039,65
67	Vermess. Cüppers & Bommes	S 09.04.2025	E	970,00	19	184,30	-	1.154,30
164	Vermess. Cüppers & Bommes	S 04.12.2025	E	270,00	19	51,30	-	321,30
GSK Neubau.740.002 Vermessungsarbeiten				14.842,21		2.820,02		17.662,23
Gesamtsumme des Berichts				6.505.797,51		1.235.946,29		7.741.743,80

Rechnungsart: E = Einzelrechnung A = Abschlagsrechnung TS = Teilschlussrechnung SR = Schlussrechnung X = Storno-Rechnung -AE = Auszahlung Einbehalt

Projektstatusbericht Nr. 36 11/2025

Projekt: GSK_ Neubau Grundschule Stakerseite Kaarst






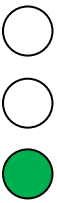
Projektstatus ab Lph4	
Kosten	○ ○ ●
Termine	○ ○ ●
Qualitäten	○ ○ ●

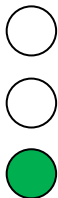
Inhaltsverzeichnis

1. Planung3
 1.1 Planung – aktueller Stand3
 1.2 Planung – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen4
 2 Vergabe.....4
 2.1 Vergabe – aktueller Stand Planer/Gutachter.....4
 2.2 Vergabe – Ausschreibungen.....5
 2.3 Vergabe – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen6
 3 Kosten6
 3.1 Kosten – aktueller Stand6
 3.2 Kostenverfolgung7
 3.3 Kosten – Fördermittel.....9
 3.4 Kosten – Risiken9
 3.5 Kosten – Nachträge im Baubetrieb9
 3.6 Kosten - Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen 10
 4 Termine 10
 4.1 Termine – aktueller Stand 10
 4.2 Besprechungswesen..... 13
 4.3 Termine – Risiken..... 13
 4.4 Termine – Fazit/ weiteres Vorgehen..... 13
 5 Qualitäten in der Planung / Ausführung 13
 5.1 Qualitäten in der Planung 13
 5.2 Qualitäten in der Ausführung 13
 5.3 Qualitäten Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen 14
 6 Besonderheiten..... 14
 6.1 Besonderheiten- aktueller Stand 14
 6.2 Besonderheiten - Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen 14
 7 Förderverfahren BEG 40 NH 14
 8 Offene Entscheidungen/Erledigungen Bauherr – alle Punkte gesammelt..... 15
 8.1 Offene Entscheidungen und Aufgaben Bauherr – aktueller Stand 15

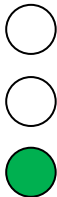
Legende für die Ampel: Die Ampel wurde mit Beginn der Lph4 und Beauftragung W+P in Bezug auf die Termine und Planung auf grün gesetzt und wird auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarung verfolgt.

-  ○ Der geplante Projektfortschritt ist kritisch/ gegensteuernde Maßnahmen unverzüglich erforderlich
-  ○ Der geplante Projektfortschritt ist teilweise kritisch/ Handlungsbedarf
-  ○ Der Projektfortschritt verläuft planmäßig/ kein aktueller Handlungsbedarf

Nr.	Sachstand	Status
1.	Planung	
	<p>1.1 <u>Planung – aktueller Stand</u></p> <p>Lph 3 wurde im Oktober 2023 abgeschlossen.</p> <p>Die schriftlichen Erklärungen der Abnahme Lph3 seitens Bereich 69 wurde im Februar 2024 an hks und wsp verteilt.</p> <p><u>Neuer Generalplaner ab Lph4 beauftragt</u> Beauftragung W+P Gesellschaft für Projektrealisierung mbH am 11.12.2023 Arbeitsbeginn = Anfang Januar 2024 erste Projektbesprechung = 10.01.2024 offizieller Kick-Off-Termin = 23.01.2024 im Rathaus Kaarst</p> <p>Einsparoptionen der Tragwerksplanung wurden von W+P mit KuK untersucht (z.B. Halb- oder Vollfertigteile) und verworfen da Aufwand, Kosten und Zeit der Umplanung höher sind als die dadurch eingesparte Kosten und Bauzeiten.</p> <p><u>Behörden/ Bauantrag</u> Am 17.04.2024 wurde der Bauantrag beim Bauamt eingereicht. Am 21.11.2024 Baugenehmigung erteilt.</p> <p><u>Das Kleinspielfeld (KSF)</u> wurde etwas nach Osten verschoben, um vom öffentlichen Raum besser einsehbar zu sein. Es wird in Systembauweise hergestellt. Die Kosten für die statische Berücksichtigung einer eventuellen Nachrüstung einer PV-Anlage werden beim Hersteller angefragt. Weitere Maßnahmen zur Vorrüstung werden nicht getroffen.</p> <p><u>E-Ladestationen</u> Gemäß GEI-Gesetz: Vorrüstung Leitungsinfrastruktur für jeden dritten Stellplatz - zusätzlich Errichtung mind. ein Ladepunkt. Die früher angedachte Befreiung wegen benachbarter Ladepunkte ist nach Prüfung durch W+P baurechtlich nicht möglich. Ein Ladekonzept zur Anfrage bei möglichen Betreibern wurde erstellt. Es werden zwei Varianten abgefragt (1 Ladesäule oder 3 Ladesäulen) und im Hochbauausschuss als Beschlussvorlage eingebracht. Im Hochbauausschuss wurde entschieden die Variante mit drei Ladesäulen umzusetzen.</p> <p><u>Dachausstieg</u> Statt Dachausstiegsklappe (Lph3) wird nun ein Türausgang geplant (Bauherr).</p> <p><u>Schulhof</u> Auf Wunsch der Schule und B40 u. B69 wurde der Entwurf des Spielgerätebereichs angepasst um mehr Fläche zur freien Entfaltung der Schüler zu erreichen. Am 18.06.2024 wurde der neue Entwurf vorgestellt. Nach weiteren Anpassungen wurde die Planung im Juli von allen Beteiligten freigegeben. Die Umplanung ist durch den Entfall von Spielgeräten kostenneutral. <u>Überdachung Fahrradstellplätze</u> ist aus Kostengründen entfallen (Bauherr). Ca. 189.000,00€ netto.</p> <p><u>Kanalanschluss: Änderung Kanalanschluss Richtung Süden (Bereich Hauptzufahrt) und Änderung der Positionierung Fettabseider</u> wurden vorgenommen. Eine Selbstreinigung wird nicht vorgesehen.</p> <p><u>Bodenabläufe in WC-Räumen</u> werden nicht vorgesehen.</p>	<div style="text-align: right;">  </div>

	<p>Die <u>Gebäudeeinführung der Geothermie</u> erfolgt durch einen zusätzlichen Schacht (technische Notwendigkeit).</p> <p>Der <u>Netzanschlussantrag</u> mit Leistungsbedarf 350 kW (inkl. Ladestationen) wurde gestellt und seitens des Versorgers bearbeitet.</p> <p>Entfall mechanische <u>Belüftung der Treppenhäuser</u> da Fenster vorhanden (Bauherr- Kosteneinsparung).</p> <p>Das <u>Brüstungsgeländer im Foyerbereich</u> wird nicht mehr als Betonbrüstung, sondern als Metallgeländer ausgeführt um das Herabfallen von Gegenständen zu verhindern und Durchblicke von Schülern zu ermöglichen (Bauherr).</p> <p><u>Zusätzliche Waschbecken inkl. Durchlauferhitzer im Ruhe-/Sanitätsraum</u> (Behörde).</p> <p>Entfall <u>Durchlauferhitzer Schüler- und Lehrer WCs</u> (Bauherr – Kosteneinsparung).</p> <p>Änderung <u>Kältemittel Wärmepumpen</u> (DGNB u. gesetzliche Vorgaben).</p> <p>Erhöhung der Anforderungen an die Sprachverständlichkeit (<u>Amokalarm – Änderungsmeldung 010</u> - Bauherr)</p> <p><u>Änderung der Lüftungsanlage (Änderungsmeldung 013)</u>. Es werden statt bisher einer Lüftungsanlage für Küche und Verwaltung nun zwei getrennte Anlagen ausgeführt.</p> <p>Ergänzung von <u>Fensterkontakten mit Aufschaltung auf die Gebäudeleittechnik</u> (Änderungsmeldung 014 - Bauherr).</p> <p><u>Glasfaser</u>: Aktuell werden seitens der Stadt Kaarst Anpassungen im Angebot der Telekom gefordert. Diese werden durch W+P mit der Bitte um Anpassung des Angebots an die Telekom herangetragen.</p> <p><u>Turnhalle</u>: Es wurde seitens der Stadt Kaarst entschieden, dass die Turnhalle am ursprünglich geplanten Standort errichtet werden soll.</p> <p><u>Status Lph 5:</u> Um ein einheitliches Bild der Außenanlagen und eine durchgängige Wegeführung zu ermöglichen, wird der Planungsbereich im Osten, Westen und Norden erweitert. Daher wurde die Ausführungsplanung der Freianlagen um diese Erweiterung ergänzt. Die Planung ist weitestgehend erfolgt. Für die Möblierungsplanung werden als Entscheidungsgrundlage schematische Varianten für die Klassenzimmer erstellt (einmal mit und einmal ohne Einbaumöbel).</p> <p>1.2 <u>Planung – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u></p> <p>Der finale Stand des Raumbuchs muss durch W+P in einer Datei zusammengefasst werden. Der Sichtvermerk zu den ausstehenden Plänen der Leistungsphase 5 muss erteilt werden. Die Finalisierung der Möblierungsplanung muss erfolgen.</p>	
<p>2 Vergabe</p>		
	<p>2.1 <u>Vergabe – aktueller Stand Planer/Gutachter</u></p> <p><u>KG 700: Planung Sachverständige etc.:</u> Neuer <u>Generalplaner W+P</u> (Architektur, Freianlagen, TGA) Lph 4 –Lph 9 Die Beauftragung erfolgte am 11.12.2023 bis Lph 5. Der Abruf für Lph 6 und 7 ist am 02.05.2024 erfolgt. Der Abruf Lph 8 und 9 ist am 16.12.2024 erfolgt. Nachträge W+P:</p>	

	<p><u>Außenanlagen</u></p> <p>1. Für Überarbeitung der Entwurfsplanung Schulhof, neuen Entwässerungsantrag und Erstellung Förderantrag - ist in Prüfung.</p> <p>2. Für Erweiterung Planungsbereich (Budget Tiefbauamt) – Lph 1+2 sind beauftragt (NT3), die Lph 3-9 müssen noch beauftragt werden.</p> <p><u>akustische Simulation Foyer/ Mensa</u> in Lph5 wurde bei KuK beauftragt (6.650,- netto), Klangqualität/ Sprachverständlichkeit - zur Planung Akustik beim Ausbau.</p> <p>Der <u>Prüfstatiker</u> Herr Dr.M. Aldejohann von Ruffert & Partner wurde beauftragt. Ein Nachtrag in Höhe von 7.921,16 € netto wurde beauftragt.</p> <p>SV: Erstellung der <u>Konzepte</u> für den Baustellenbetrieb mit <u>Lärm-, Staub-, Abfall- und Bodenschutzkonzept</u> wurde bei W+P beauftragt.</p> <p>Eine <u>Dioxinbeprobung Sportplatz</u> wurde bei Terra (Bodengutachter) abgerufen (1.500 € netto). Die gutachterliche Begleitung wurde am 23.08.2024 beauftragt (5.445,00 € netto).</p> <p>Der Auftrag des Büros M&O für das Gewerk <u>Geothermie</u> wurde um die Lph 8 (Bauüberwachung) erweitert.</p> <p>Die <u>Sachverständigen-Leistungen</u> der Geothermie wurden beauftragt (850,00 € netto).</p> <p>Die <u>Sachverständigen-Leistungen</u> für die TGA-Gewerke Lüftung und Elektro wurden beauftragt.</p> <p>Eine <u>Hygieneprüfung durch den RLT-Sachverständigen</u> wurde ergänzend beauftragt.</p> <p><u>Sachverständigen-Leistungen</u> für die Gefährdungsbeurteilung bezüglich der Wärmepumpen, sowie der Erstellung eines Explosionsschutzdokuments wurden beauftragt.</p> <p><u>Vergabeverfahren allgemein:</u> Der Hochbauausschuss hat am 20.02.24 beschlossen, dass die Vergaben für die GSK anhand von Einzelvergaben erfolgen. Die Ausführungsplanung wird gebündelt in Vergabepaketen im Hochbauausschuss vorgestellt und freigegeben. Vergaben über 50.000 € sind durch den WiFiDi oder den Stadtrat freizugeben.</p> <p>Haak+Partner hat unter Zuarbeit aller Projektbeteiligten die allgemeinen Vergabeunterlagen erstellt.</p> <p>2.2 <u>Vergabe – Ausschreibungen</u></p> <p>Allgemein Die Zuschläge für das Paket 1 (Rohbau/Erdbau/BE/Gerüst, Baustrom, Blitzschutz, Aufzug) wurden erteilt.</p> <p>Die Zuschläge für das Paket 2 (Außentüren- und Fenster inkl. P-R-Fassade, Dachabdichtung, Glasdach, Klinkerfassade) wurden am 08.07.2025 erteilt.</p> <p>Die Zuschläge für das Paket 3 (TGA Sanitär, Heizung, Lüftung/Klima, ELT (inkl. PV)) wurden ebenfalls am 08.07.2025 erteilt.</p> <p>Die Zuschläge für das Paket 4 (Schlosser, Innenputz, Trockenbau, Innentüren, Estrich, MSR) wurden am 07.10.2025 erteilt (MSR bereits vorzeitig).</p> <p>Für das Paket 5 (Außenanlagen, Kleinspielfeld, KÜcheneinrichtung + restliche Ausbaugewerke) wurden die LVs am 10.11.2025 veröffentlicht.</p> <p>Veröffentlichungen</p>	
--	--	--

	<p>Paket 5 (Außenanlagen, Kleinspielfeld, Kücheneinrichtung + restliche Ausbaugewerke) Die Veröffentlichung ist für den 10.11.2025 geplant.</p> <p>Submission Paket 5 (Außenanlagen, Kleinspielfeld, Kücheneinrichtung + restliche Ausbaugewerke) Die Submission ist für den 11.12.2025 geplant.</p> <p>Zuschlag geplant Die Zuschläge für das Paket 5 sind für den 06.03.2026 geplant (dieser Termin ist abhängig von den aktuell nicht bekannten Sitzungsterminen im Jahr 2026).</p> <p>Abgeschlossene Vergaben Bauleistungen <u>Geothermie:</u> Der Zuschlag wurde am 19.11.2024 erteilt. <u>Aufzug, Blitzschutz</u> Der Zuschlag wurde am 13.12.2024 erteilt. <u>Baustrom</u> Der Zuschlag wurde am 20.12.2024 erteilt. <u>Rohbau/Erdbau/BE/Gerüst:</u> Der Zuschlag wurde am 24.12.2024 erteilt. <u>Außentüren- und Fenster inkl. P-R-Fassade:</u> Der Zuschlag wurde am 11.07.2025 erteilt. <u>Dachabdichtung:</u> Der Zuschlag wurde am 11.07.2025 erteilt. <u>Glasdach:</u> Der Zuschlag wurde am 11.07.2025 erteilt. <u>Klinkerfassade:</u> Der Zuschlag wurde am 11.07.2025 erteilt. <u>Heizung:</u> Der Zuschlag wurde am 11.07.2025 erteilt. <u>Lüftung/Klima:</u> Der Zuschlag wurde am 11.07.2025 erteilt. <u>Sanitär:</u> Der Zuschlag wurde am 11.07.2025 erteilt. <u>Elektro:</u> Der Zuschlag wurde am 11.07.2025 erteilt. <u>PV:</u> Der Zuschlag wurde am 11.07.2025 erteilt. <u>MSR:</u> Der Zuschlag wurde am 26.09.2025 erteilt. <u>Innenputz:</u> Der Zuschlag wurde am 07.10.2025 erteilt. <u>Holzinnentüren:</u> Der Zuschlag wurde am 07.10.2025 erteilt. <u>Rohrrahmentüren:</u> Der Zuschlag wurde am 07.10.2025 erteilt. <u>Estrich:</u> Der Zuschlag wurde am 07.10.2025 erteilt. <u>Trockenbau:</u> Der Zuschlag wurde am 07.10.2025 erteilt. <u>Schlosser:</u> Der Zuschlag wurde am 07.10.2025 erteilt.</p> <p>2.3 <u>Vergabe – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u> Ggf. aufkommende Bieterfragen müssen kurzfristig beantwortet werden. Nach der Submission müssen die Angebote fristgerecht ausgewertet werden.</p>	
3	Kosten	
	<p>3.1 <u>Kosten – aktueller Stand</u></p> <p>Freigegebenes Budget für Schule + Kleinspielfeld KG 200-700 = 32.059.998,-€ brutto inkl. 20 % Sicherheit für Unvorhergesehenes.</p> <p>Die Freigabe der Kosten nach Lph2 ist am 02.03.2023 im Stadtrat erfolgt. Somit werden die Kosten ab März 2023 wieder als gedeckt mit grüner Ampel dargestellt.</p> <p>Für die Erweiterung des Planungsgebiets (öffentlicher Bereich) der Außenanlagen werden die Vergabegewinne der KG500 als Budget für diesen Bereich umgewidmet. Die gemäß Kostenberechnung zur Verfügung stehenden Summen decken beide Bereiche ab. Die Kosten für die Erweiterung werden in der Kostenverfolgung separat ausgewiesen, sind jedoch Teil der Gesamtsumme.</p> <p><u>Kostenberechnung zum Abschluss der Lph3: (Bruttobaukosten)</u></p> <p><u>Anrechenbare Kosten Planer hks:</u> Schule: 21.982.505,-€ brutto Kleinspielfeld: 1.356.141,-€ brutto Gesamtkosten: 23.338.646,-€ brutto</p>	

Baukosten aus Baubudget zu finanzieren:

Schule: 21.197.004,-€ brutto
 Kleinspielfeld: 1.356.141,-€ brutto
 Gesamtkosten: 22.553,145,-€ brutto

Der Unterschied ergibt sich aus Kosten der Kostengruppe 600 (Ausstattung), da diese durch ein Budget des Bereichs 40 getragen werden und in den freigegebenen Baukosten nicht enthalten sind.

Dies stellt eine Kostensteigerung im Verhältnis zu den in Lph2 freigegebenen Kosten von 9.7% dar. Der Preissteigerungsindex in diesem Zeitraum liegt bei ca. 7,33%. Die um den Preisindex bereinigte Kostensteigerung liegt bei ca. 2,3%.

Das freigegebene Baukostenbudget (ohne BNK) inkl. 20% Sicherheit beträgt 24.661.537€ brutto.

Somit beträgt das verbleibende „Sicherheitsbudget“ 2.108.392,-€ = ca. 9,3%

Lph 4-6:

Vom GP W+P und KuK wurden eventuelle Kosteneinsparungen im Bereich der Tragwerkskonstruktion (z.B. Fertigteile etc.) gemeinsam untersucht. Der planerische, zeitlichen und damit auch monetäre Aufwand bei einer jetzigen Systemänderungen ist höher als die dadurch eingesparten Baukosten oder Bauzeitoptimierung.

3.2 Kostenverfolgung

Die Kostenverfolgung wird durch die Projektsteuerung fortlaufend aktualisiert, sobald neue Kosteninformationen oder Beauftragungen etc. vorliegen.

Nach Beauftragung musste der neue Planer W+P die Kostenberechnung prüfen und bestätigen, denn diese bleibt für das Gesamtprojekt Grundlage seines Honorars.

Die Einschätzung der Baukosten durch W+P weicht von der Kostenberechnung Lph 3 von hks um 3,0 % nach oben ab.

22.553.145 €	23.221.925 €
<i>Kostenberechnung Abschluss Lph 3 brutto</i>	<i>Kostenberechnung Lph3 fortgeschrieben W+P</i>

Dies ist in erster Linie auf eine andere Einschätzung der Kosten für die Baustelleneinrichtung und der Lüftungsanlage zurückzuführen.

Somit liegen die aktuellen Bruttobaukosten gemäß Kostenberechnung Lph 3 durch W+P bei **23.221.925 €**.

Alle genannten Mehr- und Minderkosten beziehen sich auf diese Summe.

Mehr- / Minderkosten ab Lph 4:

Planung (Mehrkosten)

Außenanlagen: Umplanung Schulhof/ Spielgeräte/ Lage KSF und Änderung Überflutungsnachweis – keine Mehrkosten durch Entfall Spielgeräte.

Planung Erweiterung Planungsgebiet: Lph 1+2 (NT3 = 11.461,94 € netto). Angebot/Beauftragung weiterer Lph ausstehend.

Statik/Brandschutz/Tragwerksplanung: Wiederholungsleistung S/D, Schalpläne, statische Berechnungen (1.900 € + 9.670 € netto).

Vorgezogene Tragwerksangaben (5.613,35€ netto). Besondere Leistung Statik Unterkonstruktion Lüftungsgerät (5.700,00 € netto).

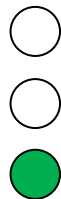
Prüfstatiker Herr Dr.M. Aldejohann von Ruffert & Partner (bvs): Ein Nachtrag in Höhe von 7.921,16 € netto wurde beauftragt.

Generalplaner: DGNB Baustellenkonzepte wurden bei W+P beauftragt (5.562,00 € netto).

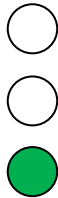
TGA: ÄM 009: Gebäudeautomation (21.420,00 netto €).

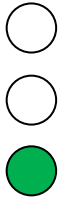
TGA: ÄM 012: Lüftung, 11.840 € netto.

Geothermie wurden an M&O beauftragt: Druckverlustrechnung, Planung Sondenfeld, Leitungsführung (1.800 € netto), Genehmigungsverfahren nach Bergrecht (3.750,-netto), Ausschreibung/Vergabe (9.000 € netto). Lph 8 (5.900 € netto).

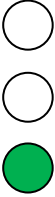


<p>Sachverständigenleistung <u>Lüftung</u> wurde beauftragt (12.530,00 € netto). <u>Sachverständigenleistung Hygieneprüfung (Lüftung)</u> wurde beauftragt (2.580,00 € netto). <u>Sachverständigenleistung Elektro</u> wurden beauftragt (8.772,00 € netto). <u>Sachverständigenleistung Gefährdungsbeurteilung</u> wurde beauftragt (2.750 € netto). <u>Sachverständigenleistung Explosionsschutz</u> wurde beauftragt (9.560 € netto). <u>Sachverständigenleistung AwSV</u> wurde beauftragt (850,00 € netto). <u>Fachtechnische Plausibilisierung LV Heizung, Lüftung und Sanitär</u> wurde beauftragt (6.006 € netto). <u>Fachtechnische Plausibilisierung LV Elektro</u> wurde beauftragt (3.300 € netto). <u>Fachtechnische Plausibilisierung LV MSR</u> wurde beauftragt (4.400 € netto). <u>Fachtechnische Begleitung Vogelschlag</u> wurde beauftragt (3.570 € netto).</p> <p>Baukosten (Mehr- und Minderkosten) <u>Dachausstieg</u>: als Aufbau inkl. Türausgang statt Klappe (Bauherr) <u>Zusätzlicher innenliegender Blendschutz</u> im Verwaltungsbereich (Bauherr, Kosten für KG600 (B40) in Höhe von 10.084,03 € netto (ÄM 005). <u>E-Ladesäulen</u>: keine Befreiung möglich (Behörden/Auflagen/Gesetze) <u>Kleinspielfeld</u>: in Systembauweise (Bauherr) <u>Außenanlagen</u>: Entfall der Fahrradüberdachung ca. 189.000,00€ netto (Bauherr) <u>Außenanlagen</u>: Erweiterung Planungsgebiet (öffentlicher Bereich), Vergabe ausstehend. <u>Kleinspielfeld</u>: aktuell kein Förderantrag möglich <u>Kleinspielfeld</u>: Verkleinerung von 44x22m auf 40x20m, Ergänzung eines ausragenden Vordachs in Richtung Schulhof (ÄM016), ca. -20.000 € brutto (Bauherr) <u>Videoüberwachung Baustelle</u> wurde beauftragt, 22.048,00 € netto (Bauherr) <u>TGA</u>: ÄM 002: Trennstation Außenzapfstelle- bessere Hygiene 12.000,00€ netto (Bauherr), ÄM 003: Kühlung Server- und ENS-Raum, 8.000,00€ netto (Bauherr) <u>TGA</u>: ÄM 004: Entfall mechanische Belüftung der Treppenhäuser – 7.198,32€ (Bauherr) <u>TGA</u>: ÄM 007: Entfall <u>Durchlauferhitzer</u> Schüler- und Lehrer WCs, -8.700 € netto (Bauherr). <u>Stahl-Staketengeländer</u>: ÄM 006: Ausführung Brüstung als Stahlgeländer statt Beton (Bauherr). Mehrkosten 2.779,83 € netto 11 Räume mit <u>Verglasungen mit erhöhtem G-Wert</u> (Mehrkosten ca. 3.500€ netto). Im Gegenzug entfällt die Notwendigkeit der thermischen Simulation. <u>Zusätzliche Waschbecken inkl. Durchlauferhitzer im Ruhe-/Sanitätsraum</u> (Mehrkostenangabe ausstehend). Änderung <u>Kältemittel Wärmepumpen</u> (DGNB u. gesetzliche Vorgaben - Mehrkostenangabe ausstehend). <u>Zusatzleistungen Amokalarm</u>: ÄM 010: Mehrkosten 11.199,00 € netto. <u>Umplanung RLT-Gerät</u>: ÄM 013: Anstatt einem Kombigerät für die Abluft von Küche+Mensa und Verwaltung werden zwei getrennte Geräte geplant (einmal Küche+Mensa, einmal Verwaltung). Mehrkosten 120.660,00 € netto. Ergänzung von <u>Fensterkontakten mit Aufschaltung auf die Gebäudeleittechnik</u>: ÄM 014: Mehrkosten 25.810,00 € netto. <u>Umplanung Elektroplanung Beleuchtung</u>: ÄM 011: Minderkosten in der Ausführung, Mehrkosten in der Planung. In Summe ergeben sich dadurch Minderkosten in Höhe von 5.391 € netto.</p> <p>Baukosten Vergabeergebnisse <u>Geothermie</u> Budget: 412.335,00 € brutto, Bestbieter: 218.128,19 € brutto, Differenz: -194.206,81 € brutto <u>Erdbau,Rohbau,BE,Gerüst</u> Budget: 4.944.527,90 € brutto, Bestbieter: 3.884.220,13 € brutto, Differenz: -1.060.307,77 € brutto <u>Aufzug</u> Budget: 81.820,50 € brutto, Bestbieter: 79.432,50 € brutto, Differenz: -2.388,00 € brutto <u>Blitzschutz</u> Budget: 129.527,88 € brutto, Bestbieter: 64.546,91 € brutto, Differenz: -64.980,97 € brutto <u>Baustrom</u> Budget: 48.472,60 € brutto, Bestbieter: 51.932,79 € brutto, Differenz: +3.460,19 € brutto <u>Dach, Glasdach, Dachgeländer</u> Budget: 1.132.151,72 € brutto, Bestbieter: 764.090,91 € brutto, Differenz: -368.060,81 € brutto</p>	<div style="text-align: center;"> <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> </div>
---	---

<p><u>Außentüren, Fentser, P-R-Fassade, Sonnenschutz</u> Budget: 1.525.918,60 € brutto, Bestbieter: 1.019.273,23 € brutto, Differenz: -506.645,37 € brutto</p> <p><u>Klinkerfassade</u> Budget: 1.381.986,51 € brutto, Bestbieter: 591.008,74 € brutto, Differenz: -790.977,77 € brutto</p> <p><u>Sanitär</u> Budget: 572.254,02 € brutto, Bestbieter: 450.323,64 € brutto, Differenz: -121.930,38 € brutto</p> <p><u>Heizung</u> Budget: 845.594,45 € brutto, Bestbieter: 771.224,20 € brutto, Differenz: -74.370,25 € brutto</p> <p><u>Lüftung</u> Budget: 1.876.732,80 € brutto, Bestbieter: 1.176.978,79 € brutto, Differenz: -699.754,01 € brutto</p> <p><u>Elektro / Nachrichtentechnik (ink. PV)</u> Budget: 1.447.407,71 € brutto, Bestbieter: 1.237.394,19 € brutto, Differenz: -210.013,52 € brutto</p> <p><u>Schlosser</u> Budget: 139.107,99 € brutto, Bestbieter: 259.170,81 € brutto, Differenz: -120.062,82 € brutto</p> <p><u>Innenputz</u> Budget: 80.869,87 € brutto, Bestbieter: 62.823,21 € brutto, Differenz: +18.046,66 € brutto</p> <p><u>Trockenbau</u> Budget: 799.099,28 € brutto, Bestbieter: 359.809,77 € brutto, Differenz: +439.289,51 € brutto</p> <p><u>Innentüren</u> Budget: 760.882,99 € brutto, Bestbieter: 418.514,67 €, Differenz: +342.368,32 € brutto</p> <p><u>Estrich</u> Budget: 901.626,35 (Budget für Estrich und Bodenbeläge!) € brutto, Bestbieter: 147.015,78 € brutto, Differenz (erst nach Vergabe Bodenbelag bestimmbar)</p> <p><u>MSR</u> Budget: 700.825,71 € brutto, Bestbieter: 769.430,02 € Brutto, Differenz: -68.604,31 € brutto</p> <p>3.3 <u>Kosten – Fördermittel</u> Dem BEG-Förderantrag für den KfW40 Effizienzhaus-Standard wurde stattgegeben. Ein Förderbescheid vom 16.01.2023 in Höhe von 1.105.804,- € brutto liegt vor. Zusätzliche Bau- und Planungskosten, die durch die Fördermaßnahmen bedingt sind, werden in Punkt 7 aufgezählt und in einer separaten Tabelle zur Kostenverfolgung festgehalten. <u>Kleinspielfeld</u>: Aktuell ist keine Förderung möglich. <u>Baumpflanzungen</u>: Die Fördermittel für das Jahr 2024 waren vor Antragsstellung erschöpft. Die Beantragung der Fördermittel für das Jahr 2025 ist am 08.04.2025 erfolgt. Der Antrag wurde mit dem Schreiben der KfW vom 22.04.2025 bewilligt. Zuschusshöhe 80% der förderfähigen Kosten, maximal 79.718,40 € brutto.</p> <p>3.4 <u>Kosten – Risiken</u> Folgende Kostenrisiken wurden bisher identifiziert:</p> <p><u>Bodenaushub</u>: wird vor Entsorgung beprobt, Entsorgungskosten können steigen <u>Fördermaßnahmen</u>: Mehrkosten durch Anforderungen erwartet: Planerhonore, Baukosten, Zusatzaufwand Abnahme -. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass diese Kosten durch die Fördersumme gedeckt sind <u>Behördenanforderungen</u>: Anforderungen aus der Baugenehmigung: Sichtschutz PV-Anlage, Ausgleichspflanzungen <u>Neue Planungserkenntnisse</u> der Fachplaner durch Konkretisierung in Lph5 z.B. Raumakustik Foyer/ Gesamtkonzept Statik <u>Neue Bauherrenwünsche</u> im Rahmen der Ausführungsplanung möglich <u>Material & Preissteigerung</u>: Gemäß Baukostenindex <u>Nachträge Planerleistungen</u> durch Bauherrenentscheidungen/ Planerwechsel/ Unstimmigkeiten</p> <p>Sobald konkrete Kostensteigerungen feststehen, werden diese Summen in die Kostenverfolgung aufgenommen</p> <p>3.5 <u>Kosten – Nachträge im Baubetrieb</u></p> <p>Die Nachträge der Baufirmen werden vom Generalplaner geprüft, von der Projektsteuerung und B69 plausibilisiert und danach von den zuständigen Stellen der Stadt Kaarst freigegeben. Die beauftragten Nachtragssummen sind in der anhängenden Kostenverfolgung dargestellt.</p>	<div style="text-align: center;">  </div>
--	--

	<p>3.6 <u>Kosten - Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u></p> <p>Die Kostenkontrolle wird engmaschig fortgesetzt und im separaten Kostenbericht dargestellt.</p>	
<p>4 Termine</p>		
	<p>4.1 <u>Termine – aktueller Stand</u> Ursprünglicher Rahmenterminplan: Bauantrag bis Ende 2022. Verschiebung durch Verzögerung im Wettbewerb/ Erstellung erweitertes Energiekonzept. Dann Projektstopp nach Lph2 (11/2022) wegen Kostenüberschreitung. Erneute Freigabe im neuen Kosten- u. Zeitrahmen (ohne Turnhalle) am 02.03.2023.</p> <p><u>Termine Lph3:</u> Verzögerung durch Änderung zu Klinkerfassade, Einsparung bei Sichtverbindungen etc. um ca. 8 Wochen, dadurch entstehen Kapazitätslücken bei wsp. Die finalen Unterlagen der Lph 3 wurden am 18.10.2023 in Kaarst vorgestellt.</p> <p><u>Stand 31.12.2023</u> In der Gremien- und Jurysitzung wurde entschieden W+P als neuen Generalplaner zu beauftragen. Der Zuschlag wurde am 11.12.2023 erteilt.</p> <p><u>Stand 31.01.2023</u> W+P stimmt den Rahmenterminplan aktuell mit den Fachplanern ab, danach erfolgt die Einarbeitung der Vergabezeiten unter Einbeziehung der Vergabestelle. Der Terminplan entspricht den Terminen der Ausschreibungsunterlagen.</p> <p><u>Stand 29.02.2024</u> Der Ablauf des Vergabeprozesses wurde festgelegt. W+P erstellt auf dieser Basis einen Vergabeterminplan. W+P hat am 20.02.2024 im Hochbauausschuss die Vor- und Nachteile zwischen Einzel- und GU-Vergabe erläutert. Auf Grund der deutlich früheren Fertigstellung der Grundschule hat der Hochbauausschuss die Einzelvergaben beschlossen.</p> <p><u>Stand 31.03.2024</u> Das Einbinden der Politik in die Vergabeprozesse wurde durch den Bereich 69 abgestimmt. Aktuell wird der Terminplan auf dieser Basis von W+P angepasst. Der Bauantrag soll Mitte April eingereicht werden. Um den Baubeginn im Februar zu ermöglichen, müssen die ersten Ausschreibungen bis ca. Anfang August 2024 veröffentlicht werden. Dazu muss vorab die Baugenehmigung vorliegen, ggf. ist eine Teilbaugenehmigung beim Bauamt anzufragen.</p> <p><u>Stand 30.04.2024</u> Der Bauantrag wurden am 17.04.2024 beim Bauamt eingereicht.</p> <p><u>Stand 30.06.2024</u> Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 31.07.2024</u> Die Abstimmung mit dem Bauamt und den weiteren beteiligten Behörden ist erfolgt. Es gibt aktuell keine offenen Nachforderungen. Die Ausschreibung Geothermie wurde fristgerecht veröffentlicht. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 30.08.2024</u> Die Abstimmung mit dem Bauamt hinsichtlich der angeforderten ergänzenden Unterlagen erfolgt derzeit. Die Ausschreibungen Rohbau/Erdbau/BE/Gerüst, Aufzug, Blitzschutz, Baustrom werden fristgerecht veröffentlicht. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p>	

<p><u>Stand 30.09.2024</u> Die Nachforderungen zum Bauantrag wurden final nachgereicht. Die Ausschreibungen Rohbau/Erdbau/BE/Gerüst, Aufzug, Blitzschutz, Baustrom wurden fristgerecht veröffentlicht. Es wurde klargestellt, dass die Vorabinformationen erst nach Freigabe des Vergabevorschlags durch die Politik versendet werden können. Die Sitzungstermine für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor, sodass eine finale Klärung des Fertigstellungstermins bzw. die Notwendigkeit von Dringlichkeitssitzungen zur Einhaltung der Termine noch nicht beurteilt werden kann. Hinsichtlich der folgenden Ausschreibungen und dem geänderten Vergabeschema ist der Rahmenterminplan von W+P entsprechend zu überarbeiten. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 31.10.2024</u> Die Unterlagen zu der letzten Nachforderung des Bauamts wurden eingereicht. Es wird angenommen, dass die Baugenehmigung im November 2024 erteilt wird. Die Sitzungstermine für das Jahr 2025 liegen nach wie vor nicht vor, sodass eine finale Klärung des Fertigstellungstermins bzw. die Notwendigkeit von Dringlichkeitssitzungen zur Einhaltung der Termine noch nicht beurteilt werden kann. Hinsichtlich der folgenden Ausschreibungen und dem geänderten Vergabeschema ist der Rahmenterminplan von W+P entsprechend zu überarbeiten, sobald die Sitzungstermine für 2025 bekannt sind. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 30.11.2024</u> Die Baugenehmigung wurde am 21.11.2024 erteilt. Hinsichtlich der folgenden Ausschreibungen und dem geänderten Vergabeschema wird der Rahmenterminplan von W+P derzeit auf Grundlage des zwischenzeitig vorliegenden Sitzungskalenders für das Jahr 2025 überarbeitet. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 31.12.2024</u> Hinsichtlich der folgenden Ausschreibungen und dem geänderten Vergabeschema wurde der Rahmenterminplan von W+P auf Grundlage des geänderten Sitzungskalenders für das Jahr 2025 überarbeitet. Die daraus resultierende terminliche Verzögerung einzelner Vorgänge hat keine Auswirkung auf die Gesamtfertigstellung. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 31.01.2025</u> Das Ausschreibungspaket 2 wurde fristgerecht zur Sichtung/Plausibilisierung verteilt. Aus dem Ausschreibungspaket 3 wurde die LVs zu den Gewerken Heizung, Lüftung und Sanitär fristgerecht verteilt. Das LV Elektro wurde nach zwei Arbeitstagen nachgereicht. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 28.02.2025</u> Aktuell wird eine mögliche Änderung der Lüftungsanlage besprochen. Um eine Verzögerung der Vergabe zu vermeiden, muss die Entscheidung bis zum 07.03.2025 getroffen werden. Die überarbeiteten LVs aus dem Ausschreibungspaket 3 wurden rechtzeitig zur Weiterleitung in den Hochbauausschuss vorgelegt.</p> <p>Anfang Februar wurde mit der Baustelleneinrichtung begonnen. Weiterhin werden aktuell die Erdarbeiten ausgeführt. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 31.03.2025</u> Die Änderung der Lüftungsanlage konnte terminneutral umgesetzt werden. Die überarbeiteten LVs aus dem Ausschreibungspaket 2 und 3 wurden termingerecht veröffentlicht.</p> <p>Die Baustelleneinrichtung ist abgeschlossen. Das Grundstück wurde hergerichtet. Die Betonage der Bodenplatte beginnt am 09.04.2025. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 30.04.2025</u></p>	
---	--

<p>Die Submission für mehrere LVs aus dem Ausschreibungspaket 2 und 3 wurden auf Bieterwunsch verschoben. Die Verschiebung hat keine Auswirkung auf die Gesamtfertigstellung.</p> <p>Die Baustelleneinrichtung ist abgeschlossen. Das Grundstück wurde hergerichtet. Die Betonage der Bodenplatte hat am 09.04.2025 begonnen und ist größtenteils abgeschlossen. Die ersten Außenwände wurden betoniert. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 27.05.2025</u> Die Submission für die Ausschreibungen aus den Ausschreibungspaketen 2 und 3 ist erfolgt.</p> <p>Die Betonage der Bodenplatte ist abgeschlossen. Derzeit werden die Außenwände erstellt. Der Starttermin Geothermie hat stattgefunden. Weiterhin sind die Firmen für Blitzschutz und Baustrom vor Ort. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten.</p> <p><u>Stand 30.06.2025</u> Der Rahmenterminplan wurde von W+P fortgeschrieben. Die Gesamtfertigstellung wurde dabei nicht verändert. Der Meilenstein Rohbaufertigstellung wurde ebenfalls nicht angepasst. Lediglich Zwischentermin wurden angepasst. Ferner wurden Termine für das Ausschreibungspaket 5 aufgenommen. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten. Folgende Arbeiten werden aktuell auf der Baustelle ausgeführt: Erdarbeiten sind weitestgehend abgeschlossen. Grundleitungen wurden verlegt. Bodenplatte und Betonwände EG sind fertiggestellt. Betonage Decke über EG, Betonage Wände OG</p> <p><u>Stand 31.07.2025</u> Die Geothermiearbeiten wurden in Abstimmung mit der ausführenden Firma so verschoben, dass diese nach den Rohbauarbeiten stattfinden, um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Der Ausführungsterminplan wird dahingehend angepasst. Die Terminziele werden weiterhin eingehalten. Folgende Arbeiten werden aktuell auf der Baustelle ausgeführt: Betonage Decke über EG, Betonage Wände OG</p> <p><u>Stand 18.08.2025</u> Die Terminziele werden weiterhin eingehalten. Folgende Arbeiten werden aktuell auf der Baustelle ausgeführt: Betonage Decke über EG, Betonage Wände OG</p> <p><u>Stand 30.09.2025</u> Die Terminziele werden weiterhin eingehalten. Folgende Arbeiten werden aktuell auf der Baustelle ausgeführt: Betonage Decke über EG, Betonage Attika, Montage Treppe</p> <p><u>Stand 31.10.2025</u> Die Terminziele werden weiterhin eingehalten. Folgende Arbeiten werden aktuell auf der Baustelle ausgeführt: Restarbeiten und Mängelbeseitigung Rohbau, Montage Glasdach, Beginn Notabdichtung Dachdecker</p> <p><u>Stand 27.11.2025</u> Die Terminziele werden weiterhin eingehalten. Folgende Arbeiten werden aktuell auf der Baustelle ausgeführt: Mängelbeseitigung Rohbau, Montage Fenster, Notabdichtung Dachdecker</p> <p>Termine aus der Ausschreibung Generalplaner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsbeginn Generalplaner ab Januar 2024 • Bauantrag: ca. Ende April 2024 • Start Bau: Beginn 1.-2 Quartal 2025 • Fertigstellung Schule: 1.Quartal 2027 	<div style="text-align: center;">  </div>
---	--

	<p>Termine aus Entwurf Rahmenterminplan (Januar 2024)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsbeginn Generalplaner Januar 2024 • Einreichung Bauantrag: KW 14 2024 → wurde in KW 16/2024 eingereicht • Start Bau: Februar 2025 → entspricht Terminplan vom Dezember 2024 • Fertigstellung Schule: 4.Quartal 2026 → entspricht Terminplan vom Dezember 2024 <p>4.2 <u>Besprechungswesen</u> Die Projektbesprechung / Bauherrn-Jour-Fixe finden im zwei-Wochen-Rhythmus in den ungeraden KW statt. Weiterhin findet 14-tägig eine interne Besprechung TP/Be- reich 69 statt. Eine Abstimmung zur Einhaltung der DGNB/QNG-Kriterien findet 14- tägig statt. Ab dem 12.03.2025 findet 14-tägig eine Baubesprechung auf der Bau- stelle statt.</p> <p>4.3 <u>Termine – Risiken</u> Folgende Terminrisiken bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse aus Pflichtenheft BEG-Förderung • Längere Entscheidungswege unter Einbeziehung der Politik • Zusätzliche Bauherrnwünsche • Erhöhter Zeitaufwand bei Abnahmen durch BEG-Förderung, z.B. Reinigung für Luftmessung- Baustillstand vor Messungen. Erhöhte Maßnahmen erforderlich, wenn Luftmessungen nicht ausreichend sind. • Baufirmen: Insolvenzen, Vergaberügen, Rechtsstreitigkeiten • Planer: Fehlplanungen, mangelhafte Bauleitung <p>4.4 <u>Termine – Fazit/ weiteres Vorgehen</u> Die seitens GP vertraglich geschuldete Fertigstellung der Schule liegt im 1. Quartal 2027. Dies stellt die Grundlage für das Ampelsystem dar.</p> <p>Weiteres Vorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Abfrage von notwendigen Entscheidungen/Klärungen • Klärung der Detailfragen BEG-Förderung und rechtzeitige Freigabe aller Pro- dukte – dadurch die Risikofaktoren BEG-Förderung zeitnah erkennen • Abnahmeprozesse BEG-Förderung z.B. Luftmessungen gut vorbereiten • Notwendigkeit von Änderungen unter dem Blickwinkel der daraus resultierenden Terminverzögerungen betrachten • Frühzeitiges Abklären aller Prozessverläufe- und Darstellung in Schemata, um die Terminauswirkungen genau einschätzen zu können. • Beantragung Zwischentermine Hochbauausschuss bei terminlicher Erfordernis • Kontrolle der Bautagebücher auf Einhaltung der Terminziele/Personalstärke etc. 	
<p>5 Qualitäten in der Planung / Ausführung</p>		
	<p>5.1 <u>Qualitäten in der Planung</u> Die gewünschten Qualitäten für Lph3 stellen trotz Planerwechsel weiterhin die Grundlage der Ausführungsplanung dar. Durch die längere Krankheit des Bauleiters von W+P gab es Mängel in der Baustel- lenbetreuung. Diese wurden nach einem Gespräch mit W+P und der Rückkehr des Bauleiters teilweise abgestellt. Weitere Verbesserungen in der Baustellenbetreuung und der Bearbeitung von Nachträgen und Rechnungen wurden eingefordert. Dies betrifft insbesondere die Objektüberwachung Elektro. Die bisherigen Arbeitsergebnisse des neuen Elektrobauleiters weisen keine Quali- tätsmängel auf. Planungsänderungen werden unter Punkt 1 (Planung) dargestellt.</p> <p>5.2 <u>Qualitäten in der Ausführung</u> Der Einsatz von Recyclingbeton wurde mit der Rohbaufirma abgestimmt. Die Quali- tät des Sichtbetons wurde anhand einer Musterwand freigegeben. Kleinere Fehlstel- len werden nach Abschluss der Arbeiten durch Betonkosmetiker behoben.</p>	<p>○ ○ ●</p>

	<p>Startgespräche: Glasdach: keine Besonderheiten, keine Änderungen Fenster: keine Besonderheiten, keine Änderungen Dach: keine Besonderheiten, keine Änderungen Klinker: keine Besonderheiten, keine Änderungen Heizung: keine Besonderheiten, keine Änderungen Lüftung: keine Besonderheiten, keine Änderungen Sanitär: keine Besonderheiten, keine Änderungen Elektro: keine Besonderheiten, keine Änderungen PV: keine Besonderheiten, keine Änderungen Trockenbau: keine Besonderheiten, keine Änderungen Estrich: keine Besonderheiten, keine Änderungen Holztüren: keine Besonderheiten, keine Änderungen Rohrrahmentüren: keine Besonderheiten, keine Änderungen Schlosser: keine Besonderheiten, keine Änderungen Innenputz: keine Besonderheiten, keine Änderungen</p> <p>5.3 <u>Qualitäten Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u> Im Rahmen der Ausführungsplanung sollen kostenreduzierende Varianten untersucht werden. Eine dauerhafte Abstellung der Mängel in der Baustellenbetreuung durch W+P ist zu kontrollieren.</p>	
<p>6 Besonderheiten</p>		
	<p>6.1 <u>Besonderheiten- aktueller Stand</u> Das Richtfest wird am 09.12.2025 um 11:00 Uhr auf der Baustelle stattfinden.</p> <p>6.2 <u>Besonderheiten - Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u> Nachhalten der von W+P zugesagten Verbesserung der Baustellenbetreuung.</p>	<p style="text-align: center;">○ ○ ●</p>
<p>7 Förderverfahren BEG 40 NH</p>		
	<p><u>7. Förderverfahren – aktueller Stand</u></p> <p>Dem BEG-Förderantrag für den KfW40 <u>Effizienzhaus-Standard</u> wurde stattgegeben. Ein Förderbescheid vom 16.01.23 in Höhe von 1.105.804,- € brutto liegt vor. Dazu sind die Vorgaben zur DGNB-Zertifizierung Silber und die QNG Kriterien zu erfüllen (Punktesystem). KuK hat ein Pflichtenheft erstellt, in dem notwendige Qualitäten/Anforderungen, die damit erreichten Punkte und die jeweils zuständigen Projektbeteiligten genannt sind. Es wurden zusätzliche PV-Anlagen zur Kompensation der Klinkerfassade statt Faserzementplatten notwendig. Die notwendigen Punkte für die Zertifizierung werden zum Abschluss der Lph3 erreicht. In Lph4 wurde der Entfall der Fahrradstellplatz-Überdachung beschlossen, was zu einem Punkteabzug führt. Die notwendige Punktzahl wird aber weiterhin noch erreicht. Zusätzliche Punkte entstehen durch Errichtung weiterer Ladesäulen. Am 15.09.2025 hat eine Einweisung der Firmen der Vergabepakete 2 und 3 durch Fr. Wieland zu den Förderauflagen stattgefunden.</p> <p><u>Förderverfahren – zusätzliche Planungskosten:</u> Folgende Aufträge wurden diesbezüglich an KuK vergeben: NT 3 – Baubegleitung KfW-Förderung: 26.108,60 brutto NT 4 – DGNB und QNG Zertifizierung i.R. BEG: 198.730,00€ brutto DGNB Baustellenkonzepte wurden bei W+P beauftragt (5.562,00 € netto). Weitere Honorare werden zur Abnahme für Messungen und für Sachverständige erforderlich.</p> <p><u>Förderverfahren – zusätzliche Baukosten:</u> - Fenster Uw-Wert 0,85 statt 1,0W/m2K (ca. 146.000,00€) - Pfosten-Riegel-Fass. mit Uw-Wert 1,1 statt 1,2W/m2K</p>	<p style="text-align: center;">○ ○ ●</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Vergrößerung PV-Anlage zur Kompensation z.B. Klinkerfassade - Dämmung Wand: d= 20cm statt 16cm - Dämmung Dach: d = im Mittel 25cm statt 20cm - Recyclingmaterial von verschiedenen Bauteilen/ Unterbau/ Außenanlagen mit mindestens 30%-Anteil - Vorgaben Bodenbelag: keine Beschichtungen möglich in Technikräumen - Hölzer 70% aus nachhaltiger Forstwirtschaft - Anderes Kältemittel und somit andere Wärmepumpen erforderlich <p>Diese Kosten können erst in der LPH 6 weiter konkretisiert werden.</p> <p><u>Förderverfahren- allgemeine Punkte die Kosten erzeugen können:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - QNG-Anforderung Schadstoffvermeidung - Rückbaufreundliche Baustoffauswahl - Auswahl Hersteller hinsichtlich Verantwortung/ Nachhaltigkeit - Beachtung Ressourcengewinnung bei Produkten/Herstellern - Erhöhter Aufwand Reinigung und Luftmessung <p><u>Förderverfahren – Fazit/Handlungsempfehlung/ weiteres Vorgehen</u> Laut KuK werden aktuell keine Problempunkte bezüglich der Umsetzung der Anforderungen gesehen. Eine Abstimmung zur Einhaltung der Anforderungen in der Planung und Ausschreibung findet in regelmäßigen Besprechungen statt. In kritischen Bereichen müssen bereits in der Ausführungsplanung Bauprodukte auf Einhaltung der Kriterien geprüft werden, um Probleme bei der Ausführung zu vermeiden. Alle LVs werden regelmäßig vor Veröffentlichung an die DGNB Kriterien angepasst. Während der Bauzeit ist teilweise ein erhöhter Reinigungsbedarf wegen der Luftmessungen vorhanden. Die Vorlaufzeiten bei den Firmen für Planung und Materialbestellung sind abzufragen. Die Freigabe DGNB ist rechtzeitig abzufragen und zu beachten.</p>	
8	Offene Entscheidungen/Erledigungen Bauherr – alle Punkte gesammelt	
8.1	<p><u>Offene Entscheidungen und Aufgaben Bauherr – aktueller Stand</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichtvermerk der Pläne Leistungsphase 5 muss erteilt werden. - Organisation des Richtfestes, Verteilung der Einladungen durch Frau Anton 	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>

Aufgestellt am 27.11.2025
Ina Rößler

Projektstatusbericht Nr. 11 11/2025

Projekt: KGS - Erweiterung Katholische Grundschule Kaarst






Projektstatus	
Kosten	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>
Termine	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>
Qualitäten	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>

Inhaltsverzeichnis

Legende für die Ampel:.....	2
1. Planung.....	3
1.1 Planung – aktueller Stand.....	3
1.2 Planung – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen.....	3
2 Vergabe.....	3
2.1 Vergabe – aktueller Stand.....	3
2.2 Vergabe – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen.....	3
3 Kosten.....	3
3.1 Kosten – aktueller Stand.....	3
3.2 Kostenverfolgung.....	3
3.3 Kosten – Risiken.....	3
3.4 Kosten - Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen.....	3
4 Termine.....	4
4.1 Termine – aktueller Stand.....	4
4.2 Besprechungswesen.....	4
4.3 Termine – Risiken.....	4
4.4 Termine – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen.....	4
5 Qualitäten in der Planung / Ausführung.....	4
5.1 Qualitäten in der Planung.....	4
5.2 Qualitäten in der Ausführung.....	4
5.3 Qualitäten Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen.....	4
6 Besonderheiten.....	4
6.1 Besonderheiten- aktueller Stand.....	4
6.2 Besonderheiten - Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen.....	4
7 Offene Entscheidungen/Erledigungen Auftraggeber.....	5
7.1 Offene Entscheidungen Auftraggeber – aktueller Stand.....	5
7.2 Offene Erledigungen Auftraggeber.....	5

Legende für die Ampel:

-  ○ Der geplante Projektfortschritt ist kritisch/ gegensteuernde Maßnahmen unverzüglich erforderlich
-  ○ Der geplante Projektfortschritt ist teilweise kritisch/ Handlungsbedarf
-  ○ Der Projektfortschritt verläuft planmäßig/ kein aktueller Handlungsbedarf

Nr.	Sachstand	Status
1. Planung		
1.1	<p><u>Planung – aktueller Stand</u></p> <p>In der Baugenehmigung wurde ein Anteil der PV-Anlage von 30 % der Dachfläche als Auflage festgesetzt. Diese Fläche ist aufgrund der Belegung mit technischen Anlagen nicht erreichbar. Hier ist ein Abweichungsantrag zu stellen.</p>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>
1.2	<p><u>Planung – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u></p> <p>Die Anzahl der PV-Module ist zu optimieren. Die Erstellung des Abweichungsantrages durch Fa. ALHO ist nachzuverfolgen.</p>	<input checked="" type="radio"/>
2 Vergabe		
2.1	<p><u>Vergabe – aktueller Stand</u></p> <p>Die TU-Vergabe ist erfolgt. Derzeit werden seitens der beauftragten Firma ALHO die Nachunternehmervergaben durchgeführt.</p>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>
2.2	<p><u>Vergabe – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u></p> <p>Derzeit keine Maßnahmen erforderlich.</p>	<input checked="" type="radio"/>
3 Kosten		
3.1	<p><u>Kosten – aktueller Stand</u></p> <p>Aktuell freigegebenes Budget: 15.000.000,00 € brutto</p>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>
3.2	<p><u>Kostenverfolgung</u></p> <p>Die Kostenverfolgung wird durch Tektoplan fortlaufend aktualisiert, sobald neue Kosteninformationen vorliegen.</p>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>
3.3	<p><u>Kosten – Risiken</u></p> <p>Im Zuge der Erdarbeiten wurden an zwei Stellen Baustellenabfälle im Boden festgestellt. Der Boden wurde gesiebt, die Baustellenabfälle hierdurch separiert und separat entsorgt. Ein Nachtragsangebot für diese Leistungen liegt noch nicht vor.</p> <p>Seitens der Schule wurde eine zusätzliche Teeküche gewünscht. Die Kosten hierfür liegen noch nicht vor.</p>	<input checked="" type="radio"/>
3.4	<p><u>Kosten - Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u></p> <p>Beauftragung Nachtrag Nr. 2 - Absturzsicherung Fenster.</p> <p>Entscheidung zur Umsetzung der zusätzlichen Teeküche nach Vorlage der Kosten.</p>	<input type="radio"/>

4 Termine		
<p>4.1 <u>Termine – aktueller Stand</u></p> <p>Die Modulmontage wurde am 14.11.2025 abgeschlossen.</p> <p>Trotz der Verschiebung erfolgt die Fertigstellung in KW 26/2026.</p> <p>Für Möblierung und Umzug verbleibt ein Zeitraum von 8 Wochen bis zum Schuljahresbeginn 2026/2027.</p> <p>4.2 <u>Besprechungswesen</u></p> <p>Es finden regelmäßige Projektbesprechungen im 14-tägigen Rhythmus statt. Weitere Besprechungen mit zusätzlichen Beteiligten werden nach Bedarf vereinbart.</p> <p>4.3 <u>Termine – Risiken</u></p> <p>Derzeit sind keine Risiken erkennbar.</p> <p>4.4 <u>Termine – Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u></p> <p>Aktuell keine Handlungsempfehlung erforderlich.</p>	<p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><input checked="" type="radio"/></p>	
5 Qualitäten in der Planung / Ausführung		
<p>5.1 <u>Qualitäten in der Planung</u></p> <p>Die Elektro-Planung wurde freigegeben. Die TGA-Planung wurde vorstellt.</p> <p>5.2 <u>Qualitäten in der Ausführung</u></p> <p>Folgende Bauteile sind noch zu bemustern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenaufzug - Sanitärobjekte <p>5.3 <u>Qualitäten Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u></p> <p>Freigabe der TGA-Planung.</p>	<p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><input checked="" type="radio"/></p>	
6 Besonderheiten		
<p>6.1 <u>Besonderheiten - aktueller Stand</u></p> <p>keine</p> <p>6.2 <u>Besonderheiten - Handlungsempfehlung / weiteres Vorgehen</u></p> <p>Aktuell keine Handlungsempfehlung erforderlich.</p>	<p><input type="radio"/></p> <p><input type="radio"/></p> <p><input checked="" type="radio"/></p>	

7 Offene Entscheidungen/Erledigungen Auftraggeber		
7.1 <u>Offene Entscheidungen Auftraggeber – aktueller Stand</u>		<input type="radio"/>
keine		<input type="radio"/>
7.2 <u>Offene Erledigungen Auftraggeber</u>		<input checked="" type="radio"/>
keine		

Aufgestellt am 26.11.2025

Michael Stock

Anlage: Projektkostenübersicht

Projektkosten-Übersicht: Summe je Projekt, Teilprojekt, Vergabeeinheit

Bericht vom 26.11.2025 - Alle Beträge brutto in Euro

Gliederung	Auftrag [11]	Beauftragte Nachträge [12]	Auftragsstand [13]=[11]+[12]	Rechnungen gestellt [31]	Rechnungen freigegeben [32]	Budget/ Kostenberechnung [01]	Prognose [22]	Saldo [24]=[01]-[22]
Erweiterung KGS / Katholische Grundschule Kaarst	13.112.751,76 €					15.000.000,00 €	15.000.000,00 €	- €
Summe / BNK + Unvorhergesehenes	398.102,60 €							
700 / Baunebenkosten	398.102,60 €	- €	398.102,60 €	260.766,99 €	260.766,99 €	591.318,00 €	591.318,00 €	- €
900 / Unvorhergesehenes						1.694.032,84 €	1.678.347,69 €	15.685,15 €
Schule / KG300 bis KG700 (TU)	12.714.649,16 €	- €	12.714.649,16 €	2.735.465,46 €	2.735.465,46 €	12.714.649,16 €	12.730.334,31 €	- 15.685,15 €
TU-Leistung ALHO	11.997.807,29 €			2.735.465,46 €	2.735.465,46 €		11.997.807,29 €	
Zusatz: Elektronisches Schließsystem	83.498,73 €						83.498,73 €	
Zusatz: Verkleidung Flurwände	181.916,49 €						181.916,49 €	
Zusatz: Einbaumöbel Gruppenräume	102.578,00 €						102.578,00 €	
Zusatz: Innenrollos Klassenräume und Büros	68.133,45 €						68.133,45 €	
Zusatz: Wartung	280.715,20 €						280.715,20 €	
Nachtrag 1: Zusatzanforderungen Küche							0,00 €	
Nachtrag 2: Absturzsicherung Fenster							15.685,15 €	



Projektkosten-Übersicht: Summe je Projekt, Teilprojekt, Vergabeeinheit

Bericht vom 26.11.2025 - Alle Beträge brutto in Euro

Gliederung	Auftrag [11]	Beauftragte Nachträge [12]	Auftragsstand [13]=[11]+[12]	Rechnungen gestellt [31]	Rechnungen freigegeben [32]	Budget/ Kostenberechnung [01]	Prognose [22]	Saldo [24]=[01]-[22]
Schule / KG700	398.102,60 €	- €	398.102,60 €	260.766,99 €	260.766,99 €	591.318,00 €	591.318,00 €	- €
Projektsteuerung	342.720,00 €	- €	342.720,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €	342.720,00 €	342.720,00 €	- €
Baugrundgutachten	- €	- €	- €			5.000,00 €	5.000,00 €	- €
SiGeKo	2.784,60 €	- €	2.784,60 €			28.500,00 €	28.500,00 €	- €
Rechtsbegleitung	- €	- €	- €	77.175,96 €	77.175,96 €	85.000,00 €	85.000,00 €	- €
Vergabeentschädigung Bieter	47.600,00 €	- €	47.600,00 €	47.600,00 €	47.600,00 €	47.600,00 €	47.600,00 €	- €
TGA Prüfung Vergabe	4.998,00 €	- €	4.998,00 €	937,13 €	937,13 €	4.998,00 €	4.998,00 €	- €
Genehmigungsgebühren		- €				- €	- €	- €
Prüfstatik		- €				75.000,00 €	75.000,00 €	- €
Sonstiges (Baufeiern etc.)		- €	- €	53,90 €	53,90 €	2.500,00 €	2.500,00 €	- €

Mitteilungsvorlage Nr. XI/82

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Antrag des Jugendparlaments zur Renovierung der Städt. Realschule Kaarst

Der Antrag des Jugendparlaments der Stadt Kaarst vom 8. Juli 2025 – eingegangen bei der Schulverwaltung am 10.11.2025 - ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Schulverwaltung wird in der Schulausschusssitzung zum Antrag mündlich ausführen.

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter

Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 1 _ Antrag Jugendparlament Schulrenovierung RSK



08.07.2025

Antrag für eine Renovierung der Städt. Realschule Kaarst

Das Jugendparlament der Stadt Kaarst stellt hiermit den Antrag auf eine Renovierung der Städt. Realschule Kaarst.

Begründung:

Die Städtische Realschule in Kaarst hat seit der Übergabe des Neubaus 2003 bis auf kleinere Renovierungen, keine Komplettrenovierung erhalten. Dies erkennt man heutzutage deutlich an der Infrastruktur der Schule. Es sind gravierende Mängel, wie Risse in den Wänden, sprödes Holz oder defekte Sanitäranlagen vorhanden (Siehe Fotos). Des Weiteren sind sowohl die Wände als auch die Decke teilweise löchrig. Dies führt dazu, dass sich Schüler und Lehrer nicht mehr wohl fühlen, was das Lernen massiv beeinträchtigt. Ein weiterer Punkt ist, dass vereinzelt Hinweise auf Rattenbefall festgestellt wurden, was viele Schüler abschreckt und zum Unwohlsein beiträgt.

Ein weiterer Aspekt bezieht sich auf die Gerechtigkeit. Sehr viele Schulen haben in letzter Zeit oder werden in nächster Zeit eine Renovierung oder einen Neubau bekommen. Darunter ist die Emmy-Noether-Gesamtschule, das Georg-Büchner-Gymnasium, aber auch die GGS Starkerseite sowie die Kath. Grundschule in Kaarst. Wie schon im vorherigen Abschnitt erwähnt, hat die Städt. Realschule seit 2003 keine richtige Renovierung gehabt. Eine baldige Umsetzung ist dringend wünschenswert. Gerade jetzt, wo an anderen Schulen viel gearbeitet wird. Die Realschule ist laut Presse ein „Musterschüler“ bei der Qualitätsanalyse (QA) gewesen (RP Januar 2025). In der QA wurden vor allem Stärken im Bereich Unterstützung, angstfreies Unterrichtsklima, sowie Anschlussfähigkeit erkannt. Im Rahmen dieser Ergebnisse ist es wichtig, die Schule zu fördern und eben auch zu renovieren, um eine gute Lernumgebung für Schüler und eine gute Arbeitsumgebung für Lehrkräfte zu schaffen. In einer solchen Renovierung sollte man dringend ein Streichen der Räume sowie Gänge, das Schließen von Löchern und eine Auffrischung der Kleingärten mit einplanen. Eine Erneuerung der meisten Gegenstände aus Holz, wie z.B. die Geländer sind ebenfalls dringend nötig. Es ist außerdem notwendig den Schädlingsbefall an der Schule mithilfe von z.B. einem Schädlingsbekämpfer zu lösen. Des Weiteren wäre eine Renovierung des Haupteingangsbereiches, sowie der Aula dringendst nötig, da diese ebenso

heruntergekommen sind. Diese sind besonders wichtig, da die Bereiche zu den repräsentativen Orten in der Schule gehören, was heißt, dass sie das Bild der Schule nach Außen prägen, sowie den ersten Eindruck bei z.B interessierten Eltern sowie Schülern schaffen. Dies ist äußerst wichtig für die Schule und nötig, um sie zu unterstützen. Von Vorteil wäre es auch, den 9/10er Schulhof mit einer Überdachung auszustatten, da momentan keine derartige vorhanden ist und Schüler so bei Regen in den danebengelingenden Gang ausweichen müssen. Dies ist suboptimal, da es im Gang mit vielen Klassen sehr eng wird. So eine große Renovierung würde definitiv durch die bauliche Attraktivität die Anmeldezahlen der Schule erhöhen. Dies trägt dazu bei, das vielfältige Angebot der Kaarster Schulen aufrecht zu erhalten.

Das Jugendparlament bittet den Jugendhilfe-Ausschuss um Unterstützung und Weiterleitung des Antrags an die zuständigen Ausschüsse. Eine Umsetzung wäre für die Schüler, sowie Arbeitskräfte der Städt. Realschule Kaarst eine Erleichterung.

Für das Jugendparlament:



Conrad Schots

Vorsitzender



Mia Greven

stellv. Vorsitzende



Liam David Schroers

Mitglied Jugendparlament

Anlagen:





Sitzungsvorlage Nr. XI/95

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Hochbauausschuss

09.12.2025

Kenntnisnahme

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

11.12.2025

Vorberatung

Schulausschuss

16.12.2025

Vorberatung

Stadtrat

17.12.2025

abschließende
Beschlussfassung

Neubau der Dreifachturnhalle am Georg-Büchner-Gymnasium - Raumprogramm und Machbarkeitsstudie

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der HWFA und der SchuLA nehmen die als **Anlage 1** beigefügte Machbarkeitsstudie zum Neubau der Dreifachturnhalle am Georg-Büchner-Gymnasium zur Kenntnis.
2. Die HWFA und der SchuLA empfehlen dem Stadtrat:

Die Verwaltung wird beauftragt, die **Variante B** der als Anlage 1 beigefügten Machbarkeitsstudie des Architektur-Büros Belha als Grundlage für die Realisierung des Neubaus der Turnhalle am Georg-Büchner-Gymnasium (GBG) zu verwenden und die Planung ohne fest installierte Tribüne fortzuführen. Die vom Schul- und Sportausschuss beschlossenen Raumbedarfe sind umzusetzen.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

In den Beschlüssen SV X/1119 – Aufnahme Investitionsprogramm, SV X/3767 - Neubau der Dreifachturnhalle und der SV X/3821/1 – Beschluss Raumprogramm, wurde bereits die Notwendigkeit der Erneuerung der Turnhalle am Georg-Büchner Gymnasium festgestellt und beschlossen.

Der Neubau der Turnhalle soll dem Georg-Büchner-Gymnasium (GBG) und den lokalen Sportvereinen eine moderne, nachhaltige und zukunftsfähige Sportstätte bieten, die den veränderten Anforderungen des Schul- und Vereinssports entspricht.

Der Neubau soll als Ersatz für die bestehende und wirtschaftlich nicht sanierungsfähige Dreifachturnhalle auf dem Grundstück des GBG entstehen. Der Abriss der bestehenden Turnhalle soll erst erfolgen, wenn die neue Halle fertiggestellt ist und/oder die geplante Sanierung bzw. Modernisierung des Sportforums abgeschlossen wurde. Somit wird ein unterbrechungsfreier Schul- und Vereinssportbetrieb in Kaarst sichergestellt.

Nach eingehender Bewertung der Verwaltung sprechen mehrere gewichtige Gründe gegen den Einbau einer kostenintensiven Tribüne.

Der Einbau einer Tribüne würde die Baukosten um zusätzlich ca. 1,1 Mio. Euro erhöhen. Diese Summe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem begrenzten Nutzen, der durch eine Tribüne in einer schulisch genutzten Sporthalle entsteht. Die Kostensteigerung beträfe nicht nur die reine Tribünenkonstruktion, sondern auch notwendige bauliche Anpassungen wie zusätzliche Fluchtwege, statische Verstärkungen und technische Installationen.

Angesichts der derzeit angespannten finanziellen Situation der Stadt ist ein besonders sparsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit öffentlichen Mitteln erforderlich. Nicht zwingend notwendige Ausstattungsmerkmale müssen daher kritisch hinterfragt werden. Der Verzicht auf die Tribüne stellt eine sinnvolle Möglichkeit dar, den Haushalt nachhaltig zu entlasten, ohne die Funktionsfähigkeit der Turnhalle für den Schul- und Vereinssport zu beeinträchtigen.

Die Dreifachturnhalle wird überwiegend für den regulären Sportunterricht sowie für Trainingszeiten der lokalen Sportvereine genutzt. Diese Nutzungsformen erfordern in der Regel keine Zuschauerplätze. Veranstaltungen mit größerem Publikum sind selten und finden vorrangig in anderen bereits hierfür geeigneten Hallen statt. Eine Tribüne würde somit die meiste Zeit ungenutzt bleiben und damit weder den Schulalltag noch den Vereinssport wesentlich verbessern.

Für die lokalen Sportvereine stehen in der Stadt drei Sporthallen mit Tribünen zur Verfügung. Diese Hallen sind für Wettkämpfe, Turniere oder größere Veranstaltungen geeignet und decken den Bedarf an Zuschauerplätzen ab. Die neue Schulturnhalle muss daher nicht zusätzlich diese Funktion übernehmen.

Der Verzicht auf den Einbau einer Tribüne in die neue Dreifachturnhalle ist aus wirtschaftlichen, funktionalen und sportorganisatorischen Gründen sinnvoll. Die erheblichen Mehrkosten, die angespannte Haushaltslage, die geringe Auslastung einer Tribüne sowie die bereits bestehenden Alternativen im Stadtgebiet sprechen eindeutig gegen deren Umsetzung

Die weitere Planung soll **ohne feste** Tribüne erfolgen.

Aus vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Turnhalle AEG) ist bekannt, dass Zuschauer – insbesondere Eltern – regelmäßig am Spielfeldrand sitzen. Da bei einer Option ohne Freifläche schnell Körperteile (Beine, Arme etc.) ins Spielfeld ragen können, besteht ein erhöhtes Unfallrisiko und würde die Nutzbarkeit der Halle für Wettkampfsport weiter einschränken.

Daher sollte in der weiteren Planung eruiert werden, ob eine seitliche Freifläche wie in der bisherigen Dreifachturnhalle für kleinere Besucherzahlen (Eltern/Begleiter/Trainer/u.a.) umsetzbar ist. Diese Fläche wäre wünschenswert, damit auch der geringen Anzahl an Zuschauer weiterhin auf Turnbänken und/oder in anderer Form am Spielfeldrand ein Angebot gemacht werden kann. Die Freifläche ist auch für schulische Sportveranstaltungen sowie Turniere und Spiele nutzbar, wodurch die funktionale Nutzbarkeit der Halle weiter gewährleistet wäre.

Die Verwaltung eruiert weiterhin, ob die noch nicht im Haushalt 2026 veranschlagte Baumaßnahme durch Fördermittel des Bundes, Landes oder der EU gefördert werden kann.

Da die Planungen des Neubaus der Dreifachsporthalle und die Eruiierung der Fördermittel weiter vorangetrieben werden sollen ist eine zeitnahe Entscheidung über den Umfang des Bau- / Raumprogramms (mit oder ohne Tribüne) erforderlich.

Die Verwaltung wird die zuständigen Fachausschüsse in Kenntnis setzen und in die weitere Planung einbeziehen.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2025

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 1 - Machbarkeitsstudie_Sporthalle_GBG

Im Rahmen der Planung für einen Neubau einer Sporthalle am Georg-Büchner-Gymnasium soll das Grundstück zwischen der bestehenden Sporthalle und dem östlich gelegenen Sportplatz als möglicher Standort untersucht werden.

Die auf dem Grundstück bestehende Sporthalle soll nach Fertigstellung des Neubaus abgerissen werden.

Grundlage der Untersuchung ist eine 3-Feld-Sporthalle (27,00m * 45,00 m),
in Varianten mit und ohne Tribüne für max. 199 Zuschauer

Stadt Kaarst
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

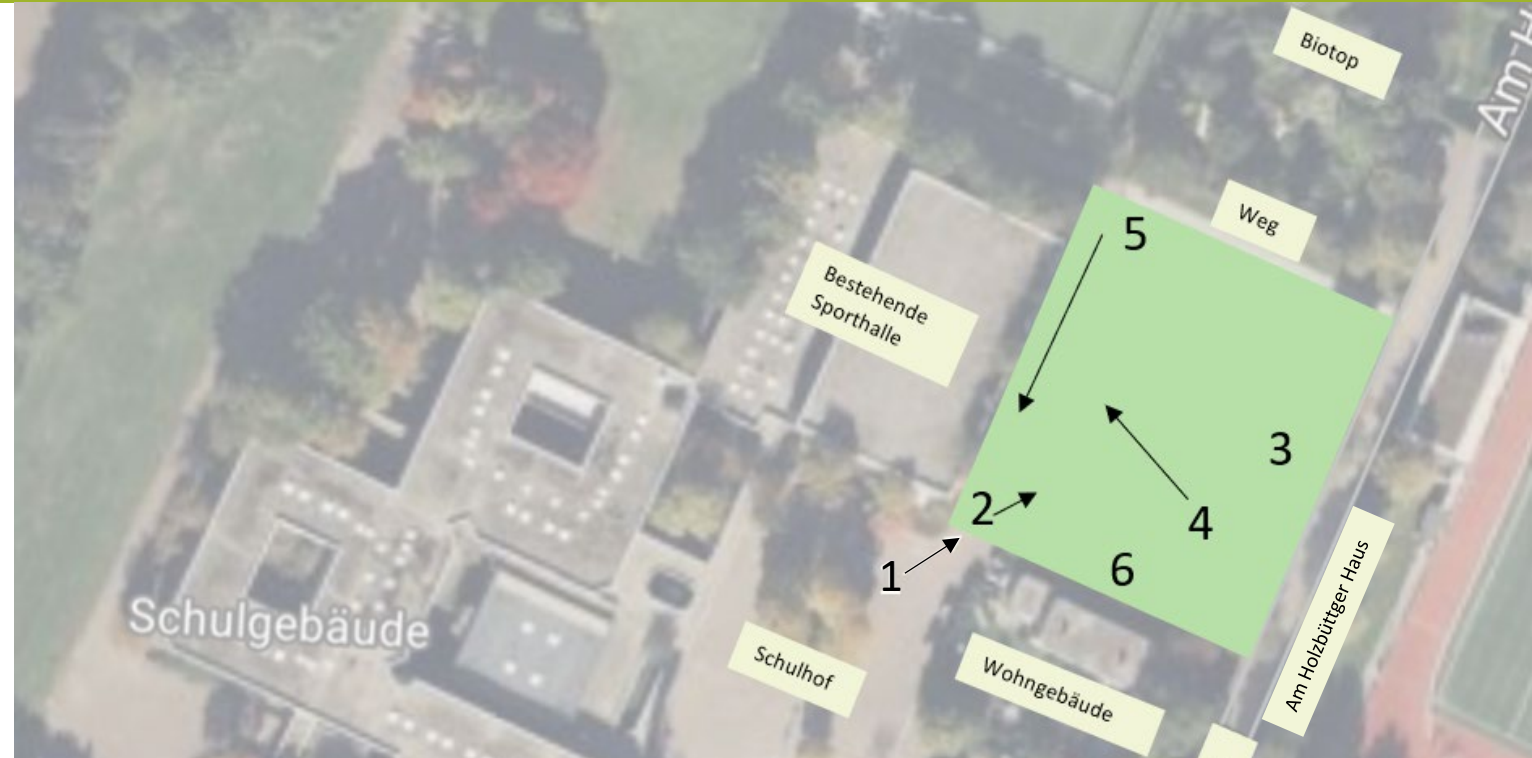
Architekt
bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0



Situations- Fotos

1. Zugang zum Grundstück vom Schulhof, zwischen bestehender Sporthalle und Wohngebäude
2. Blick auf Klettergerüst > muss entfernt werden.
3. Blick auf Baumgruppe im östlichen Grundstücksbereich > muss entfernt werden.
4. Blick auf Baumreihe vor Ostfassade der Bestandsporthalle
5. Blick entlang bestehender Sporthalle Richtung Süden
6. Blick auf Baumreihe vor Wohngebäude

Die Baumreihe vor der bestehenden Sporthalle und die Bepflanzung südlich am Wohngebäude könnten je nach Festlegung des Standortes der Neuplanung unter Umständen bestehen bleiben.



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

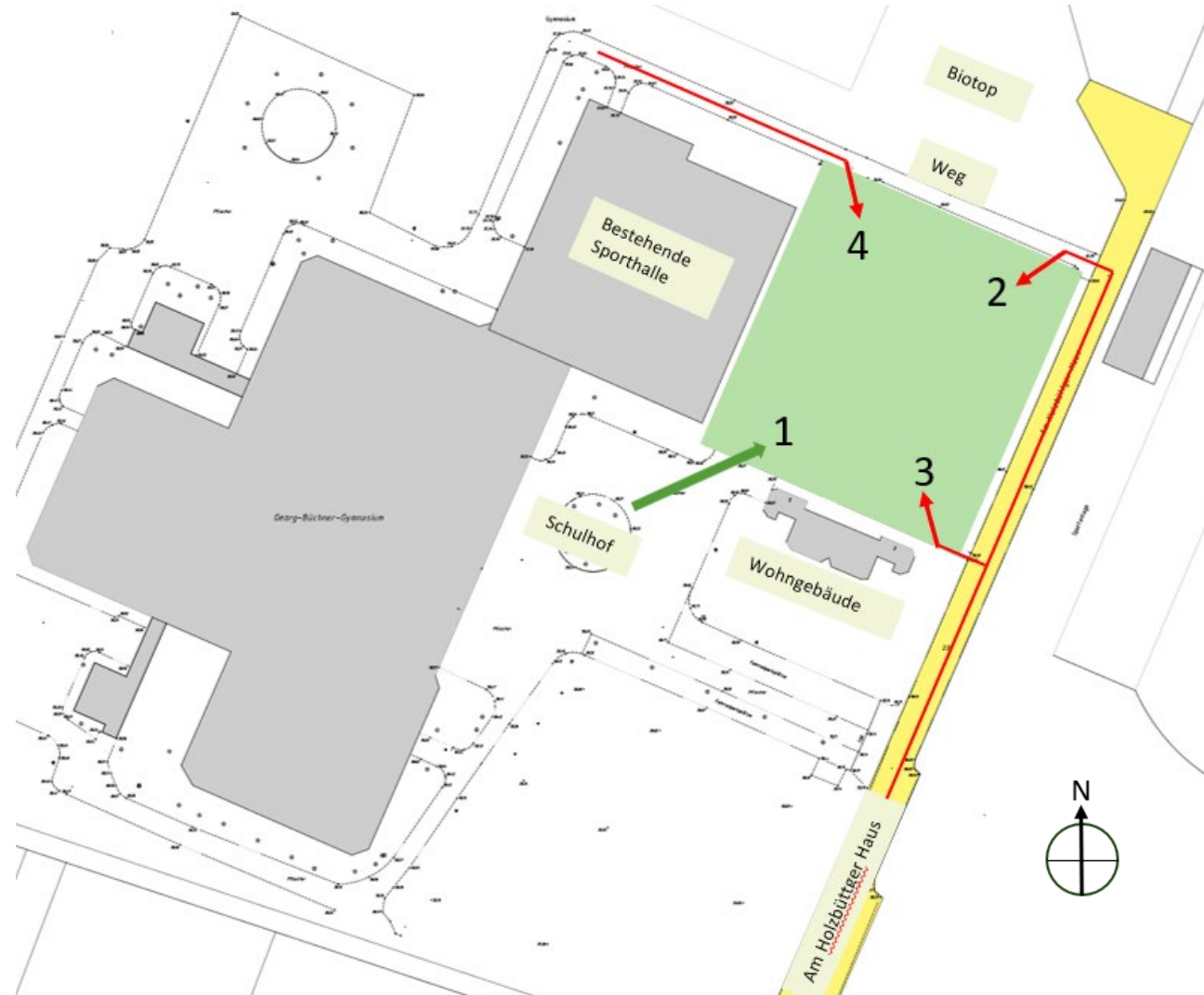
Lageplan Bestand

Grundstück:

Das Grundstück wird begrenzt
Im Westen durch die bestehende Sporthalle,
Im Norden durch einen Erschließungsweg (auch
Feuerwehrumfahrt)
und nördlich anschließendem Biotop,
Im Osten durch die Straße Am Holzbüttger Haus,
Im Süden durch ein Wohngebäude.

Erschließungsmöglichkeiten:

- 1 südwestlich vom Schulhof aus zwischen der Bestandshalle und dem Wohngebäude
- 2 nordöstlich über Am Holzbüttger Haus (vorhandene Toranlage)
- 3 südöstlich über Am Holzbüttger Haus
- 4 nordwestlich über vorhandenen Weg hinter bestehender Sporthalle



Architekt

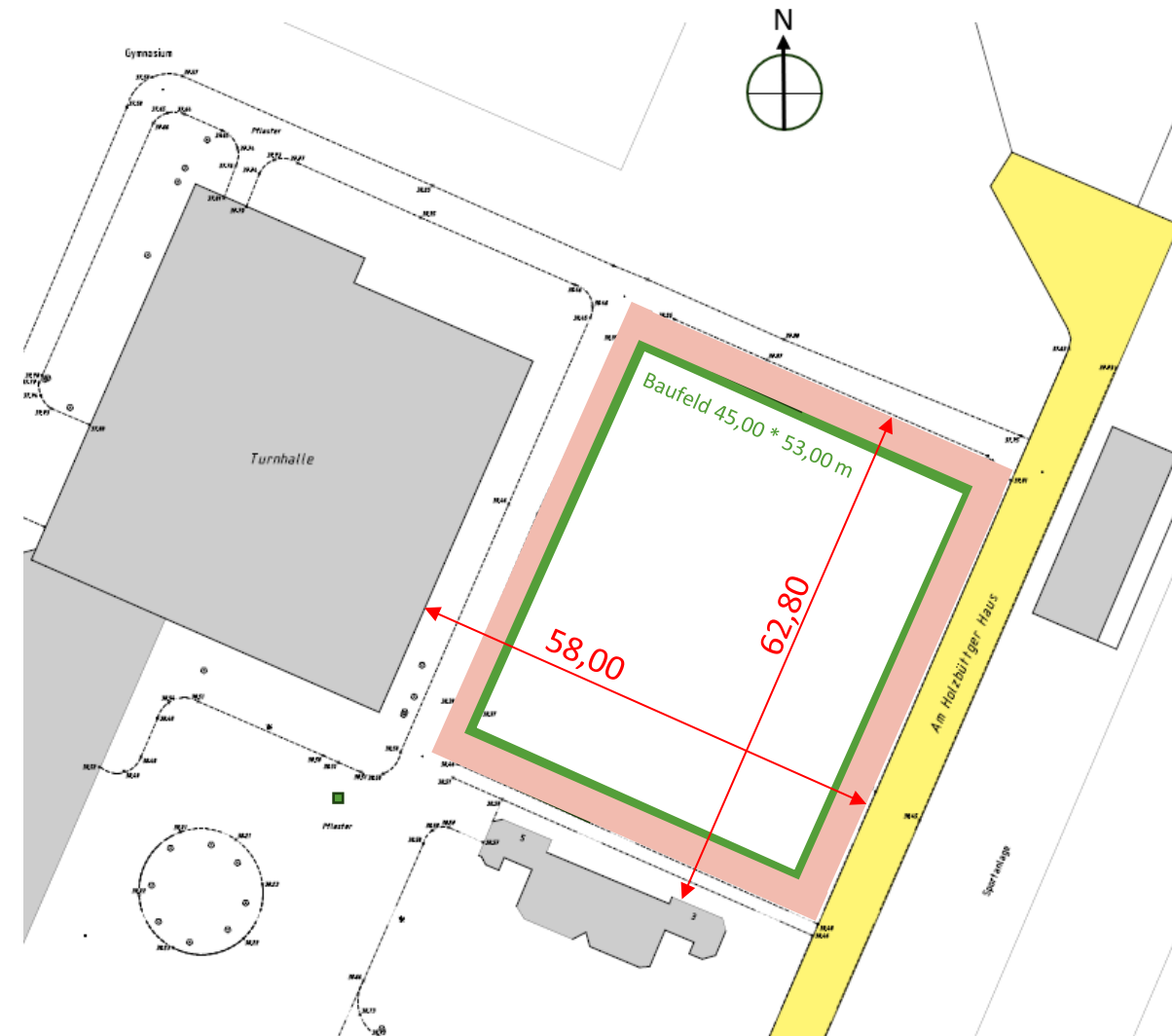
bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Grundstücksgröße / Baufeld

Das Grundstück östlich der Bestandshalle hat eine Größe von ca. 58,00 m in West-Ost-Richtung, und ca. 62,80 m in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Bestandsgebäude im Süden und Erschließungsweg im Norden, rund 3.640 m².

Die vorhandene Sporthalle soll während der Bauzeit bestehen bleiben. Der Weg im nördlichen Grundstücksbereich könnte während der Bauphase als Baustellen-Zufahrt genutzt werden.

Unter Berücksichtigung von Minimalabstandsflächen und vorhandener Gebäude- und Wegstruktur ergibt sich ein mögliches Baufeld von ca. 45,00 m * 53,00 m



Grundsätzliche Anforderungen DIN 18032

Auf Grundlage der Anforderungen nach DIN 18032 wird nachfolgend ein möglicher Standort der geplanten Sporthalle
3-Feld-Sporthalle 27m* 45m in den Varianten
A: mit Zuschauertribüne und
B: ohne Tribünen untersucht.
 Beide Varianten mit den der DIN entsprechenden Maßen und entsprechendem Raumprogramm.

Variante **A** mit Tribüne über den Geräteräumen, 2- geschossiger Nebentrakt

Variante **B** ohne Tribüne, 1-geschossiger Nebentrakt

Planungsrechtliche, Bauordnungsrechtliche und Untersuchungen hinsichtlich weiterer Fachdisziplinen (Brandschutz, Statik, TGA, Bauphysik etc.) sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

Sporthallentypen nach DIN 18032				
Typ	Maße (in m)	Nutzfläche (m ²)	Flächenmaße (m)	
Einzelhalle	15 x 27 x 5,5	405	Länge	
Zweifachhalle	22 x 45 x 7	968	12	
Dreifachhalle	27 x 45 x 7	1.215	15,9	
Einhalbhoch Halle	18 x 36 x 7	648	12	

Die lichte, hindernisfreie Höhe beträgt bei der Einzelsporthalle min. 5,50 m und bei den anderen Typen min. 7,00 m. Es sind eingeschossige oder gestapelte Hallenkonzepte möglich. Zusätzlich können Krafräume und sportartspezifische Trainingsräume zur Sporthalle gehören (z. B. Gymnastik oder Fechten).

Spielfeldbemaßungen				
Sportart	Spielfeldmaße (m)		Flächenmaße (m)	
	Länge	Breite	Länge	Breite
Tischtennis	2,74	1,52	12	6
Badminton	13,4	6,1	15,9	8,6
Gymnastik	12	12	12	12
Volleyball	18	9	24	13
Basketball	24 – 28	13 – 15	28	16
Kunstturnen	29	16	29	13
Handball	40	20	44	22
Hockey	38 – 44	18 – 22	44	22
Fußball	30 – 50	15 – 25	44	22

Musterraumprogramme für Sporthallentypen <> Übersichtstabelle																	
<i>Es gelten die Anforderungen der DIN 18032 und 18040-1</i>																	
Sporthallentyp	15m x 27m			22m x 45m			27m x 45m			Doppelsporthalle 2 x 22m x 45m		Doppelsporthalle 2 x 27m x 45m					
	besonderes Maß:	5,5 m		ggf. teilbar in 3 Teile, dann 1) ohne 2) mit Zuschauertribüne Zuschauertribüne		7 m		7 m mit Zuschauertribüne		ggf. jew. teilbar in 3 Teile, dann 2 (4) Trennvorhänge jede Halle: 7 m mit Zuschauertribüne		(unten: ca. 25m x 45m; oben: 27m x 45m) jede Halle: 7 m untere Halle: Teleskoptribüne mit bis zu max. 199 Zuschauerplätzen (vor den Stützen!)					
Zuschauer:	Zuschauertribüne		Zuschauertribüne		Zuschauertribüne		Zuschauertribüne		Zuschauertribüne		Zuschauertribüne						
Raumbezeichnung / Anforderungen	Anzahl	Fläche je Raum in m ²	Fläche gesamt in m ²	Anzahl	Fläche je Raum in m ²	Fläche gesamt in m ²	Anzahl	Fläche je Raum in m ²	Fläche gesamt in m ²	Anzahl	Fläche je Raum in m ²	Fläche gesamt in m ²					
Netto-Hallenfläche	1	405	405	1	990	990	1	1.215	1.215	2	1	990	1.980				
Doppelschaliger Trennvorhang	0			1 ^a			2			2 ^a	1 ^a						
Geräteraum, hallenlängsseitig, (lichte Höhe: 2,5m): 14m x 4,5m	1	63	63														
Geräteraum, hallenlängsseitig, (lichte Höhe: 2,5m): 9m x 4,5m				2-3	40,5	81-121,5	3	40,5	121,5	4-6	2	40,5	162-243				
Lehrer-/Schiedsrichterraum, zugleich Sanitäts- u. Regieraum, auf Hallenebene, möglichst hallenmittig, mit einer Dusche und einem Handwaschbecken	1	12	12	1	12	12	1	12	12	2	1	12	24				
Lehrer-/Schiedsrichterraum, auf der Ebene der Umkleieräume mit einer Dusche und einem Handwaschbecken	1	9	9	1	9	9	1	9	9	2	1	9	18				
Umkleieraum (mind. 12 lfd. m Umkleidebank)	2	23	46	4-6	23	92-138	6	23	138	8-12	4	23	184-276				
Wasch-/Duschraum (Zuordnung zu je einem Umkleieraum) mit je 6 Duschen, 6 Waschstellen, einem WC (1,51m x 1,61m, ohne Vorraum und Handwaschbecken). Die barrierefreie Nutzbarkeit durch rollstuhlgebundene Personen ist zu gewährleisten.	2	21	42														
Wasch-/Duschraum (Zuordnung zu je 2 Umkleieräumen) mit je 6 Duschen, 6 Waschstellen, einem WC (1,51m x 1,61m, ohne Vorraum und Handwaschbecken). Die barrierefreie Nutzbarkeit durch rollstuhlgebundene Personen ist zu gewährleisten.				2-3	21	42-63	3	21	63	4-6	2	21	84-126				
Sportler-toiletten auf Hallenebene mit je einem WC-Sitz (behindertengerecht) und Handwaschbecken, für Herren zusätzlich 1 PP-Becken	2			2			2			4	2						
Zuschauertoiletten für Damen mit 2 WC-Sitzen (davon ein WC behindertengerecht) und Handwaschbecken							1						1				
Zuschauertoiletten für Herren mit einem WC-Sitz (behindertengerecht), 2 PP-Becken und Handwaschbecken							1						1				
Außengeräteraum (wenn Außenanlagen vorhanden) je nach Umfang der Außenanlagen veränderbar (ca. 3m x 5m), befahrbar für Pflegegeräte, mit Doppelflügeltür (B: 1,7m, H: 2,2m)	1	15	15	1	15	15	1	15	15	1	15	15	1	15	15		
Reinigungsgeräte- (auf Hallenebene) mit Außfußbecken Technikraum, Größe und Lage nach örtlichen Gegebenheiten	1	3	3	1	3	3	1	3	3	2	1	3	6	2	1	3	6

Lage Sporthalle auf dem Grundstück

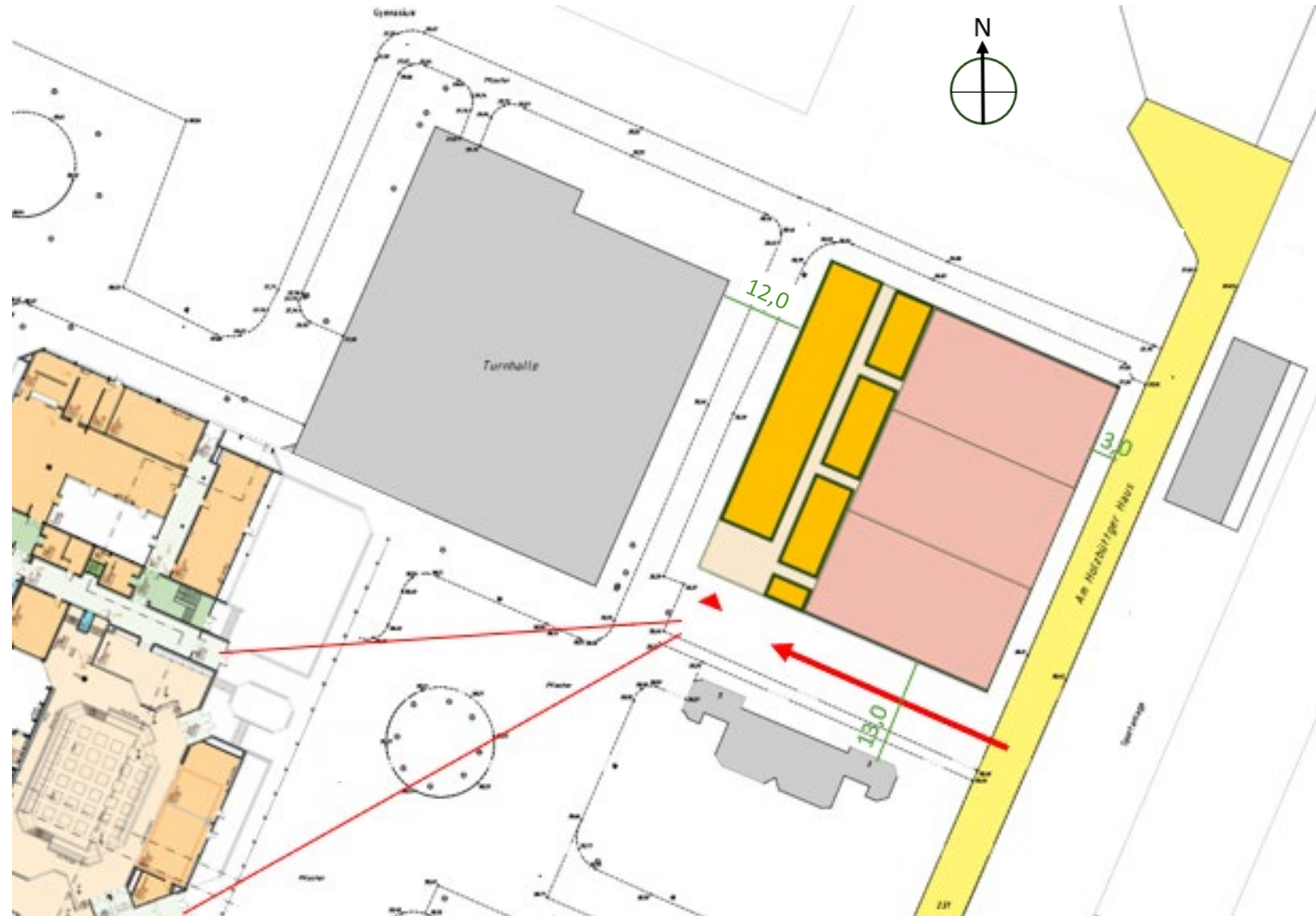
Alternative A 1:

max. 199 Zuschauerplätze im OG

Eingang südwestlich zum Schulhof
Umkleidetrakt westlich parallel zur bestehenden Sporthalle,
Hallenfläche östlich zum Sportplatz ausgerichtet

Baukörper weit in den nördlichen Grundstücksbereich geschoben, mit Abstand (3,0 m) zum Weg, um Erschließung und Umfahrt auch während der Bauzeit zu gewährleisten.
Abstand zum Wohngebäude ca. 13,00 m.
Abstand zur bestehenden Sporthalle ca. 12,00 m

Eine Erschließung vom Am Holzbüttger Haus ist unabhängig von der Schulhoffläche im südöstlichen Grundstücksbereich möglich.



Lage Sporthalle auf dem Grundstück

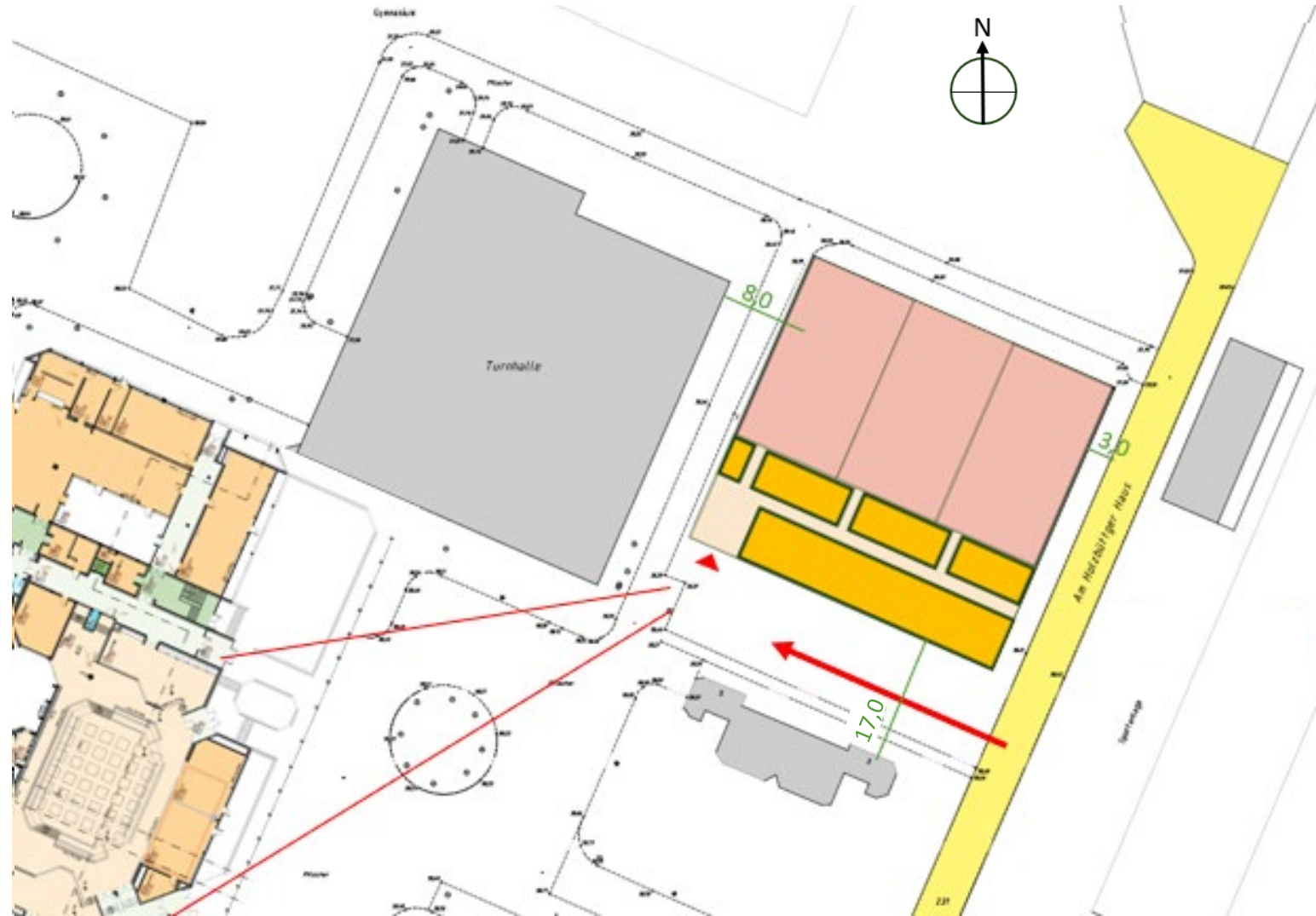
Alternative A 2:

max. 199 Zuschauerplätze im OG

Eingang südwestlich zum Schulhof
Umkleide trakt südlich parallel zum bestehenden Wohngebäude,
Hallenfläche nördlich zum Weg/ Biotop
Ausgerichtet.

Baukörper weit in den nördlichen Grundstücksbereich geschoben, mit Abstand (3,0 m) zum Weg, um Erschließung und Umfahrt auch während der Bauzeit zu gewährleisten.
Abstand zum Wohngebäude ca. 17,00 m.
Abstand zur bestehenden Sporthalle ca. 8,00 m

Eine Erschließung vom Am Holzbüttger Haus ist unabhängig von der Schulhoffläche im südöstlichen Grundstücksbereich möglich.



Lage Sporthalle auf dem Grundstück

Alternative B 1.1:

Ohne Zuschauertribüne,
Nebentrakt 1-geschossig,
Technikräume erdgeschossig

Eingang südwestlich zum Schulhof
Umkleidetrakt westlich parallel zur bestehenden Sporthalle,
Hallenfläche östlich zum Sportplatz ausgerichtet

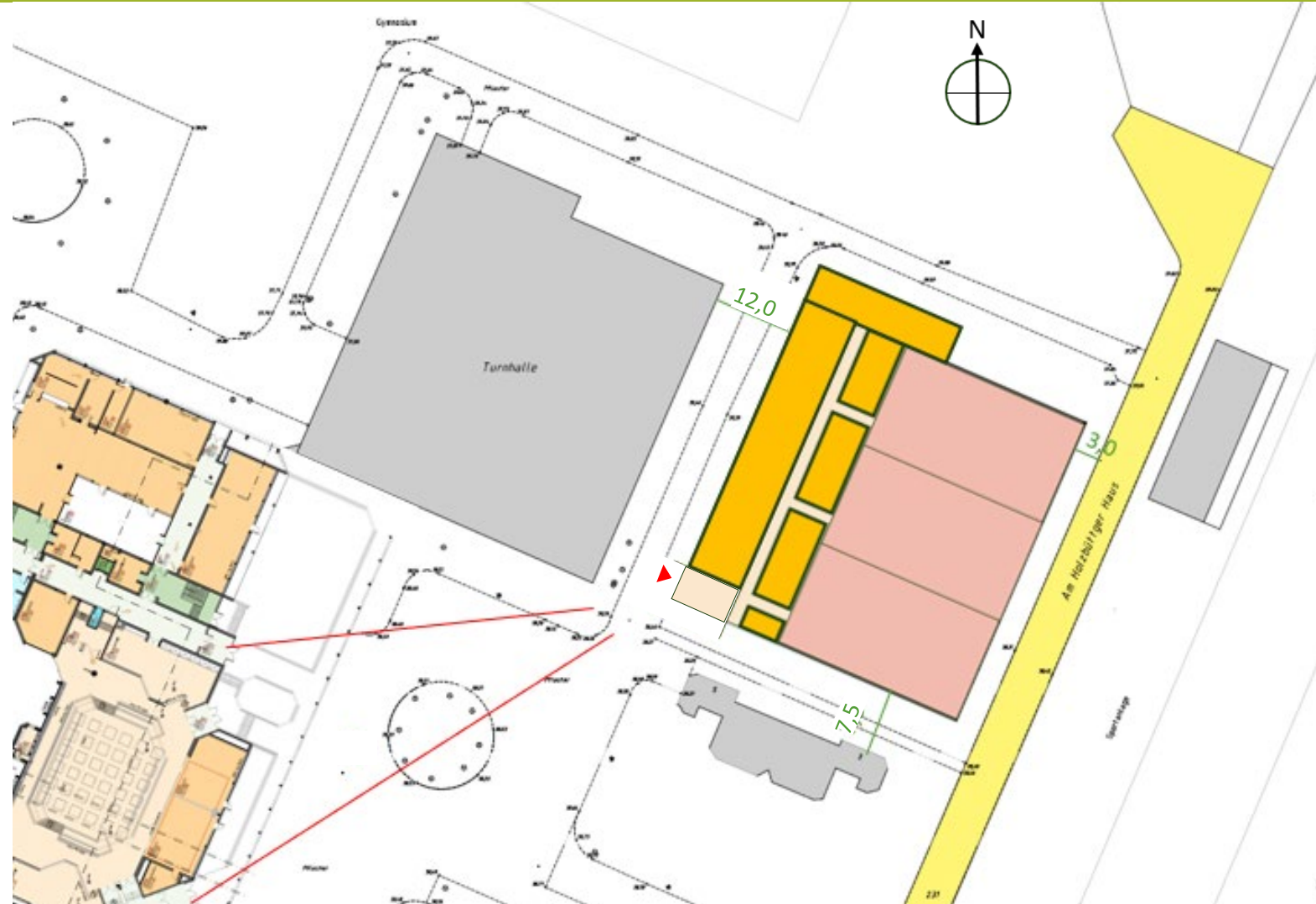
Baukörper weit in den nördlichen Grundstücksbereich geschoben, mit Abstand (3,0 m) zum Weg, um Erschließung und Umfahrt auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

Abstand zum Wohngebäude ca. 7,50 m.

Abstand zur bestehenden Sporthalle ca. 12,00 m

Foyer-Zugang seitlich, da Abstand zum Wohngebäude äußerst gering.

Zusätzliche Erdgeschossfläche für die Technikräume notwendig (nördlicher Gebäudetrakt zum Weg)



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

10.09.2025

Lage Sporthalle auf dem Grundstück

Alternative B 1.2:

Ohne Zuschauertribüne,
Nebentrakt 1-geschossig,
Technikräume auf Flachdach

Eingang südwestlich zum Schulhof
Umkleidetrakt westlich parallel zur bestehenden Sporthalle,
Hallenfläche östlich zum Sportplatz ausgerichtet

Baukörper weit in den nördlichen Grundstücksbereich geschoben, mit Abstand (3,0 m) zum Weg, um Erschließung und Umfahrt auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

Abstand zum Wohngebäude nur ca. 13,00 m.
Abstand zur bestehenden Sporthalle ca. 11,0 m

Eine Erschließung vom Am Holzbüttger Haus ist unabhängig von der Schulhoffläche im südöstlichen Grundstücksbereich möglich.



Lage Sporthalle auf dem Grundstück

Alternative B 2.1:

Ohne Zuschauertribüne,
Nebentrakt 1-geschossig
Technikräume erdgeschossig

Eingang südwestlich zum Schulhof
Umkleide trakt südlich parallel zum bestehenden Wohngebäude,
Wohngebäude,
Hallenfläche nördlich zum Weg / Biotop ausgerichtet

Baukörper weit in den nördlichen Grundstücksbereich geschoben, mit Abstand (3,0 m) zum Weg, um Erschließung und Umfahrt auch während der Bauzeit zu gewährleisten.
Abstand zum Wohngebäude ca. 17,00 m.
Abstand zur bestehenden Sporthalle ca. 5,50 m

Eine Erschließung vom Am Holzbüttger Haus ist unabhängig von der Schulhoffläche im südöstlichen Grundstücksbereich möglich.

Technikräume als östl. Grenzbebauung, dadurch geringer Abstand zur Bestand- Sporthalle



Lage Sporthalle auf dem Grundstück

Alternative B 2.2:

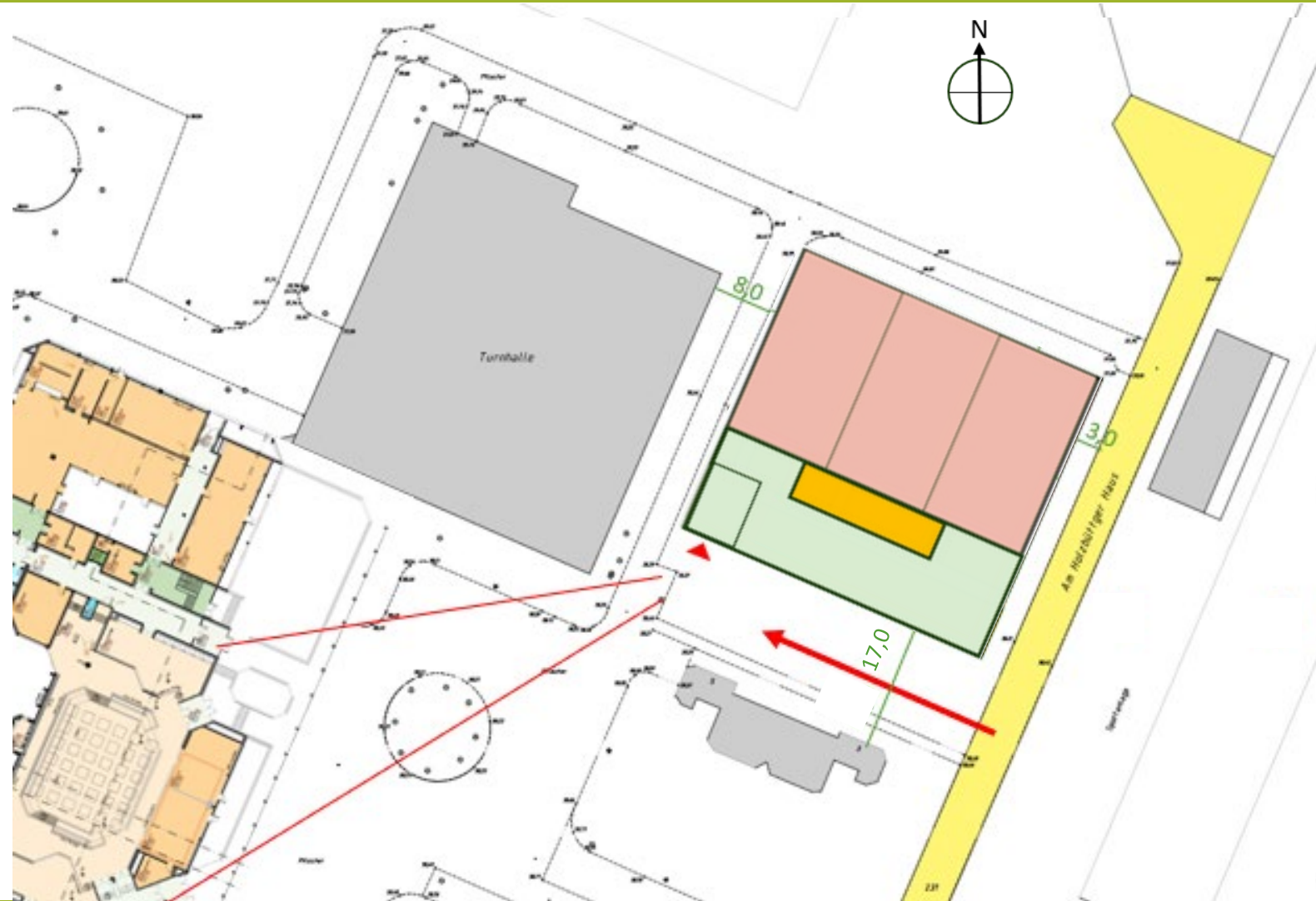
Ohne Zuschauertribüne,
Nebentrakt 1-geschossig
Technikräume auf Flachdach

Eingang südwestlich zum Schulhof
Umkleide trakt südlich parallel zum bestehenden Wohngebäude,
Hallenfläche nördlich zum Weg / Biotop ausgerichtet

Baukörper weit in den nördlichen Grundstücksbereich geschoben, mit Abstand (3,0 m) zum Weg, um Erschließung und Umfahrt auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

Abstand zum Wohngebäude ca. 17,00 m.
Abstand zur bestehenden Sporthalle ca. 8,00 m

Eine Erschließung vom Am Holzbüttger Haus ist unabhängig von der Schulhoffläche im südöstlichen Grundstücksbereich möglich.



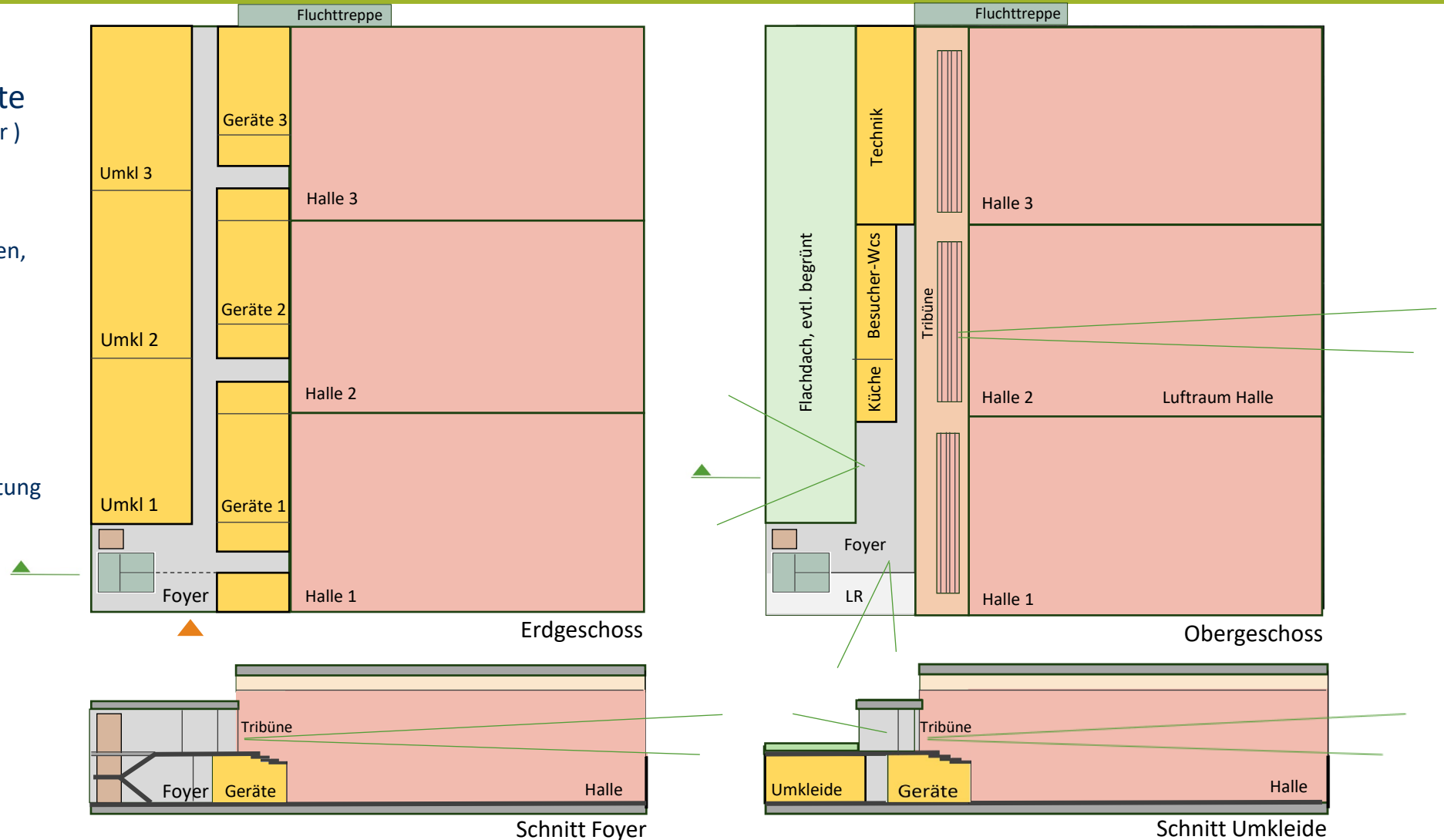
Alternative A: Konzeptgrundrisse und -Schnitte Sporthalle mit Tribüne (max. 199 Zuschauer)

Erdgeschoss:
Sporthalle mit Geräteräumen,
Foyer mit Treppe und Aufzug zu den Tribünen,
Umkleieräume/ Duschen/ WCs und
Nebenräume (Regie, Lehrerumkleiden,
Putzmittel, Abstellräume, etc.)

Obergeschoss:
Zuschauer - Tribünen.
2. Rettungsweg über Außentreppe,
Besucher-WCs, evtl. kleine Küche für Bewirtung
bei Kleinveranstaltungen,
Technikzentrale,
Flachdach Umkleidetrakt evtl. begrünt

Blick von den Zuschauertribünen über das
Spielfeld, sowie aus der Foyerzone im OG
Blickbeziehungen nach außen möglich.

Dachbegrünung des eingeschossigen
Flachdachs der Umkleiden möglich



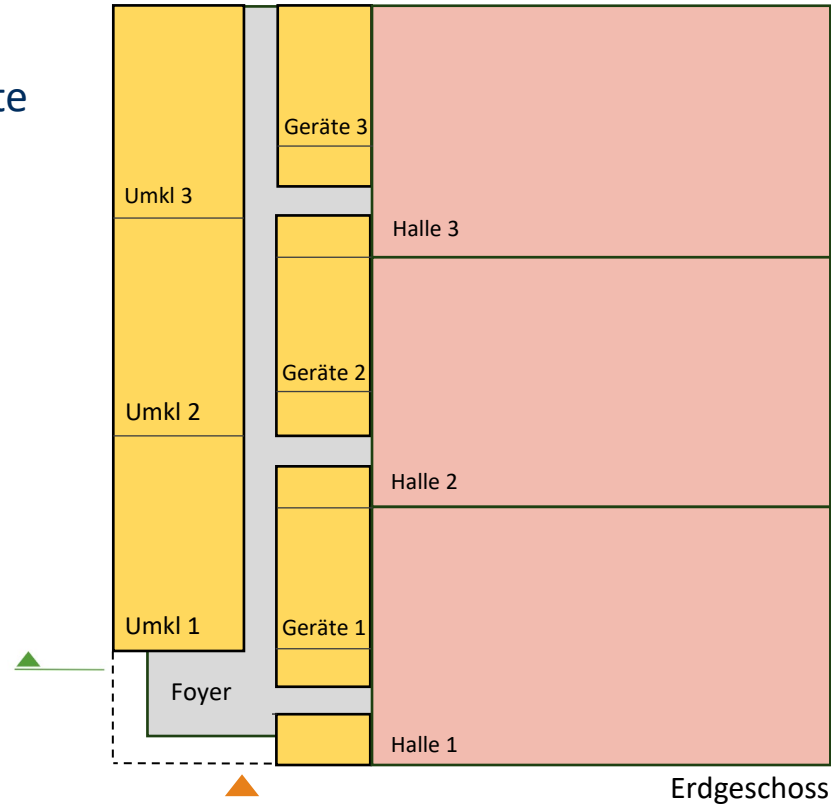
Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

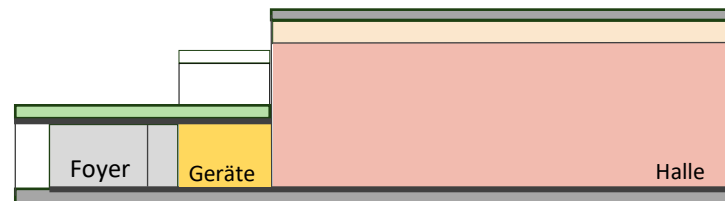
Alternative B: Konzeptgrundrisse und -Schnitte Sporthalle ohne Tribüne

Erdgeschoss:
Sporthalle mit Geräteräumen,
Foyer, Umkleieräume/ Duschen/ WCs und
Nebenräume (Regie, Lehrerumkleiden,
Putzmittel, Abstellräume, etc.)

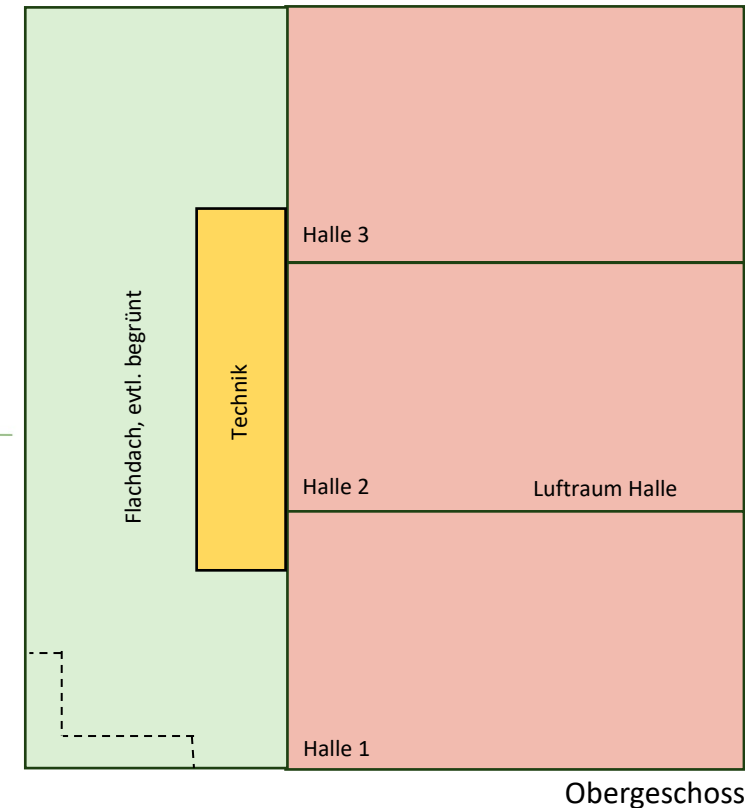
Obergeschoss:
Technikzentrale auf Flachdach des
Umkleidetraktes,
Flachdach Umkleidetrakt evtl. begrünt



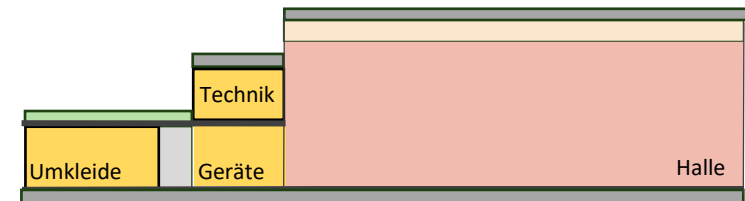
Erdgeschoss



Schnitt Foyer



Obergeschoss



Schnitt Umkleide

Alternative A:

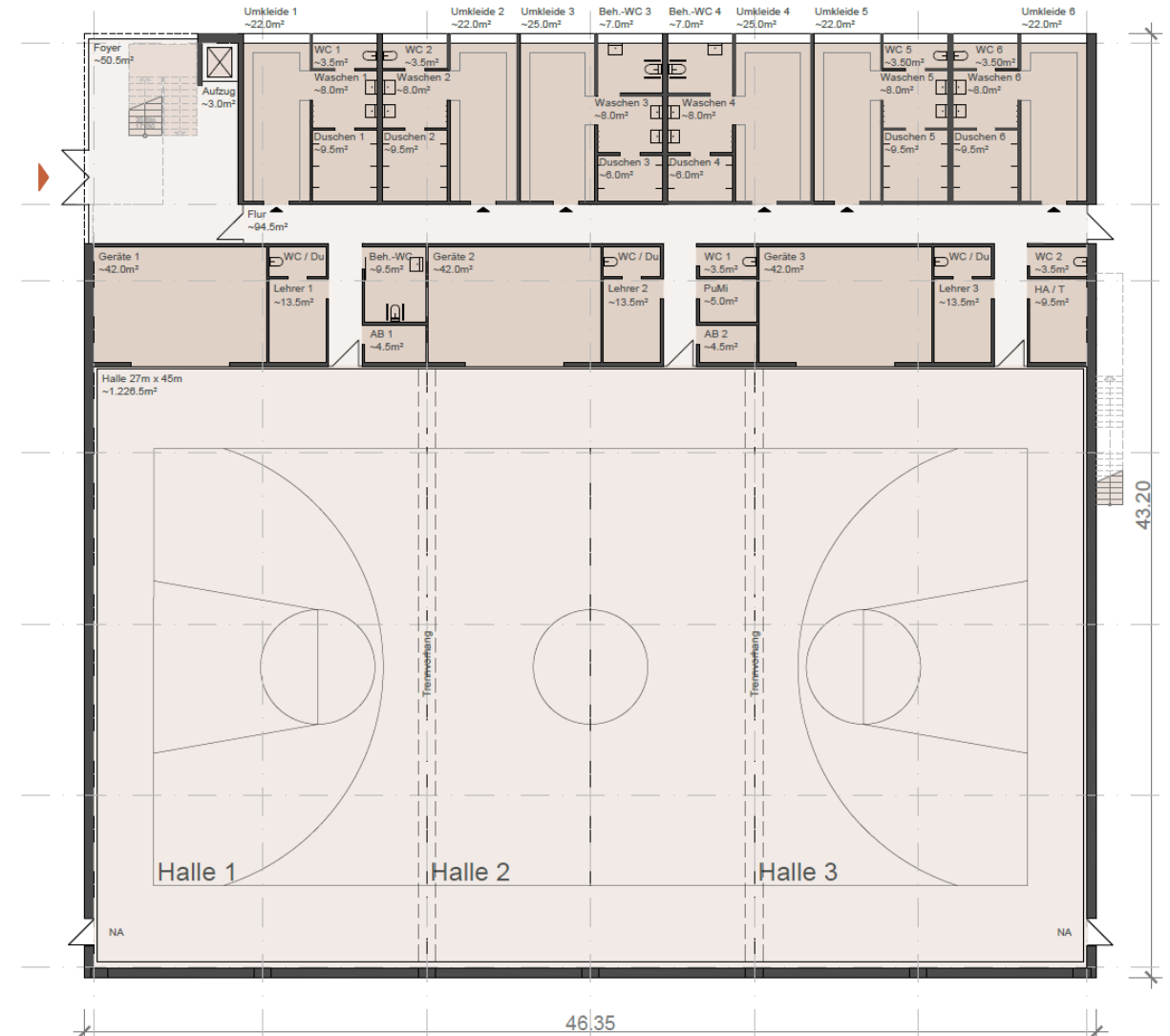
Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen

Sporthalle mit Tribüne (max. 199 Zuschauer)

Erdgeschoss:

Raumprogramm und Flächen:

Sporthalle (3- Feld)	1.226,5 m ²	Umkleide 1	22,0 m ²
Geräteraum 1	42,0 m ²	Waschen/ Du/ WC 1	21,0 m ²
Geräteraum 2	42,0 m ²	Umkleide 2	22,0 m ²
Geräteraum 3	42,0 m ²	Waschen/ Du/ WC 2	21,0 m ²
Foyer	50,5 m ²	Umkleide 3 (Beh-ger.)	25,0 m ²
Aufzug	3,0 m ²	Waschen/ Du/ WC 3	21,0 m ²
Flur	94,5 m ²	Umkleide 4(Beh-ger.)	25,0 m ²
Lehrer/ WC 1	13,5 m ²	Waschen/ Du/ WC 4	21,0 m ²
Lehrer/ WC 2	13,5 m ²	Umkleide 5	22,0 m ²
Lehrer/ WC 3	13,5 m ²	Waschen/ Du/ WC 5	21,0 m ²
Beh.-WC	9,5 m ²	Umkleide 6	22,0 m ²
Abstellraum 1	4,5 m ²	Waschen/ Du/ WC 6	21,0 m ²
Abstellraum 2	4,5 m ²		
Putzmittel	5,0 m ²		
WC 1	3,5 m ²	Gesamt:	1.845,00 m²
WC 2	3,5 m ²		
HA/ T	9,5 m ²		



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

10.09.2025

Alternative A: Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen

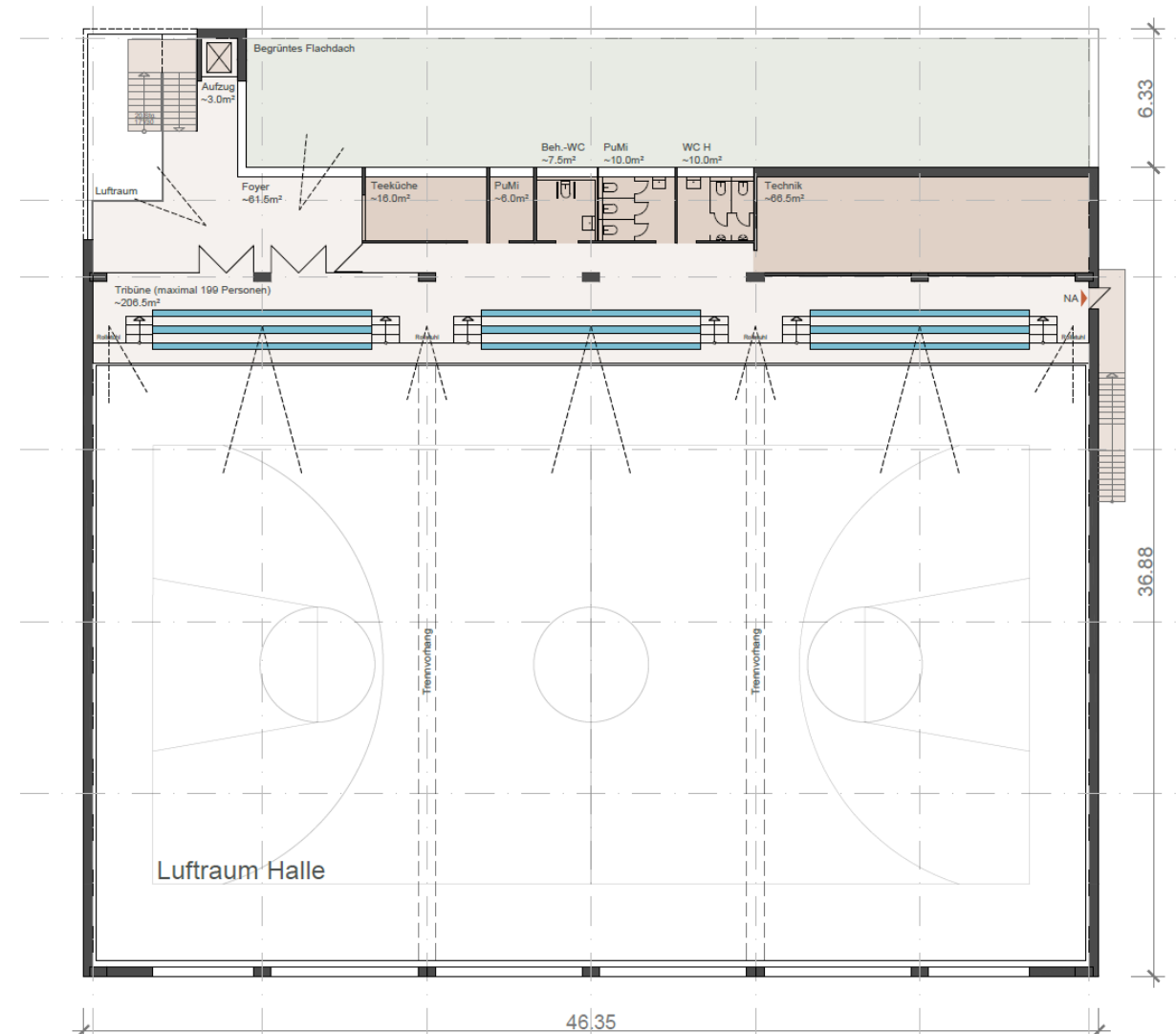
Sporthalle mit Tribüne (max. 199 Zuschauer)

Obergeschoss: Raumprogramm und Flächen:

Foyer	67,5 m ²
Aufzug	3,0 m ²
Tee-Küche	15,0 m ²
Beh-WC	7,5 m ²
WC Damen	12,5 m ²
WC Herren	10,0 m ²
Technik	66,5 m ²
Abst./ Putzmittel	4,5 m ²
Tribüne	202,5 m ²

Gesamt: 389,00 m²

Gesamt EG + OG 2.234,00 m²



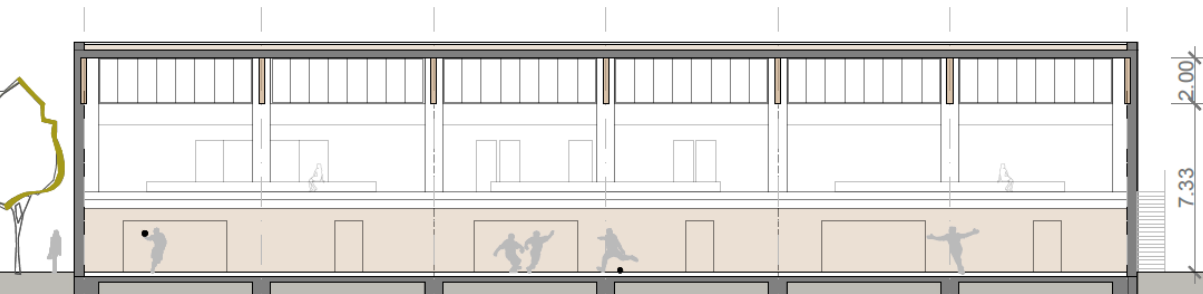
Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

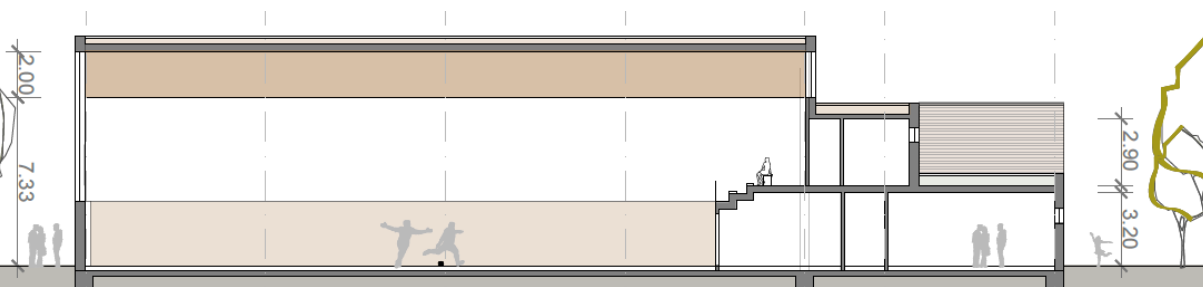
Alternative A: Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen

Sporthalle mit Tribüne (max. 199 Zuschauer)

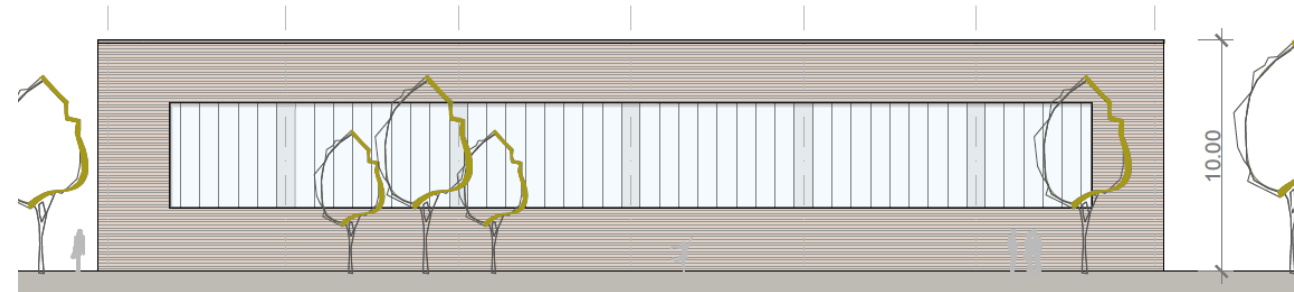
Schnitt und Ansichten:



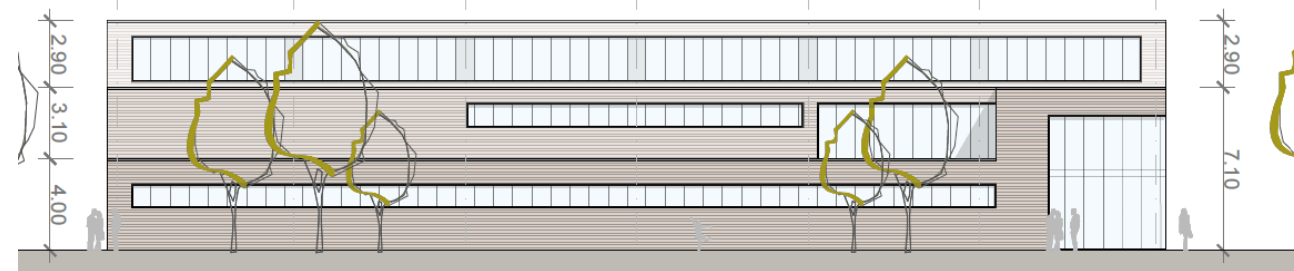
Längsschnitt Halle



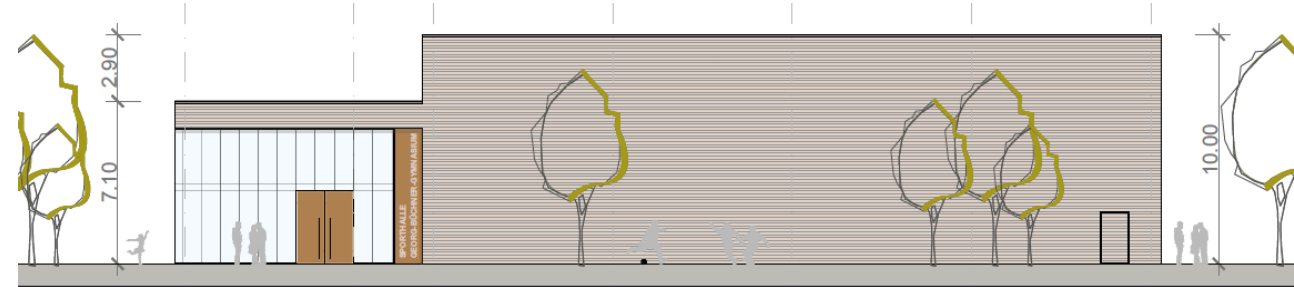
Querschnitt Halle und Umkleidetrakt



Ansicht Halle



Ansicht Umkleidetrakt



Ansicht Foyer

Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

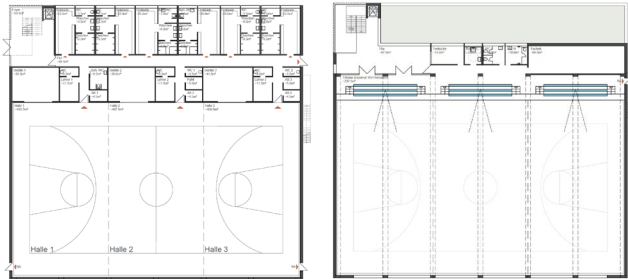
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

10.09.2025

Alternative A: Konzeptplanung

Sporthalle mit Tribüne (max. 199 Zuschauer)

Kostenschätzung:



Gebäudedaten gerundet

BRI/m ³	18.700,00	m ³
BGF/m ²	2.465,00	m ²
NUF/m ²	2.230,00	m ²

Grundstücksfläche abzgl. Gebäude:
3.640 - 2465 = 1.175 m²

aktuelle BKI Werte für Sporthallen (Dreifeldhallen)

Mittelwerte BKI:	BRI €/m ³	400	7.480.000 €
KG 300 + 400	BGF €/m ²	2.700	6.655.500 €
(gerundet)	NUF €/m ²	3.600	8.028.000 €
			22.163.500 €
	Mittelwert		7.387.833 €
	Mittelwert m²/ BGF		2.997 € / m²

Berechnung entsprechend Kennwerten eines Neubaus nach BKI - Index , mittlerer Standard nach überschlägigen Massen (Gebäudedaten) lt. Konzeptplanung Alternative A mit Tribüne

Kosten entsprechend Kostengruppen			m ²	€/m ²	KG Summen brutto
KG 100	vorhanden	Grundstück			
KG 200		Herrichten und Erschließen	1.175	39,00	45.825,00
KG 300 + 400		Bauwerk- Baukonstruktion + TGA	2.465	2.997,00	7.387.605,00
KG 400	in 300+400 enthalten	Technische Gebäudeausrüstung			
KG 500		Außenanlagen	1.175	146,00	171.550,00
KG 600	Sportgeräte, Bänke, etc	Ausstattung und Kunstwerke	2.465	54,00	133.110,00
KG 700	22 % der KG 200-600	Baunebenkosten *			1.702.379,80
Gesamt					9.440.469,80

* Baunebenkosten (Leistungen bei Gebäuden und Innenräumen, Tragwerksplanung, Technische Gebäudeausrüstung, Gutachten, Geotechnik, Vermessung, Wärmeschutz, Schallschutz, Freianlagen, Gebühren, etc.)
pauschalisiert mit 22 % der Summe der Kostengruppen 200-600

Die Kostenschätzung basiert auf den Gebäudedaten der genannten Konzeptplanung mit einem mittleren Ausbaustandard.
Die Kalkulation wurde auf Basis der aktuellen Kostenkennwerte und Bauindizes für Neubauten von Sporthallen (Dreifeldhallen) erstellt.
Die aktuelle Lage im Bauwesen ist nach wie vor geprägt durch z.T. Produktions- und Lieferschwierigkeiten, anhaltenden Preiserhöhungen in Gewerken und der Materialien, sowie z.T. hoher Auslastung der Baufirmen . Dieses lässt eine Prognose der weiteren Kostenentwicklung nicht zu.
Der Zeitpunkt eines Baubeginns und von Angebotsabfragen ist nicht bekannt.
Die Baukostenindizes müssen entsprechend der zukünftigen Preisentwicklung gegebenenfalls angepasst werden.

Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Alternative B 1.2:

Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen

Ohne Zuschauertribüne,
Nebentrakt 1-geschossig, Technikräume auf Flachdach

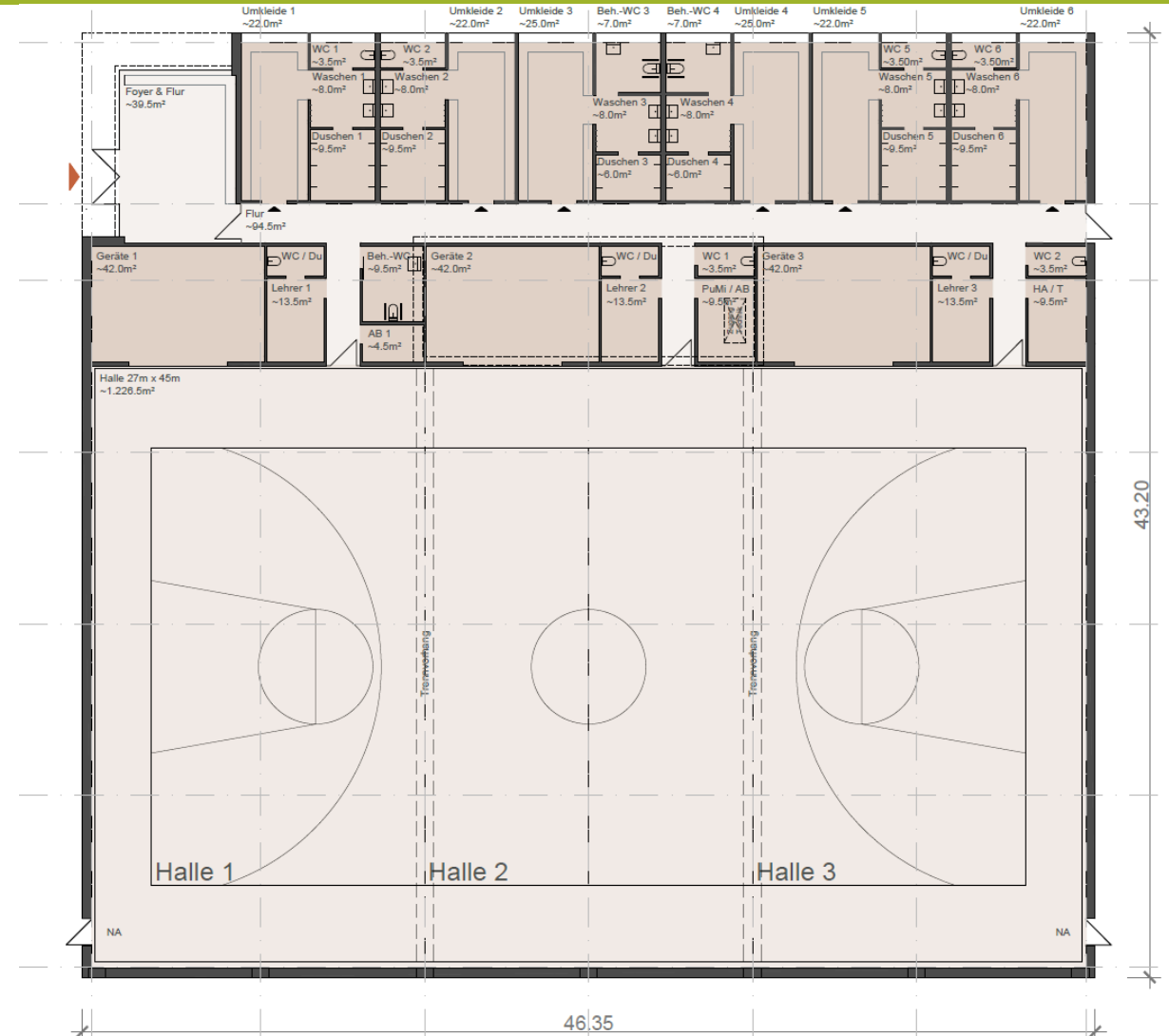
Erdgeschoss:

Raumprogramm und Flächen:

Sporthalle (3- Feld)	1.226,5 m ²
Geräteraum 1	42,0 m ²
Geräteraum 2	42,0 m ²
Geräteraum 3	42,0 m ²
Foyer	39,5 m ²
Flur	94,5 m ²
Lehrer/ WC 1	13,5 m ²
Lehrer/ WC 2	13,5 m ²
Lehrer/ WC 3	13,5 m ²
Abstellraum 1	4,5 m ²
Pumi/ Abstellraum	9,5 m ²
WC 1	3,5 m ²
WC 2	3,5 m ²
Beh.-WC	9,5 m ²
HA/ T	9,5 m ²

Umkleide 1	22,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 1	21,0 m ²
Umkleide 2	22,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 2	21,0 m ²
Umkleide 3 (Beh.-ger.)	25,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 3	21,0 m ²
Umkleide 4 (Beh.-ger.)	25,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 4	21,0 m ²
Umkleide 5	22,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 5	21,0 m ²
Umkleide 6	22,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 6	21,0 m ²

Gesamt: 1.831,00 m²



Alternative B 1.2:

Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen

Ohne Zuschauertribüne,
Nebentrakt 1-geschossig, Technikräume auf Flachdach

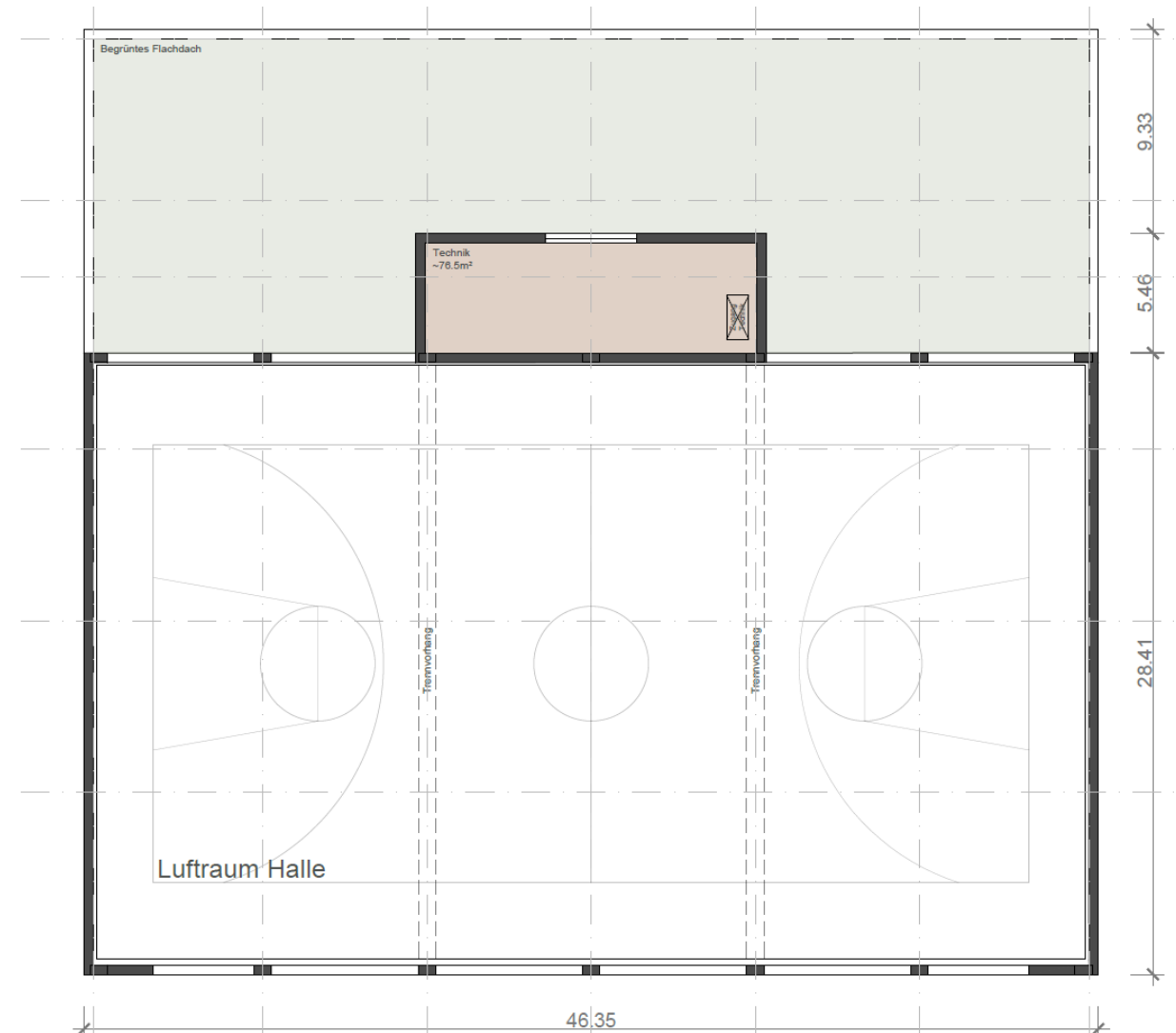
Obergeschoss:

Raumprogramm und Flächen:

Technik 76,5 m²

Gesamt: 76,50 m²

Gesamt EG + OG 1.907,5 m²

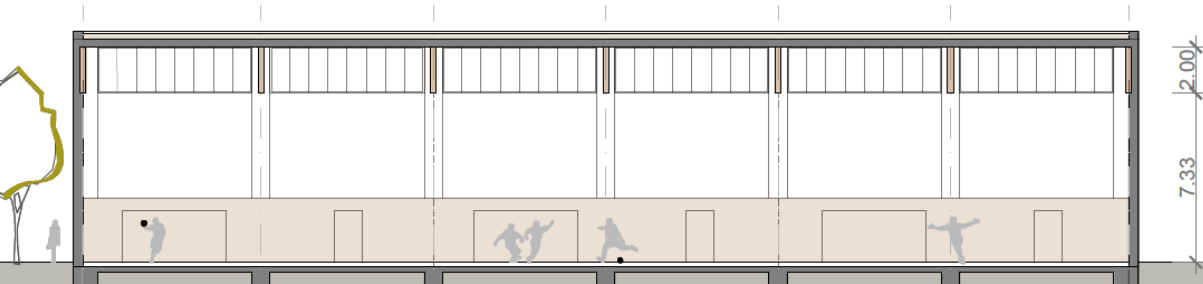


Alternative B 1.2:

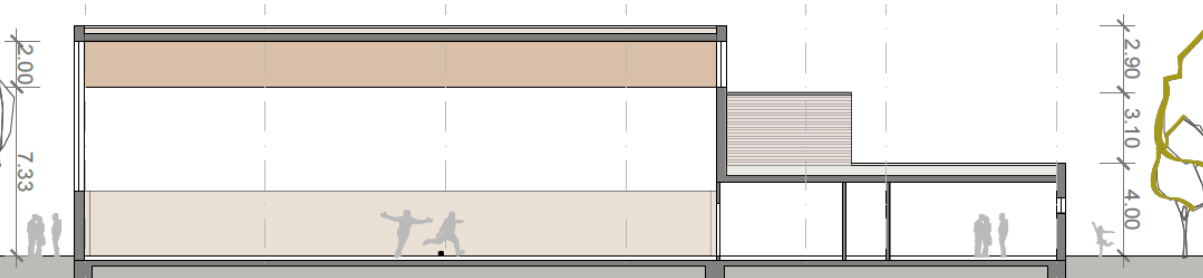
Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen

Ohne Zuschauertribüne,
Nebentrakt 1-geschossig, Technikräume auf Flachdach

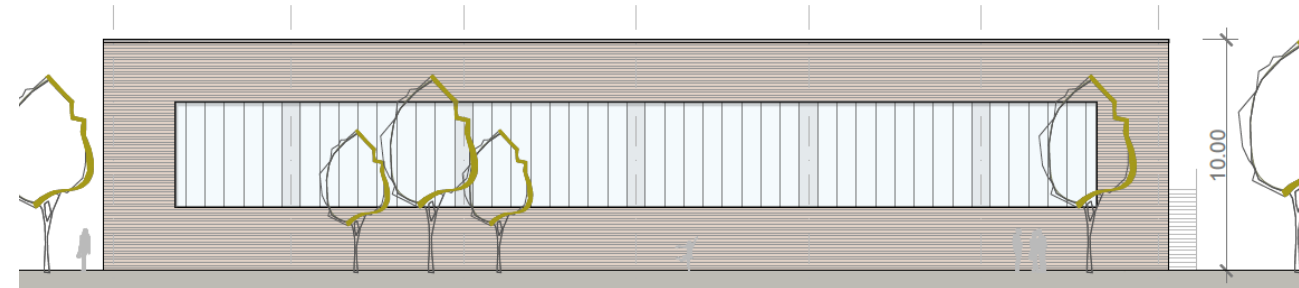
Schnitt und Ansichten:



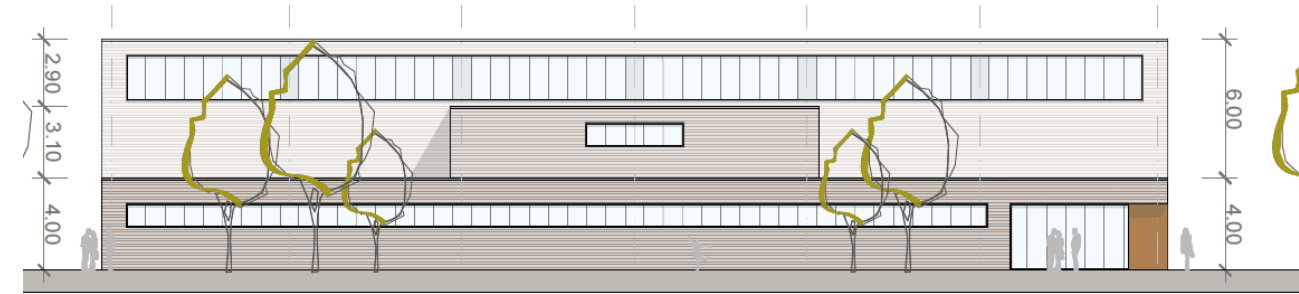
Längsschnitt Halle



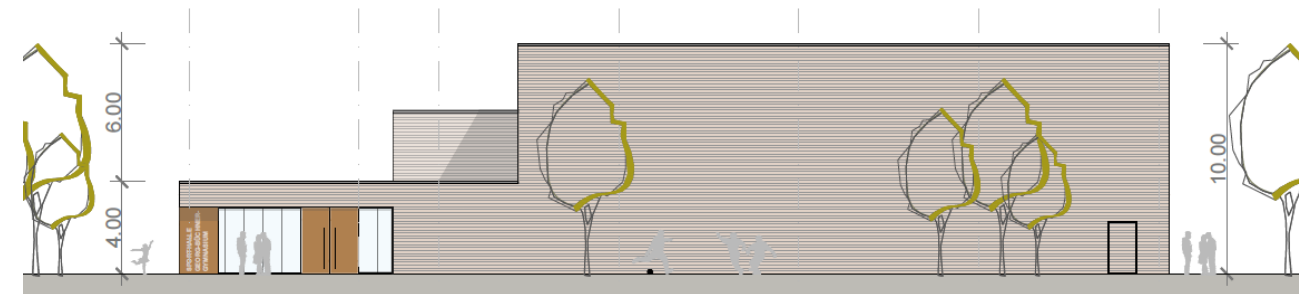
Querschnitt Halle und Umkleidetrakt



Ansicht Halle



Ansicht Umkleidetrakt



Ansicht Foyer

Architekt

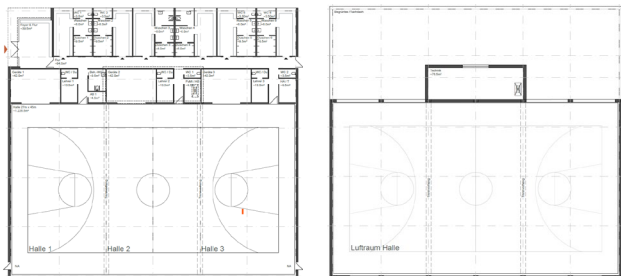
bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Alternative B 1.2:

Konzeptplanung

Sporthalle ohne Tribüne, Technik auf Flachdach

Kostenschätzung:



Gebäudedaten gerundet

BRI/m ³	17.080,00	m ³
BGF/m ²	2.100,00	m ²
NUF/m ²	1.910,00	m ²

Grundstücksfläche abzgl. Gebäude:
3.640 - 2465 = 1.175 m²

aktuelle BKI Werte für Sporthallen (Dreifeldhallen)

Mittelwerte BKI:	BRI €/m ³	400	6.832.000 €
KG 300 + 400	BGF €/m ²	2.700	5.670.000 €
(gerundet)	NUF €/m ²	3.600	<u>6.876.000 €</u>
			19.378.000 €
	Mittelwert		6.459.333 €
	Mittelwert m ² / BGF		3.076 € / m ²

Berechnung entsprechend Kennwerten eines Neubaus nach BKI - Index , mittlerer Standard
nach überschlägigen Massen (Gebäudedaten) lt. Konzeptplanung Alternative B 1.2 ohne Tribüne

Kosten entsprechend Kostengruppen		m ²	€/m ²	KG Summen brutto
KG 100	vorhanden			
	Grundstück			
KG 200		1.175	39,00	45.825,00
KG 300 + 400		2.100	3.076,00	6.459.600,00
KG 400	in 300+400 enthalten			
	Technische Gebäudeausrüstung			
KG 500		1.175	146,00	171.550,00
	Außenanlagen			
KG 600	Sportgeräte, Bänke, etc	2.100	54,00	113.400,00
	Ausstattung und Kunstwerke			
KG 700	22 % der KG 200-600			1.493.882,50
	Baunebenkosten *			
Gesamt				8.284.257,50

* Baunebenkosten (Leistungen bei Gebäuden und Innenräumen, Tragwerksplanung, Technische Gebäudeausrüstung, Gutachten, Geotechnik, Vermessung, Wärmeschutz, Schallschutz, Freianlagen, Gebühren, etc.)
pauschalisiert mit 22 % der Summe der Kostengruppen 200-600

Die Kostenschätzung basiert auf den Gebäudedaten der genannten Konzeptplanung mit einem mittleren Ausbaustandard.
Die Kalkulation wurde auf Basis der aktuellen Kostenkennwerte und Bauindizes für Neubauten von Sporthallen (Dreifeldhallen) erstellt.
Die aktuelle Lage im Bauwesen ist nach wie vor geprägt durch z.T. Produktions- und Lieferschwierigkeiten, anhaltenden Preiserhöhungen in Gewerken und der Materialien, sowie z.T. hoher Auslastung der Baufirmen . Dieses lässt eine Prognose der weiteren Kostenentwicklung nicht zu.
Der Zeitpunkt eines Baubeginns und von Angebotsabfragen ist nicht bekannt.
Die Baukostenindizes müssen entsprechend der zukünftigen Preisentwicklung gegebenenfalls angepasst werden.

Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Fazit

Hier dargestellt Gebäude Alternative A 1:

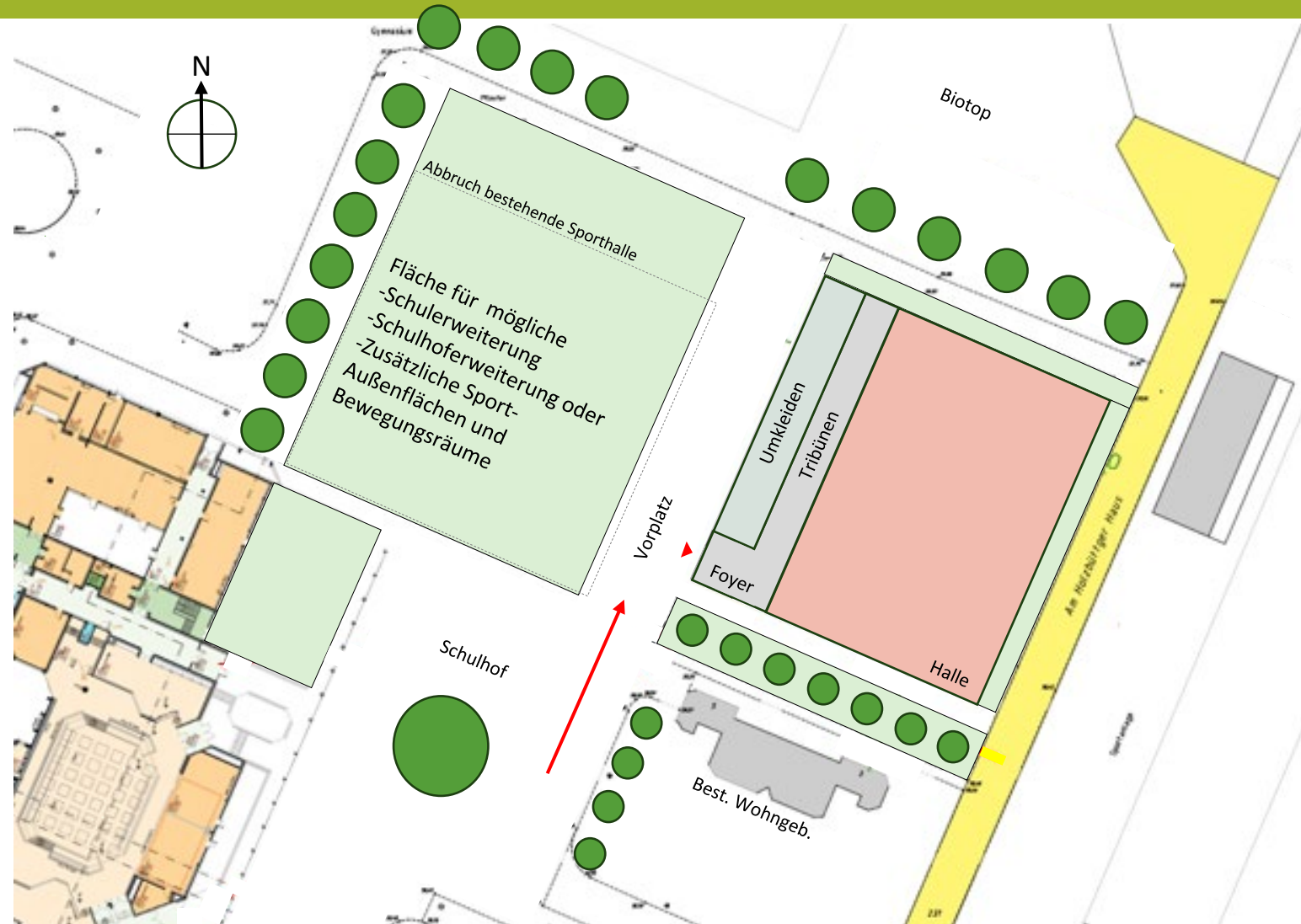
Das zur Verfügung stehende Grundstück östlich der bestehenden Sporthalle hat eine ausreichende Größe für den Neubau einer 3-Feld-Sporthalle - sowohl mit, als auch ohne Zuschauer-Tribüne.

Die Lage auf dem Grundstück und die Ausrichtung des Gebäudes hat Einfluss auf die Abstände zu den Nachbargebäuden.

Hier ist die Entscheidung erforderlich, wie weit die Neubebauung Richtung Norden (Biotop) geplant werden kann.

Bei der Lösung mit Tribünenplätzen im Obergeschoss bestehen bei der Ausrichtung des Neubaus mit dem Nebentrakt zur Seite der bestehenden Halle – wie hier dargestellt- einige funktionale Vorteile.

1. Von den Tribünen ist (bei Verglasung der Ostfassade ein Durchblick durch die Sporthalle bis zum östlich gelegenen Sportplatz möglich.
2. Die Umkleidebereiche und der Zugang orientieren sich zu der -nach Abbruch der bestehenden Sporthalle- neuen Geländefläche Diese kann für unterschiedliche weitere Funktionen genutzt werden.
3. Der Zugangs-Bereich erhält einen ausreichend großen Vorplatz mit zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten



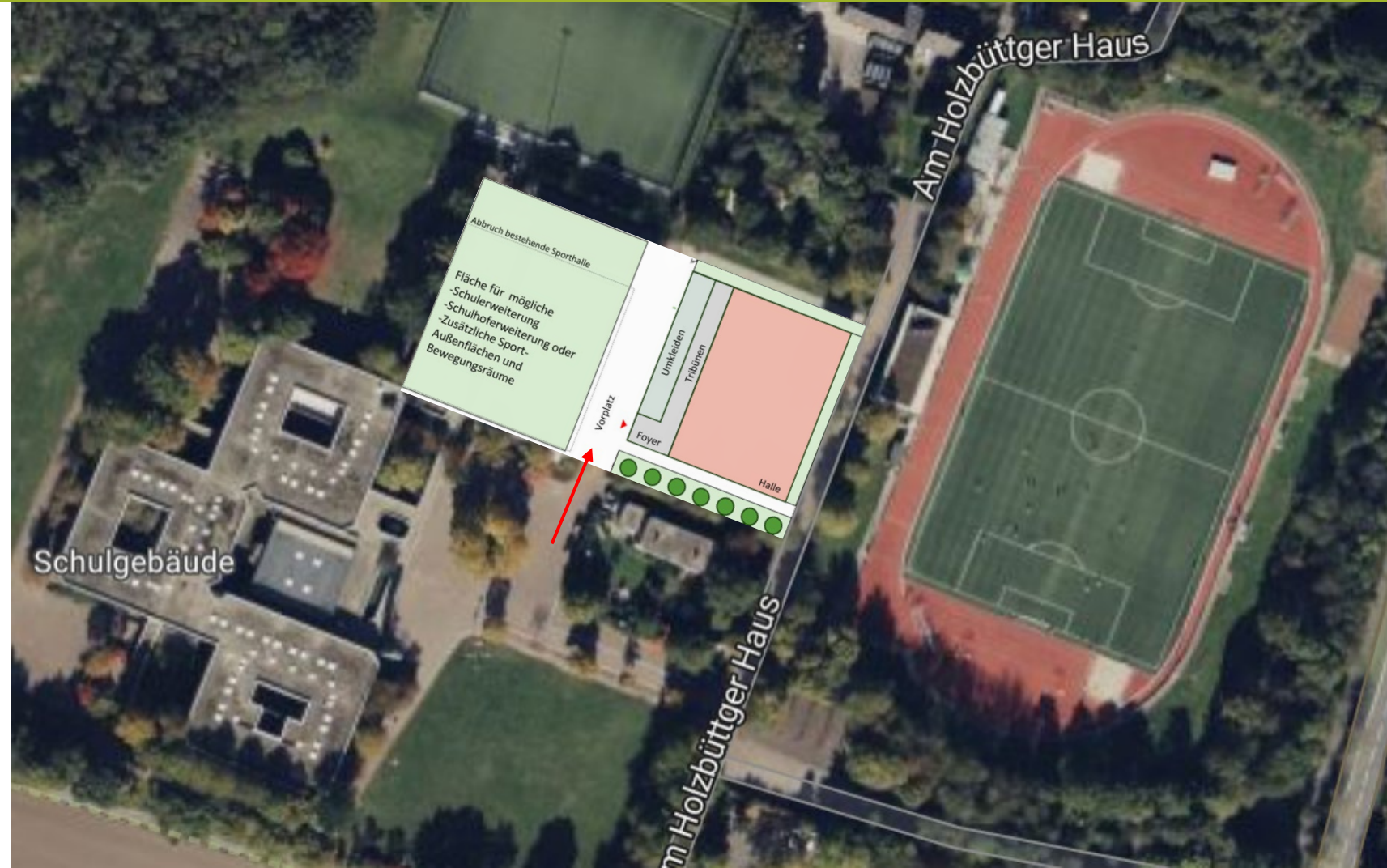
Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Luftbildmontage

Darstellung der Bebauung
im Zusammenhang der Umgebung

Hier dargestellt Gebäude Alternative A 1:



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

10.09.2025

Sitzungsvorlage Nr. XI/96/1

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Hochbauausschuss

09.12.2025

Kenntnisnahme

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

11.12.2025

Vorberatung

Schulausschuss

16.12.2025

Kenntnisnahme

Stadtrat

17.12.2025

abschließende
Beschlussfassung

Sportbauförderung - Fördermaßnahmen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der HWFA und der Stadtrat nehmen den Sachbericht der Sportverwaltung zur Sportbauförderung des Bundes zur Kenntnis.
2. Der HWFA empfiehlt dem Stadtrat:

Die Verwaltung wird beauftragt, die geplante Baumaßnahme **“Neubau einer Zweifachturnhalle in der Kaarster Stadtmitte“** in das Förderprojekt des Bundes einzubringen, einen fristgerechten Antrag zu stellen und das Projekt bei Bedarf an die Förderbedingungen des Bundes anzupassen.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Die Sitzungsvorlage XI/96/1 ersetzt die Sitzungsvorlage XI/96, die nach Kenntnisnahme im Hochbauausschuss am 09.12.2025, im Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss am 11.12.2025 mit einem geänderten Beschlussvorschlag beschlossen wurde. So wurde aus dem ursprünglichen Beschlussvorschlag die „Sanierung/Modernisierung des Vereins- und Sportlerheims der SG Kaarst am Kaarster See“ herausgenommen und in der Folge nur noch die Förderung für den „Neubau einer Zweifachturnhalle in der Kaarster Stadtmitte“ in der Vorberatung beschlossen.

I. Sachbericht

Mit dem neuen Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ stellt der Bund für den Projektauftrag 2025/2026 insgesamt 333 Millionen Euro bereit, um Städte, Gemeinden und Landkreise bei der nachhaltigen Modernisierung bedeutender Sportstätten zu unterstützen. Gefördert werden umfassende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Sporthallen, Sportplätzen, Frei- und Hallenbädern sowie weiteren Sportanlagen – mit besonderem Fokus auf ****energetische Verbesserungen**** und nachhaltige Stadtentwicklung. Das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/2026“ ist in den beigefügten **Anlagen 1+2** näher beschrieben. Das Programm bietet Kommunen die Möglichkeit, investive Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an öffentlich zugänglichen Sportstätten mit einer Förderquote von bis zu 45 % (bzw. bis zu 75 % bei Haushaltsnotlage) umzusetzen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit bei Unwirtschaftlichkeit von Sanierungen einen Neubau gefördert zu bekommen. Die Einreichung einer Projektskizze ist bis zum 15. Januar 2026 erforderlich, fehlende Unterlagen können bis zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden. Ende Februar 2026 findet die Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses statt. Nur bei erfolgreicher Auswahl kann anschließend ein förmlicher Förderantrag gestellt werden.

II. Sportfachlichen Prioritätenliste

Vor dem Hintergrund der laufenden Haushaltskonsolidierung sollte der Schwerpunkt zunächst auf der Abarbeitung erforderlichen Maßnahmen liegen.

In der sportfachlichen Prioritätenliste (**Anlage 3**) der Stadt Kaarst ist der Neubau einer Zweifachturnhalle in der Kaarster Stadtmitte enthalten und wird als prioritär und förderfähig angesehen.

Mit dem Neubau der GGS Grundschule Stakerseite ist es auch erforderlich, die nicht sanierungsfähige Einfachturnhalle der Grundschule zu ersetzen. Auf Vorschlag der Verwaltung hat sich der Stadtrat dafür ausgesprochen, eine Zweifachturnhalle in der Kaarster Stadtmitte zu errichten. Die Zweifachturnhalle kompensiert mit ihren vergrößerten Sportflächen und der Doppelnutzung auch den angedachten Abriss der ebenfalls wirtschaftlich nicht sanierungsfähigen Einfachturnhalle an der

Bussardstraße die neben dem Vereinssport auch von den Kaarster Grundschulen genutzt wird.

Die Kurzbeschreibung und die Kosten des Neubaus sind der als **Anlage 4** beigefügten Machbarkeitsstudie des Architekten Belha zu entnehmen.

Anmerkung der Verwaltung:

Der HWFA ist in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, dass Vereinsheim in die Sportbauförderung des Bundes einzubringen, nicht gefolgt. Der HWFA hat die Verwaltung gebeten die für 2026 etatisierten Planungskosten in Höhe von 25.000,00 € dafür zu nutzen, die Machbarkeitsstudie und die Kosteschätzung anzupassen und den Gremien neu vorzulegen. Auf die Niederschrift des HWFA wird vorab verwiesen.

Kosten

Als **Anlage 6** liegt eine erste grobe Kostenaufstellung der Sportverwaltung auf Basis der Kostenermittlung in den Machbarkeitsstudien bei.

Die Kostenaufstellung zeigt an, mit welchen groben Baukosten, Fördersummen und Eigenanteilen (mit und ohne HSK) zu rechnen sein könnte.

V. Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst nur den „Neubau der Turnhalle Stakerseite“ in das Förderprogramm einzubringen und einen detaillierten Antrag bis zum 15.01.2026 zu stellen.

Mit dieser Vorlage soll der erforderliche Ratsbeschluss zur Einbringung dieses Sportbauförderantrages erreicht werden.

Um den Neubau in das Förderprogramm einzubringen sind bis Januar noch Wirtschaftlichkeitsberechnung der Verwaltung (keine externe Schätzungen nach DIN) zur Sanierung der beiden Einfachturnhallen Stakerseite und Bussardstraße vorzulegen.

Sofern der eingebrachte Sportbau gefördert wird, erfolgt in einer zweiten Phase die Konkretisierung der Maßnahmen. Hierzu sind dann Kostenschätzungen nach DIN 276 einzureichen.

Des Weiteren sind zum Abgriff einer 75 % - Förderung Abstimmung mit dem Rhein-Kreis Neuss zur Haushaltsicherung zu führen und einzureichen.

Aufgrund der knappen Zeitschiene konnte eine Beteiligung der Fachausschüsse noch nicht erfolgen. Die Sportverwaltung strebt für das erste Quartal 2026 eine umfassende Information und Abstimmung mit den Fachausschüssen an.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2025

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 1 - Anschreiben MdB Sassenrath

Anlage 2 - Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten Projektauftrag

2025-2026

Anlage 3 - sportfachliche Prioritätenliste - Stand 18.06.2025

Anlage 4 - Machbarkeitsstudie 2-fach Turnhalle GGS Stakseite

Anlage 5 - Caspar Studie - Sportanlage Kaarster See

Anlage 6 - Kostenaufstellung Sportbauförderung



Carl-Philipp Sassenrath
Mitglied des Deutschen Bundestages

Carl-Philipp Sassenrath, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

An die Empfänger
Sport betreffende Stellen

Via E-Mail

16. Oktober 2025

**Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (Sportmilliarde) –
Projektaufruf 2025 / 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem soeben veröffentlichten beigefügten Projektaufruf startet die Bundesregierung die erste Förderrunde des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ – Teil der sogenannten Sportmilliarde. Die Mittel dafür hat der Deutsche Bundestag mit dem Bundeshaushalt 2025 verabschiedet. Mit dem Projektaufruf erfüllt die Bundesregierung nun ein wichtiges Versprechen des Koalitionsvertrags und setzt ein starkes Signal für den Breitensport, das Ehrenamt und das gesellschaftliche Miteinander in unseren Städten und Gemeinden. Aufgrund der kurzen Fristen (siehe unten), war es mir wichtig, Sie sehr zeitnah zu informieren.

Während der ersten Förderperiode stehen 333 Millionen Euro für die Sanierung und Modernisierung kommunaler Sportstätten bereit. Gefördert werden Projekte, die Barrieren abbauen, Energieeffizienz steigern und Sportanlagen nachhaltig in die Zukunft führen. Das Programm hilft, den Sanierungsstau vielerorts zu verringern – auch bei uns im Rhein-Kreis Neuss, wo Sportvereine, Schulen und Kommunen täglich dafür sorgen, dass Bewegung, Zusammenhalt und Integration gelebt werden.



Der Projektauftrag richtet sich an Städte und Gemeinden, auch an Samt- und Verbandsgemeinden oder vergleichbare Zusammenschlüsse. Landkreise sind antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Sportstätte sind. Auch Objekte im Vereinseigentum können gefördert werden, sofern eine kommunale Nutzung gesichert ist.

Nun ist Eile geboten:

- Projektskizzen können vom 10. November 2025 bis zum 15. Januar 2026 über das Förderportal easy-Online eingereicht werden:
www.foerderportal.bund.de/easyonline
- Fehlende Unterlagen, wie Rats- oder Kreistagsbeschlüsse, können bis **31. Januar 2026** nachgereicht werden.

Die Durchführung des Programms liegt beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

2 Fragen zum Verfahren beantwortet das BBSR unter sks2025@pd-g.de oder telefonisch über die Hotline 030 / 257679-440 (ab 3. November 2025). Weitere Informationen finden Sie unter: ***www.bbsr.bund.de/SKS2025***.

Ich möchte Sie ausdrücklich ermutigen, die Chancen dieses Programms zu nutzen. Der Sport ist Motor für Gesundheit, Gemeinschaft und Lebensfreude – besonders hier im Rhein-Kreis Neuss, wo Engagement im Ehrenamt und Verantwortungsgefühl füreinander Tag für Tag den Unterschied machen.

Sollten Sie Unterstützung von meiner Seite benötigen, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Direkt gewählter Bundestagsabgeordneter für Neuss, Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026

1. Förderziele, Verwendungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Es sind Jahresraten über sechs Jahre vorgesehen. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

Sollte der Haushaltsgesetzgeber wie geplant für den Bundeshaushalt 2026 neue Mittel für eine weitere Förderrunde bereitstellen, bleibt die ergänzende Projektauswahl aus den eingereichten Projektskizzen dieses Projektaufrufs vorbehalten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektauftrufs und folgender Regelungen – soweit anzuwenden – in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten (gedeckt oder ungedeckt), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies

im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele gemäß Ziffer 1 zwingend notwendig sind.

Sofern Gebäude Fördergegenstand sind, die nach Baufertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, müssen die nachfolgend aufgeführten energetischen Standards mindestens eingehalten werden. Notwendige Maßnahmen für das Erreichen darüberhinausgehender energetischer Standards sind förderfähig.

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 oder bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen.

Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen. Der Anschluss an ein Wärmenetz ist – auch bei Sanierungen – förderfähig.

Im Rahmen der Sanierung von Sportfreianlagen ist die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen möglich. Dabei sind zertifizierte, nachhaltige Materialien zu verwenden, die eine angemessene Lebensdauer sicherstellen und recycelbar sind. Nicht förderfähig sind Kunststoffrasensysteme mit synthetischen Füllstoffen.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien, etc.) förderfähig. In Hallenbädern sind ebenfalls Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien, bspw. zur Desinfektion des Beckenwassers, zu senken.

Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit bietet der Leitfaden barrierefreies Bauen des Bundes eine grundsätzliche Orientierung.

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Dies schließt Ausgaben für energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch anerkannte Energieeffizienz-Expertinnen/Experten ein.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt und sind förderfähig.

Gefördert werden können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Gefördert werden nur neue Maßnahmen. Maßnahmen, die bereits in früheren Förderungen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) oder aus dem „Investitionspakt Sportstätten“ eine Zuwendung erhalten haben, kommen für eine erneute Förderung im Bundesprogramm SKS grundsätzlich nicht in Betracht.

Nicht gefördert werden ferner Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend

- dem Spitzensport (Nutzung durch Bundes- und/oder Landeskaderathletinnen und -athleten) oder dem professionellen Sport dienen oder
- gewerblich betrieben werden.

4. Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht, besondere Fördervoraussetzungen

Das EU-Beihilferecht, maßgeblich die Art. 106 bis 109 AEUV, ist zu beachten. Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Phase 2 bei Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen einreichen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Millionen Euro.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den Kommunen bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit **bis zu 45 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt **mindestens 55 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** beteiligt sich der Bund mit **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der kommunale Eigenanteil reduziert sich entsprechend **auf 25 Prozent**. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblich für die Feststellung der Haushaltsnotlage ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 7.2 Phase 2).

Bei Objekten im Eigentum des Landkreises beträgt die Zuschusshöhe des Bundes maximal 45 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesen Fällen ist eine Eigenbeteiligung des Landkreises in Höhe von 55 Prozent obligatorisch.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune

nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder gelten nicht als freiwillige Beteiligungen in diesem Sinne und können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Fördergeber, insbesondere aus Landesförderprogrammen ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) sowie der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Kumulierung mit einer Förderung nach der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, „Kommunalrichtlinie“ (siehe dort Nummer 8.5) sowie nach den Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) und für die Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN). Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird, zum

15. Januar 2026

ausschließlich online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Mit Einreichung der Projektskizze muss die Gesamtfinanzierung des Projektes seitens des Antragstellers bestätigt werden. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 10. November 2025 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Der mittels *easy-Online* erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2025 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen. Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Die eingereichten Projektskizzen werden den für die Städtebauförderung zuständigen Landesressorts nach Ablauf der Einreichfrist zur Kenntnisnahme digital zugänglich gemacht.

Ein noch nicht vorliegender Rats-/Kreistagsbeschluss kann im Förderportal *easy-Online* bis spätestens zum 31. Januar 2026 digital nachgereicht werden.

Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Projekte ist die Einhaltung der unter Ziff. 3 genannten Vorgaben zu den energetischen Anforderungen Voraussetzung. Eine Übererfüllung der unter Ziff. 3 genannten Standards, insbesondere das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser bei Sanierungen von Gebäuden im Sinne des GEG sowie Interessenbekundungen für interkommunale Projekte werden bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Folgende Kriterien wirken sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus:

- eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- bei der Sanierung von Freibädern das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Der Zuwendungsantrag umfasst insbesondere das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss)

sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten. Spätestens vier Wochen nach dem Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen.

Sofern 24 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch keine Antragsunterlagen eingegangen sind, stehen die Mittel für eine Förderung dieses Projektes nicht mehr zur Verfügung. Soweit es auf Seiten des Zuwendungsempfängers zu Projektverzögerungen kommt, die dazu führen, dass 24 Monate nach erteiltem Zuwendungsbescheid kein Mittelabruf erfolgt, wird die Zuwendung regelmäßig widerrufen.

7.3 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten eine anerkannte Energieeffizienz-Expertin/ein anerkannter Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude“, eingebunden werden (www.energie-effizienz-experten.de/ in der Kategorie für Nichtwohngebäude geführte Personen). Bei der Sanierung von Baudenkmalern sind Energieeffizienz-Expertinnen/Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ einzubinden.

Die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen/Experten kann bereits für die Erarbeitung der Projektskizze erfolgen. Im Falle einer Projektauswahl sind die dafür angefallenen Ausgaben förderfähig.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll.

Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Ausführungen zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen

Nach Abschluss des Vorhabens quantifiziert und bestätigt die/der Energieeffizienz-Expertin/Experte die Einhaltung der energetischen Vorgaben gemäß Ziffer 3 und die Einsparung von Primär- und Endenergie und CO₂-Emissionen.

Sie/er bestätigt auch die für die jeweiligen Maßnahmen angefallenen förderfähigen Ausgaben.

7.6 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung der Fördermittelgeber an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,

- den Fördergeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Fördergeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

16. Oktober 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2025
10. November 2025	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
15. Januar 2026 23:59 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
31. Januar 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über <i>easy-Online</i>
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 15. Januar 2026 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektauftrag 2025/2026 – Sanierung kommunaler Sportstätten“ an: sks2025@pd-g.de

Telefon-Hotline ab 3. November 2025 montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr unter: 030 / 257679 - 440

Fragen zu *easy-Online*: 030 / 257679 - 450

Es ist beabsichtigt, eine digitale Informationsveranstaltung zum Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zum Projektauftrag finden sich auf der Internetseite des BBSR www.bbsr.bund.de/SKS2025.

Sportfachliche Prioritätenliste

Stand: 18.06.2025

Prio	Objekt	Thematik	Maßnahme	Finanzierung	Sitzungs- vorlage
P1	Bolzplatz Gesamtschule	Neubau	Schaffung eines Bolzplatzes	x	X/3726/1
P1	Stadtpark Allwetterplatz	Neubau	Laufbahn und Spielfläche	x	X/3828
P1	Sportzentrum Kaarster See	Sanierung	Leichtathletik-Laufbahn	x	X/3827
P1/2	Hallenbad Büttgen	Sanierung	Energetische Sanierung mit EFRE Förderprogramm	x*	X/2919/1 X/3822
P1/2	Sportforum + Gymnastikhalle	Sanierung	Energetische Sanierung mit EFRE oder Rheinischem Revier Förderprogramm	Planungskosten / Eigenanteil EFRE	X/3855
P2	TH Georg Büchner Gymnasium	Sanierung/Neubau	Gebäude	Machbarkeitsstudie	X/3767 X/3821
P2	TH GGS Stakerseite	Abriss / Neubau	Abriss nach Neubau Grundschule Doppel-Turnhalle + Außenfläche	Planungskosten	X/1947 X/3824
P2	Sportzentrum Kaarster See	Sanierung / Neubau	Gebäude / Vereinsheim	Machbarkeitsstudie (erledigt)	IX/3542 X/3826
P2	Reitwegenetz	Instandhaltung	Sanierung der vorhandenen Reitwege	Fördermittel	X/3825
P3	TH GGS Vorst	Neubau	Abgängig/Sanierung Neubau Gymnastikhalle	Machbarkeitsstudie (erledigt)	IX/3471
P3	TH Matthias Claudius Schule	Sanierung	Abgängig/Sanierung	Planungskosten zur Machbarkeitsstudie	X/1487
	Hermann Dropmann BSA	Ergänzung	Installation einer Flutlichtanlage auf Naturrasenplatz		X/3829

*HH Kaarster Gesellschaft für Bäder mbH (KGB)

In der Spalte „Finanzierung“ steht ein „x“, wenn das Thema der Finanzierung in einer Sitzung behandelt und positiv beraten wurde, jedoch die Haushaltsmittel nicht automatisch eingestellt wurden.

Im Rahmen der Planung für einen Neubau einer Sporthalle Stakerseite soll das Grundstück der Gemeinschafts-Grundschule Stakerseite als möglicher Standort untersucht werden.

Die auf dem Grundstück bestehende Sporthalle soll abgerissen werden.

Grundlage der Untersuchung ist eine 2-fach-Sporthalle (22,00m * 45,00 m)

Stadt Kaarst
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0



Auszug aus Bebauungsplan Nr. 123

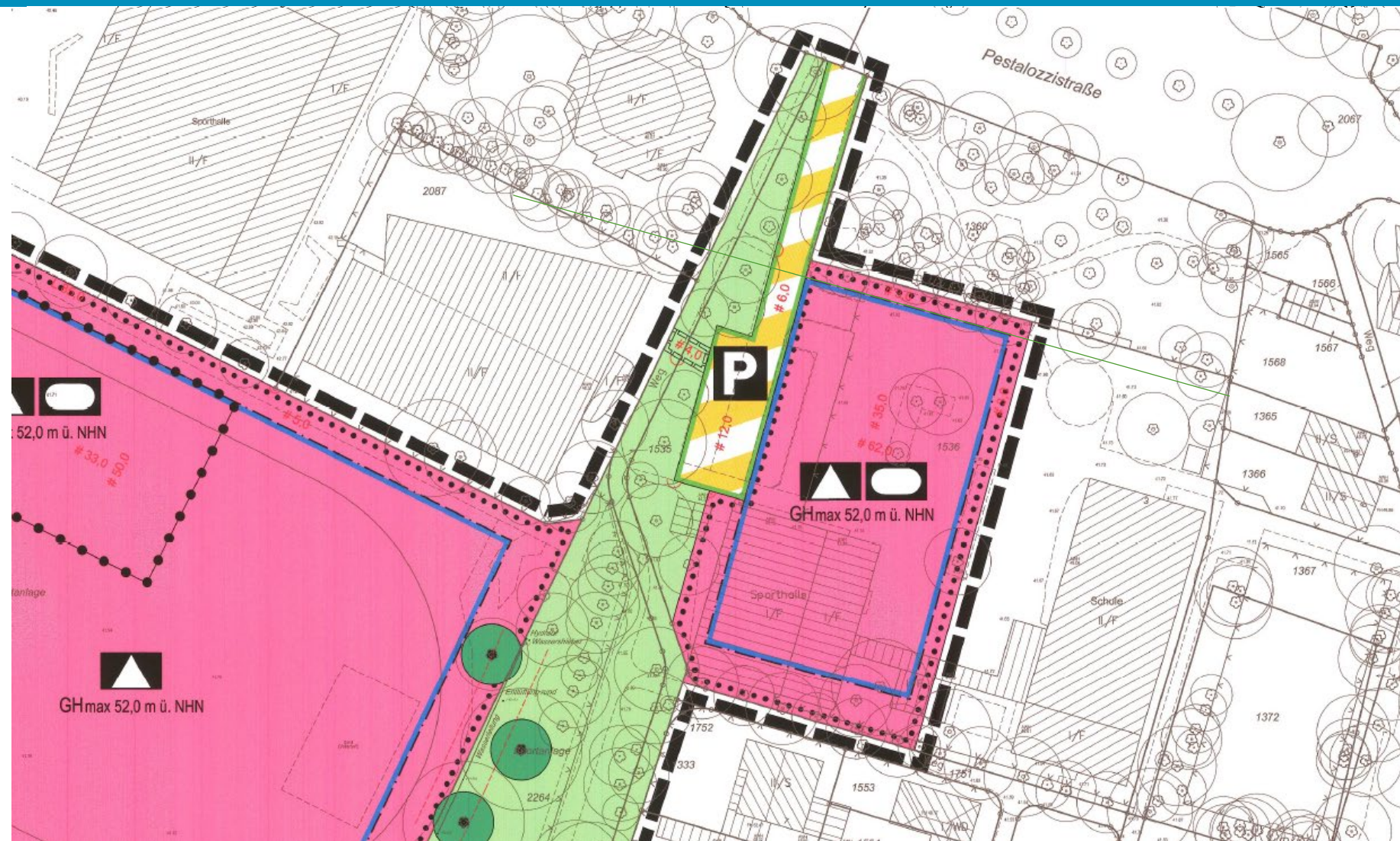
Flächen für Gemeinbedarf



Öffentliche Grünfläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

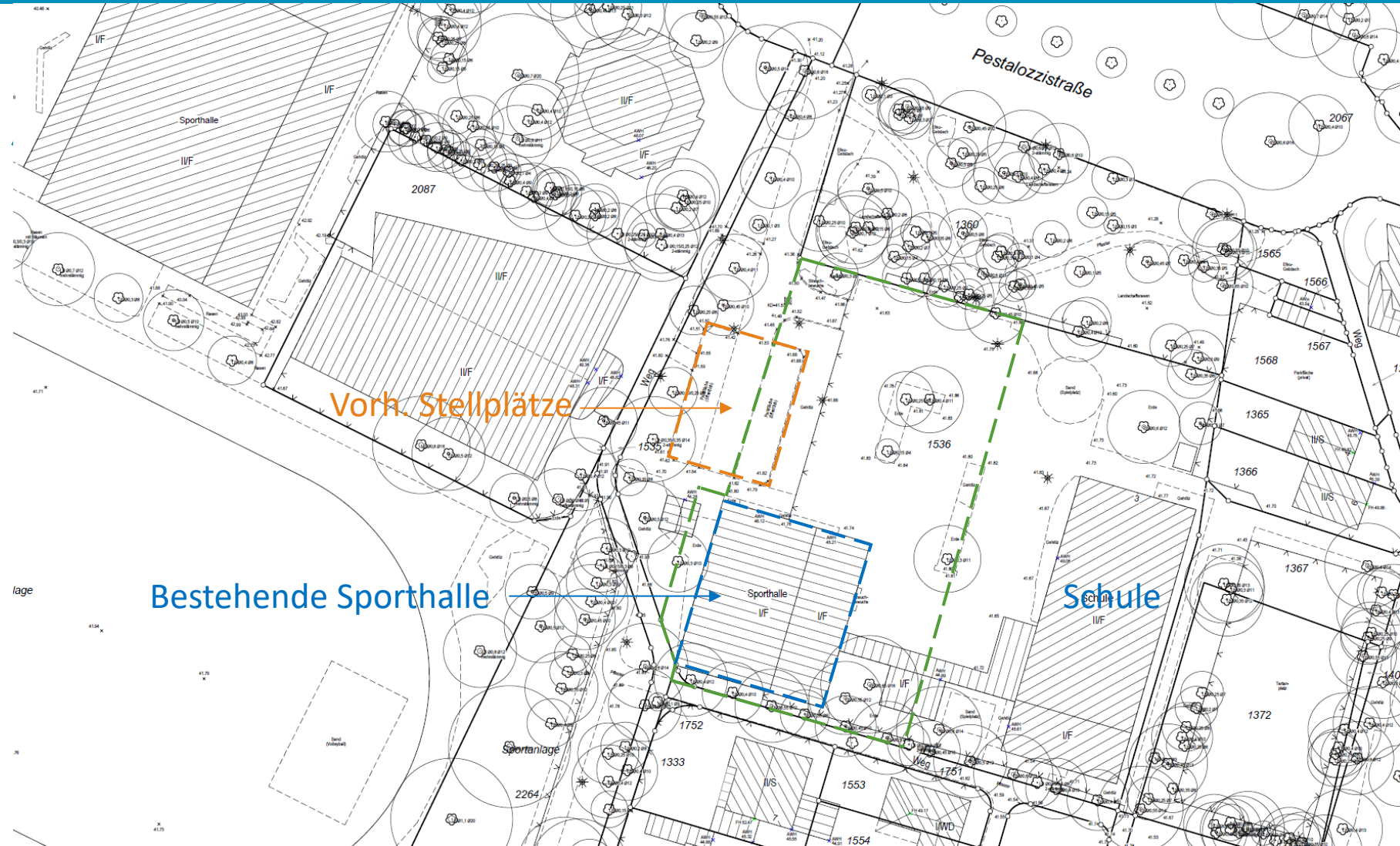


Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Lageplan mit Baumkataster

Fläche Gemeinbedarf lt. B-Plan



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

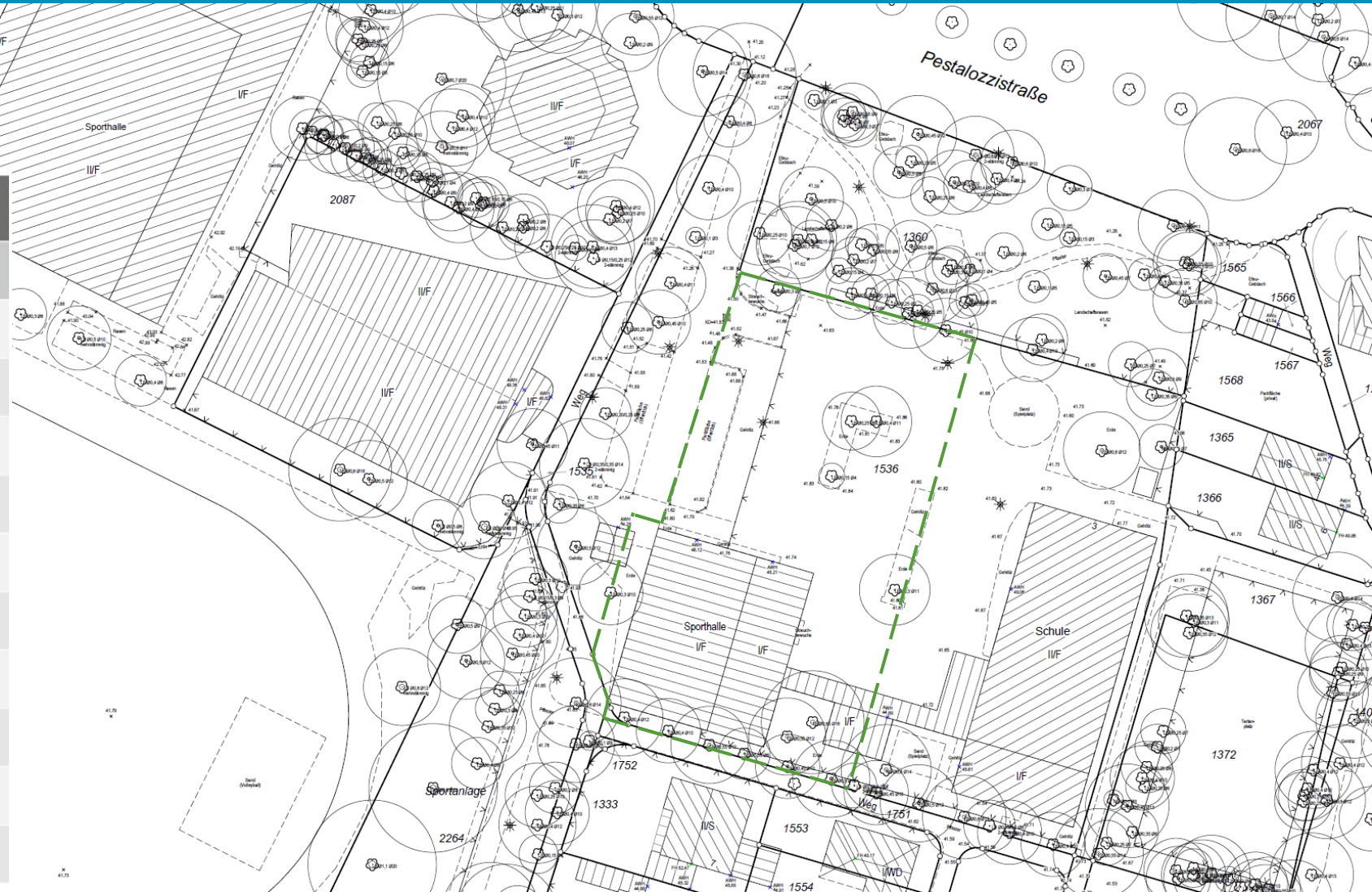
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Spielfeldmaße

Spielfeldbemaßungen

Sportart	Spielfeldmaße (m)		Flächenmaße (m)	
	Länge	Breite	Länge	Breite
Tischtennis	2,74	1,52	12	6
Badminton	13,4	6,1	15,9	8,6
Gymnastik	12	12	12	12
Volleyball	18	9	24	13
Basketball	24 – 28	13 – 15	28	16
Kunstturnen	29	16	29	13
Handball	40	20	44	22
Hockey	38 – 44	18 – 22	44	22
Fußball	30 – 50	15 – 25	44	22



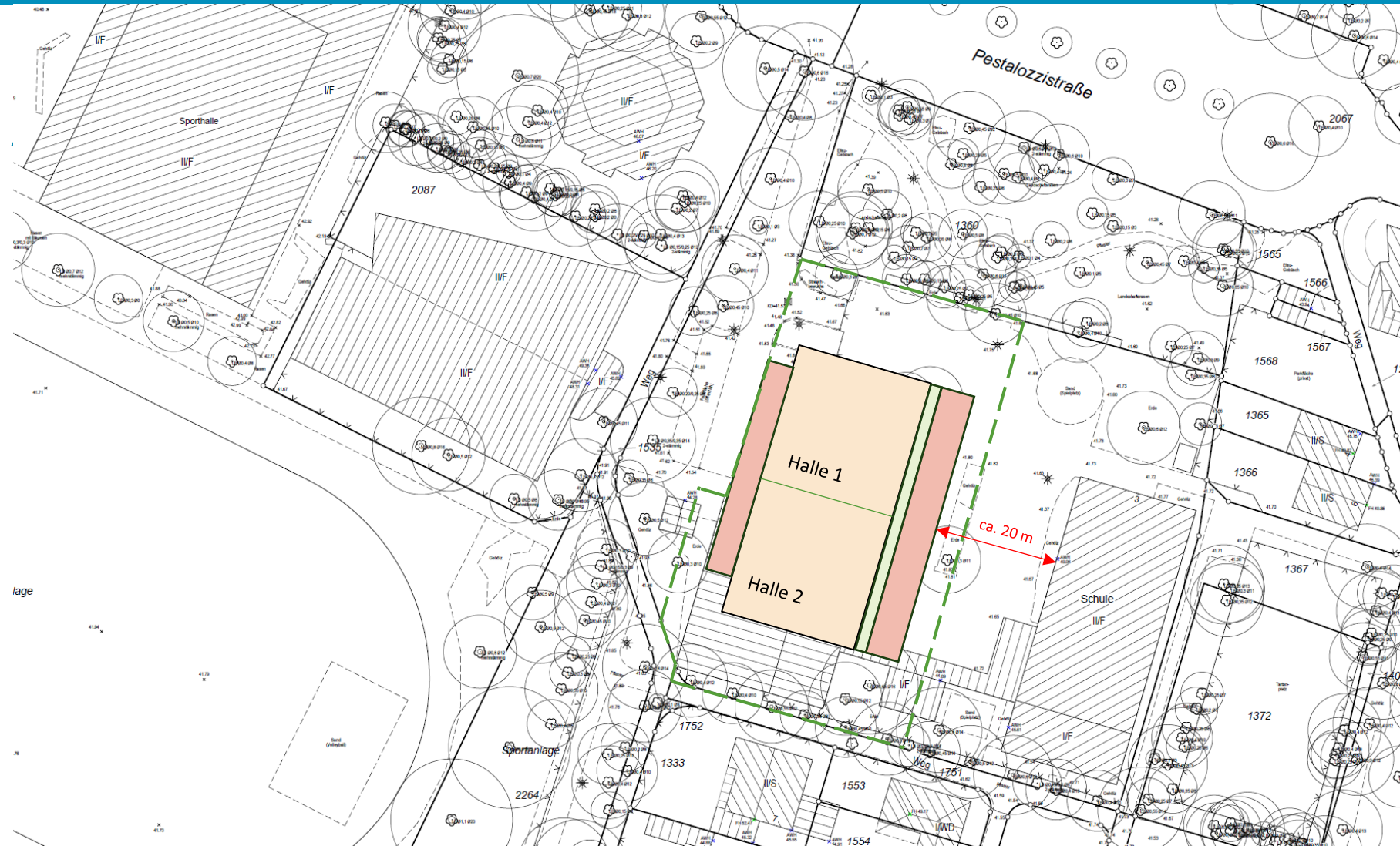
Architekt

1

Sporthallentyp nach DIN

2-Feldhalle Spielfeld **22x45** Meter
2 Felder a **22,5 x 22** m

Lage auf dem Grundstück –Mittig
Parallel zum Schulgebäude,
Umkleiden zur Schule gerichtet
(1-geschossiger Baukörper),
Geräteräume zur westlichen
Grundstücksgrenze,
>Stellplätze halbiert
>Restflächen des Grundstücks
ungünstig, nicht zusammenhängend



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

1a

Sporthallentyp nach DIN

2-Feldhalle Spielfeld 22x45 Meter
2 Felder a 22,5 x 22 m

Lage auf dem Grundstück -Süd-West,
Südl. Gebäudewand auf Flucht der
besteh. Sporthallen-Wand,
Foyer und Umkleiden zur Schule
gerichtet (1-geschossigerr Baukörper)
Geräteräume zur westlichen
Grundstücksgrenze

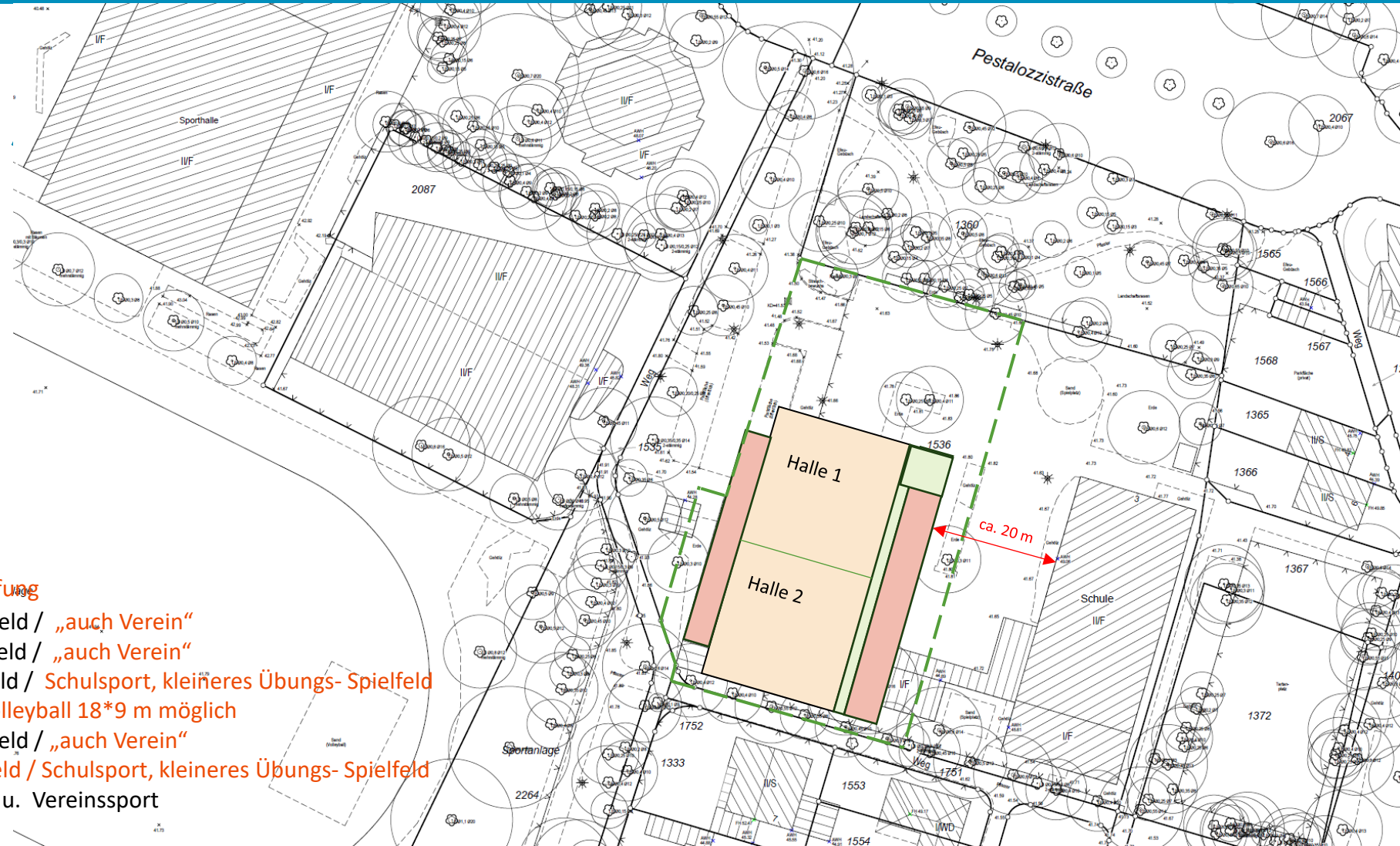
Spielfelder

Meter

Einstufung

1 x Handball	40.00 x 20.00
1 x Volleyball	18.00 x 9.00
2 x Volleyball	16,00 x 9,00
Oder Halle auf 24 m Tiefe vergrößern > dann 2 x Volleyball 18*9 m möglich	
1 x Basketball	28.00 x 15.00
2 x Basketball	13,30 x 20,00
4 x Badminton	13.40 x 6,10

Längsfeld / „auch Verein“
Längsfeld / „auch Verein“
Querfeld / Schulsport, kleineres Übungs- Spielfeld
Längsfeld / „auch Verein“
Querfeld / Schulsport, kleineres Übungs- Spielfeld
Schul- u. Vereinsport



Architekt

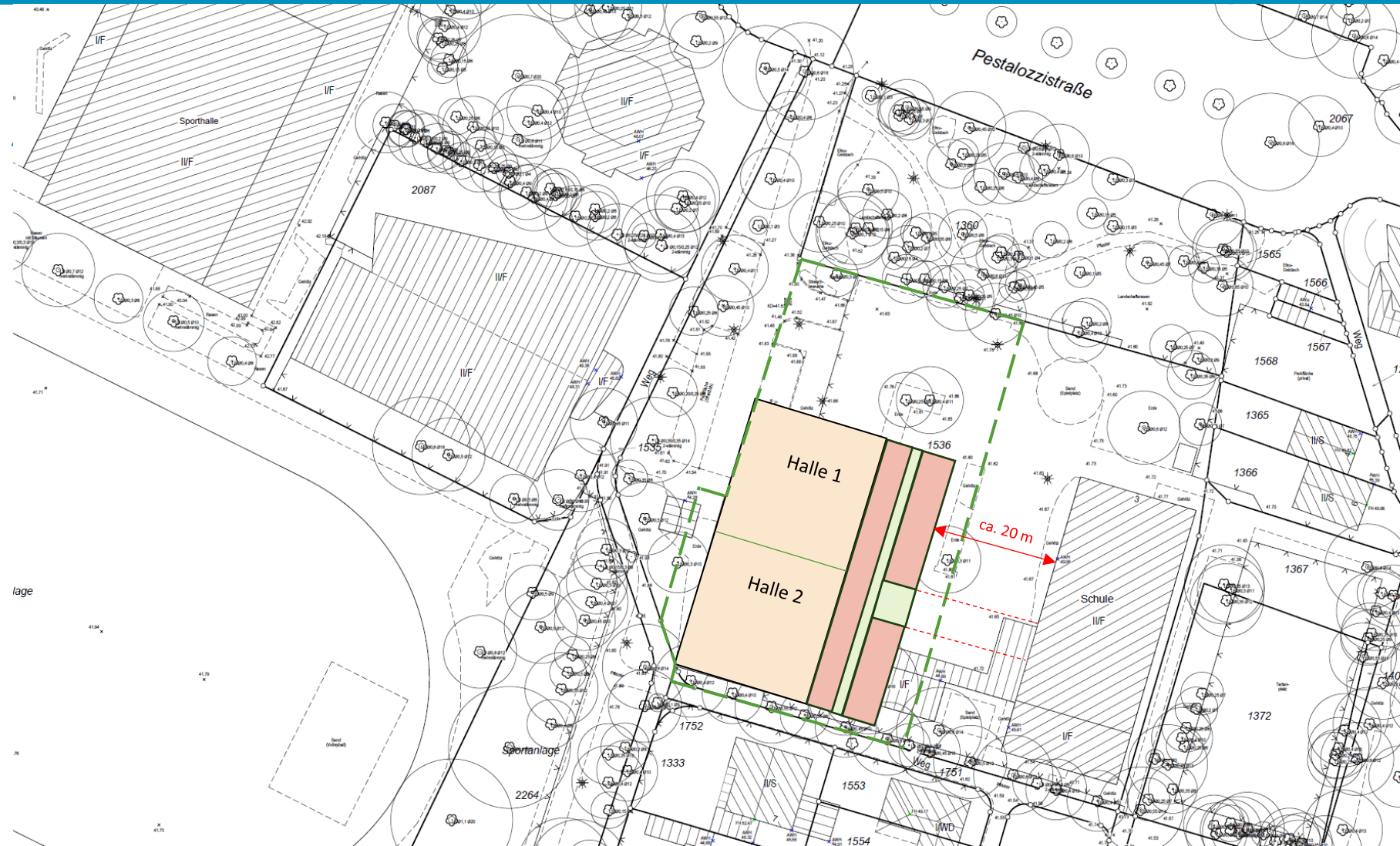
1b

Sporthallentyp nach DIN

2-Feldhalle Spielfeld **22x45** Meter
2 Felder a 22,5 x 22 m

Lage auf dem Grundstück
Süd-West

Foyer und Umkleiden und Geräteräume
zur Schule gerichtet Foyer mittig,
Evtl. Ausrichtung auf Schuleingang und
neue Überdachung?



Architekt

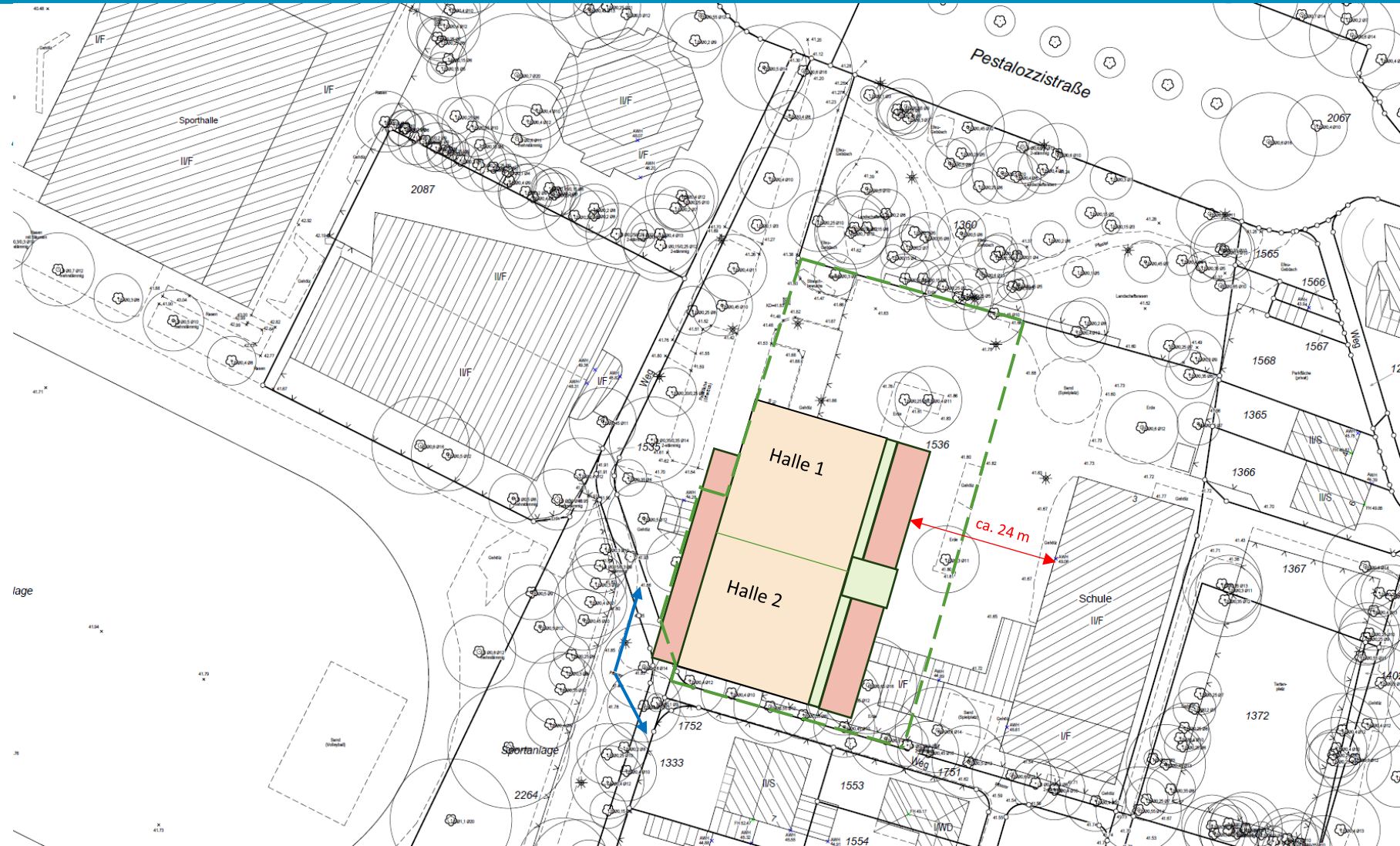
bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

1c

Sporthallentyp nach DIN

2-Feldhalle Spielfeld 22x45 Meter
2 Felder a 22,5 x 22 m

- Lage auf dem Grundstück Süd-West
- Foyer und Umkleiden zur Schule gerichtet
- Geräteräume zur westlichen Grundstücksgrenze weiter in den Grünzug geschoben
- > Leichte Überschreitung der Bebauungsgrenze lt. B-Plan im Westen
- > Weg im Süden müsste geringfügig verlegt werden
- > Mehr Abstand zum Schulgebäude



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

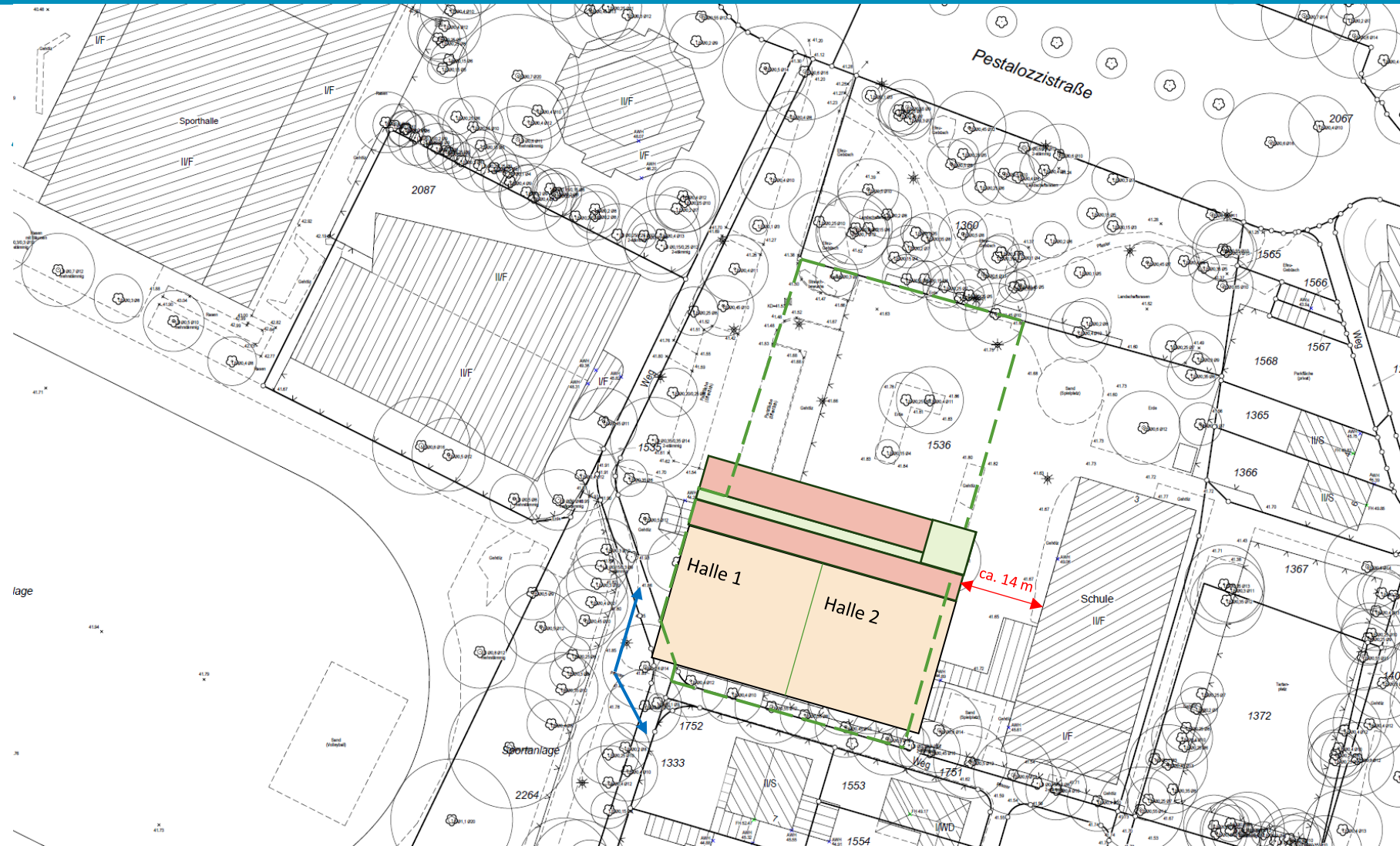
1d

Sporthallentyp nach DIN

2-Feldhalle Spielfeld 22x45 Meter
2 Felder a 22,5 x 22 m

Lage auf dem Grundstück
Süd-West, quer zum Schulgebäude
Foyer und Umkleiden zum Schulhof
gerichtet

- Geräteräume innerhalb des Umkleidetrakts
- > Leichte Überschreitung der Bebauungsgrenze lt. B-Plan
- > größere Schulfläche
- > geringerer Abstand zum Schulgebäude
- > Weg im Süden müsste geringfügig verlegt werden
- > Weitestgehender Erhalt vorhandener Stellplätze evtl. möglich



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

2 alternativ

2 Einfeldsporthallen nebeneinander

Spielfeld 30x27 Meter

2 Felder a 15 x 27 m

Lage auf dem Grundstück

Süd-West, Foyer und Umkleiden zum Schulhof gerichtet

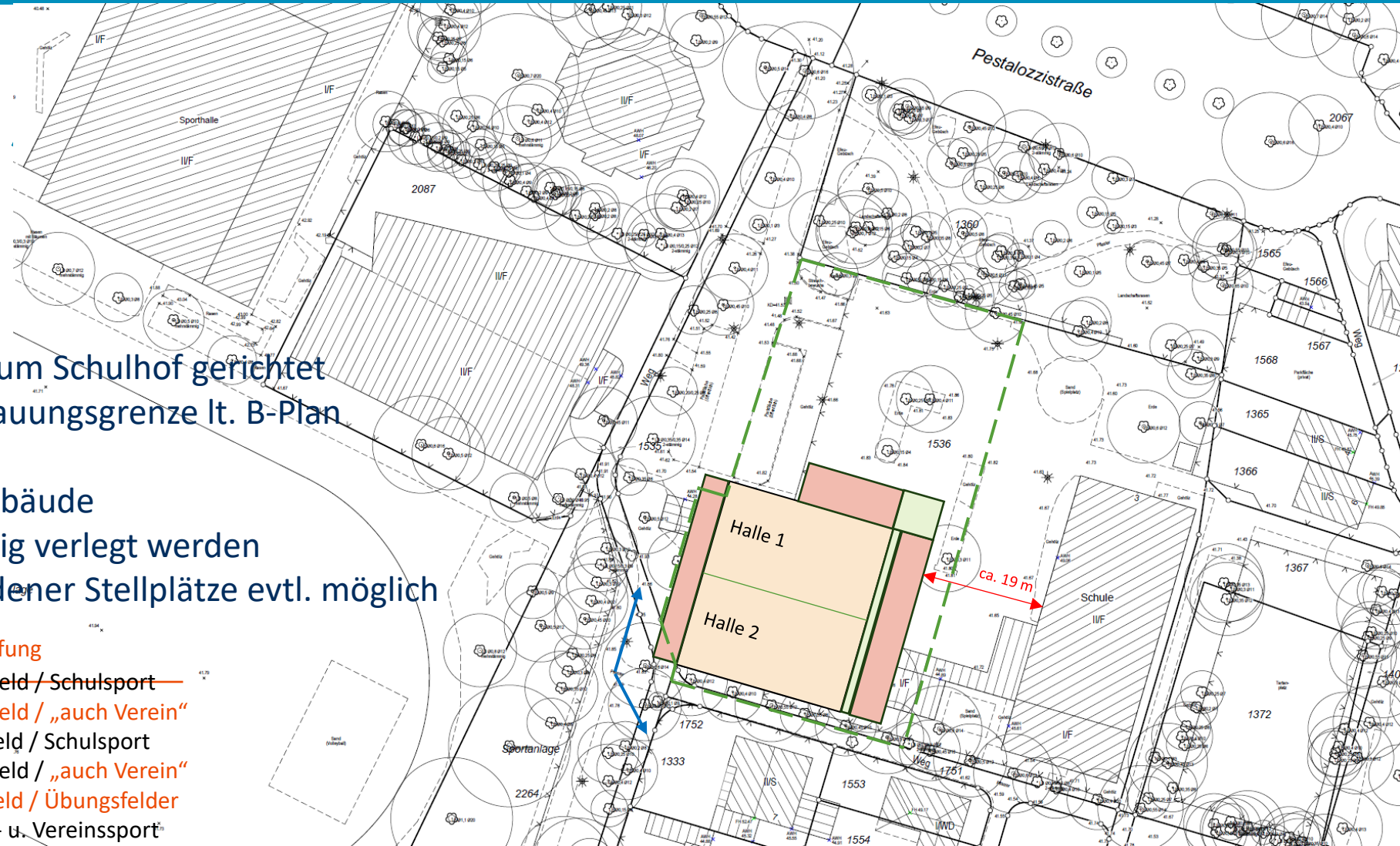
- > Leichte Überschreitung der Bebauungsgrenze lt. B-Plan
- > größere Schulfläche
- > geringerer Abstand zum Schulgebäude
- > Weg im Süden müsste geringfügig verlegt werden
- > Weitestgehender Erhalt vorhandener Stellplätze evtl. möglich

Spielfelder

Meter

Einstufung

1 x Handball	40.00 x 20.00	Längsfeld / Schulsport
1 x Volleyball	18.00 x 9.00	Längsfeld / „auch Verein“
2 x Volleyball	18.00 x 9.00	Querfeld / Schulsport
1 x Basketball	15.00 x 26,00	Längsfeld / „auch Verein“
2 x Basketball	13.30 x 25.00	Querfeld / Übungsfelder
9 x Badminton	13.40 x 6,10	Schul- u. Vereinssport



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

3 alternativ

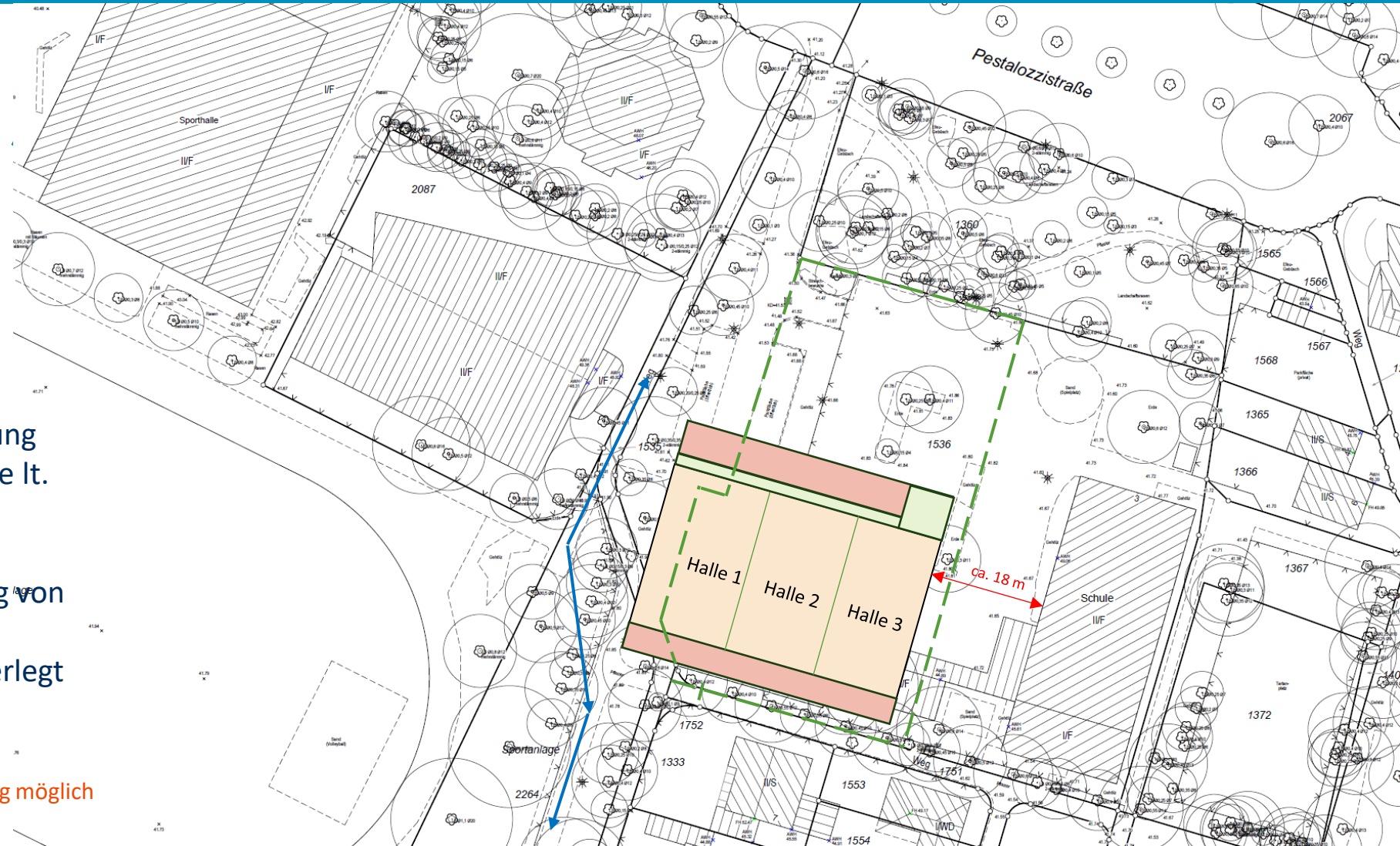
3- Feld- Sporthalle

Spielfeld 45x27 Meter
3 Felder a 15 x 27 m

- Lage auf dem Grundstück Süd-West, quer zum Schulgebäude Foyer und Umkleiden zum Schulhof gerichtet (1-geschossiger Baukörper), Geräteräume südlich zur Wohnbebauung
- > Überschreitung der Bebauungsgrenze lt. B-Plan – wie weit möglich?
 - > größere Schulfläche
 - > Abstand zum Schulgebäude abhängig von Überschreitung Grenze B-Plan
 - > Weg im Süden müsste geringfügig verlegt werden

Spielfelder

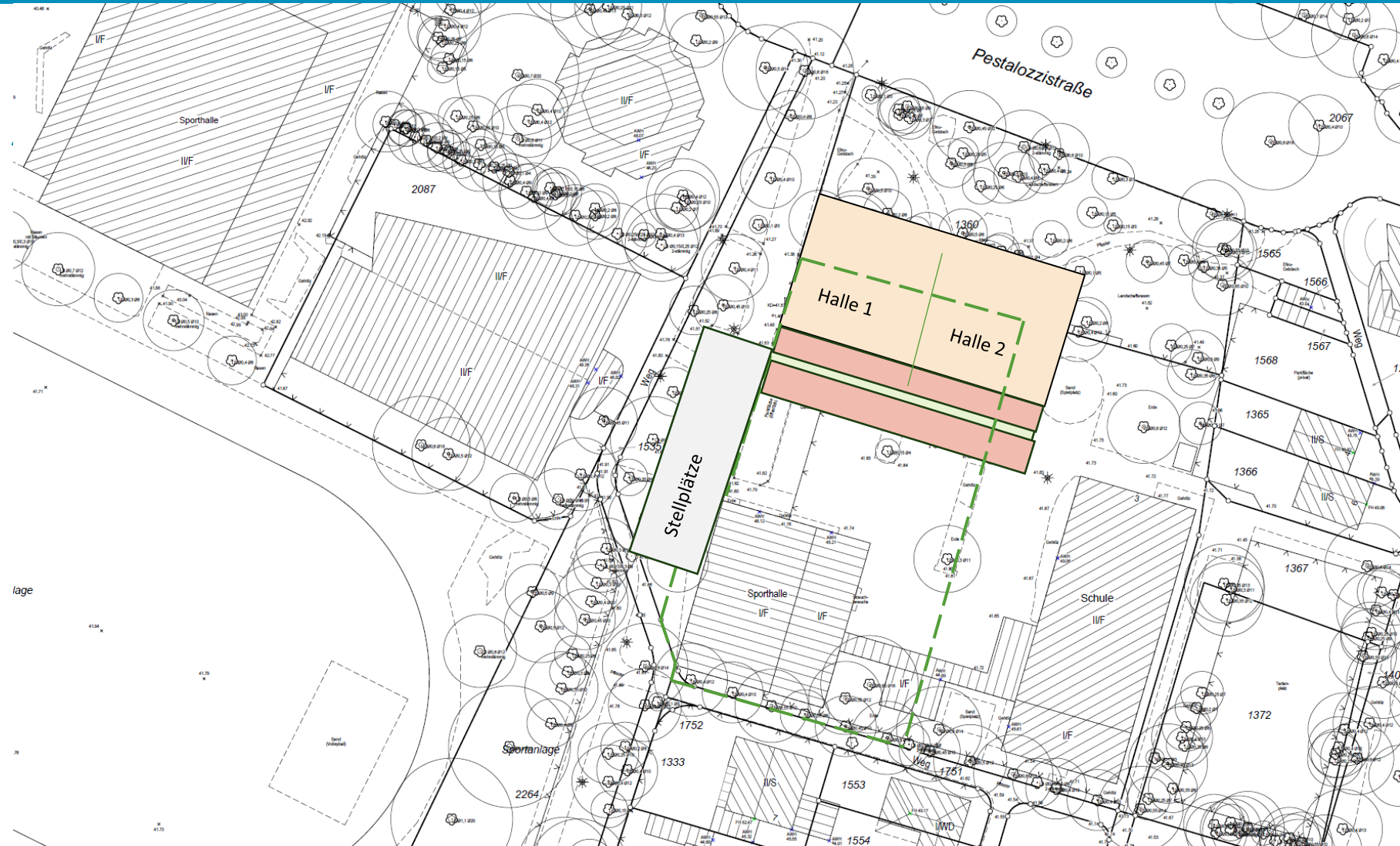
sämtliche Ballsportarten in Quer- und Längsrichtung möglich



Außerhalb B-Plan - 1a -

Sporthallentyp nach DIN

2-Feldhalle Spielfeld 22x45 Meter
2 Felder a 22,5 x 22 m



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

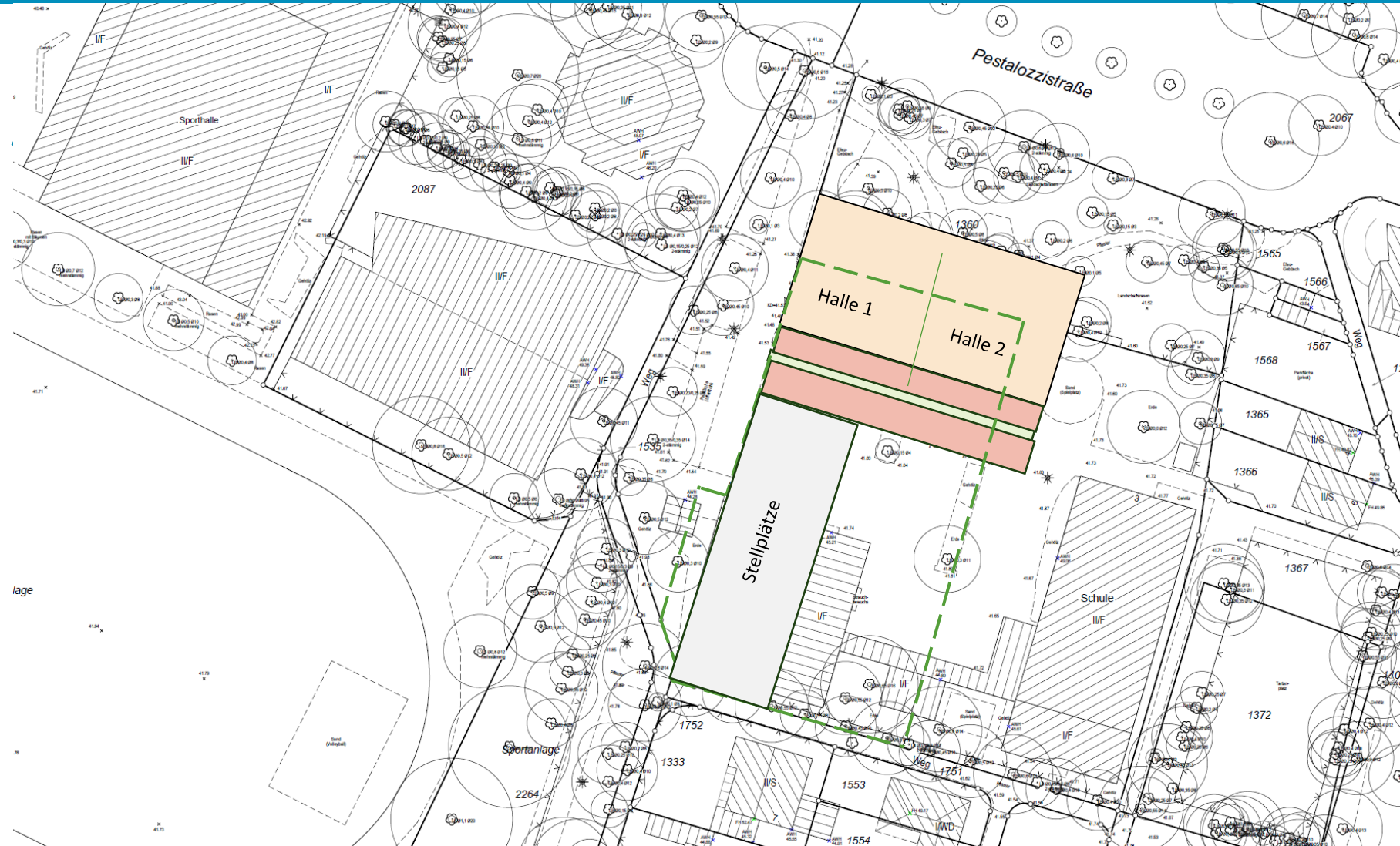
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Außerhalb B-Plan - 1b -

Sporthallentyp nach DIN

2-Feldhalle Spielfeld 22x45 Meter
2 Felder a 22,5 x 22 m



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

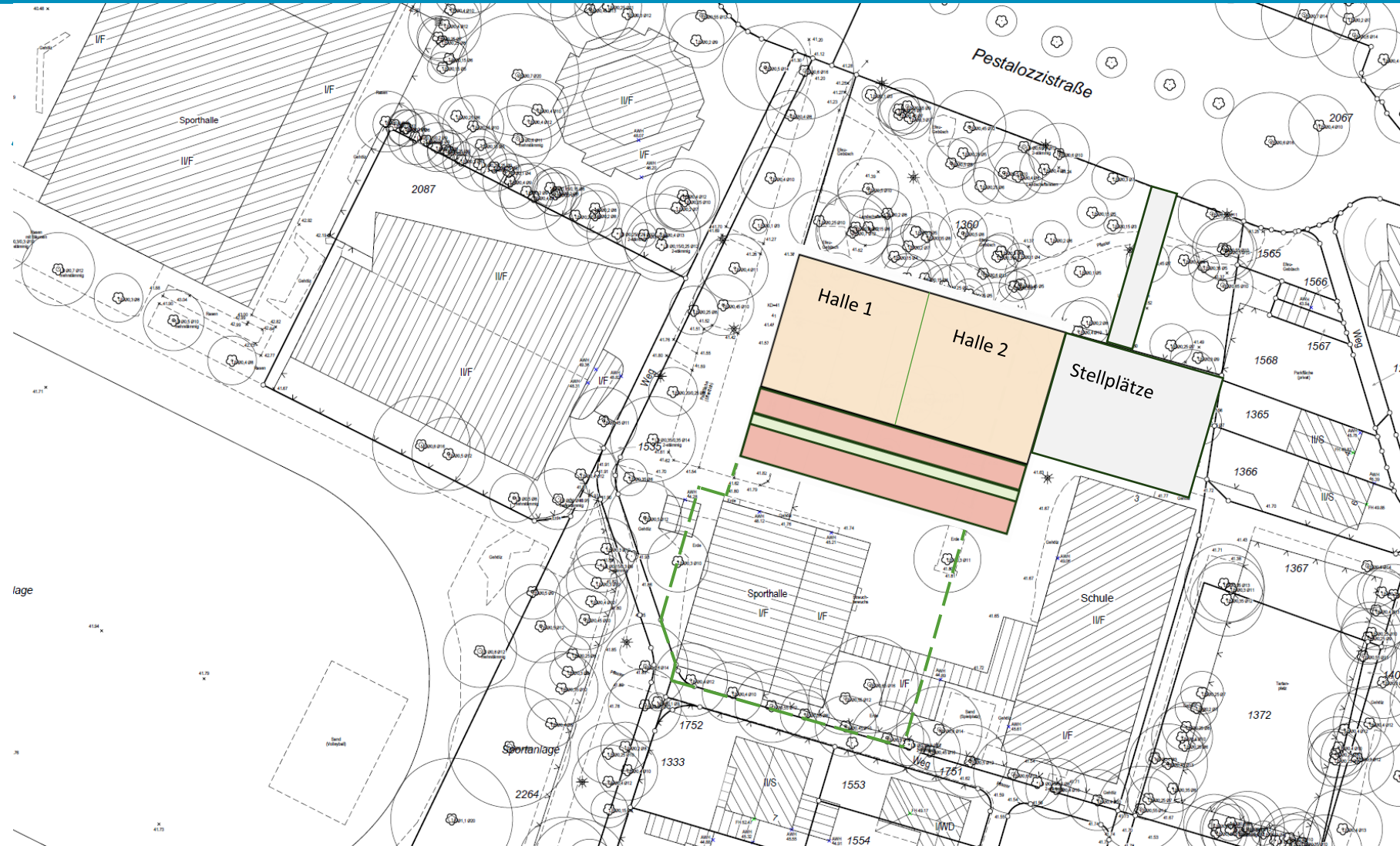
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Außerhalb B-Plan - 2 -

Sporthallentyp nach DIN

2-Feldhalle Spielfeld 22x45 Meter
2 Felder a 22,5 x 22 m



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

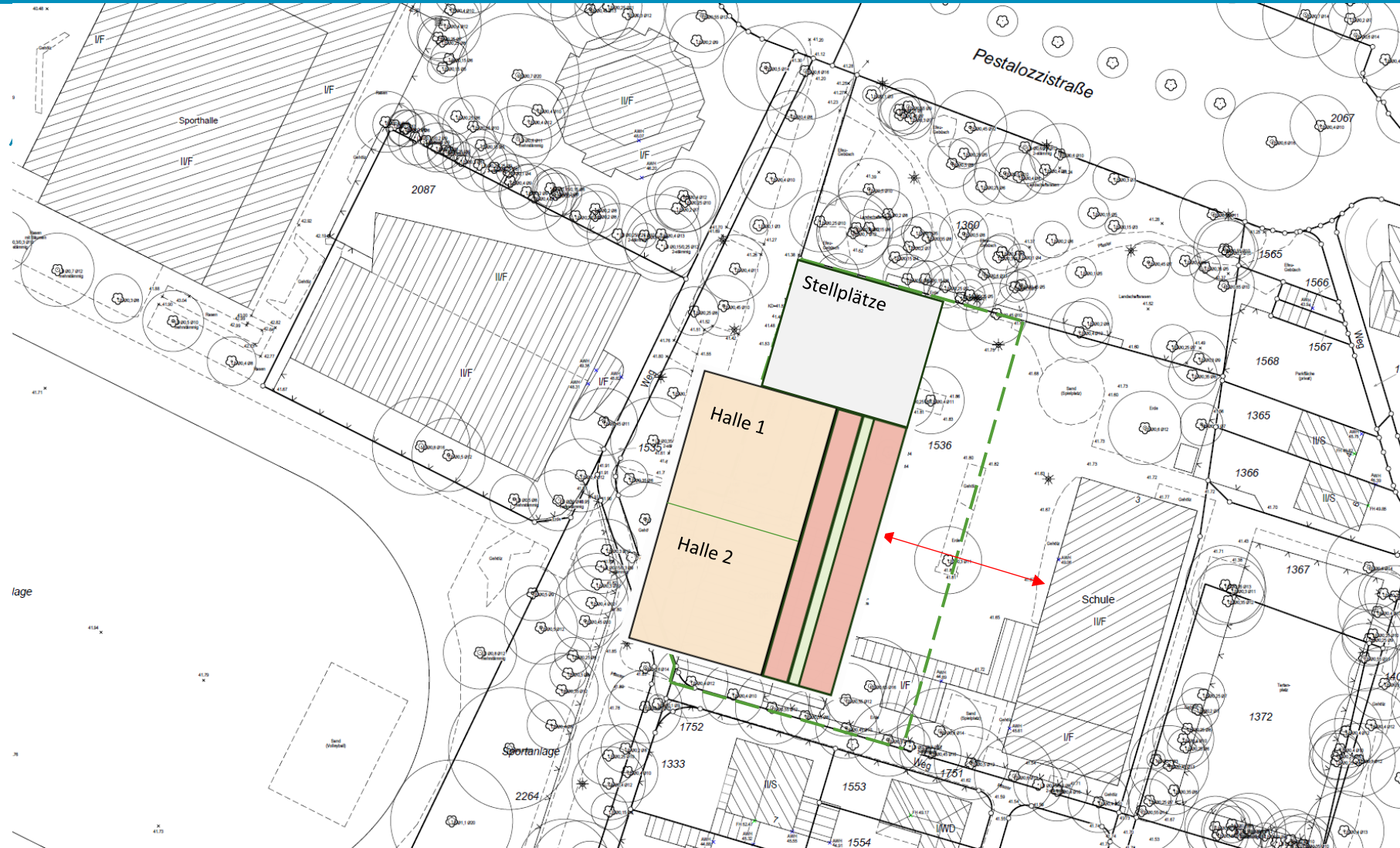
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Außerhalb B-Plan - 3 -

Sporthallentyp nach DIN

2-Feldhalle Spielfeld 22x45 Meter
2 Felder a 22,5 x 22 m



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

2 Einfeldsporthallen nebeneinander

Spielfeld 32m x 24 m

2 Felder a 16m x 24 m

Lage auf dem Grundstück

Nord-West, Eingang/ Foyer und Umkleiden zur Pestalozzistraße gerichtet

> Leichte Überschreitung der Bebauungsgrenze lt. B-Plan

Raumprogramm Neubau Turnhalle Stadtmitt

Sportfläche 2 Felder mit je 24 x 16 m mit Trennvorhang	768 m ²
Entsprechende Geräteräume mind. 80 m ² mit 4 Geräteräumen	80 m ²
4 Umkleidekabinen mind. ca. 18 m ² zuzüglich jeweils entsprechenden Sanitäranlagen / Duschen	72 m ²
2 Umkleidekabinen für Lehrer / Schiedsrichter mind. ca. 12 m ² zuzüglich jeweils entsprechenden Sanitäranlagen / Duschen	24 m ²
1 Regieraum / Sanitätsraum mind. ca. 12 m ²	12 m ²
1 abschließbarer Lagerraum für die Schule mind. ca. 15 m ²	15 m ²
Insgesamt:	971 m²

Baugrenze lt. B-Plan

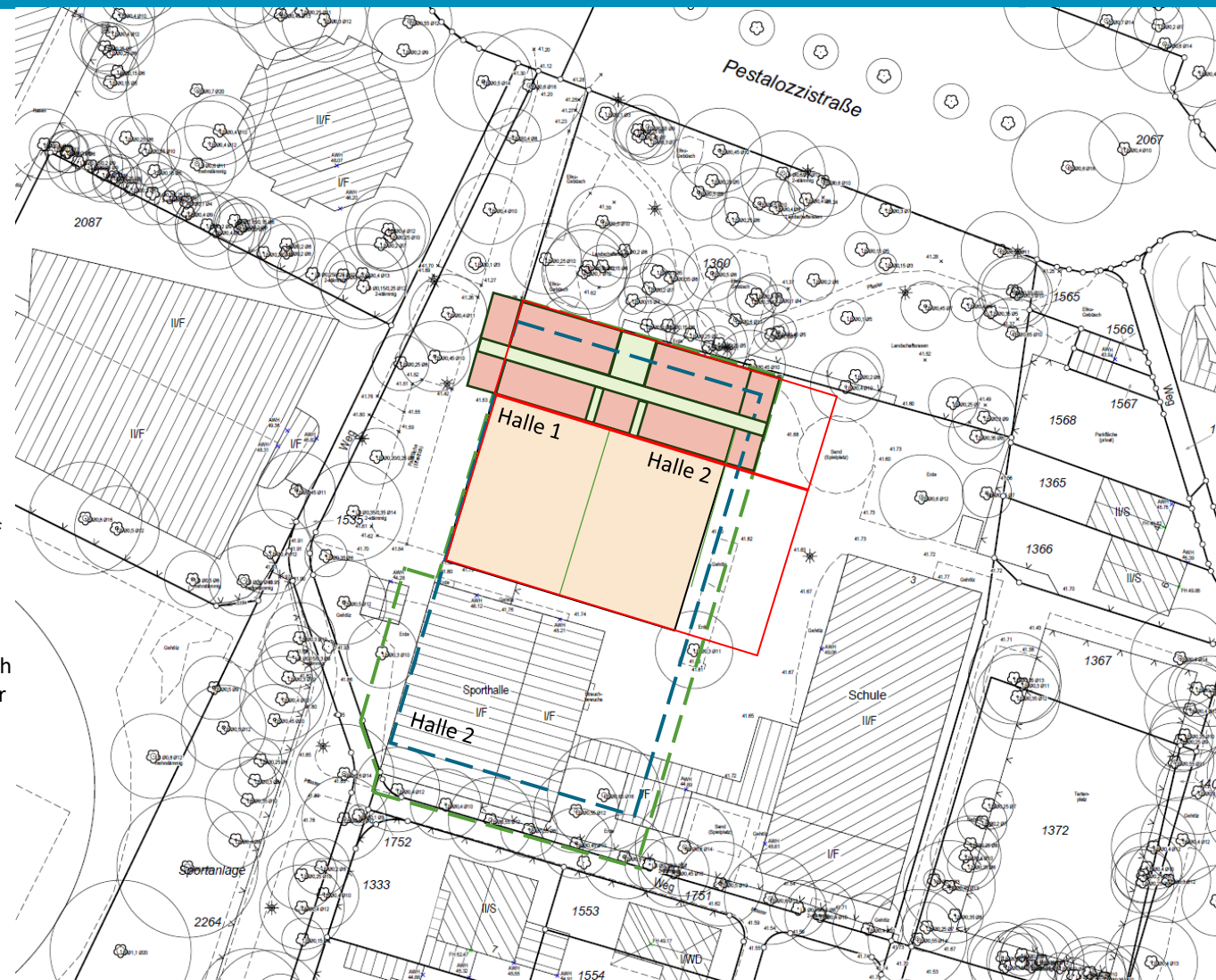
Kontur Fläche Gemeinbedarf

Hinzuzurechnen sind Quadratmeterzahlen für:

Sanitäre Bereiche mit Duschen und Toiletten in den Umkleiden, Behinderten WC und Toiletten im Kabinengang, Putzmittelräume, Technikräume, Lagerräume Hausmeister, Verkehrsflächen, Konstruktionsflächen

Kontur Halle 45m*24m
Option 3-fach-Teilung möglich
Alle Ballsportarten beispielbar

Spielfelder	Meter	Einstufung
1 x Handball	40.00 x 20.00	Längsfeld / Schulsport
1 x Volleyball	18.00 x 9.00	Längsfeld / „auch Verein“
2 x Volleyball	18.00 x 9.00	Querfeld / Schulsport
1 x Basketball	15.00 x 28,00	Längsfeld / „auch Verein“
2 x Basketball	12.00 x 20.00	Querfeld / Übungsfelder
4 x Badminton	13.40 x 6,10	Schul- u. Vereinssport



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

3 - Feldsporthalle, NR eingeschossig, Technik auf dem Dach

Spielfeld 45m x 24 m

3 Felder a 15m x 24 m

Lage auf dem Grundstück

Nord-West, Eingang/ Foyer und Umkleiden zur Pestalozzistraße gerichtet

- Überschreitung der Bebauungsgrenze
und Gemeinbedarfsfläche lt. B-Plan im nordöstlichen Bereich



Baugrenze lt. B-Plan



Kontur Fläche Gemeinbedarf

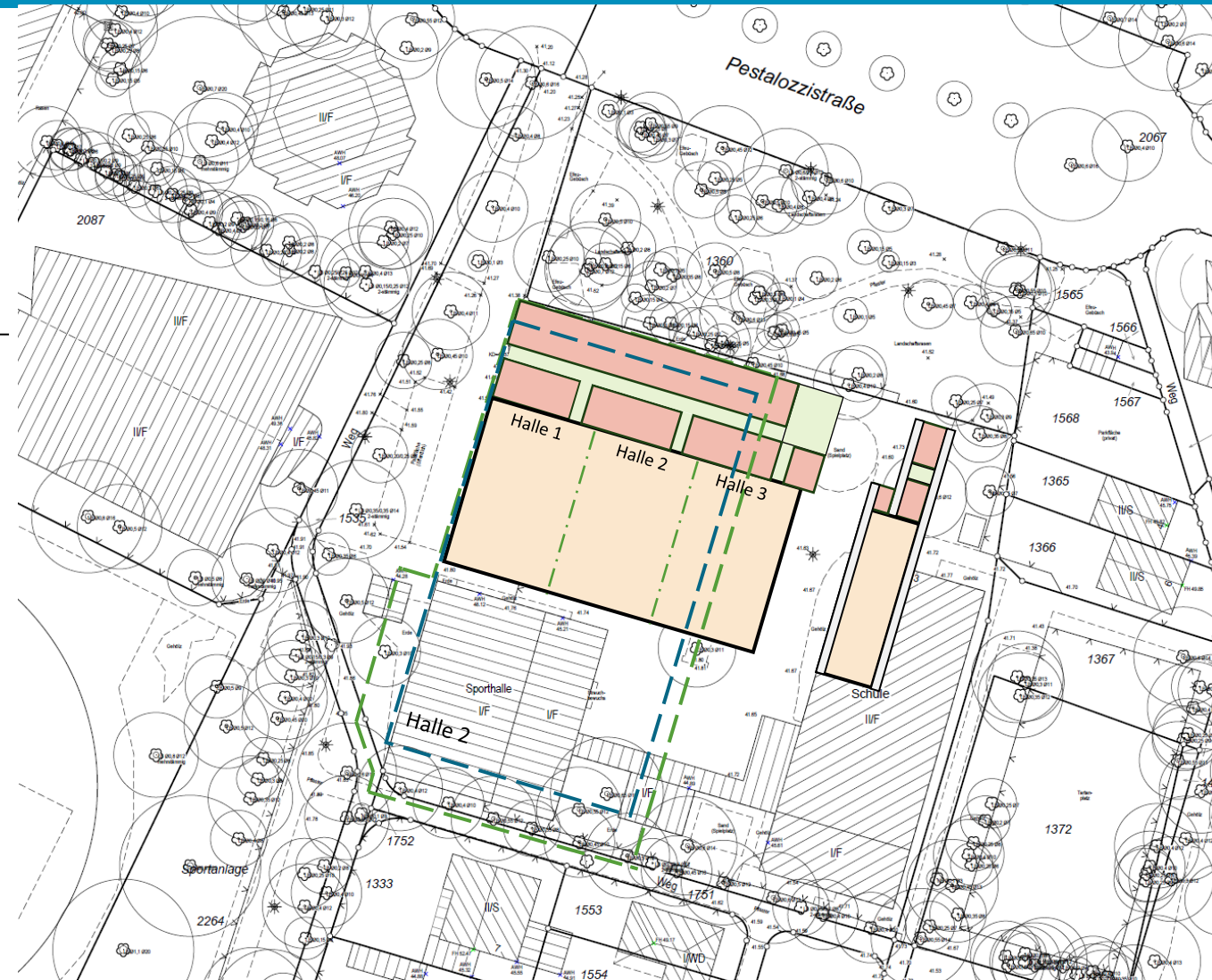
Spielfelder

Meter

1 x Handball	40.00 x 20.00
1 x Volleyball	18.00 x 9.00
3 x Volleyball	18.00 x 9.00
1 x Basketball	28.00 x 15.00
3 x Basketball	13.30 x 22.00
9 x Badminton	13.40 x 6,10

Einstufung

Längsfeld / Schulsport
Längsfeld / „auch Verein“
Querfeld / Schulsport
Längsfeld / „auch Verein“
1 x Quer / Übungsfeld
Schul- u. Vereinssport



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

3 – Feld - Sorthalle, NR zweigeschossig, mit Tribüne


Spielfeld 45m x 24 m

3 Felder a 15m x 24 m

Lage auf dem Grundstück

Nord-West, Eingang/ Foyer und Umkleiden zur Pestalozzistraße gerichtet

- Überschreitung der Bebauungsgrenze
und Gemeinbedarfsfläche lt. B-Plan im nordöstlichen Bereich

 Baugrenze lt. B-Plan

 Kontur Fläche Gemeinbedarf

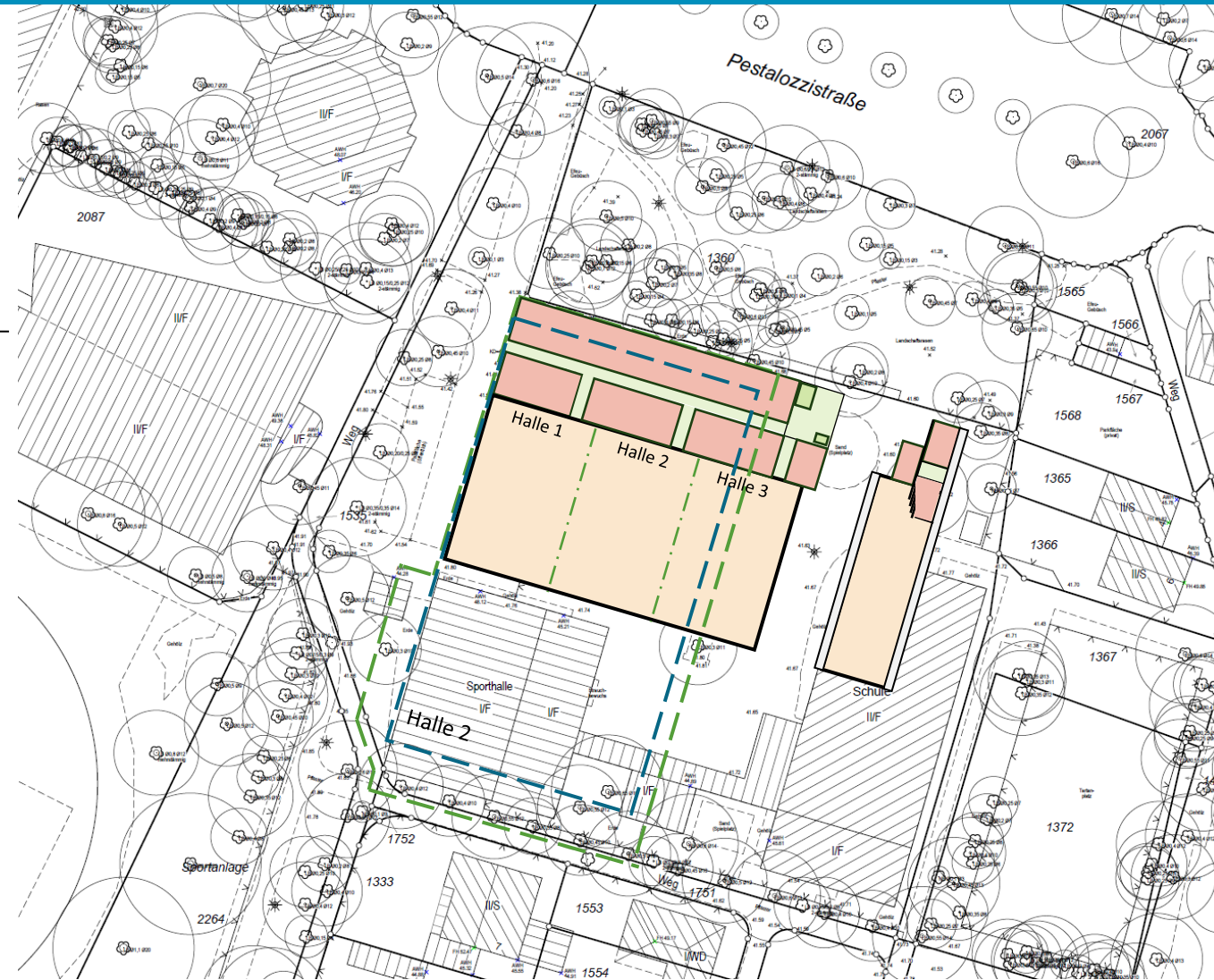
Spielfelder

Meter

1 x Handball	40.00 x 20.00
1 x Volleyball	18.00 x 9.00
3 x Volleyball	18.00 x 9.00
1 x Basketball	28.00 x 15.00
3 x Basketball	13.30 x 22.00
9 x Badminton	13.40 x 6,10

Einstufung

Längsfeld / Schulsport
Längsfeld / „auch Verein“
Querfeld / Schulsport
Längsfeld / „auch Verein“
1 x Quer / Übungsfeld
Schul- u. Vereinssport



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Zwischenstand Standortuntersuchung - Erläuterung

Es wurden verschiedene Standorte auf dem Grundstück und unterschiedliche Sporthallentypen untersucht. Nach Diskussion der Vor- und Nachteile wurde festgelegt die weitergehende Untersuchung auf Grundlage einer **Sporthalle mit 2 Einfeldhallen mit je 16,00m * 24,00 m**, getrennt durch einen Trennvorhang, fortzuführen.

Als Standort wird der nördliche Grundstücksbereich mit gewünschtem Zugang von der Pestalozzistraße festgelegt. Ein entsprechendes Raumprogramm wurde zugrunde gelegt.

Um während der Bauzeit die bestehende Sporthalle weiterhin betreiben zu können, soll der Standort der Neuplanung mit entsprechendem Abstand zum Bestand gewählt werden.

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen Prinzipgrundrisse und Schnitte und im Lageplan die Gebäudestruktur im Zusammenhang mit der Nachbarschaft und den baurechtlichen Vorgaben.

Es wird eine Lösung mit einem eingeschossigen Nebenraumtrakt und eine Lösung mit einem zweigeschossigen Nebenraumtrakt untersucht.

Stadt Kaarst
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0



A: - 2 Einfeldsporthallen nebeneinander, NR eingeschossig

Spielfeld 32m x 24 m

2 Felder a 16m x 24 m

Prinzip – Grundriss , Nebenräume eingeschossig

Erdgeschoss und Schnitt

Sämtliche Funktionen ebenerdig

Eingang, Umkleiden, Geräteräume auf einer Seite zum Norden ausgerichtet

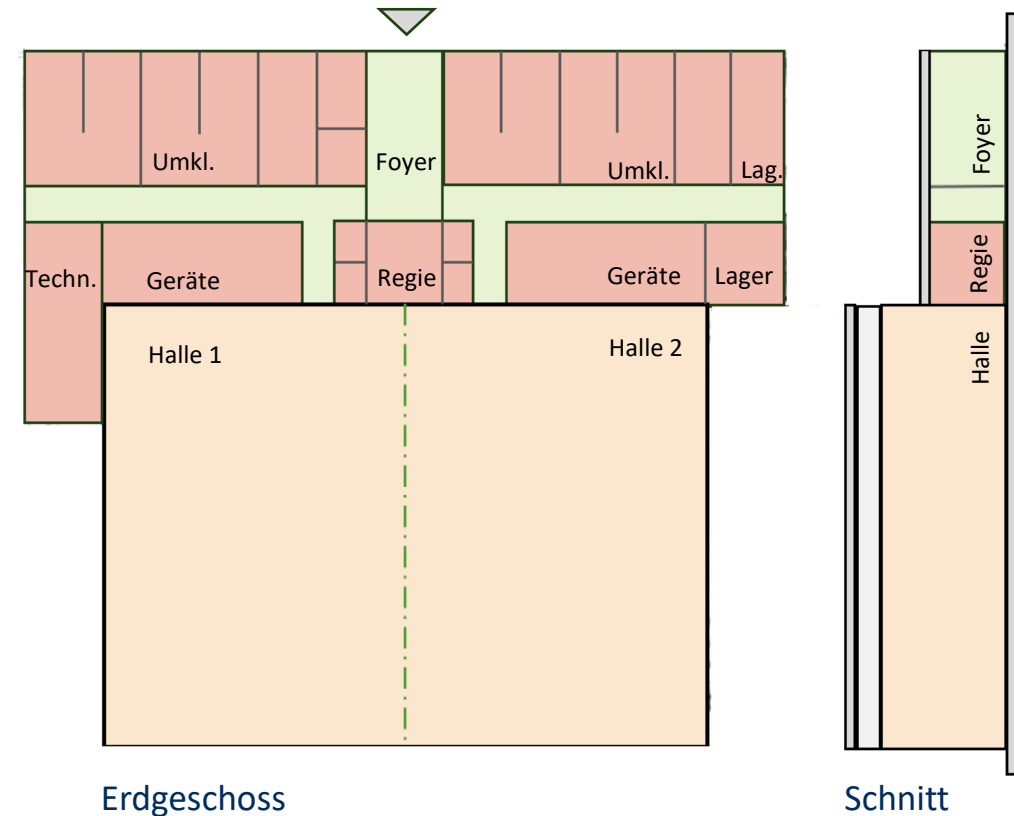
Vorgegebenes Raumprogramm und Größe der Funktionsflächen berücksichtigt.

Raumprogramm Neubau Turnhalle Stadtmitte

Sportfläche 2 Felder mit je 24 x 16 m mit Trennvorhang	768 m ²
Entsprechende Geräteräume mind. 80 m ² mit 4 Geräteraumtoren	80 m ²
4 Umkleidekabinen mind. ca. 18 m ² zuzüglich jeweils entsprechenden Sanitäranlagen / Duschen	72 m ²
2 Umkleidekabinen für Lehrer / Schiedsrichter mind. ca. 12 m ² zuzüglich jeweils entsprechenden Sanitäranlagen / Duschen	24 m ²
1 Regieraum / Sanitätsraum mind. ca. 12 m ²	12 m ²
1 abschließbarer Lagerraum für die Schule mind. ca. 15 m ²	15 m ²
Insgesamt:	971 m²

Hinzuzurechnen sind Qaudratmeterzahlen für:

Sanitärbereiche mit Duschen und Toiletten in den Umkleiden,
Behinderten WC und Toiletten im Kabinengang,
Putzmittelräume, Technikräume, Lagerräume Hausmeister,
Verkehrsflächen, Konstruktionsflächen



A: - 2 Einfeldsporthallen nebeneinander, NR eingeschossig

Spielfeld 32m x 24 m - 2 Felder a 16m x 24 m

Lage auf dem Grundstück

Nord-West, Eingang/ Foyer und Umkleiden zur Pestalozzistraße gerichtet

➤ Überschreitung der Bebauungsgrenze
und Gemeinbedarfsfläche lt. B-Plan im nördlichen Bereich

Raumprogramm Neubau Turnhalle Stadtmitte

Sportfläche 2 Felder mit je 24 x 16 m mit Trennvorhang	768 m ²
Entsprechende Geräteräume mind. 80 m ² mit 4 Geräteraumtoren	80 m ²
4 Umkleidekabinen mind. ca. 18 m ²	
zuzüglich jeweils entsprechenden Sanitäranlagen / Duschen	72 m ²
2 Umkleidekabinen für Lehrer / Schiedsrichter mind. ca. 12 m ²	
zuzüglich jeweils entsprechenden Sanitäranlagen / Duschen	24 m ²
1 Regieraum / Sanitätsraum mind. ca. 12 m ²	12 m ²
1 abschließbarer Lagerraum für die Schule mind. ca. 15 m ²	15 m ²
Insgesamt:	971 m²

Hinzuzurechnen sind Quadratmeterzahlen für:

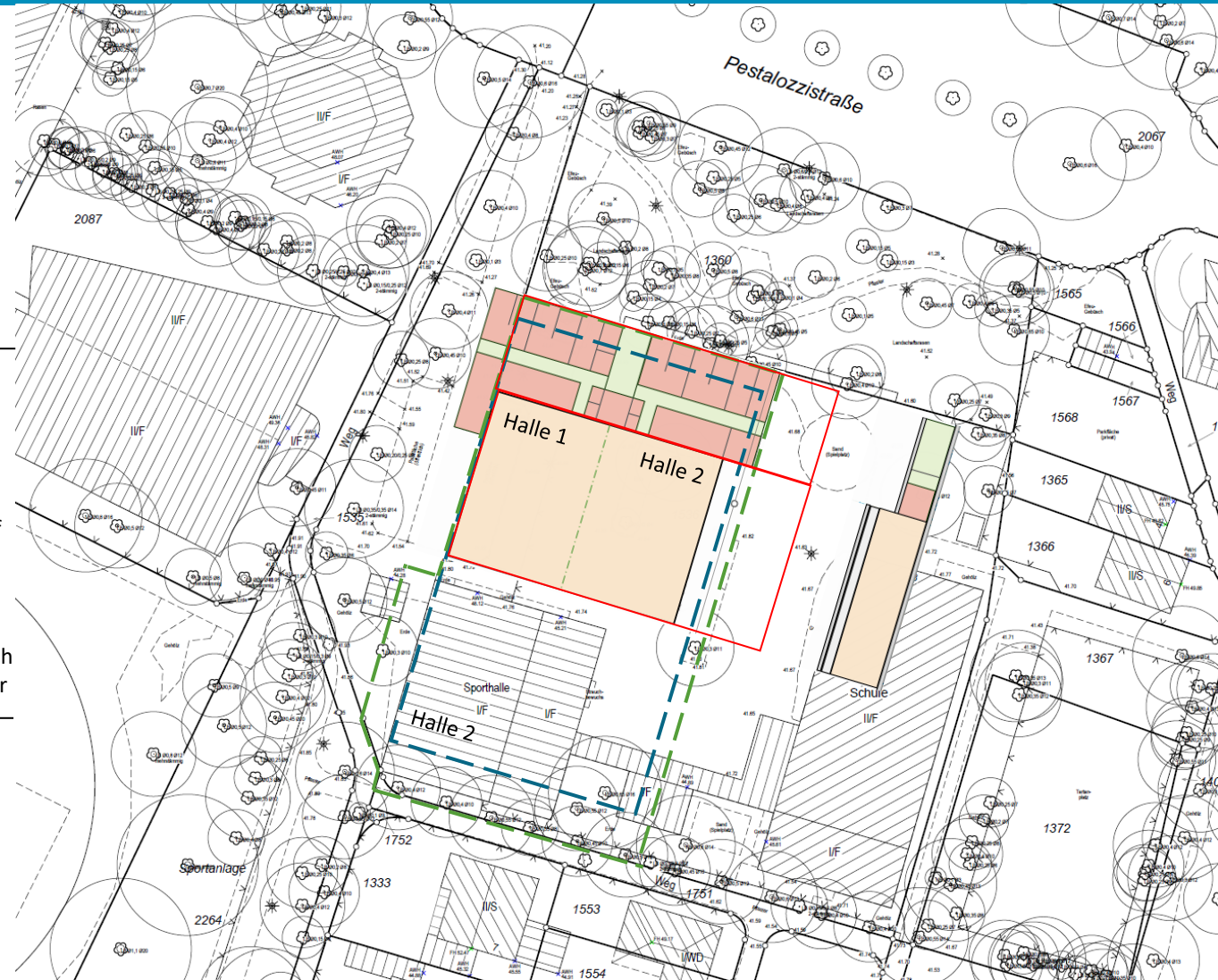
Sanitärbereiche mit Duschen und Toiletten in den Umkleiden,
Behinderten WC und Toiletten im Kabinengang,
Putzmittellräume, Technikräume, Lagerräume Hausmeister,
Verkehrsflächen, Konstruktionsflächen

Baugrenze lt. B-Plan

Kontur Fläche Gemeinbedarf

Vergleich:
 Kontur Halle 45m*24m
Option 3-fach-Teilung möglich
Alle Ballsportarten bespielbar

Spielfelder	Meter	Einstufung
1 x Handball	40.00 x 20.00	Längsfeld / Schulsport
1 x Volleyball	18.00 x 9.00	Längsfeld / „auch Verein“
2 x Volleyball	18.00 x 9.00	Querfeld / Schulsport
1 x Basketball	15.00 x 28,00	Längsfeld / „auch Verein“
2 x Basketball	12.00 x 20.00	Querfeld / Übungsfelder
4 x Badminton	13.40 x 6,10	Schul- u. Vereinssport



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

B: - 2 Einfeldsporthallen nebeneinander

Spielfeld 32m x 24 m

2 Felder a 16m x 24 m

Prinzip – Grundrisse

Erdgeschoss und Obergeschoss

Erdgeschoss

Eingang, Foyer mit Aufzug und Treppenanlage

Geräteräume

Technik

Lager

Nebenräume

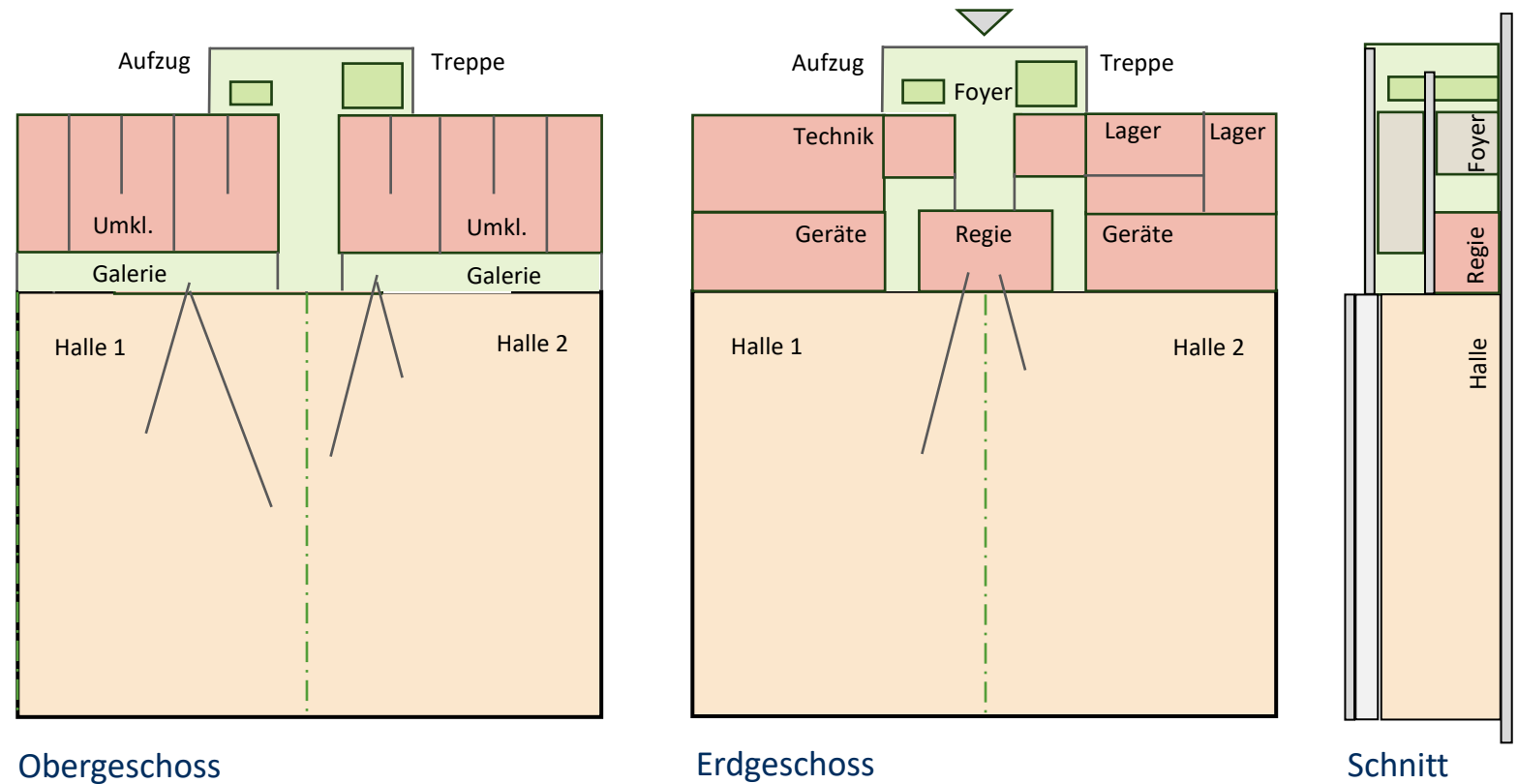
Obergeschoss

Umkleideeinheiten

Erschließungsflur als Galerie mit Blick in die Halle

Vorgegebenes Raumprogramm und Funktionsflächen erfüllt

Vorgegebenes Raumprogramm und Größe der Funktionsflächen berücksichtigt



B: - 2 Einfeldsporthallen nebeneinander, NR 2-geschossig

Spielfeld 32m x 24 m

2 Felder a 16m x 24 m

Lage auf dem Grundstück

Nord-West, Eingang/ Foyer und Umkleiden zur Pestalozzistraße gerichtet

- Leichte Überschreitung der Bebauungsgrenze
und Gemeinbedarfsfläche lt. B-Plan im nördlichen Bereich

Raumprogramm Neubau Turnhalle Stadtmitte

Sportfläche 2 Felder mit je 24 x 16 m mit Trennvorhang	768 m ²
Entsprechende Geräteräume mind. 80 m ² mit 4 Geräteraumtoren	80 m ²
4 Umkleidekabinen mind. ca. 18 m ² zuzüglich jeweils entsprechenden Sanitäranlagen / Duschen	72 m ²
2 Umkleidekabinen für Lehrer / Schiedsrichter mind. ca. 12 m ² zuzüglich jeweils entsprechenden Sanitäranlagen / Duschen	24 m ²
1 Regieraum / Sanitätsraum mind. ca. 12 m ²	12 m ²
1 abschließbarer Lagerraum für die Schule mind. ca. 15 m ²	15 m ²
Insgesamt:	971 m²

Hinzuzurechnen sind Qaudratmeterzahlen für:

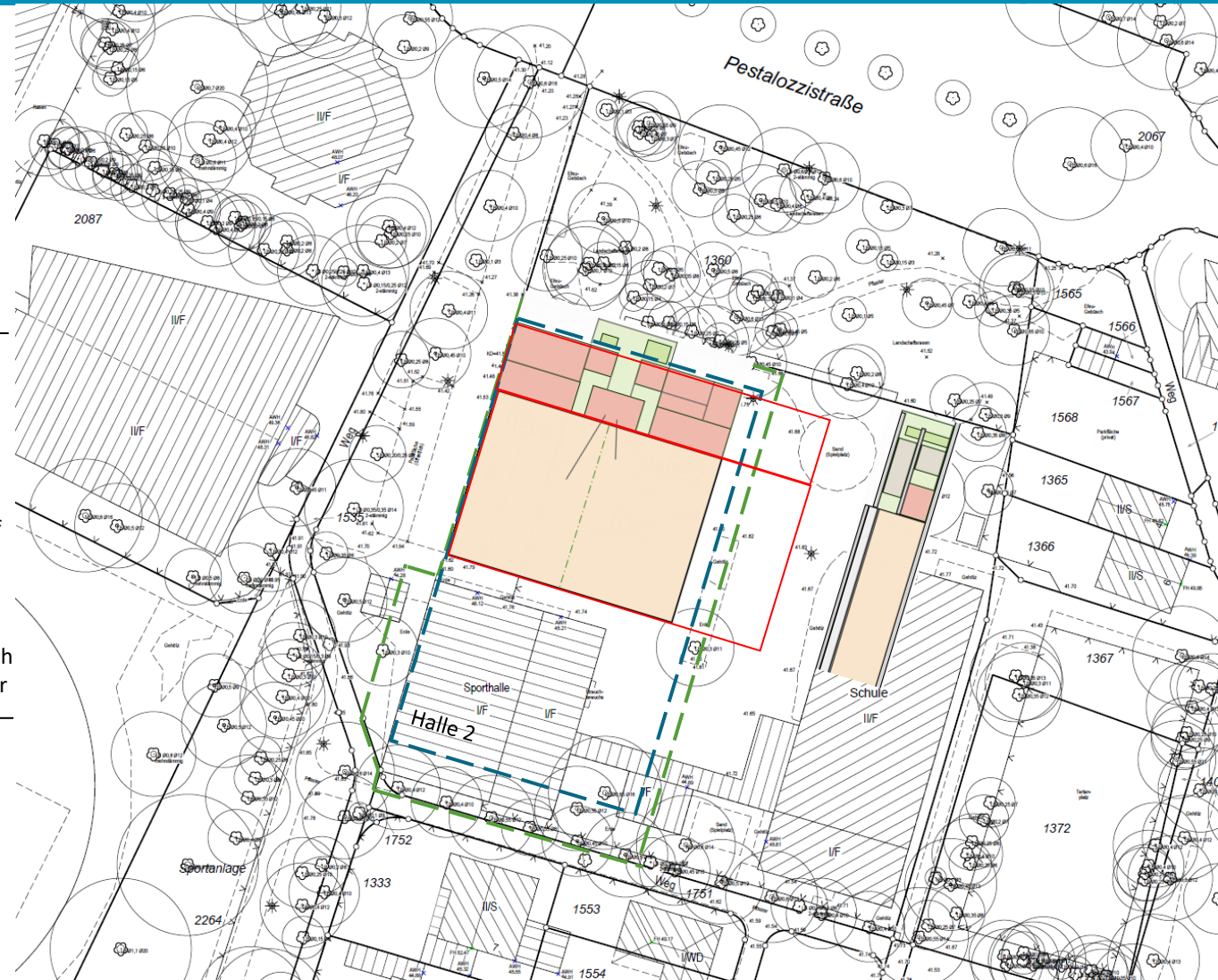
Sanitärbereiche mit Duschen und Toiletten in den Umkleiden, Behinderten WC und Toiletten im Kabinengang, Putzmittelräume, Technikräume, Lagerräume Hausmeister, Verkehrsflächen, Konstruktionsflächen

Baugrenze lt. B-Plan

Kontur Fläche Gemeinbedarf

Vergleich:
 Kontur Halle 45m*24m
Option 3-fach-Teilung möglich
Alle Ballsportarten bespielbar

Spielfelder	Meter	Einstufung
1 x Handball	40.00 x 20.00	Längsfeld / Schulsport
1 x Volleyball	18.00 x 9.00	Längsfeld / „auch Verein“
2 x Volleyball	18.00 x 9.00	Querfeld / Schulsport
1 x Basketball	15.00 x 28,00	Längsfeld / „auch Verein“
2 x Basketball	12.00 x 20.00	Querfeld / Übungsfelder
4 x Badminton	13.40 x 6,10	Schul- u. Vereinssport



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Entscheidung:

Sporthalle 32,00 m * 24,00 m
mit 2 Einfeldhallen,
je 16,00 m * 24,00 m,
2-geschossiger
Nebenraumtrakt
Umkleidebereiche im
Obergeschoss mit
vorgelagertem Gang,
offen zur Sporthallenfläche

Lage des Baukörpes
nordwestlich auf dem
Grundstück

Der Betrieb der bestehenden
Sporthalle während der
Bauzeit ist wünschenswert

Montage Prinzip-Grundriss
in Luftbild



Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen
 2 „Einfeldhallen“ nebeneinander, Nebenraumtrakt 2-geschossig,
 Halle: 32m * 24m (2 Felder a 16m * 24m)

ERDGESCHOSS



Erdgeschoss:

Raumprogramm und Flächen:

Sporthalle (2- Feld)	768,0 m ²
Geräteraum 1	45,0 m ²
Geräteraum 2	45,0 m ²
Foyer, Treppe, Flure	63,5 m ²
Aufzug	3,0 m ²
Lehrer 1 mit Du/WC	14,5 m ²
Lehrer 2 mit Du/WC	14,5 m ²
Regie	13,5 m ²
WC 1	3,5 m ²
WC 2	3,5 m ²
Technik	50,0 m ²
Beh.-WC	9,5 m ²
Putzmittel	5,0 m ²
Abstellraum	5,0 m ²
Lager	27,5 m ²
<hr/>	
Gesamt:	1.071 m ²

Architekt

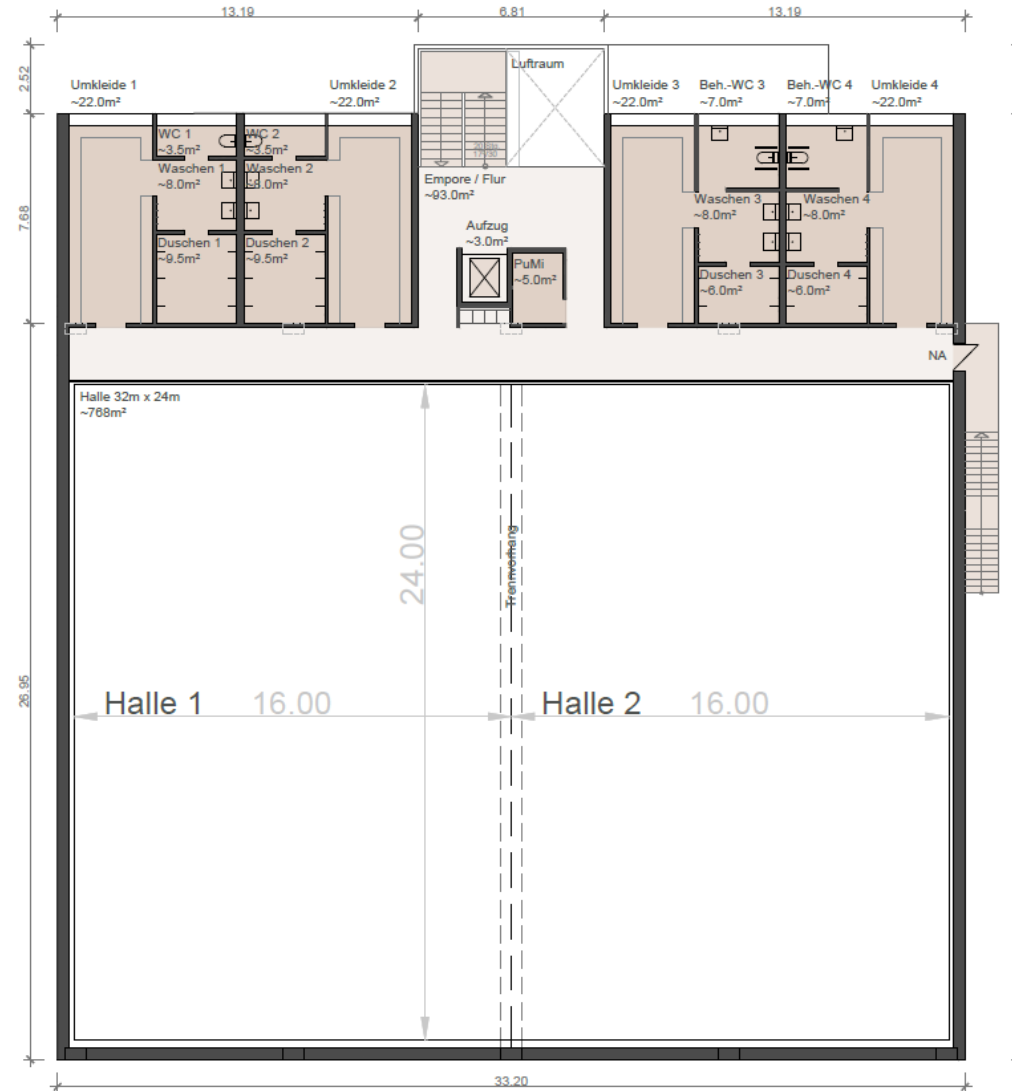
bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen
 2 „Einfeldhallen“ nebeneinander, Nebenraumtrakt 2-geschossig,
 Halle: 32m * 24m (2 Felder a 16m * 24m)

OBERGESCHOSS



Obergeschoss:
 Raumprogramm und Flächen:

Empore / Flur	93,0 m ²
Aufzug	3,0 m ²
Putzmittel	4,5 m ²
Umkleide 1	22,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 1	21,0 m ²
Umkleide 2	22,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 2	21,0 m ²
Umkleide 3 (Beh-ger.)	22,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 3	21,0 m ²
Umkleide 4 (Beh-ger.)	22,0 m ²
Waschen/ Du/ WC 4	21,0 m ²

Gesamt:	272,5 m ²
EG + OG	1.343,5 m²

Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB
 Friedrichstr. 3 | 48145 Münster
 www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

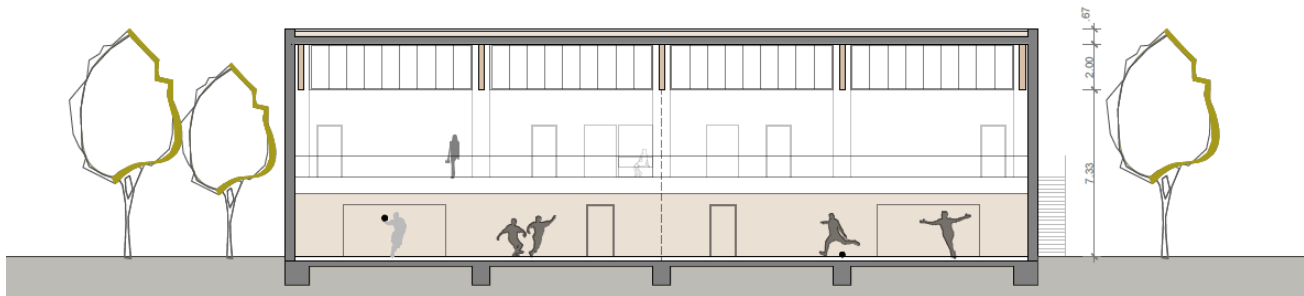
Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen

2 „Einfeldhallen“ nebeneinander, Nebenraumtrakt 2-geschossig,
Halle: 32m * 24m (2 Felder a 16m * 24m)

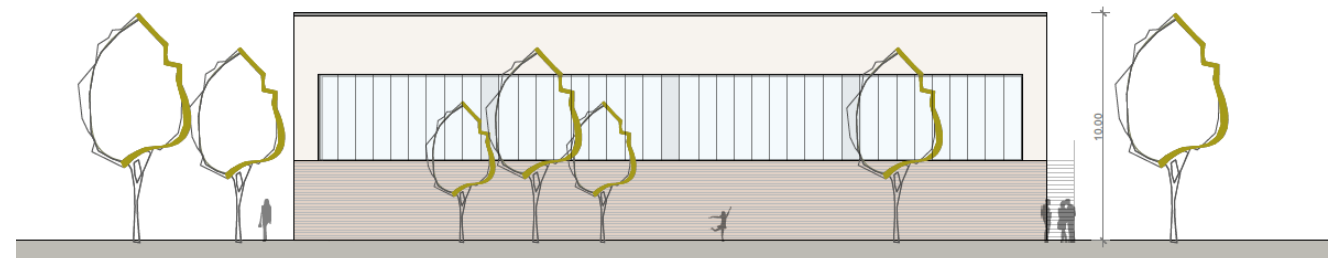
SCHNITT UND ANSICHTEN



Ansicht Foyer, Umkleiden



Längsschnitt Halle



Rückansicht Halle

Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

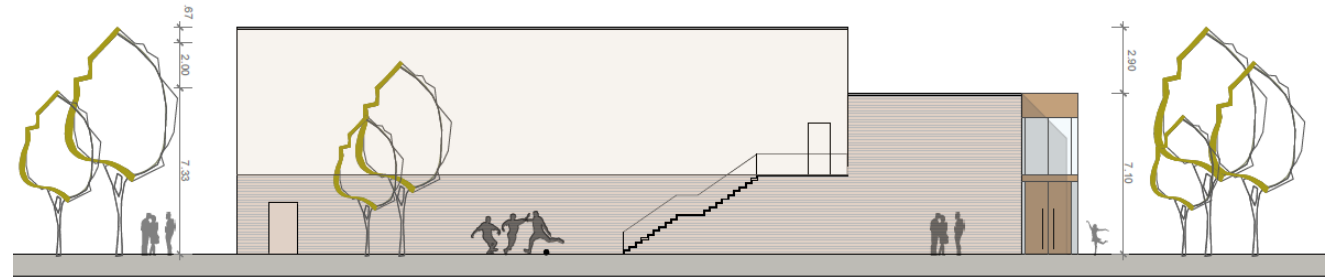
Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

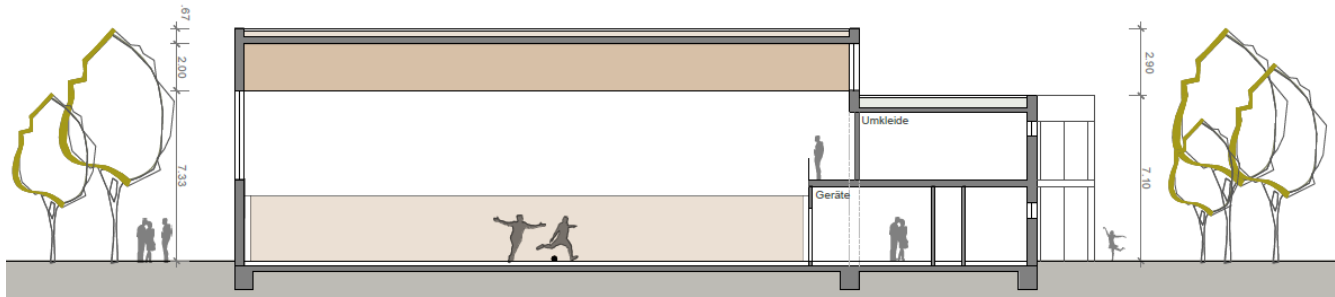
Konzeptplanung mit Einzel- Raumnachweisen

2 „Einfeldhallen“ nebeneinander, Nebenraumtrakt 2-geschossig,
Halle: 32m * 24m (2 Felder a 16m * 24m)

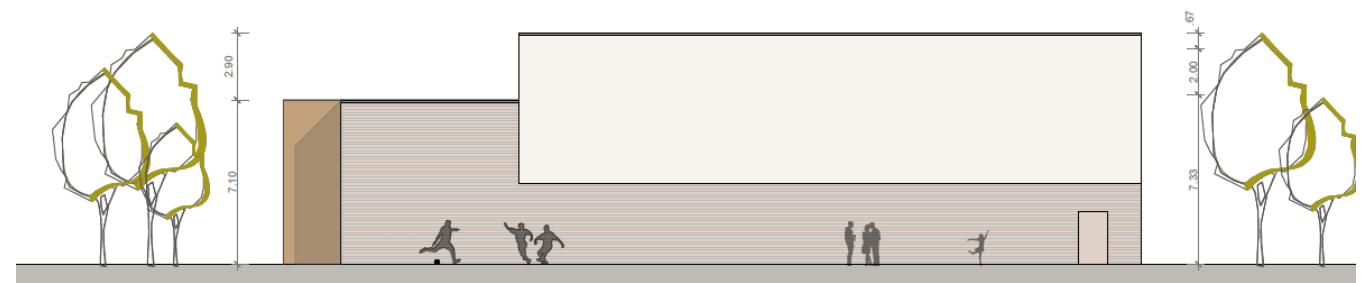
SCHNITT UND ANSICHTEN



Seitenansicht



Querschnitt



Seitenansicht

Architekt

bw architektur | belha wienken architekten PartG mbB

Friedrichstr. 3 | 48145 Münster

www.bw-architektur.de | 0251-9811288 -0

Konzeptplanung - Kostenschätzung mit Einzel- Raumnachweisen

2 „Einfeldhallen“ nebeneinander, NR 2-geschossig, Halle: 32m * 24m (2 Felder a 16m * 24m)



Gebäudedaten	Halle mit Gang	Nebenträume	Gesamt
BRI/m ³	9.070	2.340	11.410,00
BGF/m ²	895	635	1.530,00
NUF/m ²	768	575	1.343,00
Mittelwerte BKI:	BRI €/m ³	470	5.362.700 €
KG 300 + 400	BGF €/m ²	2.900	4.437.000 €
für Sporthallen	NUF €/m ²	3.900	5.237.700 €
	Mittelwert		5.012.467 €
	Mittelwert		3.276 €/m² BGF

Kostenschätzung entsprechend den Kennwerten eines Neubaus nach BKI - Index, mittlerer Standard auf Grundlage der Gebäudedaten der Konzeptplanung

Kosten entsprechend Kostengruppen		m ² /m	€/m ²	KG Summen brutto
KG 100	vorhanden	Grundstück		
KG 200		700	39,00	27.300,00
KG 300	Anteil an 300+400 durchschn. 77,2%	1.530,00	2.529	3.869.624,27
KG 400	Anteil an 300+400 durchschn. 22,8%	1.530,00	747	1.142.842,40
KG 500		700	146,00	102.200,00
KG 600	Sportgeräte, Bänke, etc. g	1.530,00	54	82.620,00
KG 700	ca. 22 % der KG 200-600	Baunebenkosten		1.143.403,07
Gesamt				6.367.989,73
zzgl. Abbruchkosten	der bestehenden Sporthalle		geschätzt	80.000,00
zzgl. Evtl. Schadstoffgutachten und erhöhtem Aufwand von Abbruch- und Entsorgungskosten				?
zzgl. Stellplatzanlagen				?
Gesamt brutto				6.447.989,73

Die Kostenschätzung basiert auf den Gebäudedaten der genannten Konzeptplanung mit einem mittleren Ausbaustandard. Die Kalkulation wurde auf Basis der aktuellen Kostenkennwerte und Bauindizes für Neubauten von Sporthallen erstellt. Die tatsächlichen Kosten sind u.a. auch abhängig von technischen Ausrüstungen, energetischen Anforderungen, Maßnahmen der Baustelleneinrichtung und Sicherung bei laufendem Schulbetrieb. Die Abbruchkosten sind geschätzt. Eine Schadstoffanalyse muss vor Beginn der Abbrucharbeiten erstellt werden. Die aktuelle Lage im Bauwesen ist nach wie vor geprägt durch z.T. Produktions- und Lieferschwierigkeiten, anhaltenden Preiserhöhungen in Gewerken und der Materialien, sowie z.T. hoher Auslastung der Baufirmen. Dieses lässt eine Prognose der weiteren Kostenentwicklung nicht zu. Der Zeitpunkt eines Baubeginns und von Angebotsabfragen ist nicht bekannt. Die Baukostenindizes müssen entsprechend der zukünftigen Preisentwicklung gegebenenfalls angepasst werden.

Architekt

Anlage 5

caspar.

Sportlerumkleide Am Kaarster See

caspar. wurde im Oktober 2023 von der Gebäudeverwaltung der Stadt Kaarst beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Sportlerumkleide am Kaarster See zu erstellen. Die Anlage umfasst 4 Umkleiden inkl. Duschen, eine Gastronomie, eine Wohnung für den Sportwart und Lagerräume. In den 1960er Jahren erbaut sind dringend Sanierungsmaßnahmen notwendig, um zukunftsfähig auf die neuen Anforderungen zur Energieversorgung zu reagieren.

caspar. besuchte die Liegenschaft, um die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu erörtern und eine Kostenprognose zu erstellen. Zusammen mit GREAID wurde ein Sanierungskonzept erstellt, welches die baulichen aber auch technischen Notwendigkeiten beschreibt. Für den Zeitraum der Sanierung werden temporäre Umkleiden, Duschen und WC-Anlagen benötigt, die in Form von Containern nördlich der Tennisanlage platziert werden können.

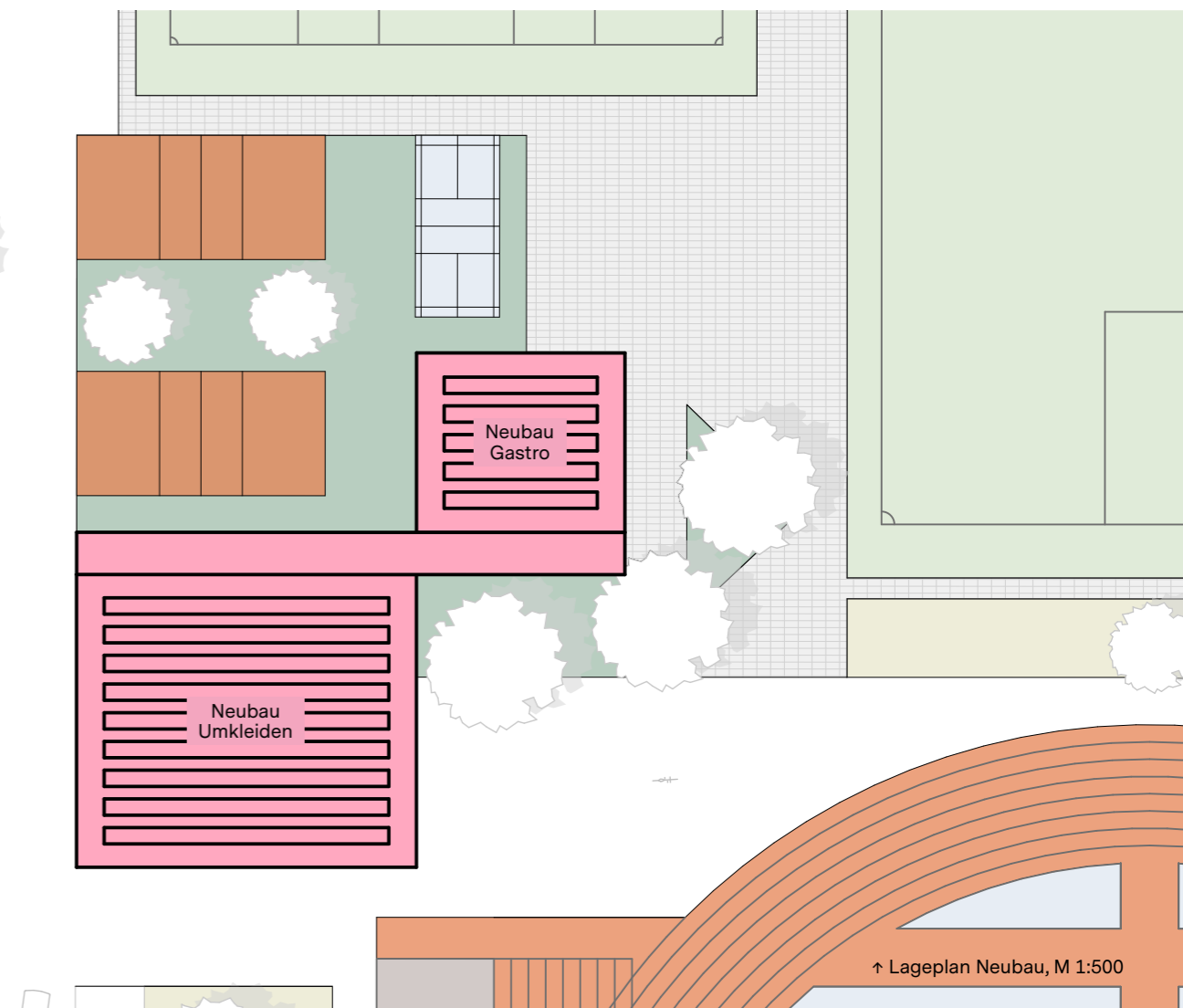
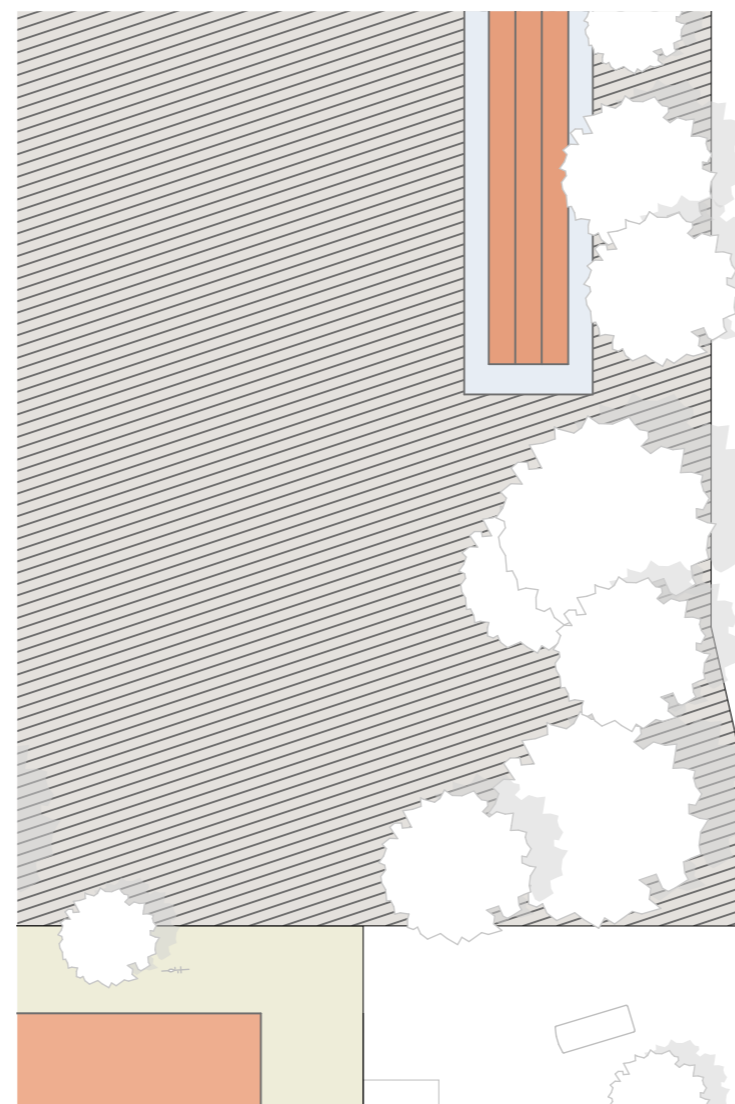
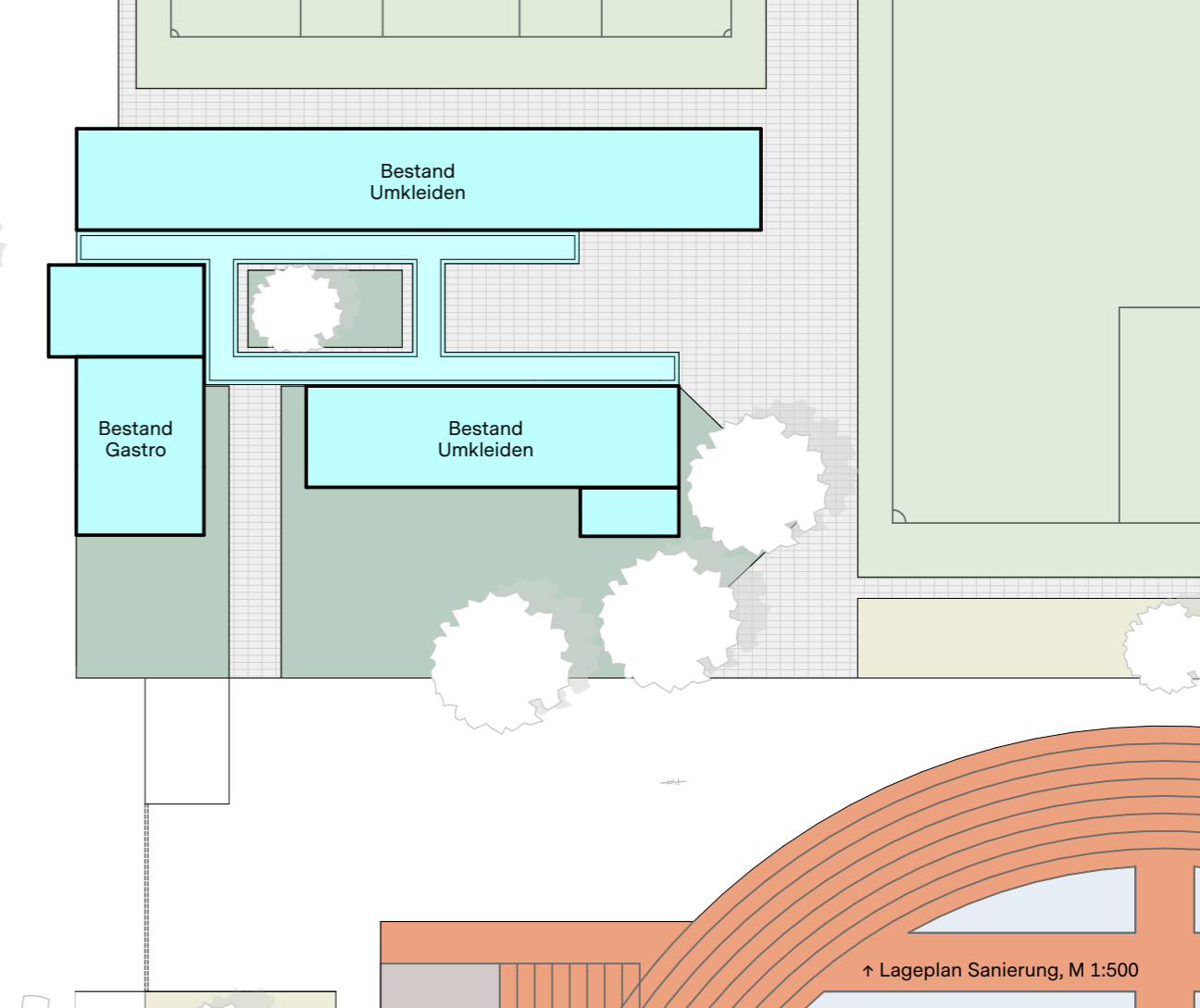
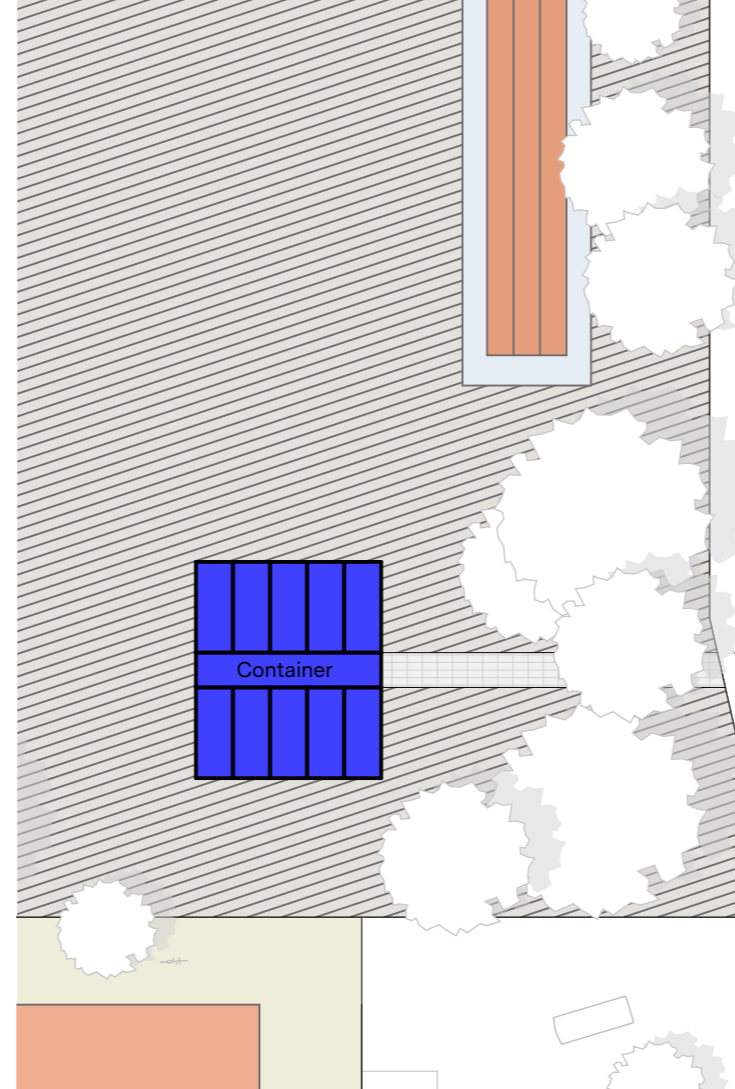
Dem Sanierungskonzept haben wir alternativ eine Neubaukonzeption vorgeschlagen. Dieser kompakte Neubau wird südlich der Bestandsgebäude positioniert und ermöglicht den reibungslosen Ablauf der Neubau- und Abrissarbeiten bei laufendem Betrieb und zu minimalen Kosten.

Für die Sanierung schlagen wir vor, die asbestbelasteten Dachflächen auszutauschen mit einer PVT-Anlage auszustatten. Die Ölheizung wird mit einer Wasser Wasser Wärmepumpe ausgetauscht, so dass die gesamte Anlage Energie- und CO₂ neutral operieren kann. Die Außenbekleidung und Innenräume werden komplett neu und zeitgemäß saniert.

Für die Neubau-Variante schlagen wir eine Vollholzkonstruktion in vorgefertigter Systembauweise mit intensiver Dachbegrünung und PVT-Anlage vor. Die Gastronomie wird als separater Baukörper nach Abriss des Gebäudebestandes ergänzt und mittels einer Pergola mit dem Hauptbaukörper verbunden.

Wir freuen uns auf die weitere Bearbeitung dieses sehr interessanten Projektes.

Köln, 23.02.2024



3

↓ Bestandsfotos - außen



↑ Vorderhaus



↑ Innenhof - Kommunikationsraum



↑ Dachflächen

↓ Zugang Umkleiden



↓ Anbau Wintergarten



↓ Zugang zu Sportplatz



4

↓ Bestandsfotos - innen



↑ Umkleide



↑ WC Bereich



↑ Duschen

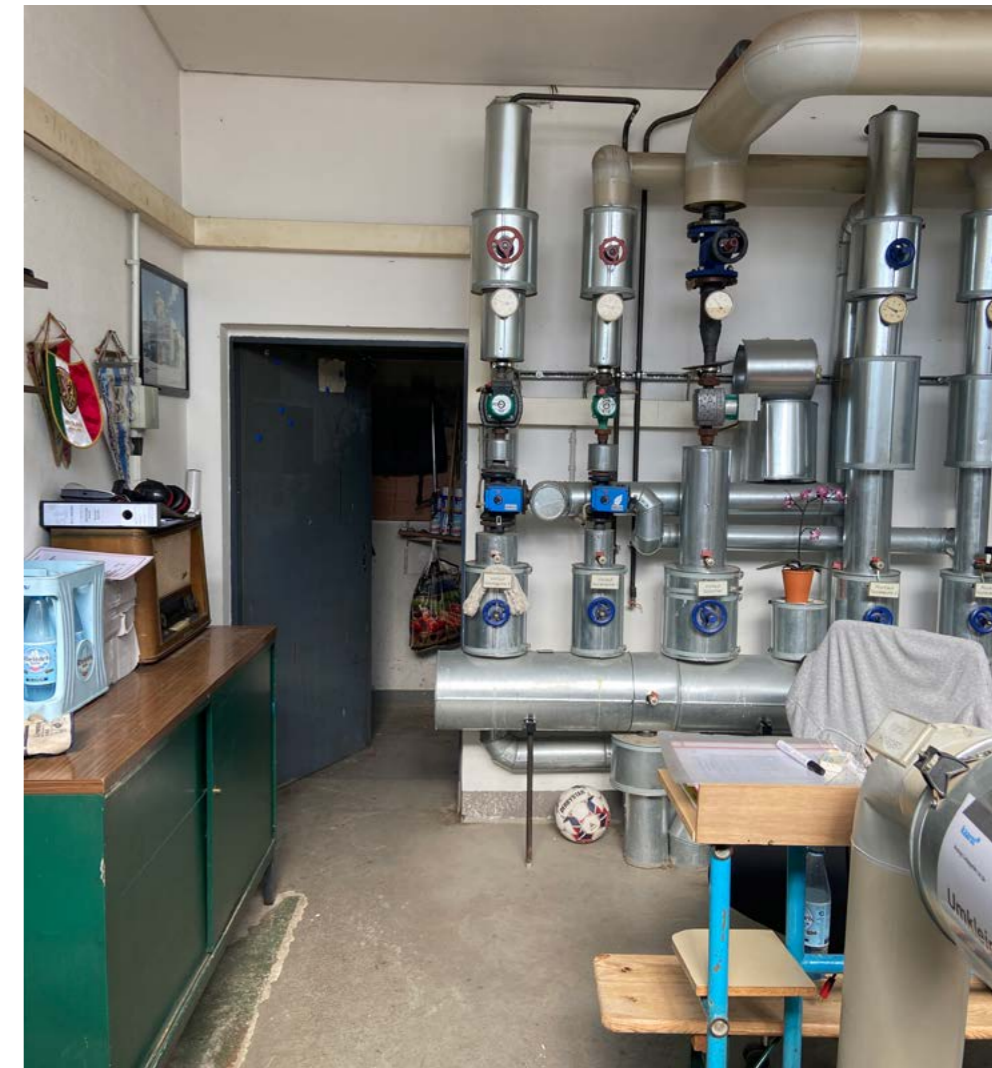
↓ Schiedsrichter- und Erste Hilfe Raum



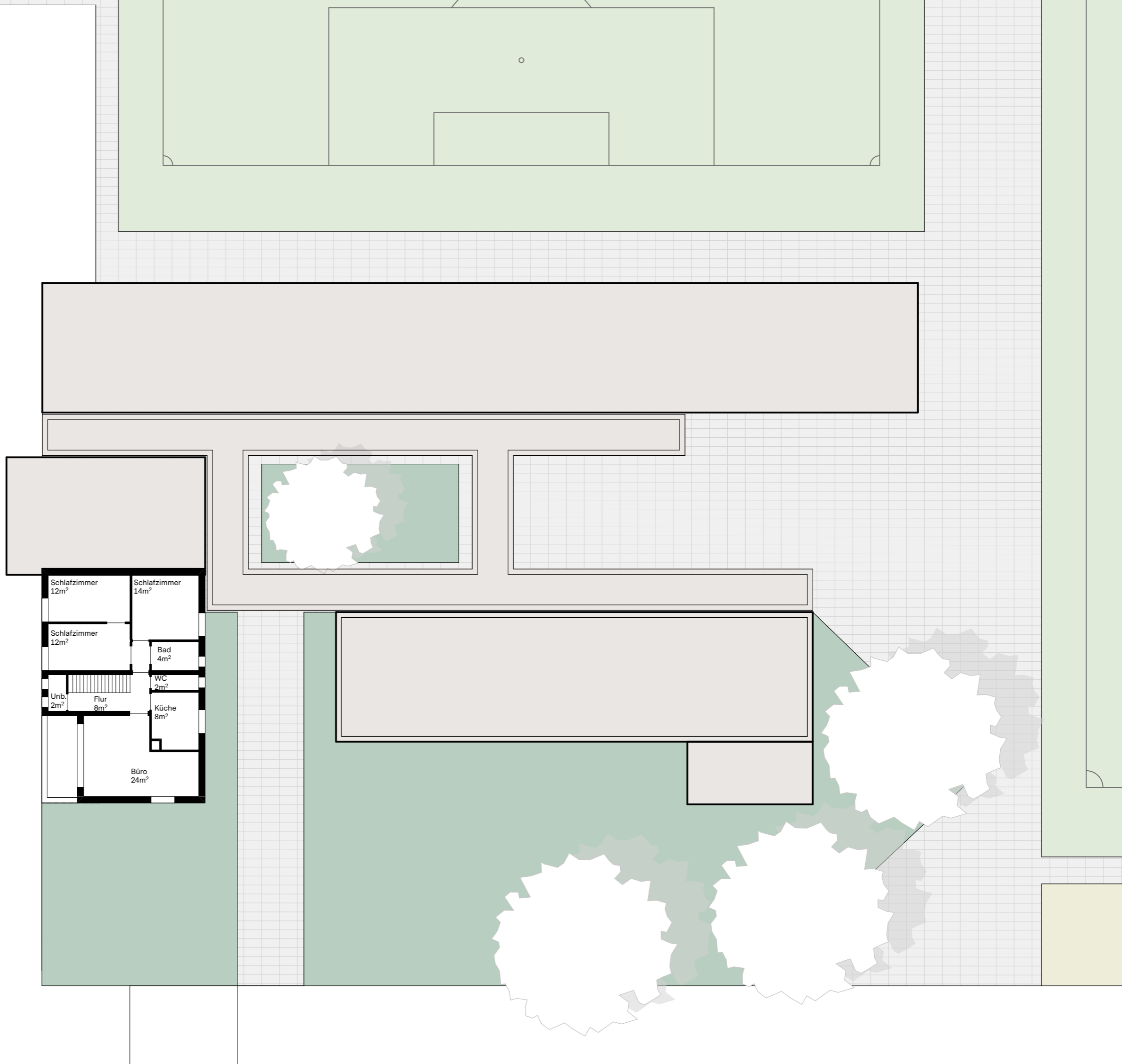
↓ Lagerraum

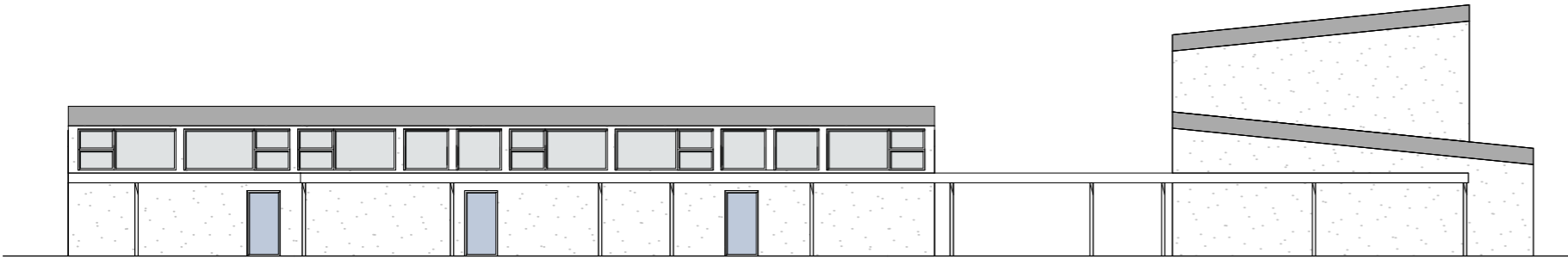


↓ Technikraum

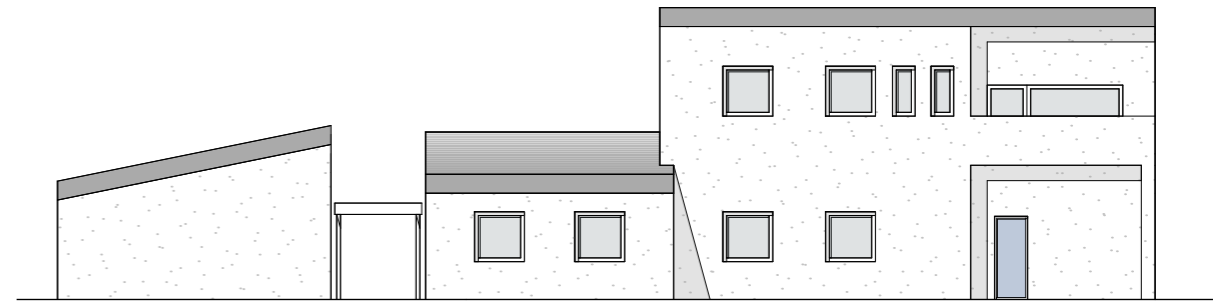




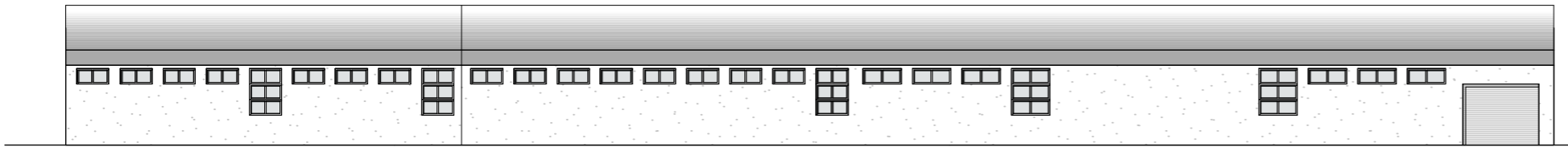




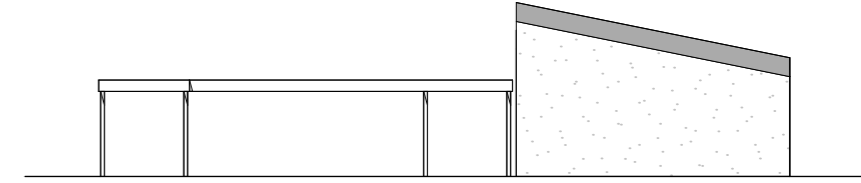
↑ Ansicht Nord - Hofseite



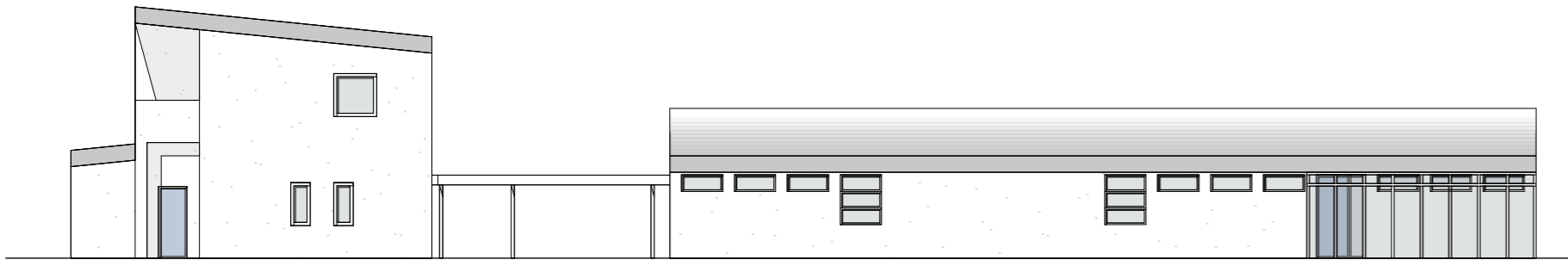
↑ Ansicht West - Außenseite



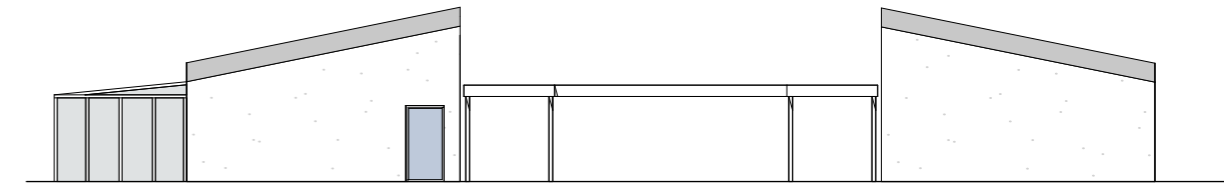
↑ Ansicht Nord - Außenseite



↑ Ansicht West - Hofseite



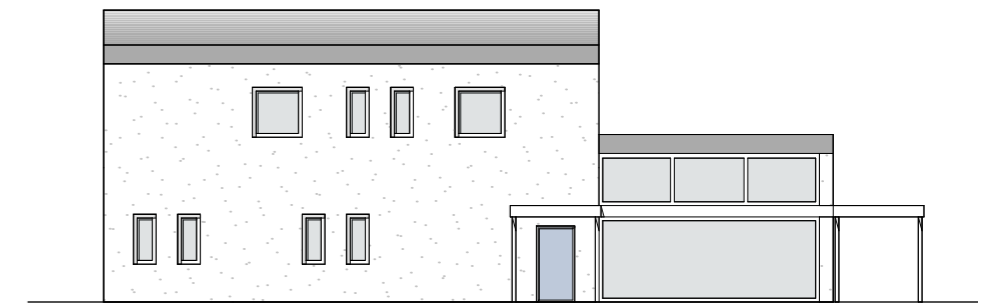
↑ Ansicht Süd - Außenseite



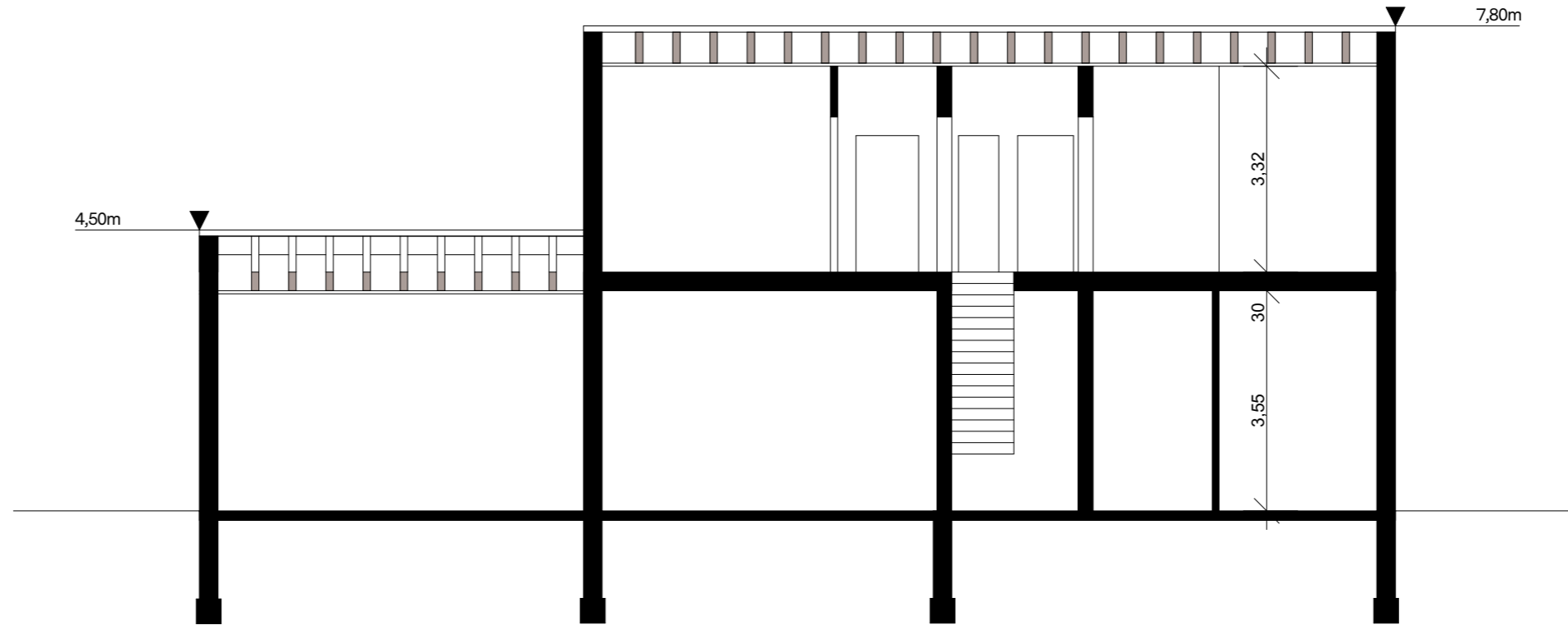
↑ Ansicht Ost - Hofseite



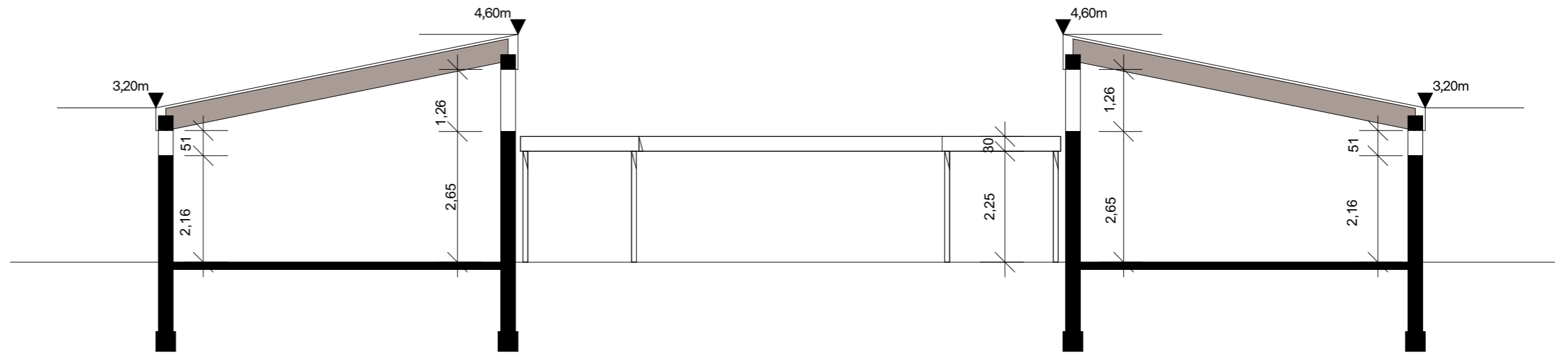
↑ Ansicht Süd - Hofseite



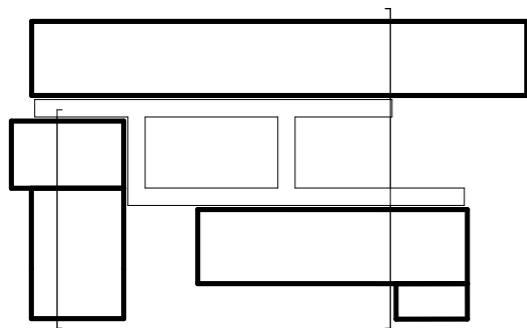
↑ Ansicht Ost - Außenseite



↑ Schnitt Vorderhaus



↑ Schnitt Seitenflügel



↓ Bestandsanalyse - Sanierungsbedarf

Die in den 1960er Jahren errichteten Gebäude wurden in Massivbauweise ohne Wärmedämmung ausgeführt. Die Fenster in teilweise Einfach- und Zweifachverglasung sind noch im originalen Zustand. Die Fenster der vom Sportwart genutzten Wohnung wurden in den 80er Jahren ausgetauscht und sind doppelt verglast.

Die massiven Wände werden als erhaltenswert eingestuft, obwohl sich an vielen Stellen Beulen unter dem Innenputz gebildet haben. Diese entstanden durch Wassereintritt oder Temperaturunterschiede an Warmwasserleitungen.

Die Sanitärbereiche sind allesamt in keinem guten Zustand und sind dringend sanierungsbedürftig. Insgesamt machen die Umkleiden und Duschen einen sehr alten und nicht zeitgemäßen Eindruck. Außerdem sind zu wenige Umkleiden vorhanden, zwei weitere Umkleiden sind wünschenswert.

Die Dächer sind asbestbelastet und müssen unbedingt ausgetauscht werden. Die Dachträger sind als leichte Holzfachwerkträger ausgeformt und müssen statisch aufgewertet werden.

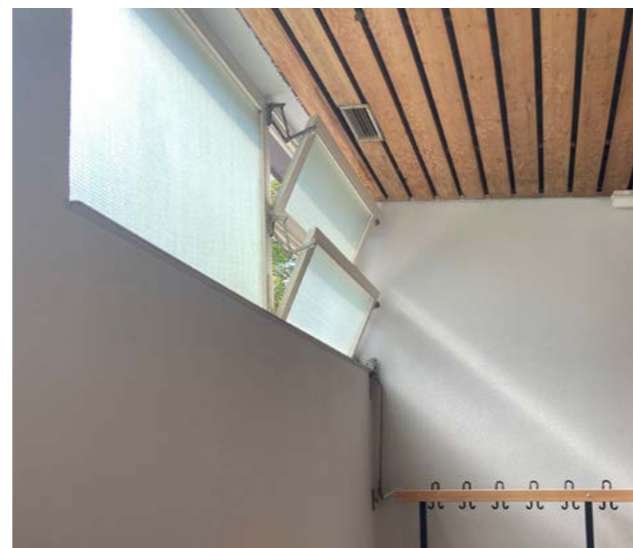
Die vorhandenen technischen Anlagen sind auf die Nutzung von Heizöl ausgelegt, die jährlich zwischen 19.000 - 23.000 L bedarf. Die Verwendung von Heizöl als Wärmemedium wird unter den heutigen klimatischen Bedingungen und Zielen als ungeeignet angesehen. Weiterhin sind die Heizkörper und Leitungen in einem nicht guten Zustand und dringend sanierungsbedürftig.

Auch die Außenbereiche gilt es zu sanieren und Unebenheiten auszubessern und Stolperhindernisse in Form von Wasserstellen zu überdenken.

Die Wohnung im 1.OG sowie die Gastronomie gilt es auch zeitgemäß und energetisch zu sanieren.



↑ Dach
↓ Sanitärbereich



↑ Fenster
↓ Außenbereich, Wasserstelle



↑ Innenwände
↓ Technikbereich



↑ Technikbereich
↓ Kriechkeller



↑ Öltank
↓ Technikbereich



↑ Innenwand, Heizkörper
↓ Warmwassertank



Sanierung Bestand

Vorgeschlagen wird die komplette energetische Sanierung des Gebäudekomplexes. Dies beinhaltet folgende Maßnahmen:

Rückbau

- Asbestbelastete Dächer
- Inneneinrichtung und Sanitärbereiche
- Technikbereiche

Fassaden

- Austausch Fenster zu mit Dreifach Isolierverglasung
- Wärmedämmung aller Fassaden und Verkleidung mit Trespa Paneelen o.ä.
- neue Türen und Tore (zu Lagerräumen)

Böden

- Trockenlegung, Abdichtung und Wärmedämmung Bestandsboden
- neue Bodenbeläge (Fliesen, Parkett, Linoleum)

Dächer

- Erhalt Bestandstragwerk, Ausbesserung und Verstärkung Dachstruktur
- Wärmedämmung
- Dachdeckung mit PVT Modulen als Dachhaut

Inneneinrichtung

- neue Umkleiden
- neue Duschen, WCs, Wohnung (Bad, Küche)
- mechanische Be- und Entlüftung der Umkleiden und WCs

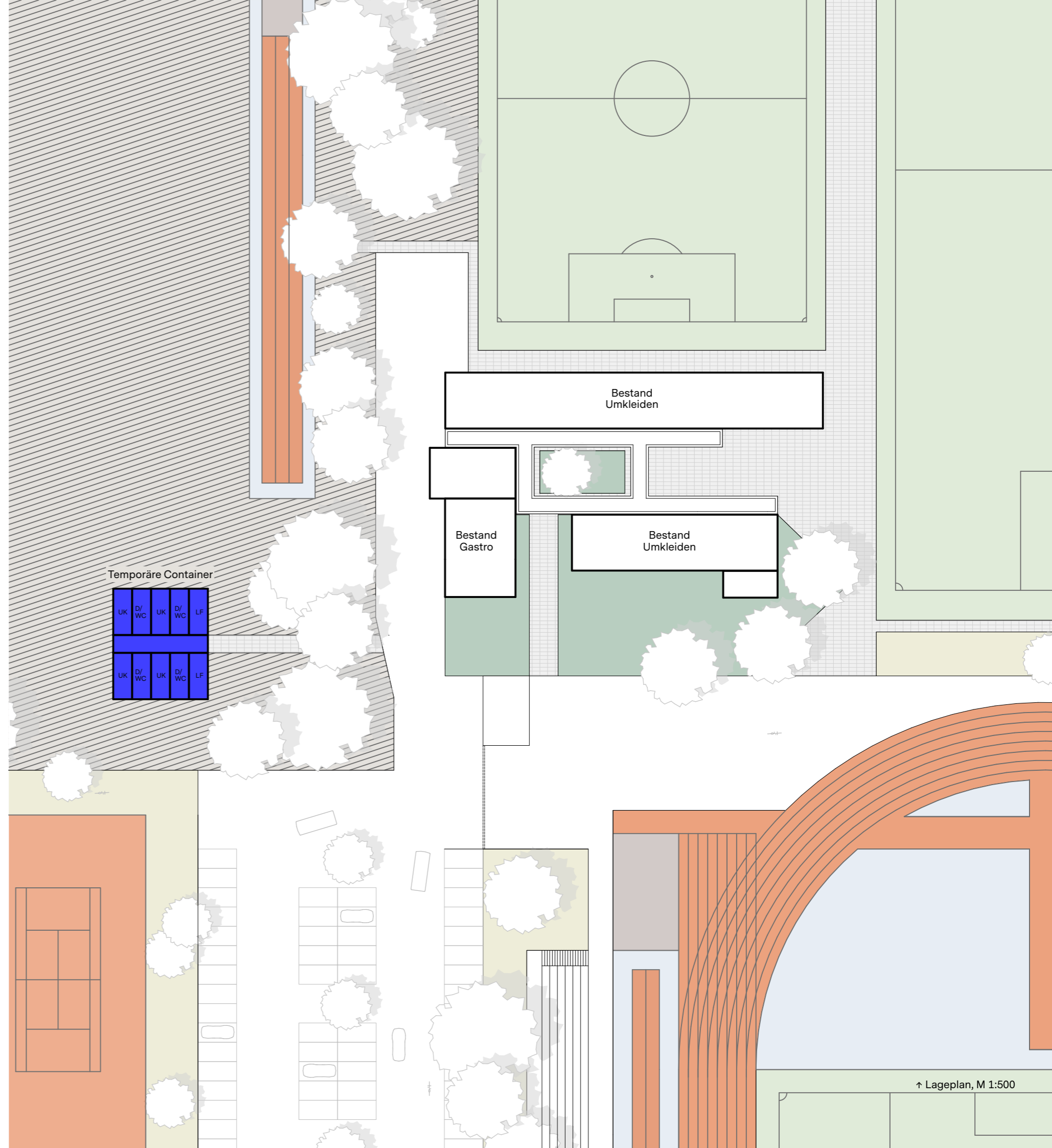
Technikbereiche

- neue Heizkörper, neue Wasser- und Heizungsrohre
- neue Elektrik und Beleuchtung
- neue Wasser-Wasser-Wärmepumpe
- neuer Wärmespeicher und Wasserspeicher

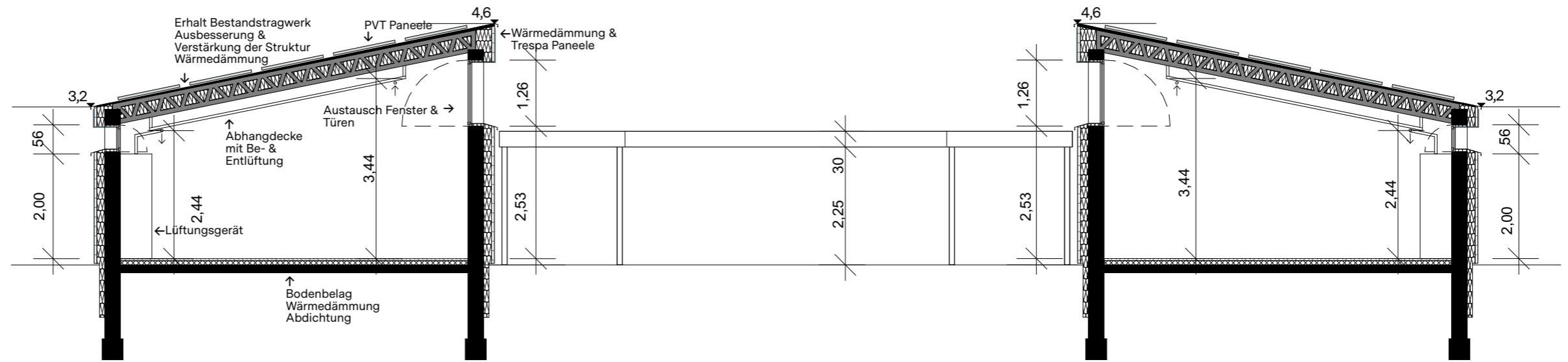
Außenbereiche

- Austausch Bodenbelag
- Anstrich Betonvordächer und Stahlstützen

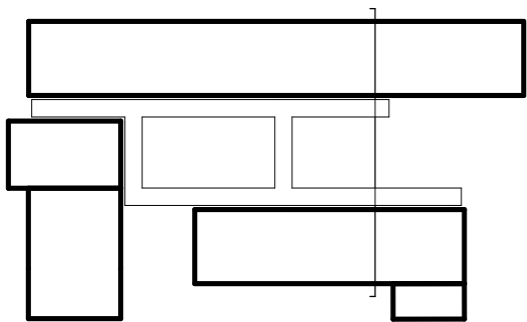
Während der Sanierung werden temporäre Umkleiden, Duschen und WC-Anlagen benötigt. Diese können nördlich der Tennis Anlage positioniert werden.



11 ↓ Variante 1: Sanierungsmaßnahmen



↑ Schnitt Seitenflügel



↓ Dachkonstruktion mit integrierten PVT-Modulen



← Fassadenverkleidung und Wärmedämmung der Fassaden, Austausch der Fenster



↑ Neuerung der Umkleiden und Duschen





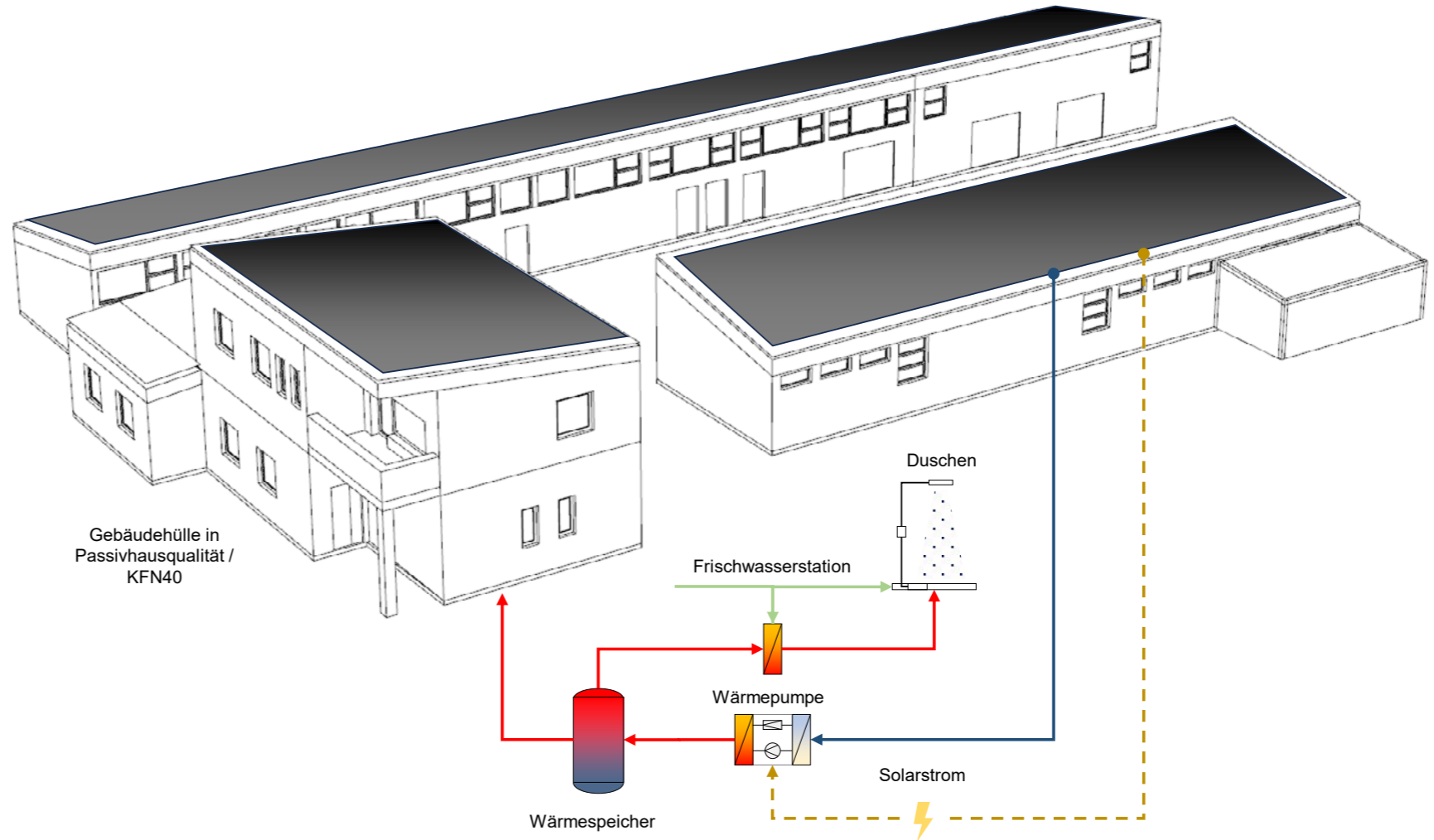
Energiekonzept

Das Gesamtenergiekonzept basiert auf einer energetisch optimierten Gebäudehülle in Passivhausqualität / KFN40. Damit wird der Wärmebedarf von aktuell ca. 350kWh/(m²*a) auf ein Minimum von ca. 15-30 kWh/(m²*a) reduziert. Bei Sportstätten entfällt jedoch ein wesentlicher Anteil des Wärmebedarfs auf die Warmwasserbereitung für Duschen, welcher durch die optimierte Gebäudehülle jedoch nicht reduziert wird und daher über regenerative Energien zu möglichst hohen Anteilen gedeckt werden sollte.

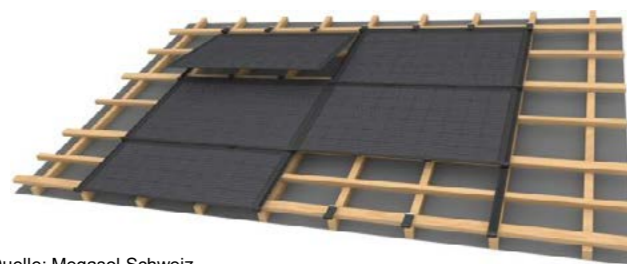
Bzgl. des Warmwasserbedarfs hat die Auslastung / Nutzung erheblichen Einfluss auf den Energiebedarf. Eine separate Messung liegt zum Objekt nicht vor. Daher wurde dieser Anteil mit ca. 60.000kWh abgeschätzt.

Die zukünftige Wärmeversorgung ist durch eine solar gestützte Wärmepumpe (PVT) vorgesehen. Hierbei werden die Dächer vollständig als Solarkraftwerk ausgebildet, welche neben einer klassischen Photovoltaik auch in Teilbereichen eine solarthermische Nutzung vorsieht. Die dabei nutzbare Wärme dient der Wärmepumpe als Quelle, wodurch ein sehr hoher jährlicher Nutzungsgrad generiert werden kann. Der im Jahresverlauf produzierte Strom durch die PV- Anlagen ermöglicht zudem einen Autarkiegrad von ca. 70%. Die Warmwasserbereitung erfolgt über hygienisch optimale Frischwasserstationen.

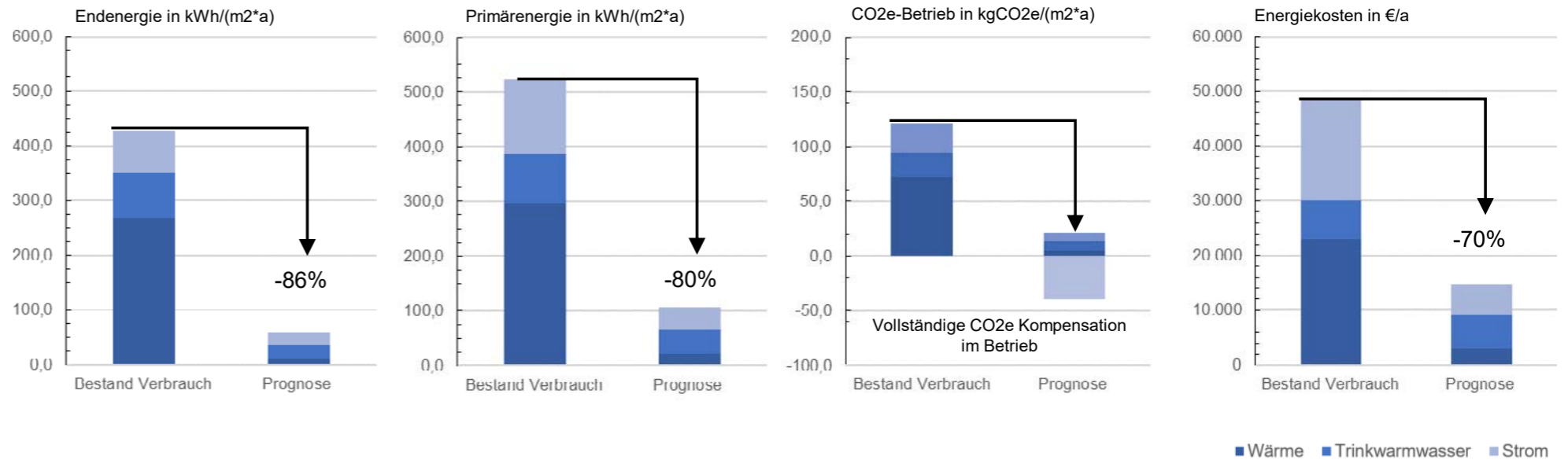
Durch dieses Gesamtkonzept können die Energieebenkosten um bis zu 70%, ausgehend von 0,12€/kWh Heizöl und 0,35€/kWh Strom reduziert werden. Im Bereich der **CO₂-Emissionen** können die betriebsbedingten Emissionen vollständig ausgeglichen werden, wodurch ein **klimapositiver Betrieb** ermöglicht wird, welcher auch über die Nutzungszeit die CO₂-Emissionen in den Umbau kompensieren können.



Beispiel PV-Dach als Vollintegration mit hohen Wirkungsgraden



Quelle: Megasol Schweiz



Standortanalyse & Solarpotenzial

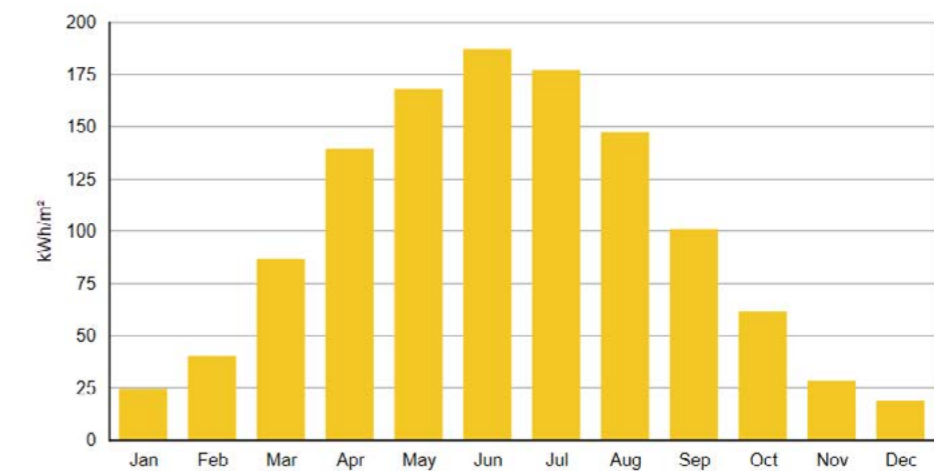
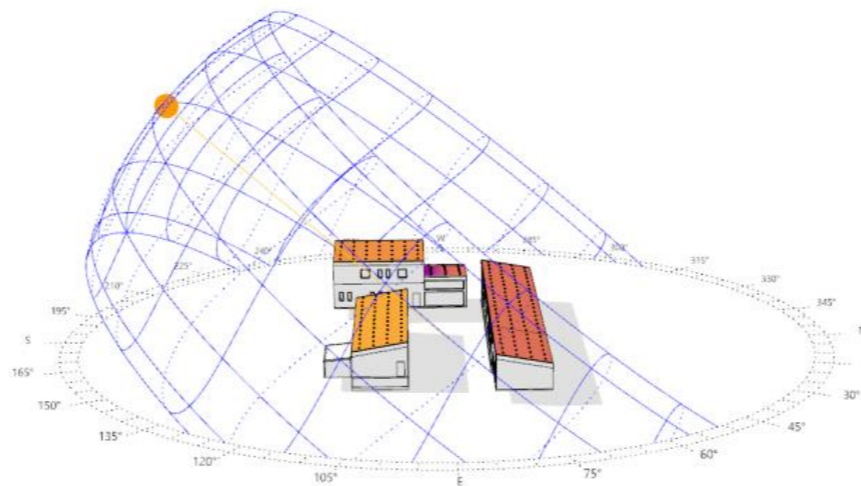
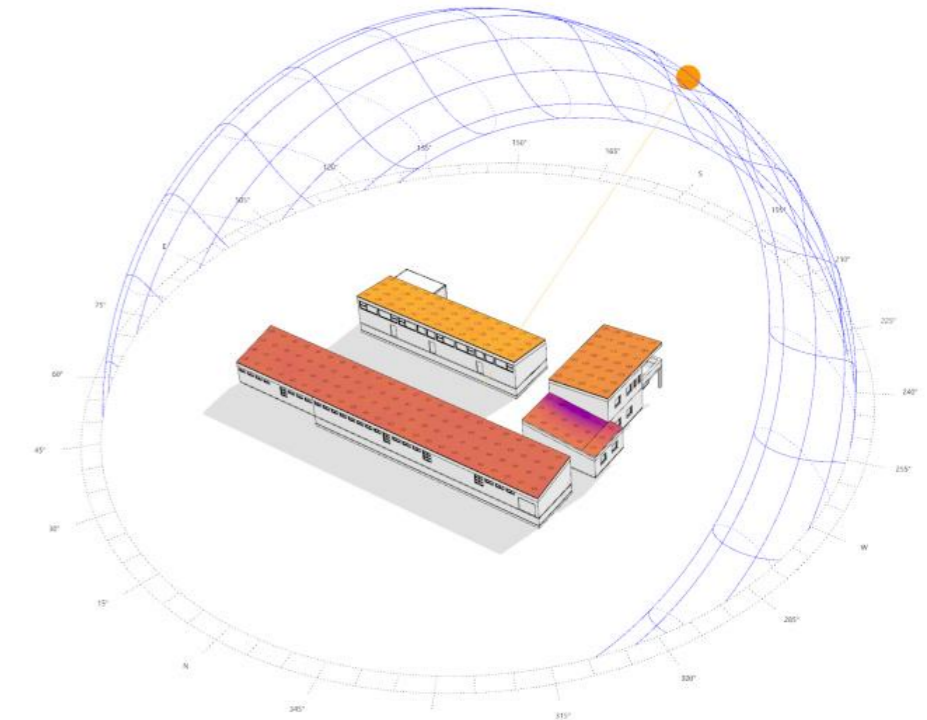
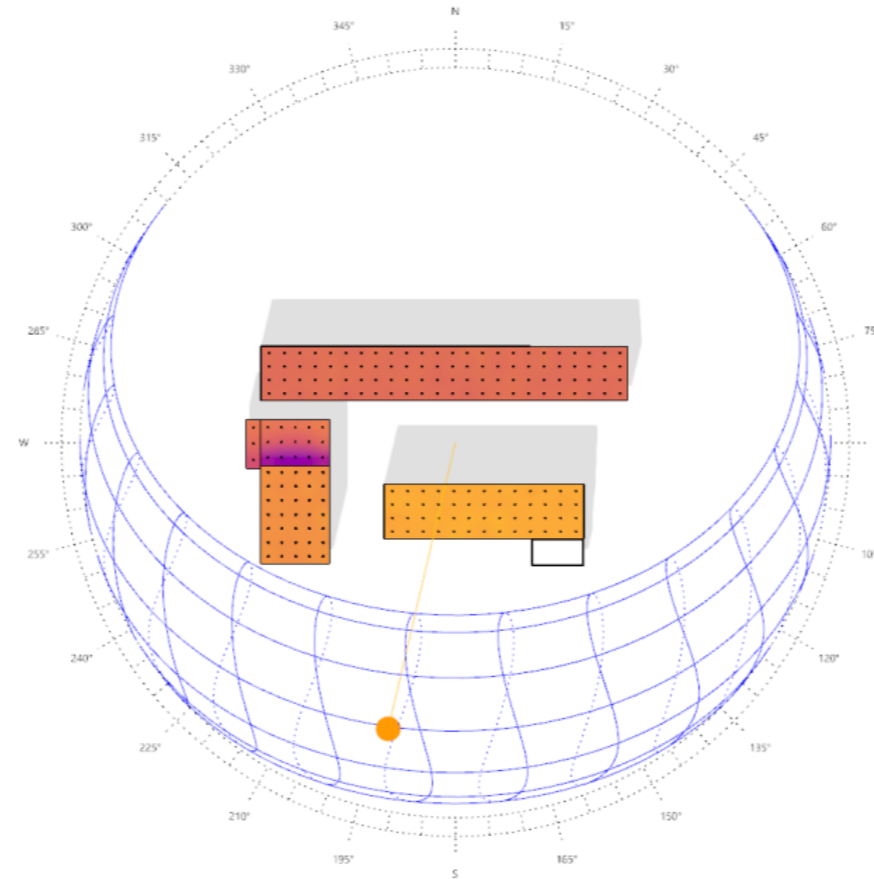
Für das Objekt wurde eine Solarpotenzialanalyse zur Verifizierung der nutzbaren regenerativen Energien über die Dachflächen durchgeführt. Die Simulation zeigt, dass im Mittel ein spezifisches mittleres Solarpotenzial von ca. 1029 kWh/m² im Jahr besteht. Um dieses Potenzial optimal heben zu können und Synergien mit dem vorhandenen Instandhaltungsbedarfs zu heben, wird eine Dacheindeckung mit PV-Elementen als Glas-Glas Modulen empfohlen. Hierdurch kann nahezu das gesamte Dach als stromproduzierend ausgeführt werden und bietet durch seine Bauweise als vollintegriertes System hohe Gestaltungsqualität. Weiterhin kann auf eine neue konventionelle Dacheindeckung verzichtet werden, wodurch die gesamten Investitionskosten verlagert werden. Weitere Vorteile ergeben sich durch ein geringeres Gesamtgewicht und ggf. niedrige statische Ertüchtigungsmaßnahmen. Es wird in Abstimmung mit **caspar**. von einer grundsätzlichen Sanierung der Dachkonstruktion ausgegangen.

Folgende Randbedingungen werden zur Ermittlung des resultierenden Stromertrags angesetzt:

Dach 1:	360m ²
Dach 2:	195m ²
Dach 3:	120m ²
Dach 4 + 5:	70m ²

Belegungsgrad aktive Fläche:	80%
Wirkungsgrad der Solarkollektoren:	23%
Installierte Leistung:	187 kWp
Verschmutzungsfaktor:	5%
Verschattungsfaktor:	5%

Jährliches Ertragspotenzial:	ca. 140.000 kWh/a
Jährliches Ertragspotenzial Spezifisch je m ² Gesamtfläche:	ca. 40 kWh/m ² /a



↓ Variante 1: Kostenprognose

Variante
Sanierung Bestand mit Verbesserung zu Energieverbrauch

Bestand
- Gebäudeteile mit Anordnung in U-Form. Zwei eingeschossige Beuteile mit Nutzung als Umkleiden+Nebenräumen.
- Ein Bauteil zweigeschossig mit Nutzung als Wohnung für Platzwart.
- Verbindung der Bauteile durch Überdachung als offener Verbindungsgang.

Sanierung
- Entkernung+Rückbau Bestand bis zu tragender Rohbaukonstruktion, Rückbau zu bestehendem techn. Ausbau
- Neuerstellung Bekleidung Außenwände, Neuerstellung Dachkonstruktion mit Deckung,
- Neuerstellung Innenwandbekleidung Wände und Decken, Neuerstellung Bodenaufbau und Beläge
- Neuerstellung technischer Ausbau

KOSTENPROGNOSE - ÜBERSICHT			
Entwurfsparameter		Bestand	Stand Sanierung
BGF	m2 BGF	870 m ²	870 m ²
BRI	m3 BRI	3.366 m ³	3.366 m ³
Fassade	m2 AWF netto	731 m ²	731 m ²
Dachfläche Gebäude	m2 DAF	744 m ²	744 m ²
Terrassenflächen	m2 DAF	7 m ²	7 m ²
Dach Verbindungsgang	m2 DAF	164 m ²	164 m ²
Grundstück/Außenanl.	GRF	701 m ²	701 m ²
Nutzung Umkleide	m2 NUF	467 m ²	467 m ²
Nutzung Wohnen	m2 NUF	243 m ²	243 m ²

KG	Bauteil / Nutzung	Einheit	Menge	Einheitspreis	Gesamtkosten
200	Herrichten und Erschließen	BGF	870 m²	0 €/m²	0,00 €
	Erschließung, Hausanschlüsse	Pauschal			0,00 €
300	Baukonstruktion	BGF	870 m²	1.217 €/m²	1.058.444,50 €
	Vorbereitende Maßnahmen	BGF	0 m²		65.250,00 €
	Baustelleneinrichtung	BGF	870 m ²	75 €/m ²	65.250,00 €
	Rohbau	BGF	870 m²	13 €/m²	11.490,00 €
	Ertüchtigung Bestand - Annahme Budget	BGF	870 m ²	10 €/m ²	8.700,00 €
	Rückbau Wintergarten Metall/Glas	BRI	62 m ³	45 €/m ²	2.790,00 €
	Fassade	AWF	1.925 m²	225 €/m²	432.292,50 €
	Rückbau Bestandsfassade Putz	AWF	731 m ²	50 €/m ²	36.550,00 €
	Rückbau Bestand Fenster	AWF	153 m ²	75 €/m ²	11.475,00 €
	Rückbau Türen, Stahlbech/Holz	AWF	58 m ²	75 €/m ²	4.312,50 €
	Rückbau Tore, Stahlbech	AWF	21 m ²	75 €/m ²	1.575,00 €
	Fassade Bekleidung Trespa o.ä.	AWF	731 m ²	230 €/m ²	168.130,00 €
	Fenster neu, Metall	AWF	153 m ²	950 €/m ²	145.350,00 €
	Türen neu, Stahlbech	AWF	58 m ²	800 €/m ²	46.000,00 €
	Tore neu, Stahlbech	AWF	21 m ²	900 €/m ²	18.900,00 €
	Dach	DAF	744 m²	279 €/m²	207.820,00 €
	Rückbau Dach, Konstruktion + Deckung, Umkleiden (asbesthaltig)	DAF	554 m ²	95 €/m ²	52.630,00 €
	Rückbau Schrägdach, Konstruktion + Deckung, Wohnung	DAF	190 m ²	95 €/m ²	18.050,00 €
	Rückbau Flachdach, Abdichtung, Verbindungsgang (schadstoffarm)	DAF	164 m ²	35 €/m ²	5.740,00 €
	Rückbau Plattenbelag Balkon Wohnung	Fläche	7 m ²	30 €/m ²	210,00 €
	Schrägdach neu, Konstr. Träger + Schalung, Unterdeckung, Umkl.	DAF	554 m ²	120 €/m ²	66.480,00 €
	Schrägdach neu, Konstr. Träger + Schalung, Unterdeckung, Wohn.	DAF	190 m ²	120 €/m ²	22.800,00 €
	Flachdach neu, Abdichtung, Verbindungsgang	DAF	164 m ²	50 €/m ²	8.200,00 €
	Zulage für ext. Begrünung, Flachdach	Fläche	164 m ²	150 €/m ²	24.600,00 €
	Zulage für Plattenbelag Balkon Wohnung	Fläche	7 m ²	150 €/m ²	1.050,00 €
	Beschichtung unterseitig zu Flachdach Verbindungsgang	DAF	164 m ²	40 €/m ²	6.560,00 €
	Beschichtung Stützen zu Flachdach Verbindungsgang	Fläche	25 m ²	60 €/m ²	1.500,00 €
	Zulage für PV-Elemente > KG 400				

Ausbau	BGF	870 m ²	393 €/m ²	341.592,00 €
Rückbau Deckenbekl. Abhangdecken	NF	516 m ²	30 €/m ²	15.480,00 €
Rückbau Deckenbekleidung Putz Wohn.	NF	183 m ²	22 €/m ²	4.026,00 €
Rückbau Wandbekleidung Putz	NF	1.577 m ²	20 €/m ²	31.540,00 €
Rückbau Wandbekleidung Fliesen	NF	409 m ²	35 €/m ²	14.315,00 €
Rückbau Bodenaufbau Estrich + Fliesen, Umkleiden+Sanitär Wo.	NF	203 m ²	35 €/m ²	7.105,00 €
Rückbau Bodenaufbau Estrich + Fliesen Duschen	NF	123 m ²	35 €/m ²	4.305,00 €
Rückbau Bodenaufbau Estrich + Textil/ Parkett/ Elastischer Belag	NF	216 m ²	30 €/m ²	6.480,00 €
Rückbau Bodenaufbauneu, Estrich + Beschichtung	NF	161 m ²	30 €/m ²	4.830,00 €
Rückbau Innentüren+ Zargen, Stahlblech/ Holz	Stk	23 Stk	40 €/m ²	920,00 €
Rückbau Innenwände Sanitär inkl. Türen	IWF	25 m ²	35 €/m ²	875,00 €
Deckenbekleidung neu, Abhangdecken+ Wärmedämmung	NF	744 m ²	90 €/m ²	66.960,00 €
Deckenbekleidung neu Putz Wohn.	NF	183 m ²	32 €/m ²	5.856,00 €
Wandbekleidung neu, Putz	NF	1.577 m ²	30 €/m ²	47.310,00 €
Wandbekleidung neu, Fliesen	NF	409 m ²	80 €/m ²	32.720,00 €
Bodenaufbauneu, Estrich + Fliesen, Umkleiden+Sanitär Wohn.	NF	203 m ²	125 €/m ²	25.375,00 €
Bodenaufbau neu, Estrich + Fliesen, Duschen	NF	123 m ²	165 €/m ²	20.295,00 €
Bodenaufbau neu, Estrich + Textil/ Parkett/ Elastischer Belag	NF	216 m ²	80 €/m ²	17.280,00 €
Bodenaufbauneu, Estrich + Beschichtung	NF	161 m ²	70 €/m ²	11.270,00 €
Innentüren + Zargen neu, Stahlblech / Holz	Stk	23 Stk	800 €/m ²	18.400,00 €
Innenwände neu, Sanitär inkl. Türen	IWF	25 m ²	250 €/m ²	6.250,00 €

400 Technische Anlagen	BGF	870 m ²	967 €/m ²	841.450,00 €
Rückbau techn. Anlagen	BGF	870 m ²	100 €/m ²	87.000,00 €
Sanitäre Anlagen - Duschen	Stk	28	3.000 €	84.000,00 €
Sanitäre Anlagen - WC Anlagebn	Stk	12	2.200 €	26.400,00 €
Schmutzwasserinstallationen	BGF	870 m ²	30 €/m ²	26.100,00 €
Regenwasserinstallationen	BGF	870 m ²	20 €/m ²	17.400,00 €
Wärmeversorgung Raumheizflächen	BGF	870 m ²	95 €/m ²	82.650,00 €
Wärmeversorgung Zentrale Anlagen	BGF	870 m ²	80 €/m ²	69.600,00 €
Frischwasserstation	Stk	2	5.000 €	10.000,00 €
ELT Installationen	BGF	870 m ²	165 €/m ²	143.550,00 €
Lüftungsanlagen	BGF	870 m ²	125 €/m ²	108.750,00 €
PVT - Dach	DAF	744 m ²	250 €/m ²	186.000,00 €

Zwischensumme KG 300 + 400	BGF	870 m²	2.184 €/m²	1.899.895 €
-----------------------------------	------------	--------------------------	------------------------------	--------------------

500 Freianlagen	AUF	701 m ²	209 €	146.350,00 €
Aussenflächen begrünt	m2	206 m ²	350 €/m ²	72.100,00 €
Aussenflächen befestigt	m2	495 m ²	150 €/m ²	74.250,00 €

600 Kunstwerke	Entfällt			
-----------------------	-----------------	--	--	--

700 Baunebenkosten	Pauschal	30%	613.873,35 €
--------------------	----------	-----	--------------

Summe KG 200-700 netto	BGF	870 m²	3.058 €/m²	2.660.118 €
Zuschlag Unvorhersehbares	10%			266.012 €

Gesamtkosten KG 200-700 netto inkl. Zuschlag	BGF	870 m²	3.363 €/m²	2.926.130 €
Mehrwertsteuer	19%			555.965 €

Gesamtkosten KG 200-700 brutto	BGF	870 m²	4.002 €/m²	3.482.094 €
---------------------------------------	------------	--------------------------	------------------------------	--------------------

Hinweise: Diese Grobkostenprognose ist anhand von Erfahrungswerten caspar. aufgestellt ohne weitere auf Bestandsuntersuchungen, Gutachten sowie die Zuarbeit von Fachplanern. Die Kosten werden daher überschlägig anhand von Bauteilkennwerten sowie pauschale Zu- und Abschläge ermittelt und dient lediglich als erste Kostenindikation. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine Kostenschätzung nach DIN 276.
In der Kostenprognose sind nicht enthalten:
- Ausbau und Entsorgung kontaminierter Baustoffe
- GU - Zuschläge
- Besondere brandschutztechnische und statische Maßnahmen
- Behördliche Gebühren sowie Zuschläge für das Bauen
- Baukostensteigerung
- besondere Zuschläge für Aufrechterhaltung des Interimsbetriebes

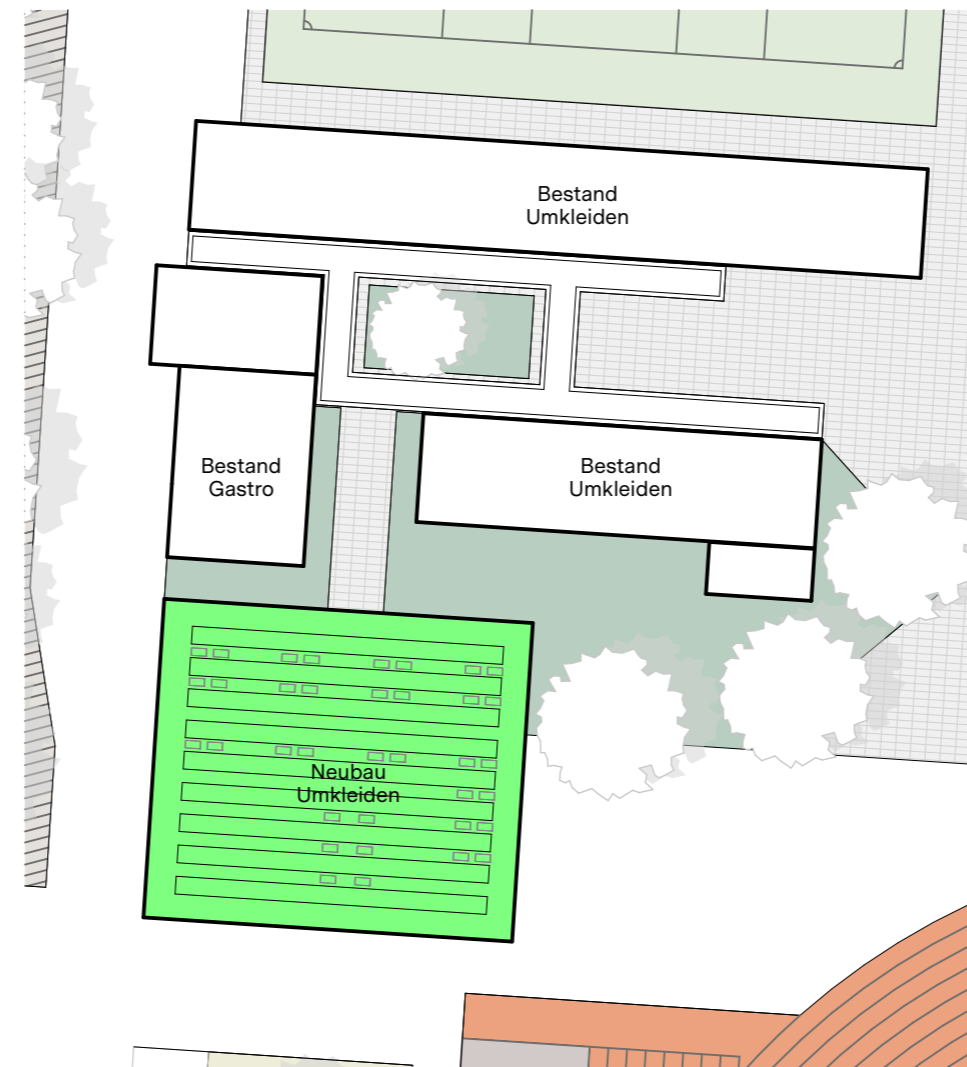
Der Neubau erfolgt in Systembauweise mit vorgefertigten Vollholz-Elementen.

Zuerst wird der Hauptbaukörper errichtet. Dieser beinhaltet alle benötigten Räumlichkeiten, wie Hausmeisterbüro, Gerätelager, 4 Umkleiden inkl. WCs und Duschen, Besucher WCs, Schiedsrichterumkleide, Erste Hilfe Raum, Wettkampfbüro und Technikflächen.

In einem zweiten Baukörper wird die Gastronomie samt Küche und WC integriert. Die Gastronomie wird erst nach Abriss der Bestandsumkleiden errichtet. Anschließend wird die Bestandsgastronomie abgerissen. Beide Baukörper werden mit einer Regenschutz-Pergola verbunden.

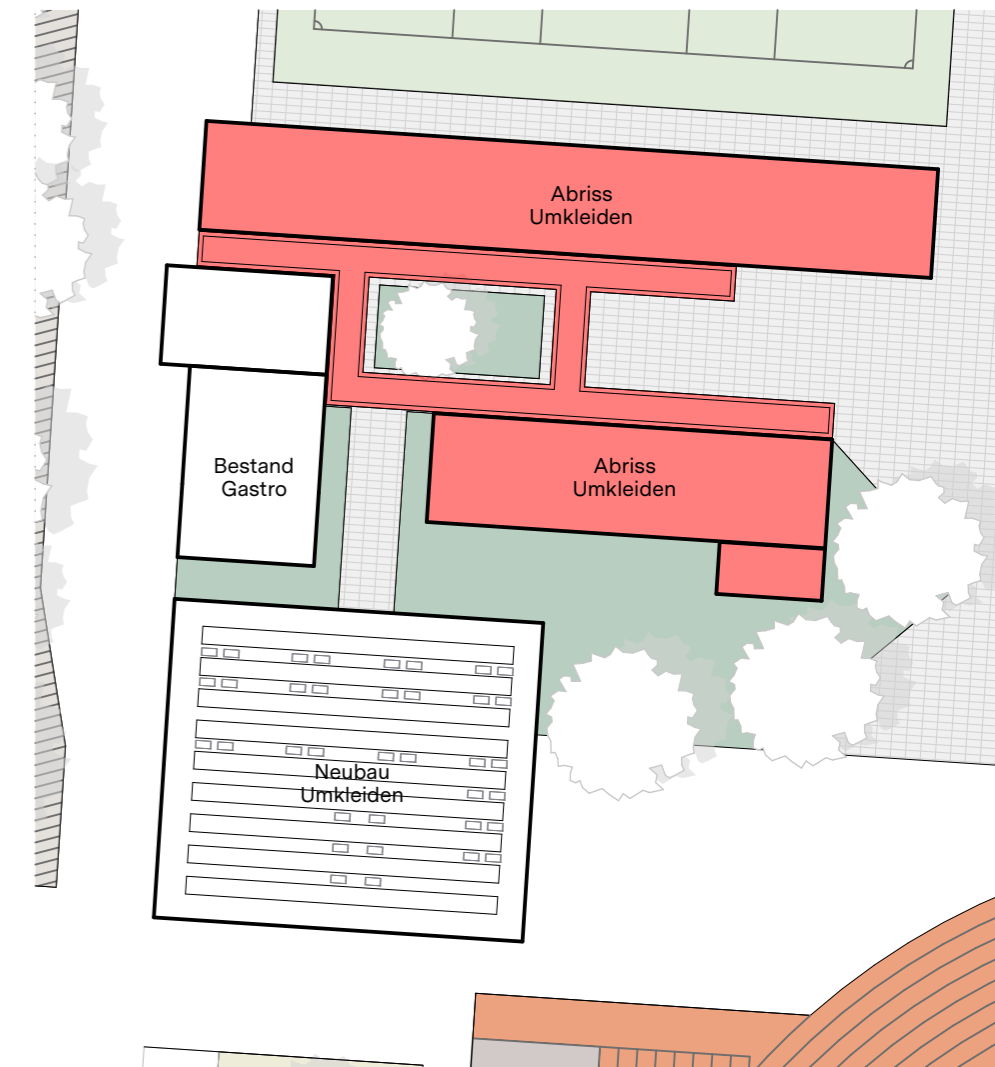
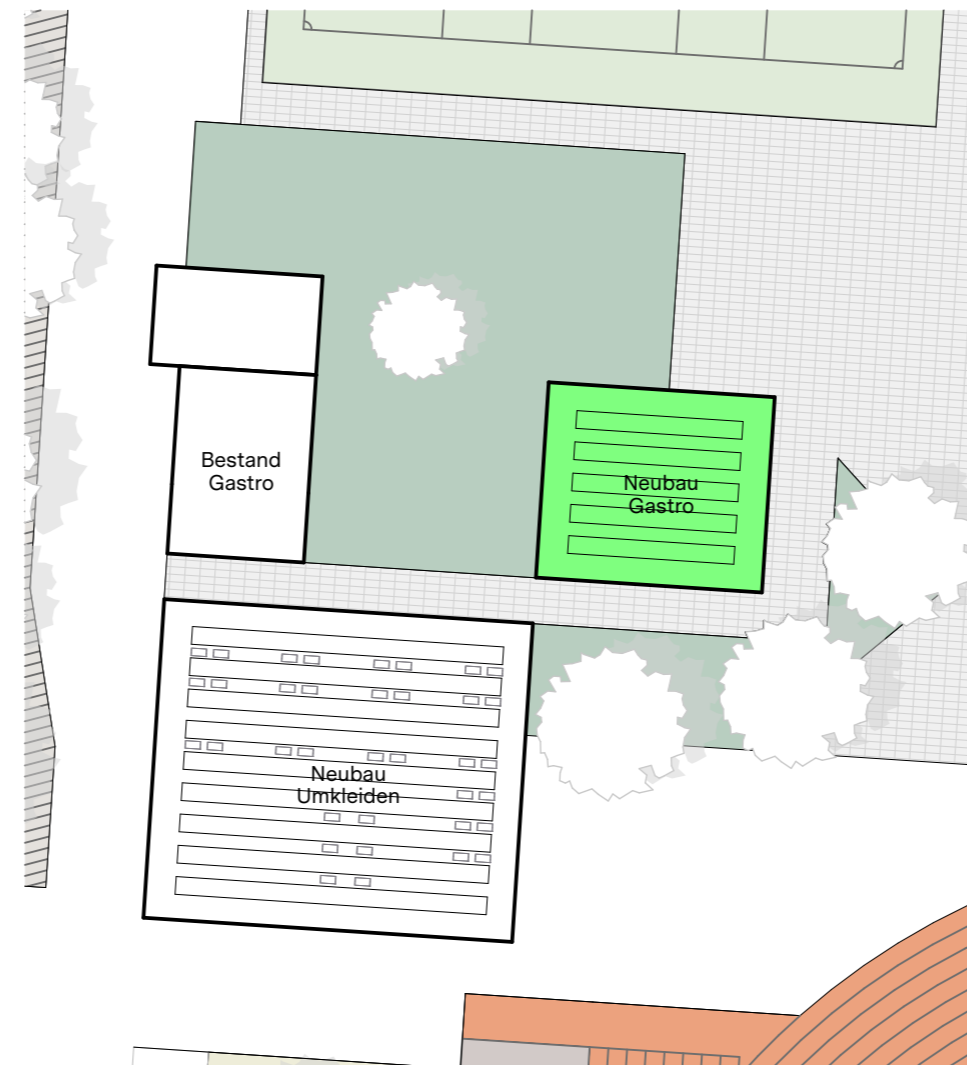
Beide Baukörper sind hocheffizient und folgen aktuellen Energieverordnungen. Einfach intensiv begrünte Dächer und PVT Anlagen erzeugen Energie, warmes Wasser und tragen zur Biodiversität bei.

Auf dem freigeräumten Grundstück entsteht Potenzial für weitere Sportanlage. Wir zeigen zwei Volleyballplätze und einen Badmintonplatz.



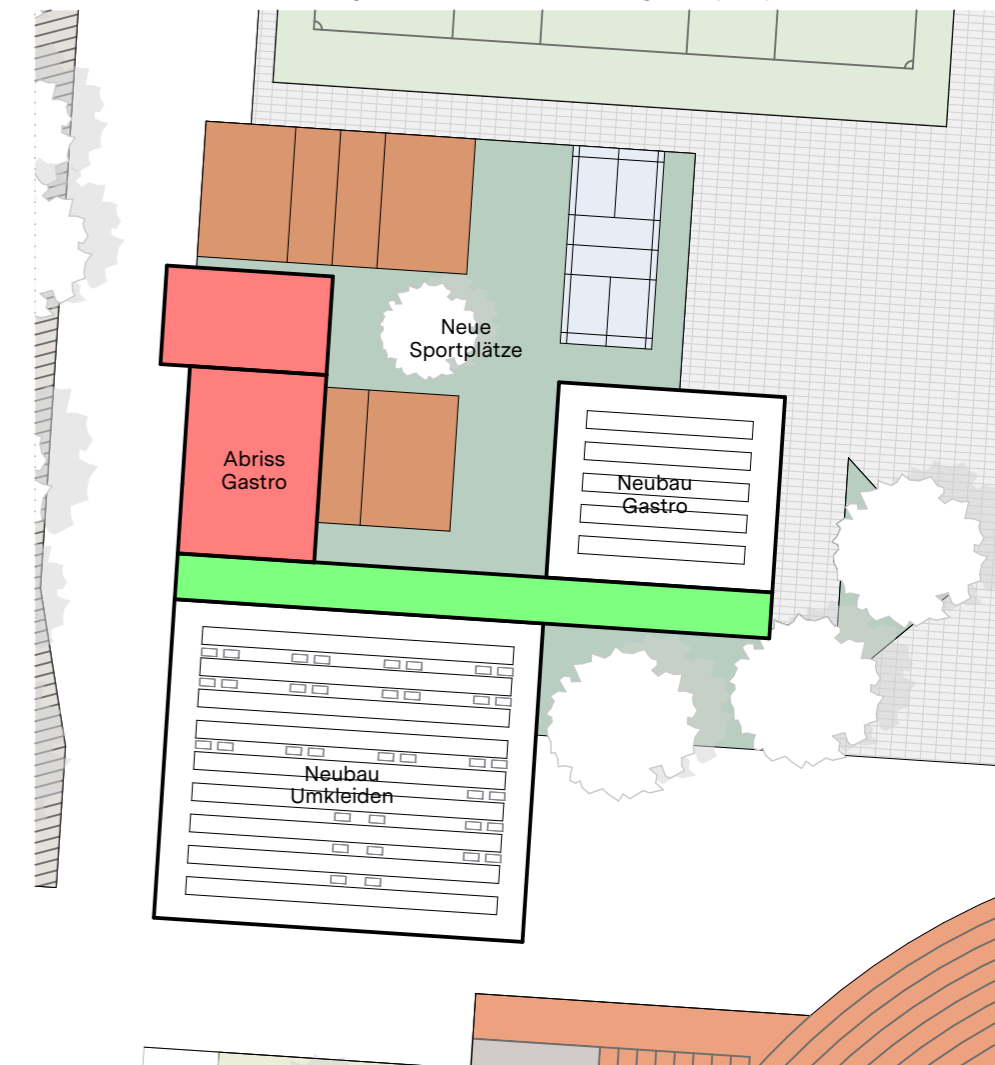
↑ Schritt 1: Neubau Umkleiden, Duschen, Lager, Wettkampfbüro, etc.

↓ Schritt 3: Neubau Gastronomie

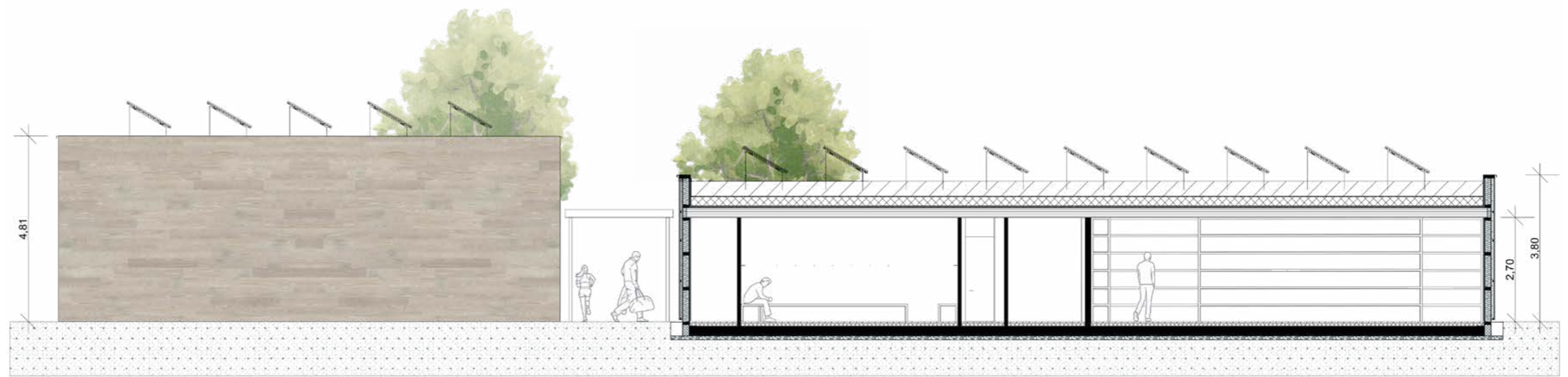


↑ Schritt 2: Abriss Bestand, außer Gastronomie

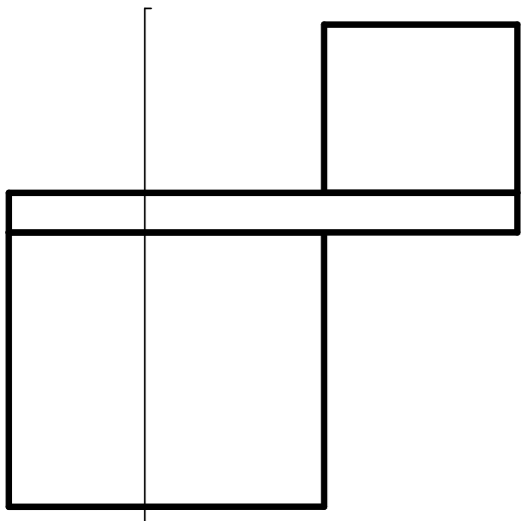
↓ Schritt 4: Abriss Bestandsgastronomie, Neubau Pergola, Sportplätze







↑ Schnitt Neubau



Sanierung

Bestand

BGF 870 m²BRI 3.366 m³

Kostenprognose KG300-500 (netto)

Sanierung **1.900.000 EUR**Anmietung Container **65.000 EUR**

Freianlagen 150.000 EUR

Gesamtkosten **2.115.000 EUR****Neubau**

Neubau

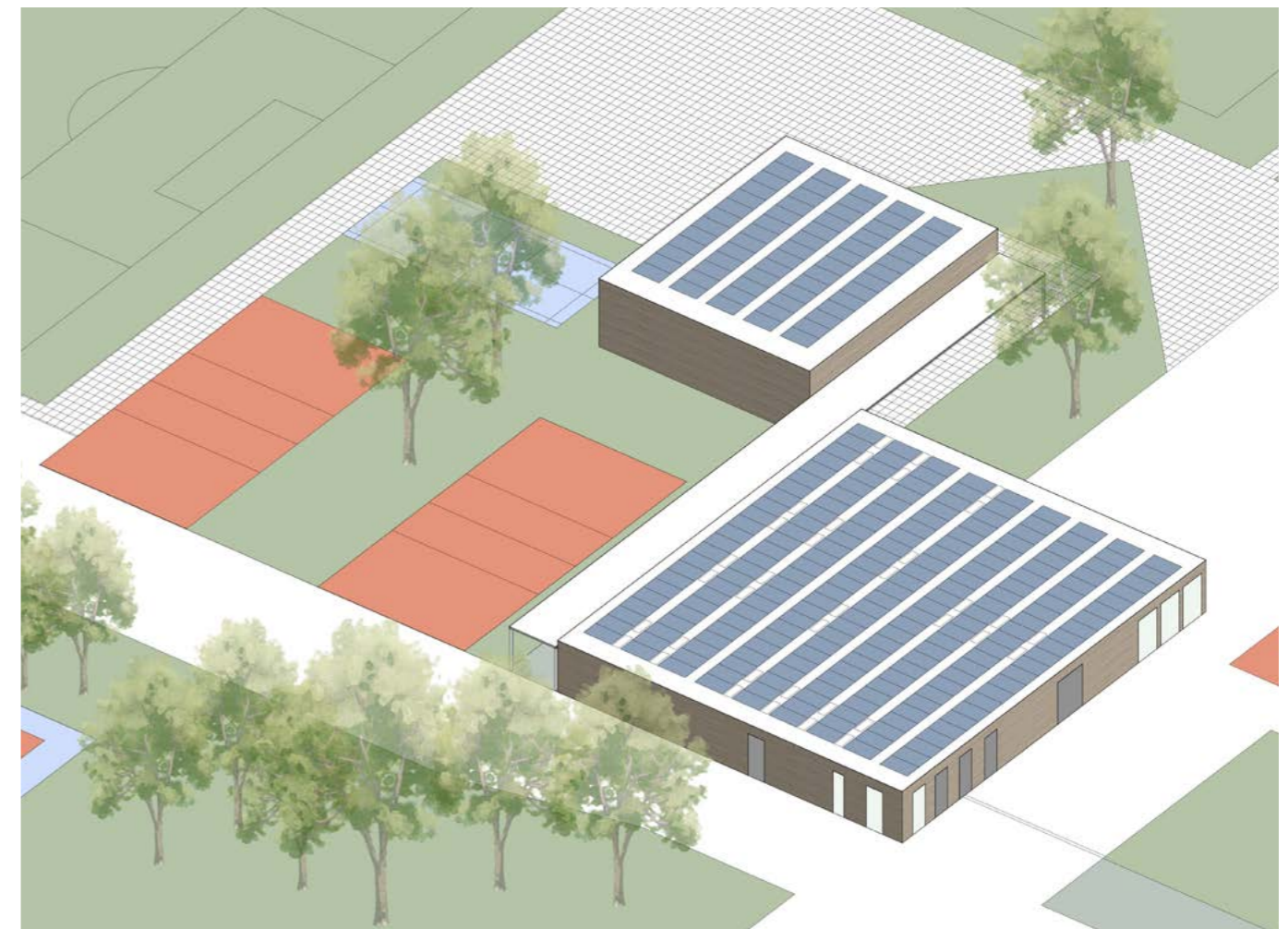
BGF 718 m²BRI 2.719 m³

Kostenprognose KG300-500 (netto)

Abriss 150.000 EUR

Neubau 1.720.000 EUR

Freianlagen 180.000 EUR

Gesamtkosten **2.050.000 EUR****Hinweis:**

Neubaukosten orientieren sich an BKI 2023.
Neubauvolumen nur indikativ, es stellt keinen
Entwurf / Konzept dar.

Schön, wenn wir in
Kontakt bleiben.

caspar.archi
k@caspar.archi

Instagram: caspar.schmitzmorkramer
Facebook: SchmitzMorkramer
LinkedIn: caspar.schmitzmorkramer

dernachhalt.com
retailintransition.archi

Baukostenberechnung - Sportbauförderung

Anlage 6

Objekt	Grobkostenschätzung Machbarkeitsstudie	Fördersumme 45 %	Fördersumme 75 %	Eigenanteil 55 %	Eigenanteil 25 %
Neubau Zweifachturnhalle in der Stadtmitte	6.446.365,00 €	2.900.864,25 €	4.834.773,75 €	3.545.500,75 €	1.611.591,25 €
Sanierung / Modernisierung Sport- und Vereinsheim Kaarster See	2.855.250,00 €	1.284.862,50 €	2.141.437,50 €	1.570.387,50 €	713.812,50 €

Objekt	Gesamtkosten	Baukosten 300-500	Nebenkosten 700 - 25 %	Sonstiges , Unerwartetes - Kostenindex 10 %
Neubau Zweifachturnhalle in der Stadtmitte	6.446.365,00 €	5.196.662,00 €	1.142.403,00 €	107.300,00 €
Sanierung / Modernisierung Sport- und Vereinsheim Kaarster See	2.855.250,00 €	2.115.000,00 €	528.750,00 €	211.500,00 €

Mitteilungsvorlage Nr. XI/54

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Medienentwicklungsplanung

Medienentwicklungsplan

Die Überarbeitung des Medienentwicklungsplans für die Schulen hat begonnen. Ein solcher Plan ist notwendig, um die digitale Ausstattung und IT-Strukturen an den Schulen verlässlich zu organisieren und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Da sich sowohl die technischen Möglichkeiten als auch die Anforderungen im Unterricht stetig weiterentwickeln, muss der Medienentwicklungsplan regelmäßig erneuert werden. Die jetzt begonnene Fortschreibung ist die erste Aktualisierung des ursprünglichen Plans und baut auf dessen Ergebnissen und Erfahrungen auf.

Eine erste Gliederung des neuen Plans liegt bereits vor. Sie umfasst unter anderem die Bereiche Ziele und Rahmenbedingungen, die bestehende IT-Infrastruktur, zukünftige Ausstattungsbedarfe, Software und digitale Dienste sowie Fragen des Betriebs, der Finanzierung und des Personals.

Im nächsten Schritt wird die Verwaltung das Gespräch mit den Schulen suchen, um deren aktuelle Bedarfe und Erwartungen aufzunehmen. Diese Rückmeldungen bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Ausarbeitung des Medienentwicklungsplans und sollen sicherstellen, dass die digitale Entwicklung an den Schulen bedarfsgerecht und vorausschauend gestaltet wird.

Digitalisierung und Medienentwicklung

Die Messe „Bildung Digital“ in Essen hat stattgefunden und bot die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Bereich Digitalisierung an Schulen zu informieren. Außerdem konnten Erfahrungen und Ideen im Austausch mit anderen Kommunen gewonnen werden. Begleitend fanden Vorträge zu den Themen IT-

Support an Schulen und Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Bildungsbereich statt. Die auf der Messe gewonnenen Erkenntnisse sollen die Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur an städtischen Schulen unterstützen.

Die Verwaltung informiert, dass derzeit die planerischen Vorarbeiten für den kommenden Digitalpakt 2.0 laufen. Aufbauend auf den Maßnahmen des Digitalpakts 1.0, in dem vor allem die digitale Infrastruktur an den Schulen ertüchtigt wurde, wird der zukünftige Fokus verstärkt auf der Erneuerung und Weiterentwicklung der Medientechnik, digitaler Endgeräte sowie auf dem Ausbau des IT-Supports liegen. Ziel ist es, den aktuellen Bedarf frühzeitig zu erfassen, die notwendigen Supportstrukturen einzuplanen, um unmittelbar nach Programmstart antrags- und umsetzungsfähig zu sein. Dabei soll die Finanzierung des IT-Supports kontinuierlich fortlaufen und langfristig gesichert werden, um einen stabilen Betrieb und schnelle Hilfe bei Problemen zu gewährleisten.

Hardware

Im vierten Quartal wurden weitere Verwaltungsarbeitsplätze an den Schulen mit neuer Hardware ausgestattet, da der Leasingzeitraum ausgelaufen war. Die vorhandenen Monitore und Dockingstationen wurden vom Leasinggeber übernommen, sodass sie weiter genutzt werden können und die laufenden Kosten senken. Sämtliche bestehenden Notebooks sowie die Drucker wurden im Zuge dessen ebenfalls erneuert.

Um für das kommende Jahr eine verlässliche Planungsgrundlage zu schaffen, wurden sämtliche anstehenden Geräteerneuerungen entsprechend ihrer jeweiligen Leasinglaufzeiten terminiert. Auf dieser Basis ist im Jahr 2026 der Austausch von rund 50 Verwaltungsarbeitsplätzen sowie etwa 60 pädagogischen Arbeitsstationen an verschiedenen Schulstandorten vorgesehen, um weiterhin eine hohe Ausfallsicherheit und einen stabilen Betrieb zu gewährleisten. Auch hier wird angestrebt lediglich Computer und Drucker zu tauschen und die restliche Peripherie vom Leasinggeber zu übernehmen, da hier mit einer guten Langlebigkeit zu rechnen ist.

In Bezug auf den Neubau der Grundschule Stakerseite, sowie dem Erweiterungsbau der Katholischen Grundschule Kaarst starteten die detaillierteren Planungen. Es werden die verschiedenen Bedürfnisse abgefragt und mit dem IT-Dienstleister und Lieferanten die unterschiedlichen Ideen für die Umsetzung der Medientechnik, Netzwerke und Telefonie besprochen.

Digitale Endgeräte

Die Ausgabe der iPads an den weiterführenden Schulen wurde im Vorfeld eng zwischen der Stadtverwaltung und den jeweiligen Schulen abgestimmt. Für die Durchführung standen Mitarbeitende der Stadt an den Schulen persönlich zur Verfügung. Sie begleiteten die komplette Übergabe der Geräte an die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen und unterstützten die Lehrkräfte bei der technischen Ersteinrichtung. Dieser Schritt war in diesem Jahr besonders bedeutsam, da durch

die im vergangenen Jahr eingeführten verwalteten Apple-IDs der gesamte Inbetriebnahmeprozess deutlich umfangreicher geworden ist. Die städtischen Mitarbeitenden stellten sicher, dass sich alle Geräte korrekt in das bestehende Verwaltungssystem integrieren ließen und unmittelbar einsatzbereit waren. Dadurch konnte die iPad-Ausgabe an drei der vier weiterführenden Schulen erfolgreich und ohne größere Verzögerungen abgeschlossen werden.

Am Albert-Einstein-Gymnasium wurde die geplante Ausgabe der Geräte auf Wunsch der Schule auf Anfang Februar verschoben.

Parallel zur Ausstattung der weiterführenden Schulen wurde an den Grundschulen eine umfangreiche technische Wartungsmaßnahme umgesetzt. Viele der dort genutzten iPads verfügen lediglich über einen internen Speicher von 32 GB. Da die aktuellen iOS-Versionen zunehmend mehr Speicher benötigen – bedingt durch neue Funktionen, erweiterte Sicherheitsmechanismen und insbesondere KI-basierte Systemkomponenten – kam es vermehrt zu Engpässen bei automatischen Updates.

Um die Funktionsfähigkeit der Geräte dauerhaft sicherzustellen, wurden daher alle Grundschul-iPads manuell aktualisiert. Diese aufwendige Maßnahme konnte erfolgreich abgeschlossen werden, sodass die Geräte weiterhin zuverlässig im Unterricht eingesetzt werden können.

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Mitteilungsvorlage Nr. XI/53

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Schulausschuss

Sitzungsdatum

16.12.2025

Zuständigkeit

Kenntnisnahme

Allgemeiner Bericht der Verwaltung

Bezirksschülervertretung

Im April 2025 ist die Bezirksschülervertretung im Rhein-Kreis Neuss als Vertretung der Interessen von über 60.000 Schülerinnen und Schüler neu gegründet worden.

Die Gründungsmitteilung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Schulverwaltung wird in 2026 Kontakt aufnehmen und eine Teilnahme an einer Ausschusssitzung anbieten.

Meilenblick 2. Halbjahr 2025 des Ev. Vereins für Jugend- und Familienhilfe e.V.

Die zweite Ausgabe des Meilenblicks für das Jahr 2025 des Ev. Vereins für Jugend- und Familienhilfe e.V. wurde fertiggestellt.

Die Publikation bietet einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklungen und Aktivitäten des Ev. Vereins für Jugend- und Familienhilfe e.V. in den vergangenen Monaten. Darin enthalten sind Informationen zu neuen Projekten, innovativen Ansätzen sowie besonderen Ereignissen und Erfahrungen aus den verschiedenen Einrichtungen des Trägers, die maßgeblich zur fachlichen Weiterentwicklung beigetragen haben.

Der Meilenblick ist als **Anlage 2** beigefügt.

Projekt „WiFö & Suche – Projekt“

Im Rahmen des Projekts „WiFö & Suche – Projekt“ fand am 09.11.2025 in den Räumlichkeiten der Stadt Kaarst ein Azubi-Speed-Dating mit dem Abschlussjahrgang 2026 (Mittlere Reife) der Städt. Realschule Kaarst und der Emmy-Noether-Gesamtschule sowie teilnehmenden Unternehmen aus Kaarst statt.

Insgesamt nahmen rund 30 Schülerinnen und Schüler an der Veranstaltung teil. Die inhaltlichen Interessen der Schülerinnen und Schüler verteilten sich auf die Bereiche Gesundheit und Handwerk sowie den kaufmännischen Bereich.

Für jede der beiden Schulen wurden drei parallel stattfindende Speed-Dating-Runden organisiert. Jede Runde umfasste etwa zehn Teilnehmende. Die Zuteilung erfolgte auf Grundlage der jeweiligen Neigungen, sodass die Schülerinnen und Schüler ausschließlich an der für sie thematisch relevanten Gesprächsrunde teilnahmen.

Deutschlandticket

Mit Schnellbrief 382/2025 informiert der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über den Beschluss des Deutschen Bundestages zur finanziellen Fortführung des Deutschlandtickets sowie über die vom Koordinierungsrat verabschiedeten Musterrichtlinien für das Jahr 2026. Bund und Länder beteiligen sich für die Jahre 2026 bis 2030 mit jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich, um Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen auszugleichen. Zum 1. Januar 2026 erfolgt eine Anhebung des Ticketpreises auf 63 Euro pro Monat. Ab dem Jahr 2027 ist eine indexbasierte Preisfortschreibung vorgesehen, um insbesondere steigende Kosten im Bereich Energie und Personal abzubilden.

Der Schnellbrief 382/2025 des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie die dazugehörigen Anlagen – der Beschluss des Koordinierungsrates und die Musterrichtlinien – sind als **Anlage 3** beigefügt.

Im Zuge der zum 1. Januar 2026 wirksam werdenden allgemeinen Preisanpassungen hat die Schulverwaltung die finanziellen Auswirkungen auf das bisherige Angebot des Deutschlandtickets sowie die Voraussetzungen für dessen Fortführung geprüft. Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass das Deutschlandticket auch im Schuljahr 2026/2027 weiterhin für die Schülerinnen und Schüler der Stadt Kaarst bereitgestellt werden kann.

Im Rahmen der anstehenden Haushaltskonsolidierung wird die Verwaltung eine jährliche Überprüfung der Finanzierung durchführen, berichten und bei Bedarf Beschlussvorschläge erarbeiten und einbringen.

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 1 _ Gründungsmeldung Bezirksschülervertretung Rhein-Kreis Neuss

Anlage 2 _ Meilenblick_0225_ev Verein

Anlage 3 _ Schnellbrief Deutschlandticket



Bezirksschülervertretung Rhein-Kreis Neuss

c/o Realschule Kaarst
Sebastian Potschka
Halestraße 5
41564 Kaarst
Email: info@bsv-rkn.de
Mobil / Whatsapp: 0160/3208838
Internet: www.bsv-rkn.de

Neuss, 08.10.2025

Bezirksschülervertretung Rhein-Kreis Neuss – Halestraße 5 – 41564 Kaarst

An die politischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Schulverwaltungen und mit Jugendlichen beschäftigte Institutionen und Einrichtungen im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns außerordentlich Ihnen die Neugründung der

Bezirksschülervertretung Rhein-Kreis Neuss

mitteilen zu können.

Wir vertreten die Interessen von über 60.000 Schülerinnen und Schüler im Rhein-Kreis Neuss auf Bezirksebene im Sinne des Punktes 1.5 des SV-Erlasses NRW.

In regelmäßigen Abständen treffen sich die Delegierten der 46 weiterführenden Schulen zur sogenannten Bezirksdelegiertenkonferenz und tauschen sich hierbei über die SV-Arbeit an den einzelnen Schulen aus, planen Veranstaltungen und setzen sich in verschiedenen Arbeitsgruppen derzeit mit den Themen

- öffentlicher Personennahverkehr und Schülerspezialverkehr,
- Toilettensituation,
- Politik und
- Sportturnier

auseinander.

Überregional sind wir in der Landesschülervertretung NRW mit drei Delegierten und einem Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand der Bezirksschülervertretung besteht aus den acht Mitgliedern Stefan, Kerem, Anastasia, Pia, Muhammed, Sedra, Fatmagül und Simon, die verschiedene Schulformen im Rhein-Kreis Neuss besuchen. Unterstützt werden sie von den drei Bezirksverbindungslehrern Herr Ehm, Herr Lutz und Herr Potschka.

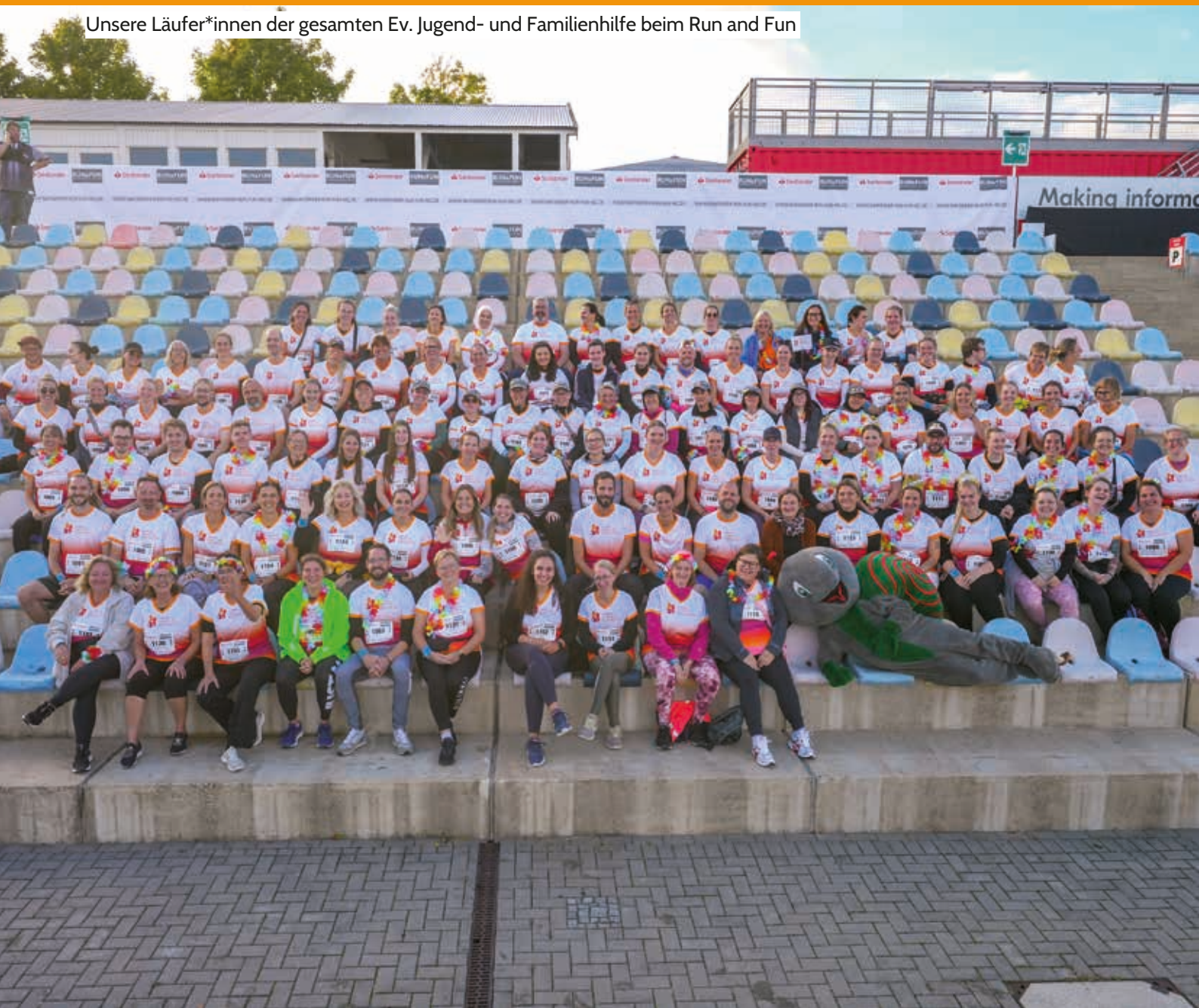
Gerne gehen wir mit Ihnen in den Austausch zu schulischen Themen, stehen Ihnen beratend zur Seite und würden uns freuen, gemeinsam Kooperationen auszuloten und zu beschließen. Unsere Kontaktdaten finden Sie im Briefkopf.

Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit!

Der Vorstand

Meilenblick*

Unsere Läufer*innen der gesamten Ev. Jugend- und Familienhilfe beim Run and Fun



evangelischer Verein für
**Jugend- &
Familienhilfe** e.V.

Meilenblick

Ausgabe 1. Halbjahr 2025

INHALT

Wissenswertes über uns

Editorial	3
-----------------	---

Zuhause

Aus NordstadtKindern wird das Familienzentrum Kompass	4
Interview zum 10-jährigen Jubiläum	5
Weiterbildung traumasensible Deeskalation	6

Unterwegs

Teamgeist, Spannung und jede Menge Spaß beim MAV-Betriebsausflug	7
Unser erster Firmenlauf – ein großartiges Erlebnis!	8

Einrichtungen im Blick

Ein neues Zuhause für unsere Kita KletterKnirpse	10
Mehrsprachige Bücher für das KIMMBO in Breyell	11
Schutzorte in Nettetal: Familienbüro und KIMMBO machen mit	12
Großzügige Bücherspende von ALDI Süd	13
Zirkusprojekt an der Grundschule Budica	14
Das Blutspendemobil zu Gast an der OGS Burgunderschule	15
Kindermund	16
Tag des Lamas	18
OGS Arche Noah in Noithausen – Abtauchen in eine bunte Unterwasserwelt	19
Kinder drehen eigene Experimente für die Evonik Kinderuni	20
Die OGS Jakobus wird Teil der GemüseAckerdemie	21
Kinderkunst trifft Tradition – Unsere Großfackel entsteht	23
Sommerferienbetreuung 2025 der OGS St-Peter in Neuss Rosellen	25
Feuerwehr hautnah erleben	27
Spatenstich an der Stakerseite	28

Panorama

Unterstütze uns mit deiner Spende	30
Jubiläum und Verabschiedung	31

Impressum	28
-----------------	----

Editorial

Liebe Leser*innen,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und mit den dunkleren Tagen kommt die Zeit, innezuhalten, zurückzublicken und Kraft zu schöpfen für das, was vor uns liegt. 2025 war für uns ein Jahr voller Bewegung, Wachstum und gemeinsamer Erlebnisse.

Ein herzliches Dankeschön an alle Mitarbeitenden für die hervorragende Arbeit, die tagtäglich geleistet wird. Ohne Eure Arbeit, Eure Ideen und Euren Spaß an der Arbeit wäre all das nicht möglich gewesen. Mein Dank gilt auch den Kindern, mit denen wir in diesem Jahr viele schöne Momente erleben durften, und den Eltern, die uns unterstützt haben.

Ein besonderes Highlight war in diesem Jahr unsere Teilnahme am Firmenlauf in Mönchengladbach. Gemeinsam mit unseren Tochtergesellschaften sind wir mit über 100 aktiven Läuferinnen, Läufern und Walkern an den Start gegangen. Es war ein großartiges Erlebnis voller Teamgeist und Freude und wir freuen uns schon jetzt auf den nächsten Firmenlauf im Jahr 2026!

Ich wünsche allen Zeit zur Einkehr und Reflexion und die nötige Kraft und Zuversicht für das kommende Jahr. Denn 2026 wird aufregend: Viele neue Projekte und Aufgaben starten, bestehende werden weitergeführt, darunter auch unser Projekt Zukunft und natürlich der nächste Firmenlauf. Gemeinsam werden wir viel bewegen und gestalten.



Viel Freude beim Lesen der neuen Ausgabe unserer Vereinszeitung Meilenblick. Sie gibt Einblicke in unseren Arbeitsalltag, erzählt Geschichten aus unseren Einrichtungen und zeigt, wie lebendig und vielfältig unsere Arbeit ist.

Herzliche Grüße

Rebecca Kunz
und das Redaktionsteam von "Meilenblick"

SCHAUEN SIE DOCH MAL AUF
UNSEREM INSTAGRAM-KANAL VORBEI!

@jugend_und_familienhilfe_ev



Neuer Name, neues Konzept, neue Leitung: Aus NordstadtKindern wird das Familien- zentrum Kompass

Das Familienzentrum NordstadtKindern schlägt ein neues Kapitel auf. Seit dem 1. August 2025 trägt es den Namen Familienzentrum Kompass – ein Name, der für Orientierung, Begleitung und gemeinsames Vorangehen steht.

Mit dem neuen Namen geht auch eine inhaltliche Neuausrichtung einher. Das Familienzentrum arbeitet künftig nach einem offenen Konzept mit verschiedenen Bildungsräumen. Kinder haben so die Möglichkeit, ihren Alltag aktiv mitzugestalten, ihren Interessen nachzugehen und sich in unterschiedlichen Lernumgebungen auszuprobieren.

Die offene Arbeit bietet zahlreiche pädagogische Vorteile:

Selbstbestimmung und Eigeninitiative:

Kinder wählen ihre Aktivitäten selbst und übernehmen Verantwortung für ihr Lernen.

Individuelle Förderung:

Jedes Kind kann seinen eigenen Stärken und Interessen folgen.

Vielfältige Lerngelegenheiten:

Unterschiedliche Bildungsräume schaffen Anreize für kreatives, soziales und kognitives Lernen.

Stärkung sozialer Kompetenzen:

Kinder begegnen sich in wechselnden Gruppen, ler-

nen Rücksicht, Teamfähigkeit und Aushandlungsprozesse.

Besonders erfreulich ist, dass die Leitung des Familienzentrums neu besetzt ist: Maylin Baldowe übernimmt die Verantwortung und bringt frische Impulse sowie langjährige Erfahrung in der Familienarbeit mit. Gemeinsam mit dem Team möchte sie das offene Konzept weiterentwickeln und die Angebote noch stärker an den Bedürfnissen der Familien ausrichten.

Für Mitarbeitende, Familien und Förderer bedeutet dieser Schritt eine Weiterentwicklung, die sowohl Bewährtes erhält als auch Raum für Neues schafft. Das Familienzentrum Kompass möchte

noch deutlicher zeigen, dass Familien hier einen verlässlichen Partner an ihrer Seite haben – einen Ort, an dem Kinder wachsen und Familien Orientierung finden können.

Wir danken allen, die diesen Weg mit uns gehen, für ihre Unterstützung, ihr Vertrauen und ihre Mitgestaltung. Gemeinsam wollen wir das Familienzentrum Kompass zu einem starken Ort für Orientierung, Bildung und Zusammenhalt machen.



Interview zum 10-jährigen Jubiläum

WIE LANGE BIST DU SCHON BEI UNS? - UND ERINNERST DU DICH NOCH AN DEINEN ERSTEN TAG?

S. Gibietz: Ich arbeite seit 10 Jahren beim Verein.

J. Uebach-Meyer: Dieses Jahr bin ich 10 Jahre beim evangelischen Verein. Im August 2015 habe ich meine Ausbildung zur Erzieherin angefangen und habe demnach mit Beginn der Ausbildungszeit beim Träger angefangen.

WENN JEMAND FRAGT: „WAS MACHST DU EIGENTLICH DEN GANZEN TAG? - WAS ANTWORTEST DU?“

S. Gibietz: Ich arbeite in einer OGS an einer Förderschule. Dies ist eine besondere Arbeit mit besonders verschiedenen Kindern. Jeder Tag kann eine Überraschung sein.

J. Uebach-Meyer: Ich bin im Förderschulbereich tätig und arbeite am Förderzentrum Süd. Die Kinder bringen die unterschiedlichsten Lebensgeschichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit, daher arbeiten wir bedürfnisorientiert und individuell mit jedem einzelnen Kind. Wir versuchen, die Kinder in die Gemeinschaft zu integrieren und ihnen ein Wir-Gefühl zu vermitteln. Dies schaffen wir durch verschiedene Projekte zu unterschiedlichen Themen, AG's, individuelle Spielsituationen und durch viel Kommunikation – auch in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Lehrer*innen.

WAS MACHT DIR AN DEINEM JOB AM MEISTEN SPAß?

S. Gibietz: Mir macht sehr viel Spaß, auf verschiedenste Weise mit den Kindern zu arbeiten. Egal ob es das Spielen ist oder ein offenes Ohr für die Probleme der Kinder zu haben. Ich freue mich aber auch jeden Tag mit meinen Kolleg*innen zusammen zu arbeiten.

J. Uebach-Meyer: Für mich ist es wichtig in einem Team zu arbeiten, wo man sich aufeinander verlassen kann und die Dynamik stimmt. Da dies bei meinem OGS-Team gegeben ist, gehe ich jeden Tag mit einem guten Gefühl zur Arbeit. Und natürlich allgemein die Arbeit mit den Kindern und das Begleiten der Kinder bei einem kleinen Stück in ihrem Leben, die gemeinsame Zeit beim Mittagessen und/oder beim Spielen, machen mir besonders viel Spaß.

GAB ES EINEN MOMENT AUF DEN DU BESONDERS STOLZ WARST - ODER EIN ERLEBNIS, DAS DIR FÜR IMMER IM KOPF BLEIBT?

S. Gibietz: Ein ganz besonderer Moment in meiner OGS-Zeit war, dass ein Kind den Mut hatte bei meinem



Buchprojekt selbst zu lesen und den „Buchkreis“ zu führen. Da ist mir besonders bewusst geworden, dass unsere Arbeit mit viel Spaß, keinen Vorurteilen und positiver Bestärkung ein kleiner „Baustein“ in Ihrer Entwicklung ist.

J. Uebach-Meyer: Ein spezieller Moment fällt mir jetzt nicht direkt ein, aber allgemein macht es mich stolz, für die Kinder eine Bezugsperson zu sein. Es ist schön, wenn man zur Arbeit kommt, die Kinder einem auf dem Schulhof schon entgegenlaufen und sie sich freuen, nach dem Unterricht in die Gruppe/OGS zu kommen.

WAS MACHT UNSERE TEAMKULTUR FÜR DICH EINZIGARTIG?

S. Gibietz + J. Uebach-Meyer: Wir sind beide der Meinung, dass es da besonders drei Punkte gibt, die positiv zu erwähnen sind und das wären die Ansprechpartner beim Verein, die immer ein offenes Ohr haben und einem das Gefühl geben gehört, gesehen und geschätzt zu werden. Ein weiterer Punkt sind die Angebote zu zahlreichen Fortbildungen, die wir jedes Jahr ermöglicht bekommen und besonders positiv zu erwähnen ist das Zusammenkommen beim Sommerfest oder damals der Neujahrsempfang.

Weiterbildung traumasensible Deeskalation Polizistisch-Pädagogisch



In der ersten Schulwoche kamen wir für 5 Tage zusammen, um uns in traumasensibler Deeskalation weiterzubilden. Dirk, unter anderem Traumapädagoge und #exbulle (polizistisch) und sein Kollege Kevin, Sozialpädagoge, würden uns die Grundlagen, Theorie, Methodik – so erst einmal die Erwartungen aller vermitteln. Niemand von uns hätte mit dem gerechnet, was dann kam.

Wir alle sind an unsere (inneren) Grenzen gegangen, jeden Tag aufs Neue. An allen fünf Tagen zusammen gelacht, geweint, gestritten, diskutiert – und, ja, es durfte auch eskalieren. Einfach, weil wir ein Netz hatten, das uns auffing. Wir alle waren unser Netz.

Traumasensible Sprache, gewaltfreies Kommunizieren, nicht werten. Kein Problem? Wir waren teilweise erschrocken, wie leichtsinnig wir oft mit Worten umgehen und wie gut es sich anfühlt, absolut wertungs- und gewaltfrei zu kommunizieren.

Die beiden Referenten Dirk und Kevin haben uns zu-

gelassen, wir durften einfach sein. Wir haben erfahren, wie es sich anfühlt, wenn einem ein Grundbedürfnis entzogen wird. Wir haben unsere eigenen Werte kennen lernen dürfen – es ging dabei richtig in die Tiefe. Wir haben uns geöffnet und uns dabei oft gefragt, ob wir in einer Weiterbildung oder in einer Therapie gelandet sind. Körperliches Kräfteressen endete in einem Tanz auf Augenhöhe – kein Ziehen und Zerren, Bewegen im Gleichklang, auf Augenhöhe.

Dirk und Kevin haben uns dazu geführt, eine innere Haltung aufzubauen, uns selbst besser kennen zu lernen. Das Zertifikat „Fachkraft für traumasensible Deeskalation – Basic“, das zu Beginn der Weiterbildung für uns den krönenden Abschluss darstellen sollte, war auf einmal gar nicht mehr so wichtig. Das Erlebte hat nachhaltige Veränderungen in uns bewirkt, nicht nur im Job, wir haben uns persönlich weiterentwickelt.

Und am Freitag, 29. August 2025, um 16 Uhr hatten alle aus der Gruppe „29+“ verstanden: Wir selbst sind die Methode.

Teamgeist, Spannung und jede Menge Spaß beim MAV-Betriebsausflug



An einem sonnigen Freitag fand der diesjährige Betriebsausflug der Mitarbeitervertretung (MAV) unseres Trägers statt. Ein Tag, der ganz im Zeichen von Teamwork, Austausch und guter Laune stand. Wir freuten uns, dass so viele Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Bereichen, darunter Verwaltung, Koordination, Schulsozialarbeit, Geschäftsleitung, Leitungsfunktionen sowie Fachkräfte aus Kita und OGS, zusammenkamen, um gemeinsam einen besonderen Tag zu erleben.

Die MAV übernahm die komplette Organisation und entschied sich für ein actionreiches Ziel: den Bash Rooms in Düsseldorf. Dort wurden die Teilnehmenden in Teams von vier bis fünf Personen eingeteilt und traten in sieben abwechslungsreichen Spielen gegeneinander an. Die Aufgaben waren so vielfältig wie die Gruppe selbst: Ein Allgemeinwissen-Quiz forderte kluge Köpfe, ein Zeit-Puzzle verlangte Konzentration und Teamarbeit, und beim Spiel „Findet Walter“ war ein scharfes Auge gefragt. Weitere kreative Herausforderungen sorgten für Spannung, Spaß und ein gemeinschaftliches Erlebnis in den kleinen Gruppen.

Den krönenden Abschluss bildete eine Siegerehrung, bei der die Teams „Superman“ und „Hulk“ als Gewinner gefeiert wurden. Die Freude und die gegenseitige Anerkennung unter den Teams waren groß.

Nach dem aktiven Teil des Tages ging es für alle, die noch Lust hatten, in die nahegelegene L'Osteria. Bei Pizza und Pasta entstanden viele interessante Gespräche zwischen Kolleg*innen aus den unterschiedlichsten Bereichen. Der Austausch in entspannter Atmosphäre förderte das gegenseitige Kennenlernen und stärkte das Gemeinschaftsgefühl über Abteilungsgrenzen hinweg.

Der MAV-Betriebsausflug 2025 war ein voller Erfolg. Ein Tag, der nicht nur für gute Laune sorgte, sondern auch den Zusammenhalt im Team nachhaltig stärkte. Wir freuen uns schon heute auf den Betriebsausflug 2026!



Unser erster Firmenlauf – ein großartiges Erlebnis!

von Paula, betriebliches Gesundheitsmanagement





Am Montag war es endlich so weit: Unser erster Firmenlauf stand an! Gemeinsam mit dem Verein und der gGmbH aus Kaarst machten wir uns auf den Weg nach Mönchengladbach in den Hockeypark.

Am Vormittag war alles final vorbereitet, sodass wir um 15:25 Uhr starten konnten. Um 16:00 Uhr waren die ersten Teilnehmerinnen und Teilnehmer unseres Vereins bereits vor Ort, als das Veranstaltungsgelände eröffnet wurde. Nach einer kurzen Einrichtung an unserem Zelt konnten wir bei schönstem Sonnenschein, wenn auch bei kräftigem Wind, die Startnummern und T-Shirts persönlich an alle ausgeben.

Die Stimmung war von Anfang an großartig, und die Vorfreude auf den Lauf wuchs von Minute zu Minute. Selbst ein kurzer Regenschauer konnte daran nichts ändern. Nachdem wir ein gemeinsames Teamfoto geschossen hatten, ging es langsam in Richtung Startbereich.

Nach einer kurzen Anmoderation wärmten sich die rund 6.000 Laufenden gemeinsam auf, darunter 109

Läuferinnen und Läufer aus unserer Evangelischen Jugend- und Familienhilfe. Punkt 19:00 Uhr fiel der Startschuss, gegeben von der Geschäftsführerin Josie Hilgers. Grüppchenweise machten sich alle auf den Weg, um die Strecke laufend oder wachend zu bewältigen. Schon nach beeindruckenden 17 Minuten erreichten die ersten Läuferinnen und Läufer das Ziel. Besonders gratulieren möchten wir Rebecca, die die Wertung der schnellsten Chefin mit einer großartigen Zeit von 22:52 Minuten für sich entscheiden konnte – herzlichen Glückwunsch, Rebecca!

Beim Zieleinlauf durfte ich in viele glückliche und stolze Gesichter blicken. Zahlreiche persönliche Bestleistungen wurden erzielt, und die Begeisterung war groß, auch im nächsten Jahr wieder an einem Firmenlauf teilzunehmen.

Ich blicke auf ein vom Veranstalter hervorragend organisiertes Event zurück und freue mich schon jetzt darauf, wenn wir 2026 erneut gemeinsam an den Start gehen!

Bilder teilweise: RUN & FUN Event GmbH



Ein neues Zuhause für unsere Kita KletterKnirpse

Mit großer Freude durften wir in den vergangenen Wochen den Einzug unserer Kita in das neue Gebäude feiern. Nach einer intensiven Zeit des Wartens und Planens haben die Kinder und Mitarbeitenden nun ein Zuhause gefunden, das sie nicht nur willkommen heißt, sondern auch Raum zum Wachsen, Spielen und Entfalten bietet.

„Wir freuen uns sehr, dass unsere Kinder und Mitarbeitenden in ein richtiges Gebäude einziehen können“, sagt Rebecca Kunz, Geschäftsführerin des Ev. Vereins für Jugend- und Familienhilfe e.V. „Die neue Kita bietet ideale Bedingungen für eine pädagogisch hochwertige Arbeit in einem Umfeld, das Kinder willkommen heißt und ihnen Raum zur Entfaltung gibt.“

Besonders das großzügige Außengelände lädt dazu ein, die Welt mit allen Sinnen zu entdecken: Ob im Matschbereich, beim Klettern, Gärtnern oder auf dem Rundweg – die Kinder finden hier vielfältige Anregungen, ihre Umwelt aktiv zu erforschen.

Für unsere pädagogische Arbeit bedeutet der Neubau vor allem eins: Wir können noch stärker auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen. Helle Räume, kindgerechte Rückzugsmöglichkeiten und viel Platz für Bewegung schaffen eine Atmosphäre, in der die Kinder sich geborgen fühlen und zugleich ihre Neugier entfalten können.

Auch für unser Team eröffnet sich mit dem Einzug in die neue Kita die Möglichkeit, die tägliche Arbeit kreativ und individuell zu gestalten. Wir sind überzeugt, dass die Kombination aus einem anregenden Umfeld, einem durchdachten pädagogischen Konzept und der engen Begleitung durch unsere Mitarbeitenden die beste Grundlage für eine gesunde Entwicklung und gelingendes Aufwachsen unserer Kinder bietet.

Der Einzug markiert deshalb nicht nur einen baulichen Meilenstein, sondern auch einen wichtigen Schritt für die Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit – ein Schritt, über den wir uns gemeinsam mit allen Mitarbeitenden, Kindern und Familien sehr freuen.



Mehrsprachige Bücher für das KIMMBO in Breyell



Im Rahmen des Projekts „Würdigung der Muttersprache“ hat der Integrationsrat der Stadt Nettetal eine weitere Bücherkiste an das KIMMBO in Breyell übergeben. Das Projekt, das 2021 gestartet ist, möchte die sprachliche Vielfalt in Nettetal sichtbar machen und Kinder in ihrer Familiensprache stärken.

Das KIMMBO richtet sich an Familien mit Kindern von 0 bis 6 Jahren. Hier erhalten insbesondere neu zugewanderte und mehrsprachige Familien Unterstützung beim Einstieg in die Kindertagesbetreuung. Fachkräfte helfen bei Anmeldungen, beraten zu Kitas und Kindertagespflege und stehen als wohnortnaher, niedrighschwelliger Anlaufpunkt zur Verfügung. Damit bietet das KIMMBO die idealen Voraussetzungen, um die Ziele des Projekts umzusetzen.

Die Bücherkisten werden von der Stadtbücherei Nettetal zusammengestellt. Büchereileiterin Iris Schulz achtet darauf, dass die Bücher verschiedene Familiensprachen und kulturelle Hintergründe berücksichtigen.

So bekommen Kinder einen positiven Zugang zu ihrer sprachlichen Herkunft.

Bürgermeister Christian Küsters hat die Schirmherrschaft für das Projekt übernommen. Unterstützung kommt auch aus dem Integrationsrat: „Sprache ist mehr als Worte – sie ist Teil von Identität, Erinnerung und Zugehörigkeit. Wenn wir die Muttersprache von Kindern auch außerhalb der Familie sichtbar machen, stärken wir ihr Selbstwertgefühl und fördern das Miteinander“, betont Andreas Zorn, stellvertretender Vorsitzender des Integrationsrates und Initiator des Projekts.

Bei der Übergabe der neuen Bücherkiste an das KIMMBO war auch Dominik Hoffmann, Geschäftsbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie, dabei. Mit solchen Aktionen wird die Förderung von Mehrsprachigkeit im frühkindlichen Bereich langfristig gestärkt – ein wichtiger Beitrag zu Teilhabe, Chancengerechtigkeit und einem respektvollen Miteinander in Nettetal.

Schutzorte in Nettetal: Familienbüro und KIMMBO machen mit



Seit September gibt es für Kinder und Jugendliche in Nettetal zwei neue sichere Anlaufstellen: Das Familienbüro und das KIMMBO sind offiziell Teil des Projekts „GemeinsamSicher“ des Kreises Viersen.

Schutzorte sind öffentliche Einrichtungen, die tagsüber geöffnet, leicht erreichbar und mit geschulten Ansprechpersonen besetzt sind. Hier können Kinder und Jugendliche Hilfe bekommen – sei es nach einer kleinen Verletzung auf dem Schulweg, wenn der Bus verpasst wurde oder falls sie sich bedrängt fühlen. In solchen Situationen finden sie dort Unterstützung und, wenn nötig, auch Hinweise zu weiteren Hilfsangeboten.

Gerade das Familienbüro und das KIMMBO eignen sich besonders gut: Beide liegen zentral, sind bekannt als niedrigschwellige Anlaufstellen für Familien und stehen

bereits mit vielen Menschen in Kontakt. Nun tragen sie auch das neue Schutzort-Symbol: Ein Schirm, der zwei Kindergesichter schützt. Dieses Zeichen macht deutlich: Hier ist man willkommen und sicher.

„Kinder und Jugendliche in Lobberich und Breyell haben nun auch offiziell Anlaufstellen, bei denen sie Sicherheit und Unterstützung in alltäglichen Notsituationen erhalten können“, erklärt Dominik Hoffmann, Geschäftsbereichsleiter „Familie und Bildung“ der Stadt Nettetal.

Die Stadt ruft Eltern und Institutionen dazu auf, das Angebot bekannt zu machen. Ein Besuch beim Familienbüro oder beim KIMMBO lässt sich gut mit einem Probe-Schulweg oder einem Einkauf in der Nähe verbinden. So lernen Kinder die Schutzorte kennen – und gewinnen Sicherheit für den Alltag.

Großzügige Bücher- spende von ALDI Süd: 300 „Leo Lausemaus“-Bücher für die OGS am Chorbusch und weitere Einrichtungen

Am 2. September durfte sich die Offene Ganztagschule (OGS) am Chorbusch über eine ganz besondere Überraschung freuen: ALDI SE & Co. KG Dormagen spendete insgesamt 300 „Leo Lausemaus“-Bücher zu vielfältigen und spannenden Themen wie Uhrzeit, Jahreszeiten, Buchstaben, Zahlen, Straßenverkehr und vielem mehr.

Die Freude bei den Kindern und dem Team der OGS war riesig. „Mit dieser großzügigen Spende können wir nicht nur unsere eigene Einrichtung bereichern, sondern auch alle weiteren OGS-Standorte unseres Trägers mit den beliebten Büchern versorgen“, berichtet das Team der OGS am Chorbusch. So profitieren zahlreiche Kinder von den neuen Lernmaterialien, die spielerisch Wissen vermitteln und die Lesefreude fördern.

Ein besonderer Dank gilt Stephanie Lagemann aus dem Sekretariat der Geschäftsführung sowie allen Beteiligten bei ALDI Süd, die diese Aktion möglich gemacht haben.

Die Kinder dürfen sich nun auf viele spannende und lehrreiche Lesemomente freuen – und die OGS sagt: Danke, ALDI Süd!



Wir bei Instagram

UNSER INSTAGRAM-KANAL BIETET IHNEN
ZUSÄTZLICH ZU UNSERER WEBSEITE AKTUELLE
TERMINE UND INTERESSANTE INFORMATIONEN
ZU UNSERER ARBEIT.

SCHAUEN SIE DOCH MAL REIN!



@jugend_und_familienhilfe_ev



Zirkusprojekt an der Grundschule Budica



Ein Hauch von Manege und Magie lag in der Luft, als die Grundschule Budica im Frühjahr ihr großes Zirkusprojekt präsentierte. In enger Zusammenarbeit mit dem erfahrenen Circus Soluna und der OGS Budica verwandelte sich das Gelände an der Hubertusstraße für mehrere Tage in eine farbenfrohe Zirkuswelt. Von Beginn an zogen Schule und OGS dabei an einem Strang: Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher planten gemeinsam mit den Zirkusprofis den Ablauf, koordinierten Trainingszeiten und unterstützten die Kinder bei ihren Proben. „Nur durch dieses Miteinander konnten wir den Kindern ein so vielseitiges und rundes Projekt bieten“, betonte die Schulleitung.

Bereits seit Montag trainierten die Schülerinnen und Schüler mit echten Zirkusprofis – und das Ergebnis konnte sich sehen lassen. Mit strahlenden Gesichtern führten die Kinder vor einem begeisterten Publikum ihre neu erlernten Künste vor. Von Jonglierkunststücken mit Bällen und Ringen über atemberaubende Akrobatik und Trapeznummern bis hin zu den beeindruckenden Auftritten der Feuerkünstler war für jeden etwas dabei.

Ein besonderer Höhepunkt: die rhythmisch leuchtenden Pois, die im Dunkeln magische Muster in die Nacht malten.

„Es ist wunderbar zu sehen, wie viel Mut, Teamgeist und Kreativität die Kinder in so kurzer Zeit entwickeln“, schwärmte eine Erzieherin. Auch die Zirkusprofis des Circus Soluna lobten die Energie und den Einsatz der jungen Artisten.

Zum großen Finale am Freitag und Samstag versammelten sich Eltern, Freunde und Nachbarn im festlich geschmückten Zirkuszelt. Die Begeisterung war spürbar – minutenlanger Applaus belohnte die kleinen Artistinnen und Artisten für ihre Leistung.

Das Zirkusprojekt hat nicht nur für unvergessliche Erinnerungen gesorgt, sondern auch gezeigt, wie sehr gemeinsames Lernen und künstlerisches Ausprobieren den Schulalltag bereichern können. Schon jetzt wünschen sich viele, dass der Zirkus bald wieder zur Budica kommt.

Das Blutspendemobil zu Gast an der OGS Burgunderschule

In der letzten Ferienwoche am Freitag, den 15. August 2025, war die OGS Burgunderschule Gastgeber einer ganz besonderen Aktion: Das neue Blutspendemobil des Deutschen Roten Kreuzes machte bei uns Station. Eltern, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende und weitere Freiwillige nutzten die Gelegenheit, durch ihre Blutspende einen wertvollen Beitrag zu leisten und damit Leben zu retten.

EINE IDEE DES OGS-TEAMS

Die Initiative für diesen besonderen Tag ging vom OGS-Team aus. Ziel war es, nicht nur eine wichtige Spendenaktion für Erwachsene auf die Beine zu stellen, sondern auch den Kindern einen Einblick in die Abläufe zu ermöglichen. Auf kindgerechte Weise sollten sie erfahren, wie eine Blutspende funktioniert, warum sie so wichtig ist und wie jede einzelne Spende dazu beiträgt, anderen Menschen zu helfen.

EINBLICKE FÜR DIE KINDER

Bevor die eigentlichen Blutspenden begannen, durfte eine Kleingruppe von Kindern das Blutspendemobil besichtigen. Neugierig erkundeten sie die modernen Räumlichkeiten, stellten Fragen und ließen sich die Abläufe von den Fachleuten erklären. Für viele Kinder war es das erste Mal, dass sie eine Blutspende-Aktion und ein solches Mobil live erleben durften, ein spannendes und lehrreiches Erlebnis, das sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird. Besonders bemerkenswert: Es handelte sich erst um den zweiten Einsatz dieses brandneuen Fahrzeugs und dieser führte direkt an unsere Schule.

FACHKUNDIGE BEGLEITUNG

Begleitet wurde die Aktion von der Gebietsleiterin des DRK, die den Kindern und Erwachsenen anschaulich erklärte, wie wichtig Blutspenden sind. Zudem waren mehrere Herren anwesend, die an der Produktion des neuen Mobils beteiligt waren. Sie gaben spannende Einblicke in die Entstehung und Technik des Fahrzeugs und machten so deutlich, welch große Arbeit hinter einem solchen Projekt steckt.



Ein Tag der Gemeinschaft

Die Resonanz war groß: Viele Menschen nutzten die Gelegenheit, ihre Solidarität praktisch zu zeigen. Die Aktion verdeutlichte einmal mehr, wie stark Gemeinschaft sein kann, wenn sich viele zusammentun. Jede einzelne Spende trägt unmittelbar dazu bei, Leben zu retten – ein Akt der Nächstenliebe, der nicht hoch genug geschätzt werden kann.

DANK AN ALLE SPENDERINNEN UND SPENDER

Ein herzliches Dankeschön geht an alle, die an diesem Tag gespendet haben. Ihr seid echte Helden! Durch euren Einsatz habt ihr nicht nur Gutes getan, sondern auch den Kindern ein wertvolles Beispiel für Verantwortung und Hilfsbereitschaft gegeben.

Kindermund...



”

„Ich bin ein Vampir, ich sterbe ...
obwohl ich schon gestorben bin
... dann sterbe ich halt nochmal“

Besuch auf dem Bauernhof ... wir schauen
uns die Ponys an und fragen uns, warum
sie so dick sind, ob sie trächtig sind. Kind:
»Ponys sind immer so fett, das liegt an
den kurzen Beinen.«



Ich muss noch meinen Fahrradhut holen!



Ein Kind ist nicht zu den Hausaufgaben ge-
kommen (diese finden im 1.OG des Schulgebäu-
des statt). Auf die Frage, warum nicht, ant-
wortet es: „Ich konnte nicht kommen, da ich
Höhenangst habe“.





Ein Kind fragt: „Frau M. wann kommen die neuen Kinder zum Schulspiel?“ „Am Freitag“, antwortet Frau M. „Nächstes Jahr, wenn die neuen Kinder kommen, sind sie dann die SCHULNEULINGE“. Das Kind antwortet: „Genau, wir sind dann „ZWEITLINGE“ und dann „DRITTLINGE“.

„Ist das ein Lamamiereisen oder wie heißt das?“



Eine Betreuerin trifft ein Kind während des Mittagsessens im Flur und fragt: „Wo warst du denn? Auf Toilette? Aber mit dem Brötchen?!“ Das Kind antwortet: „Ich habe doch nur eine Hand gebraucht!“



“

Tag des Lamas

Den „Tag des Lamas“ nutzte die OGS Arche Noah für einen Ausflug zur „Kamelwelt“ in Jüchen



Die Kinder und Betreuer*innen wurden in zwei Gruppen mit dem Planwagen abgeholt und zur Kamelwelt gefahren, das war ein tolles Erlebnis. Auf dem Hof konnten die Kinder Lamas, Alpakas und Kamele streicheln.

Sie lernten viel Wissenswertes über die Tiere und ihr Verhalten. Bei einem Bastelangebot wurden Nagelbil-

der in Form eines Lamas, Alpakas oder Kamels erstellt und mit Garn bespannt. Diese durften die Kinder mit ausgekämmter Wolle ihres Lieblingstieres befüllen. So konnten sie ein Abbild ihres Tieres mit nach Hause nehmen.

Der Ausflug war sehr interessant, lehrreich und hat viel Spaß gemacht.

Abtauchen in eine bunte Unterwasserwelt

Die Sommerferien-Betreuung der OGS Arche Noah stand in diesem Jahr unter dem Motto „Bunte Unterwasserwelt“. Die Kinder konnten an verschiedenen Bastelangeboten teilnehmen, so entstand ein Riff aus Poolnudeln, ein Hai als Fotopoint wurde auf Pappe gemalt und aus großen Kartons wurde ein U-Boot gebaut. Waschmittelflaschen wurden zu Walen, Pappteller zu Quallen, Holzscheiben zu Fischen. Durch diese Dekorationen verwandelte sich der Gruppenraum mehr und mehr in eine bunte Unterwasserwelt.

Die Kinder hatten auch viel Spaß bei lustigen Wasserspielen auf dem Schulhof und beim Designen von Meeresschmuck.

Zur Stärkung haben einige Kinder mit den Betreuer*innen Plätzchen in Form von Wassertieren gebacken, andere mischten eine „Süßwasserbowle“ an, um den Durst zu stillen.

Es gab viel zu tun und einiges zu erleben, so wurde z.B. ein kleiner Teich in der Grünanlage am Schulhof angelegt.

Bei einem Ausflug zum Wasserspielplatz hatten die Kinder sehr viel Spaß. Ein weiterer Ausflug führte zur Erft, mit Abstecher zum Schneckenhaus, dabei konnten die Kinder Wasserproben nehmen und kleine Wassertiere suchen und beobachten.

In der dritten Woche folgte ein Ausflug zum Aquazoo in Düsseldorf, dort konnten die Kinder verschiedene Unterwasserwelten und ihre Bewohner beobachten. Dabei haben sie viele neue Tiere kennengelernt und erfahren, wo diese in der Natur vorkommen.

Das Ferienprogramm hat von den Kindern, Betreuer*innen und Eltern viel positives Feedback bekommen.

Das waren tolle Sommerferien!



Forschergeist an der OGS Jakobus Schule: Kinder drehen eigene Experimente für die Evonik Kinderuni



Die OGS Jakobus Schule hat erneut bewiesen, wie viel Forschergeist und Kreativität in ihren Schüler*innen steckt. Im Rahmen der Evonik Kinderuni bauten die Kinder gemeinsam mit ihren Betreuerinnen und Betreuern ein eigenes „Forscher TV“ und drehten spannende Forschervideos zu naturwissenschaftlichen Experimenten. Für dieses Engagement wurde die Schule bereits zum dritten Mal zur feierlichen Preisverleihung eingeladen.

Nach einem hervorragenden 2. Platz im ersten Jahr, einem 7. Platz im zweiten Jahr und nun einem tollen 4. Platz, zeigt sich: Die Begeisterung für Wissenschaft und Teamarbeit bleibt ungebrochen! Gastgeber des Wettbewerbs waren erneut die Evonik Industries und die Rheinische Post, die mit viel Herzblut für einen unvergesslichen Tag sorgten.

Ein besonderes Highlight: Die Preisgelder werden – auf Wunsch der Kinder – bereits zum zweiten Mal für die beliebte „Hühnervermietung“ eingesetzt. So können die Kinder hautnah erleben, wie es ist, Verantwortung für Tiere zu übernehmen und den Alltag mit Hühnern zu gestalten.

Für die Preisverleihung wurden die jungen Forscherinnen und Forscher samt Begleitung mit einem Shuttlebus abgeholt und nach Essen gebracht. Dort erwartete sie ein buntes Kinderprogramm mit Clown und Zauberer, das für viele Lacher und staunende Gesichter sorgte. Im Rahmen der Show wurden die Kinder für ihre tollen Leistungen geehrt und die Preise feierlich überreicht. Mit einem Lunchpaket im Gepäck und vielen neuen Eindrücken kehrte die Gruppe schließlich zurück zur Schule – voller Stolz auf das Erreichte und mit frischer Motivation für neue Projekte.

Herzlichen Glückwunsch an alle kleinen Forscher*innen der OGS Jakobus Schule!



Die OGS Jakobus wird Teil der GemüseAckerdemie – Ein Schulacker entsteht



Ein aufregendes Jahr liegt hinter der OGS Jakobus. Anfang 2025 wurde unsere Einrichtung offiziell als GemüseAckerdemie zertifiziert. Mit Unterstützung des Vereins Acker e. V. konnten wir ein nachhaltiges Projekt starten, das unseren Kindern nicht nur Wissen über Gemüseanbau vermittelt, sondern auch Begeisterung für Natur, Umwelt und gesunde Ernährung weckt.

Doch der Weg dorthin war alles andere als einfach. Zunächst mussten wir einen geeigneten Standort für unseren Schulacker finden. Nach intensiver Suche und der Einholung der erforderlichen Genehmigungen von Schulleitung, Feuerwehr und der Stadt Grevenbroich konnten wir uns schließlich für einen Förderplatz bewerben. Die Freude war groß, doch gleichzeitig begann die Herausforderung, Sponsoren zu finden und den Eigenanteil für die Teilnahme an der GemüseAckerdemie zu finanzieren.

Ursprünglich gingen wir davon aus, dass der Start unseres Projekts erst im Herbst 2025 erfolgen würde. Umso überraschter waren wir, als uns der Förderzuschlag frü-

her als gedacht erreichte. Die erste Pflanzung war bereits für Anfang März geplant – zu einem Zeitpunkt, an dem die Fläche noch nicht einmal vorbereitet war.

Mit vereinten Kräften ging es nun an die Arbeit. Eltern und Kinder halfen beim Umgraben der Fläche, doch der lehmhaltige Boden war noch nicht optimal. Dank unseres engagierten Hausmeisters, Herrn Niersbach, und der Stadtbetriebe wurde der Acker schließlich professionell gepflügt und mit Sand verbessert. So entstand eine fruchtbare Fläche, die den perfekten Start für unser Projekt bot.

Vor der ersten Pflanzung nahmen unser Team und die Kinder an Fortbildungen der GemüseAckerdemie teil. Eine Ackercoachin besuchte uns, um eine Bodenprobe zu entnehmen und die Fläche auf Eignung zu prüfen. Sie war zunächst skeptisch, da unser Standort im Schatten liegt. Wir wollten jedoch unbedingt unseren Schulgarten mit den bestehenden Hochbeeten weiterführen, weshalb wir uns bewusst für den neuen Acker entschieden. Mit Kompost und Mulch konnten wir den Boden zusätzlich verbessern.

Im März war es endlich so weit: Bei der ersten Pflanzung wurde fleißig gesät, gesteckt und gepflanzt. Kurz darauf folgte die zweite Pflanzung, bei der uns sogar die Presse besuchte. Schon bald konnten die Kinder das erste Gemüse ernten. Kohlrabi und Gurken wurden direkt auf dem Acker verascht, aus Spitzkohl bereiteten wir Kimchi zu, und der frische Salat fand großen Anklang beim Mittagessen. Mittlerweile fragen die Kinder bei jedem gelieferten Salat neugierig, ob er wohl wieder von unserem eigenen Acker stammt.

Um den hohen Eigenanteil von über 1.000 Euro für das erste Jahr zu finanzieren, wurden zwei Trödelmärkte organisiert. Beim Spielzeugflohmarkt spendeten Eltern Spielsachen, die unsere Viertklässler gegen Spenden verkauften. Auch Waffeln wurden angeboten, was ein voller Erfolg war. Im Sommer folgte ein weiterer Trödelmarkt, bei dem Kinder und Eltern ihre eigenen Stände betreiben konnten. Durch diese Aktionen sowie zusätzliche Spenden gelang es uns, den ersten Eigenanteil vollständig zu decken.

Heute erweist sich unser Standort als ideal. Wir bauen bereits eine große Vielfalt an Gemüse an, darunter Tomaten, Gurken, Melonen, Kartoffeln, Kohlrabi, Spitzkohl, Salat, Möhren, Kresse und Radieschen. In Zukunft sollen noch weitere Sorten dazukommen.

Ein besonderes Highlight war unser Auftritt auf dem Umweltmarkt der Stadt Grevenbroich. Kinder der GemüseAckerdemie-AG präsentierten gemeinsam mit zwei Mitarbeitenden unser Projekt an einem liebevoll gestalteten Stand. Es gab Kostproben vom eigenen Gemüse, ein spannendes Gemüsequiz und kleine Preise. Auch dort konnten wir Spenden für den weiteren Ausbau des Projekts sammeln.

Mit der GemüseAckerdemie hat die OGS Jakobus ein Projekt ins Leben gerufen, das weit über den Acker hinaus wirkt. Die Kinder lernen nicht nur, wie Lebensmittel entstehen, sondern entwickeln auch ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit und gesunde Ernährung. Gleichzeitig wachsen Gemeinschaft und Teamgeist – und nicht zuletzt unser Gemüse.



Kinderkunst trifft Tradition – Unsere Großfackel entsteht





Die Idee zu diesem besonderen Projekt stammt vom Oberleutnant des Fahnenzuges 1960 der Grenadiere. Inspiriert von der kunstvoll bemalten Sebastianusstraße in Neuss, deren Gestaltung mehrere tausend Euro kostete, entstand der Gedanke, dass unsere Kinder ein solches Kunstwerk mindestens genauso gut – wenn nicht sogar besser – gestalten könnten.

Die OGS-Kinder der Michael-Ende-Schule erhielten dafür eine riesige weiße Folie, die als Straße diente. Mit viel Freude, Kreativität und Fantasie verwandelten sie diese Schritt für Schritt in ein farbenfrohes Straßenbild. Jedes Kind durfte seine eigenen Ideen einbringen, sodass ein einzigartiges Gemeinschaftswerk entstand.

Um die Szene noch lebendiger wirken zu lassen, ergänzten die Erwachsenen des Grenadierzuges später liebevoll gestaltete Kinderfiguren. Anschließend be-

gannen die „Großen“ mit dem Bau der eigentlichen Großfackel, die traditionell für das Neusser Schützenfest angefertigt wird.

Beim Umzug des Fackelzuges konnten schließlich alle das beeindruckende Ergebnis bestaunen. Bunt, kreativ und voller gemeinsamer Energie zeigte sich die Großfackel als Sinnbild für gelungene Zusammenarbeit. Dieses Projekt verdeutlicht, wie wertvoll das Miteinander von Jung und Alt ist. Die Kinder bringen ihre Ideen und Begeisterung ein, die Erwachsenen sorgen dafür, dass alles Hand in Hand zusammenpasst.

Am Ende steht nicht nur eine beeindruckende Fackel, sondern auch viele unvergessliche Erlebnisse, die allen Beteiligten lange in Erinnerung bleiben werden.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Kinder, Erwachsenen und Unterstützer, die dieses besondere Erlebnis möglich gemacht haben.

Sommerferienbetreuung 2025 der OGS St-Peter in Neuss Rosellen



Wir hatten unsere Gruppentüren verschlossen und unseren Schulgarten und das Außen-spielgelände für drei Wochen Sommerferienbetreuung geöffnet!

Das Flair im Schulgarten mit großem Zelt, Pavillons und etlichen Strandmuscheln glich dem eines Ferien-camps, was sowohl für die Kinder als auch für uns Mitarbeitende aus der OGS etwas Besonderes war. Das Wetter war in den 3 Wochen sehr wechselhaft und unterschiedlich. Außer tropisch heißen Temperaturen war alles dabei, was aber den Spaß und Freude der Kinder und uns Erwachsenen nicht minderte.

Insgesamt waren ca. 180 OGS- und Übermittagsbe-treuungskinder an unterschiedlichen Wochen und Ta-gen angemeldet, von denen etwa täglich 110-130 Kin-der unser Sommerferien-Angebot nutzten. Die Kinder

konnten sich im kompletten grünen Außenbereich der Schule entfalten, der sich vom Piratenschiff über den Bolzplatz hin zum „Kletterpark“ und Schulgarten erstreckte. Kinder, die abseits des Trubels etwas Ruhe suchten, konnten die kleine Mensa als „Ruheraum“ nutzen. Hier konnte gemalt, gelesen oder die Zeit mit Gesellschaftsspielen genutzt werden. Glitzertattoos verschönerten die Handgelenke der Kinder und Erwachsenen und selbst erstellte Broschen verschöner-ten die Kleidung.

Neben dem Draußen-Freispiel wurden verschie-dene Workshops und Aktivitäten als auch Ausflüge angeboten. Unsere Ferienreporter fotografierten diese Aktionen fleißig mit den iPads und erstellten dann aus den gedruckten Fotos eine Collage, die im Eingangsbereich des OGS-Gebäudes ausgestellt wurde.

Eine besondere Erinnerung an die Sommerferien 2025 sind die Paletten Blumenhochbeete. In diesem Workshop bauten die Kinder aus alten Paletten Hochbeete und verschönerten diese dann mit bunten Farben. Es sind tolle Kunstwerke entstanden, die bepflanzt wurden und jetzt unseren Schulhof verschönern.

Ebenso wurden in einem weiteren Workshop kleine Schätze, wie z. B. Kettenanhänger oder kleine Figuren, aus Speckstein gefertigt. Auch hier waren die Kinder sehr eifrig bei der Sache, so dass wir dieses Angebot über fast 2 Wochen haben laufen lassen, denn es kamen immer wieder neue Ideen hinzu.

Den Kindern wurden diverse upcycling Bastelmaterialien zur freien Verfügung gestellt, so dass sie nach ihren Ideen frei basteln konnten. Auf der großen Sandfläche im „Kletterpark“ der Schule buddelten und bauten die Kinder fleißig im Sand, so dass die Stunden wie im Fluge vergingen. In der ländlichen Umgebung wurden fußläufige Ausflüge zum Spielplatz gemacht, ebenso ging es durch Wald und

Wiese am Reiterhof vorbei, um dann unterwegs zu picknicken.

Die Kinder konnten, gemäß ihren Interessen und Altersklassen, in den Vorwegen aus verschiedenen Angeboten und Ausflügen die Aktivitäten wählen, an denen sie teilnehmen wollten. So gab es nicht einen „Pflicht“-Ausflug für alle, sondern viele Ausflüge in kleineren Kindergruppen. Unsere 4. Klässler machten eine Fahrradtour, die mit einem Stop bei der Eisdielen belohnt wurde. Wir besuchten den Kinderbauernhof in Neuss und den Krefelder Zoo. Der Abenteuerspielplatz in Düsseldorf Eller bot unseren 3. und 4.-Klässlern eine tolle Zeit und die beiden Ausflüge zum Barfußpfad wurde mit dem Happy Meal kulinarisch abgerundet.

...aber das besondere Highlight der Sommerferien war für die kleinen Fußballer der Besuch des Stadions des 1. FC Köln.

Es war für alle eine tolle Ferienzeit! Wir freuen uns aufs nächste Jahr!



Feuerwehr hautnah erleben

Spannender Ausflug der OGS Vorst



Am 13. und 14. August erlebten die Kinder der Offenen Ganztagschule (OGS) Vorst ein ganz besonderes Highlight: Ein Besuch bei der örtlichen Feuerwehr sorgte für Staunen, Neugier und jede Menge spannende Eindrücke.

Die Feuerwehrleute nahmen sich viel Zeit, um den Kindern ihre Arbeit näherzubringen. Dabei erfuhren die jungen Besucher nicht nur Wissenswertes über die verschiedenen Uniformen und Fahrzeuge, sondern durften auch die vielfältige Ausrüstung aus nächster Nähe betrachten. Besonders begeistert zeigten sich die Kinder von der Möglichkeit, eigene Fragen zu stellen – und diese wurden mit großer Geduld und Fachwissen beantwortet.

Ein besonders aktuelles Thema war der Brand bei Katina, an dessen Einsatz ein Feuerwehrmann per-

sönlich beteiligt war. Er schilderte den Kindern eindrucksvoll die Abläufe und Herausforderungen dieses Einsatzes. Die Erzählung fesselte die Kinder und machte die Arbeit der Feuerwehr greifbar und real.

Um das Gelernte spielerisch zu vertiefen, erstellten die Kinder gemeinsam mit ihren Erzieherinnen ein Quiz für den Feuerwehrmann. Mit viel Engagement stellte er sich den Fragen – und bewies dabei eindrucksvoll sein Wissen und seine Erfahrung.

Der Besuch war für alle Beteiligten ein voller Erfolg: lehrreich, unterhaltsam und inspirierend. Die Kinder der OGS Vorst kehrten mit vielen neuen Eindrücken und einem gestärkten Bewusstsein für die wichtige Arbeit der Feuerwehr zurück.

Spatenstich an der Stakerseite



Die Freude bei der Schulgemeinschaft Stakerseite in Kaarst ist groß: Der Bau der neuen Schule hat begonnen!

Der 24. März 2025 ist ein ganz besonderer Tag für die offene Ganztagschule Stakerseite in Kaarst gewesen. Nach Jahren der Planung erfolgte endlich der Spatenstich zum Neubau der Schule. Das Besondere daran? Schule und OGS werden sich unter einem Dach die Räumlichkeiten in Doppelnutzung teilen. Für die Zukunft der offenen Ganztagschule mit nahendem Rechtsanspruch ist das Pilotprojekt Stakerseite beispielhaft. Alle in Schule tätigen Akteure wurden in einem aufwändigen Planungsprozess ab Phase 0 mitgenommen und durften ihre Ideen und Visionen in das Projekt einfließen lassen. Es entsteht ein Lernort der Zukunft der gleichzeitig zum Spielen und Kreativsein einlädt.

Aufgeteilt in Jahrgangskluster werden die Schülerinnen und Schüler künftig in jeweils einer gemeinsamen Mitte zusammenkommen, angrenzend finden sich die Unterrichtsräume mit angeschlossenen Differenzierungsräumen. Für das Lehr- und OGS-Personal ist in jedem Cluster eine Teamstation vorgesehen, wo man sich in Ruhe besprechen, vor- und nachbereiten kann. Jeweils ein Gruppenraum lädt die Kinder ein, sich kreativ zu betätigen. Im Schulhaus befinden sich ein Ruheraum und ein Toberaum, so dass sich jeder gemäß seiner Stimmung ausleben kann.

Die Schülerinnen und Schüler der Stakerseite freuen sich schon jetzt auf den großen Tag der Fertigstellung ihrer neuen Schule, können sie den Fortschritt des Baus täglich mit eigenen Augen begutachten. Die neue Schule entsteht nicht unweit des alten Standortes, so dass die OGS-Kinder die Baustelle bereits eingehend



inspiziert haben, um die Entstehung ihrer neuen Schule aus nächster Nähe zu betrachten. Im Büro des Bauleiters stand dieser den Fragen der Kinder Rede und Antwort. Wie groß wird die neue Schule werden? Wo sind die Klassenräume? Wie viele Etagen werden es sein?

Zuallererst stand aber die Unterweisung in die auf Baustellen gültigen Schutzmaßnahmen auf dem Programm. Jedes Kind erhielt einen Bauhelm, der mit nach Hause genommen werden durfte, obendrein gab es



Gummibärchen in Form von Hammer und Meißel. Als Dankeschön brachten die Kinder den Mitarbeitenden der Firma Lorenz selbstgebackene Muffins mit.

Spätestens im Schuljahr 2027/28, wenn nicht gar früher, soll denn auch der Umzug in die neuen Räume stattfinden, laufen die Bauarbeiten weiterhin nach Plan. Bis dahin werden es sich die Kinder nicht nehmen lassen, die Baustelle zu besichtigen. Und wir werden berichten...

Impressum

Römerstraße 14 · 41564 Kaarst
Telefon 02131 . 5951 133
Fax 02131 . 5951 110
Amtsgericht Neuss VR 341
Geschäftsführerin: Rebecca Kunz

www.jugend-und-familienhilfe.de
socialmedia-ev@jugend-und-familienhilfe.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Evangelischer Verein
für Jugend- und Familienhilfe e.V.

Redaktion:
Stefanie Droop, Chiara Conte

Gestaltung: Katja Maßmann

Titelbild: RUN & FUN Event GmbH

Meilenblick erscheint zweimal jährlich, das nächste Mal im Mai 2026 als PDF auf unserer Website



@jugend_und_familienhilfe_ev



Unterstütz uns mit Deiner Spende

Ihre Spende hilft uns, unsere Angebote für Kinder und Jugendliche aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Mit Ihrer großzügigen Unterstützung können wir:

- Bildungsmaterialien für die Kitas und OGS anschaffen
- Spielgeräte für Draußen für Kitas und OGS anschaffen
- Spielplätze für Kitas und OGS erweitern
- Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche organisieren
- Projekte zur Förderung von sozialer Kompetenz und Prävention durchführen

Jeder Beitrag zählt! Wir freuen uns, wenn Sie die jungen Menschen in unserer Region durch Ihre Spende unterstützen.

Spendenkonto:

Empfänger: Ev. Verein für Jugend- und Familienhilfe e.V.

Stadtparkasse Düsseldorf

IBAN: DE66 3005 0110 0070 0035 38

BIC: DUSSEDDXXX

Verwendungszweck: Spende



Unsere Jubilare:

Stand: 01.05-31.10

AGNES STEINBECK-HALTER	5 JAHRE	MAIKE SCHMITZ	5 JAHRE
ALAA MHEIMID	5 JAHRE	MANUELA JANSEN	5 JAHRE
ANASTASIA KOCH	5 JAHRE	MANUELA RÜTTGERS	5 JAHRE
ANDREA ELLINGER	5 JAHRE	MARGOT BECKER	5 JAHRE
ANJA KARINA PETROSINO	5 JAHRE	MARIANNE BEYER-SCHAAL	5 JAHRE
ANJA KAUMANN	5 JAHRE	MARION WEIDNER	5 JAHRE
ANNA CHRISTINE WAGNER	5 JAHRE	MARTINA BREUER	5 JAHRE
ANNA SCHULZ	5 JAHRE	NATALIA TOKAREV	5 JAHRE
ANNIE KÄSBACH VAN DER BEEUREN	5 JAHRE	NATALIE BARTOSCH	5 JAHRE
BEATE KRUSE	5 JAHRE	NINA GIESBRECHT	5 JAHRE
BETTINA DREIER	5 JAHRE	ÖZLEM ÖZTÜRK	5 JAHRE
BIRGIT SCHNITZLER-HOLZWEILER	5 JAHRE	PATRICIA PETERSEN-JAKOVSKI	5 JAHRE
BOI CHAU TIET	5 JAHRE	PETRA ENGLISCH	5 JAHRE
CARMELINA SCOPELLITI	5 JAHRE	PETRA EBER	5 JAHRE
CHRISTINA KOX-KERKOW	5 JAHRE	RAFFAELA GONDORF	5 JAHRE
CLAUDIA FASSBINDER	5 JAHRE	REGINA ESSER	5 JAHRE
CLAUDIA GOSDZIK-NIETHEN	5 JAHRE	REGINA HANSEN	5 JAHRE
CYNTHIA TURINSKY	5 JAHRE	RENA TE BAH	5 JAHRE
DANIELA VON AHLEFELD	5 JAHRE	RENA TE GORMANN	5 JAHRE
DANIELLA PÉTER	5 JAHRE	ROSEMARIE OSSENBERG	5 JAHRE
DORIS STAMMEN	5 JAHRE	SABAN ASIK	5 JAHRE
ELINA VOLLMEIER	5 JAHRE	SABINE ESCHENBACH	5 JAHRE
EVGENIA MARSELL	5 JAHRE	SANDRA LINKENHEIL-STRANZ	5 JAHRE
GABRIELE RODRIGO	5 JAHRE	SASCIA KEUTER	5 JAHRE
GABRIELE STROMMINGER	5 JAHRE	SEMRA TUNA	5 JAHRE
GINA BOHN	5 JAHRE	SHPRESA HANIQI	5 JAHRE
HEIKE WEENEN	5 JAHRE	SILKE BONK	5 JAHRE
HELENA STEINHÄUER	5 JAHRE	SLAGJANA RAFAJLOVSKA	5 JAHRE
HILTRUD WACKERBECK	5 JAHRE	SONJA GLUCH	5 JAHRE
HÜLYA OTAKLI	5 JAHRE	SVETLANA VOLKOV	5 JAHRE
ILIJANA NIKOVA	5 JAHRE	VALERIA SCHARNER	5 JAHRE
ILONA BROSCHE	5 JAHRE	YELENA GEPPER	5 JAHRE
IVARANI BALRAJAH	5 JAHRE	YILDIZ HICKIRAN	5 JAHRE
IVE CHRISTINA KELDENICH	5 JAHRE	DIRK KIENAST	10 JAHRE
JACQUELINE LABENTZ	5 JAHRE	JACQUELINE UEBACH-MEYER	10 JAHRE
JANA BRASCHWITZ	5 JAHRE	MANUELA PREIß	10 JAHRE
JANINA DORN	5 JAHRE	PHILIPP BÖCKENDORF	10 JAHRE
JENNIFER ANTONIA LI BERGOLIS	5 JAHRE	SARAH GIBIETZ	10 JAHRE
JOHANNA HORN	5 JAHRE	STEFANIE MIRIAM EBERT	10 JAHRE
JOSEFINE REUEN	5 JAHRE	STEFANIE NOLDEN	10 JAHRE
JULIA DIANOV	5 JAHRE	STEPHANIE HUMPE	10 JAHRE
KAJANY GNANALINGAM	5 JAHRE	HURISEL HERMANN	15 JAHRE
KUMARI LANZA-DOWEIDT	5 JAHRE	REGINE GRITZAN-SCHAICH	20 JAHRE
LENA ERDMANN	5 JAHRE		

Wir heißen willkommen:

SONDOS ABUKHALAF, BANU AKAR, KÜBRA ALTUN, MERLINDA AMETI, SILKE BIERHOLZ, LUISA BURGHARTZ, YASEMIN IPEK CAPAKLI, GIULIA CAPOTI, RUCHI CHADHA, ROSITA DUWE, AVEEN EYSIF, LENA FEGERS, CLAUDIA FLORACK, ELINA GASPER, CLARA LUISA GERRESSEN, PAULINA GLUCH, JOACHIM GUBERNATOR, SOUAD HADJADJ, NABILA HAMMOUTI, SARAH HAVERTZ, BETTINA HEDWIG, BEÁTA ILDIKÓ JÓNIZS-SZILÁGYI, SARAH JOPPEN, DOMINIK KELDENICH, YELIZ KILICASLAN, ANDREA KLAUS, KARINE KOCHARYAN, PAULA KÖNIG, SAMED KÜÇÜKDEVECİ, FELICITAS LAUX, SHARMILA LINGESWARAN, EKATERINA LOBANOVA, YULIJA MORHATSKA, KIM SHARI MÜLLER, LARS MÜLLER, MIRIAM NICKEL, LEA NIEKE, CORNELIA PETROSINO, SIHAM RACHIDI, ZORAN RAFAJLOVSKI, MILENA ROMIC-SCHLÖMER, LANI SCAGLIA-KLEIN, JUDITH SCHUH, KATHRIN SCHÜLKE, CORA SHEPHERD, ALEXANDRA STEVEN-BO-NIECKI, MAGDALENA SZCZEPANSKA, MARIA TSOLOAKOU, SELIN TUNA, MERVE ÜÇER, RUKIYE ÜZ, JASON WILHELMS, DANIELA WILKE, PAULINA WYLENZEK, FATBARDHA ZEKA-VLLASA



evangelischer Verein für
**Jugend- &
Familienhilfe** e.V.

Schnellbrief 382/2025

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 35 kr / 33.3.2-001/001
Ansprechpartner:
Beigeordneter Rudolf Graaff
Referent Alexander Kramer
Telefon 0211 4587-239/-237
E-Mail alexander.kramer@kommunen.nrw

13.11.2025

Beschluss des Bundestages und Musterrichtlinien zum Deutschlandticket

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Bundestag hat am 7. November 2025 das „Elfte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes“ verabschiedet. Der ursprüngliche Regierungsentwurf sah eine Verlängerung der Bundesmittel lediglich bis zum Jahr 2026 vor. Über den Regierungsentwurf sowie die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hatten wir mit [Schnellbrief 255/2025](#) vom 05.08.2025 informiert.

Auf Initiative der Koalitionsfraktionen wurde der Geltungszeitraum nun bis Ende 2030 ausgeweitet. Diese Entscheidung orientiert sich am Beschluss der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 18. September 2025 und an der Stellungnahme des Bundesrates.

Finanzierungsrahmen und Preisentwicklung

Bund und Länder beteiligen sich für die Jahre 2026 bis 2030 mit jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich. Damit sollen die Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen ausgeglichen werden, die durch den vergünstigten Ticketpreis entstehen. Ab dem Jahr 2026 steigt der Preis auf 63 Euro monatlich; ab dem Jahr 2027 soll die Preisfortschreibung indexbasiert erfolgen, um Kostensteigerungen etwa bei Energie und Personal auszugleichen. Zudem wird ein einheitlicher Verwendungsnachweis eingeführt, der Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Ländern gewährleisten soll.

Bundesrat drängt auf langfristige Mittelaufstockung

In seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf bekräftigte der Bundesrat die Forderung nach einer dauerhaften Aufstockung der regulären Regionalisierungsmittel nach § 5 Regionalisierungsgesetz. Nur mit einer Anpassung des Grundbetrags und der Dynamisierung ließen sich die Ziele im Schienenpersonennahverkehr – Bestandssicherung, Kostenausgleich und Angebotsausbau – langfristig erreichen. Die Länder machten zugleich deutlich, dass sie über die Teilfinanzierung hinaus keine zusätzlichen Belastungen tragen können.

Die Bundesregierung verwies in ihrer Gegenäußerung auf den Bundesratsbeschluss auf die Einigung der Sonder-Verkehrsministerkonferenz, die eine gesicherte Finanzierung bis Ende 2030 und eine indexbasierte Preisfortschreibung vorsieht. Eine über die Finanzierung des Deutschlandtickets hinausgehende Erhöhung der Regionalisierungsmittel sei im laufenden Verfahren jedoch nicht realistisch, solle aber durch eine Bund-Länder-Kommission geprüft werden, die bis Mitte 2026 konkrete Vorschläge vorlegen soll.

Beschluss der Musterrichtlinien 2026 zum Deutschlandticket im Koordinierungsrat

Der Koordinierungsrat zum Deutschlandticket hat am 6. November 2025 die „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ beschlossen. Der Beschluss des Koordinierungsrates (**Anlage 1**) sowie die Musterrichtlinien (**Anlage 2**) liegen diesem Schnellbrief bei.

Bewertung aus kommunaler Sicht

Aus kommunaler Sicht ist die vom Bundestag beschlossene Verlängerung der Finanzierung des Deutschlandtickets bis Ende 2030 ein wichtiger Schritt für den ÖPNV insgesamt. Insbesondere durch Job-Tickets können mit der geschaffenen Planungssicherheit neue Kunden gewonnen und somit auch die Fahrgeldeinnahmen gesteigert werden.

Gleichwohl bleibt der Beschluss zum Regionalisierungsgesetz hinter den Erwartungen der kommunalen Aufgabenträger zurück, da keine Dynamisierung des Bundesbetrags für das Deutschlandticket vorgesehen ist und die allgemeinen ÖPNV-Mittel nicht erhöht werden. Das bedeutet, dass die Preiserhöhungen des Tickets für das Jahr 2026 und die folgenden Jahre (nach dem noch festzulegenden Kostenindex) die wachsenden Kosten, die das rabattierte Ticket nicht durch Tarifeinnahmen ausgleicht, künftig vollständig ausgleichen müssen. Sonst wären die kommunalen Aufgabenträger durch ihre Finanzierungsverpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen in der Ausgleichspflicht. Somit wird weiterhin ein finanzielles Risiko auf die Kommunen abgewälzt.

Neben einer Dynamisierung der Bundesmittel bedarf es daher auch eines konnexitätsrelevanten und verpflichtenden Anwendungsbefehls im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), sodass das finanzielle Risiko nicht einseitig den Kommunen aufgebürdet wird. Der aktuelle Referentenentwurf des ÖPNVG NRW sieht zwar grundsätzlich einen Anwendungsbefehl für das Deutschlandticket vor, was zu begrüßen ist. Allerdings ist die Regelung in der dort vorliegenden Form unzureichend, da die Kostenerstattung unter Haushaltsvorbehalt und dem Vorbehalt der zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Finanzierungsregelungen steht. Dies entspricht nicht den sich aus dem Konnexitätsprinzip nach Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW ergebenden Anforderungen. Im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme mit den kommunalen Spitzenverbänden haben wir daher einen verfassungs- und europarechtskonformen Anwendungsbefehl für den Tarif des Deutschlandtickets gefordert, der den finanziellen Ausgleichsanspruch für die durch den Anwendungsbefehl verursachten Mehraufwendungen der kommunalen Aufgabenträger abschließend rechtlich sichert. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf den zugehörigen [Schnellbrief 353/2025](#) vom 24.10.2025.

Neben den Mitteln für das Deutschlandticket braucht es zudem schnellstmöglich eine Erhöhung der allgemeinen Regionalisierungsmittel. Diese werden vorwiegend für den SPNV eingesetzt.

Gerade vor dem Hintergrund der geplanten Aufteilung auf verschiedene Pauschalen im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens des ÖPNVG NRW, ist eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel des Bundes, eine vollständige Weiterleitung an die Aufgabenträger und eine flexible Nutzung dieser Mittel erforderlich. So könnten die Regionalisierungsmittel etwa verstärkt zur Unterstützung des

straßengebundenen ÖPNV in den Kommunen eingesetzt werden. Dort stiegen die Kosten zuletzt dramatisch, was vielerorts Diskussionen um Abbestellungen auslöste.

Klar ist, dass das Deutschlandticket seine Wirkung erst dann voll entfalten können wird, wenn auch in ländlichen Räumen die Angebote spürbar ausgeweitet werden und der ÖPNV somit auch dort zu einer echten Alternative wird.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

Rudolf Graaff

Anlagen

Muster-Richtlinien Ausgleich Deutschlandticket 2026

Beschlussvorschlag des Vorsitzlandes für den Koordinierungsrat Deutschlandticket

Dem Koordinierungsrat wird der folgende Beschluss empfohlen:

1. Der Koordinierungsrat beschließt die „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ in der anliegenden Fassung.
2. Der Koordinierungsrat stellt fest, dass durch die von der Verkehrsministerkonferenz am 18. September 2025 beschlossene Fixierung des Ausgleichsbetrags auf jährlich 3 Mrd. Euro ab 2026 – somit Deckelung der Ausgleichsmittel gegenüber dem Ausgleichsbedarf 2025 – bei gleichzeitiger Preiserhöhung im Jahr 2026 bzw. Preisfortschreibung in den Folgejahren die Finanzierung des Deutschlandtickets künftig stärker auf Fahrgeldeinnahmen und weniger stark auf Ausgleichsmitteln beruht. Um diesen Effekt bei den Empfängern des Ausgleichs auszugleichen, sind dafür entsprechende Regelungen in den Musterrichtlinien 2026 vorgesehen, die jedoch zu einer Verschiebung der Mittelbedarfe zwischen den Ländern führen können. Der Gesamtbetrag des Ausgleichs von jährlich 3 Mrd. Euro bleibt davon unberührt.
3. Sind durch den beschriebenen Effekt erhebliche Verschiebungen der Mittelbedarfe zwischen den Ländern im Jahr 2026 zu erwarten, können die Länder bis 31. März 2026 die Prüfung einer Umverteilung zwischen den Ländern verlangen.
4. Ab dem Jahr 2027 soll der beschriebene eintretende Effekt sachgerecht in der Einnahmeaufteilung des Deutschlandtickets abgebildet werden.

Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln

vom 6. November 2025

I. Hinweise und Erläuterungen

Die nachfolgenden Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 basieren zwar auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 insoweit, als der Ausgleich auf der Grundlage des für das Jahr 2025 gewährten Ausgleichs ermittelt wird. Im Gegensatz zur bisherigen Rettungsschirmsystematik wird der Ausgleich jedoch nunmehr pauschaliert gewährt. Das Jahr 2024 wird nicht als Berechnungsgrundlage für den Ausgleich herangezogen, weil hierfür keine sachgerechten Daten für die Ausgleichsberechnung vorliegen.

Für den Ausgleich liegt die nachfolgende Berechnungsmethode den Musterrichtlinien zu Grunde, die strukturelle Veränderungen bei der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets und der übrigen Tarife berücksichtigt:

1. Für jeden Aufgabenträger wird der Deutschlandticketausgleich für das Jahr 2025 unter Anwendung des Rettungsschirmverfahrens festgestellt. Dieser Ausgleich gründet auf der Einnahmenaufteilung der Stufe 2 für das Deutschlandticket.
2. Im zweiten Schritt wird der Ausgleich für das Jahr 2025 so berechnet, als hätten im Jahr 2025 bei strukturellen Anpassungen die Einnahmenaufteilungsregelungen für das Deutschlandticket und der übrigen Tarife des Jahres gegolten, für das der pauschale Ausgleich gelten soll (2026 für 2026, 2027 für 2027, usw.). Auf diese Weise werden Zwischenstufen und auch der Übergang zur Stufe 3 der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket und auch strukturelle Anpassungen der Einnahmenaufteilung bei den übrigen Tarifen berücksichtigt. Bei der Einordnung einer Veränderung der Einnahmenaufteilung als strukturelle Veränderung ist die Auslegungshilfe in der Anlage zu beachten.
3. Der so ermittelte Ausgleichsbetrag je Aufgabenträger wird in das Verhältnis zum bundesweiten Gesamtausgleich für das Jahr 2025 gesetzt und daraus der prozentuale Anteil des jeweiligen Aufgabenträgers am bundesweiten „Gesamtausgleich ermittelt.
4. Jeder Aufgabenträger erhält vom durch Bund und Länder bereitgestellten Gesamtausgleichsbetrag den prozentualen Anteil, den er aufgrund des unter 3. ermittelten Anteils hat.
5. Die sich aus Gesamtfinanzierungsbetrag des Ausgleichs und jeweiligem prozentualen Anteil ergebenden Finanzierungsbeträge je Aufgabenträger werden als Pauschalbeträge gewährt. Die Gewährung ist unabhängig von der tatsächlichen Einnahmenentwicklung. Auch verändern in der Folge Veränderungen bei den Betriebsleistungen die Höhe des Ausgleichs nicht.
6. Der Gesamtausgleichsbetrag in Höhe von 3 Milliarden Euro (abzüglich Sonderfinanzierungen für das Einnahmenclearing, die Begleitung des Einnahmenaufteilungsverfahrens und die Erarbeitung der Grundlagen für die

Nutzungsdatenerfassung) reicht zur Finanzierung des Deutschlandtickets aus, weil zur Sicherung der Finanzierung der Preis des Deutschlandtickets für das Jahr 2026 zusätzlich auf 63 Euro erhöht wurde. Die aus der zusätzlich erhöhten Preisanpassung beim Deutschlandticket resultierenden Zusatzeinnahmen erhöhen für die Ausgleichsberechnung fiktiv die Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket des Jahres 2025. Über diesen Weg werden die Einnahmen so an die Aufgabenträger und folgend Erlösverantwortlichen verteilt, dass sie im Ergebnis die fehlende Dynamisierung der Finanzierungsbeträge auffüllen.

Nach derselben Methode verteilt der jeweilige Aufgabenträger die Mittel auf die Liniennetze in seinem Gebiet und leitet die Mittel an die Erlösverantwortlichen (Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen) weiter. Die auf das jeweilige Liniennetz bezogenen Anteile der Erlösverantwortlichen verändern sich auch in der Zukunft grundsätzlich nicht. Bei der Weiterleitung des pauschalen Ausgleichs auf erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen haben die Empfänger über entsprechende Korrekturfaktoren jedoch Veränderungen zu berücksichtigen, die sich z. B. durch größere Veränderungen der Betriebsleistungen, einen Betreiberwechsel oder einen Wechsel von Brutto- zu Nettoverkehrsvertrag ergeben. Die Korrekturfaktoren können die gesamte Ermittlung des Ausgleichs nach Nr. 5.4 bis einschließlich Nr. 5.4.4 umfassen, die der Pauschalierung zu Grunde gelegt wurden.

Durch die Berechnung des Anteils am Gesamtausgleich des jeweiligen Jahres unter Berücksichtigung der bei strukturellen Veränderungen angepassten Einnahmenaufteilungsregelungen für das Deutschlandticket ist sichergestellt, dass Härten im Zusammenhang mit der Anpassung der Einnahmenaufteilung und insbesondere im Übergang von der Stufe 2 zur Stufe 3 nicht entstehen. Denn die jeweilige Kalibrierung gleicht damit zum Zeitpunkt der Umstellung die Veränderungen aus, die sich bei der Umstellung der Einnahmenaufteilung insbesondere von Stufe 2 auf Stufe 3 ergeben können. Die jeweilige Kalibrierung ist dann auch im Verhältnis vom Aufgabenträger zu den Erlösverantwortlichen in gleicher Weise umzusetzen.

Die Pauschalierung bewirkt, dass erzielte Mehreinnahmen beim Deutschlandticket den Finanzierungsbetrag nicht mindern, geringere Einnahmen ihn dafür aber auch nicht erhöhen. Damit wird ein notwendiger Zusatzanreiz zur weiteren Verbreitung des Deutschlandtickets gesetzt.

Einer Fortschreibung des Anteils der Aufgabenträger an der Gesamtfinanzierung auf der Grundlage der Entwicklung der Betriebsleistungen bedarf es nicht. Denn erhöhte Betriebsleistungen führen in der Regel zu erhöhten Fahrgeldeinnahmen und können daraus mitfinanziert werden, geringere Betriebsleistungen zu geringeren Fahrgeldeinnahmen. Aufgrund der notwendigen bundesweiten Festlegung des Gesamtfinanzierungsbedarfs unabhängig von der tatsächlichen Defizitentwicklung würden Erhöhungen des Finanzierungsbetrages einzelner Aufgabenträger unweigerlich zu Verringerungen bei allen übrigen Aufgabenträgern führen. Dadurch bestünde bei keinem Aufgabenträger die notwendige Finanzierungssicherheit für die Weitergabe der Mittel an die Verkehrsunternehmen.

Der Vertriebsanreiz für jedes verkaufte Deutschlandticket wird wie im Jahr 2025 über einen Einbehalt vom Verkaufspreis im Rahmen der Einnahmenaufteilung ausgestaltet. Dieser steht dem Verkehrsunternehmen zu, das das Deutschlandticket verkauft. Vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem bisherigen Vertriebsassortiment sind

im Rahmen der Pauschalierung berücksichtigt. Empfänger, die für Verkehrsleistungen erlösverantwortlich sind, haben im Verhältnis zu dem Verkehrsunternehmen, das das Deutschlandticket verkauft hat, grundsätzlich eine Regelung zu treffen, dass diesem Verkehrsunternehmen der Vertriebsanreiz zusteht.

Für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Ausgleichs ist weiterhin eine einheitliche Definition der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung erforderlich. Dafür müssen auch in 2026 unabhängig von der konkreten verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Länder die die Erstattungsfähigkeit regelnden Passagen durch alle Länder übernommen werden. Darüber hinaus bedarf es im Hinblick auf die Transparenz des Mittelbedarfs einheitlicher Antragsfristen, die wie auch schon für 2023 bis 2025 in den Muster-Richtlinien auch für 2026 obligatorisch sind.

Die Muster-Richtlinien sind entsprechend dem Gliederungsschema von Förderrichtlinien als Richtlinien für Billigkeitsleistungen abgefasst. Die Umsetzung muss durch die Länder noch mit jeweils eigenen Länderrichtlinien und/oder -erlassen erfolgen. In Abhängigkeit von der im jeweiligen Land zu treffenden Entscheidung über die verfahrensmäßige Abwicklung des Ausgleichs auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, einer Zuwendungsregelung (mit Zuwendungsbescheiden oder -verträgen) oder einer Billigkeitsleistungsregelung sind insbesondere die verfahrensmäßigen Regelungen aus den Muster-Richtlinien mit Ausnahme der Antragsfristen anzupassen. Dies gilt auch in Bezug auf die im jeweiligen Land zu treffende Zuständigkeitsregelung für die Ausgleichsgewährung.

In den nachfolgenden Muster-Richtlinien sind auf der Grundlage dieser Hinweise hinter der Gliederungsnummer der Regelung Hinweise ausgebracht, ob die Regelungen

- obligatorisch wegen der Einheitlichkeit
- fakultativ

von allen Ländern zu beachten sind.

II. Musterrichtlinien

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Land XXX (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2026)

Runderlass des Ministeriums für
vom XX. XXX 2025

1 (fakultativ)

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 (obligatorisch)

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein pauschaler finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Land XXX, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2026 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und anderweitigen Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3

Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind

3.1 (obligatorisch)

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes XXX,

3.2 (fakultativ)

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

3.3 (obligatorisch bei landesrechtlicher Tarifanordnung)

Nur soweit das Land eine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat und Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bislang keine Regelung nach Nummer 4.2 getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. März 2026 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im

Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

3.4 (nur NRW)

der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Weiterleitung an die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, die D-TIX GmbH & Co. KG sowie die NVBW GmbH.

4 (obligatorisch)

Voraussetzungen

4.1 (obligatorisch)

Der pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt. Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Jahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Empfänger entscheidet das Ministerium [Bezeichnung einfügen]. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem Ministerium [Bezeichnung einfügen] im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das Ministerium [Bezeichnung einfügen] von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als förderunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmearaufteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.

4.2 (obligatorisch)

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der Einnahmearaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmearaufteilung abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden. Die Empfänger haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets auferlegt wird, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 (fakultativ)

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO

5.2 (obligatorisch)

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3 (fakultativ)

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4 (obligatorisch wegen Einheitlichkeit)

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

Der von Bund und Ländern bundesweit gewährte Gesamtausgleichsbetrag beträgt 3 Milliarden Euro abzüglich der innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens tatsächlich geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro an die D-TIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben in einer Höhe von bis zu 450 000 Euro für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens, sowie die durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg finanzierten Ausgaben in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro für die Entwicklung und Umsetzung eines Modells zur Nutzungsdatenerfassung. Als pauschaler Ausgleich erhält der Empfänger den prozentualen Anteil am bundesweiten Gesamtausgleichsbetrag, den der Empfänger als Anteil am Gesamtausgleich gemäß der Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 und 5.4.5 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 für das Jahr 2025 unter Anwendung der folgenden Maßgaben der Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 erhalten würde.

5.4.1

Als Soll-Fahrgeldeinnahmen gelten die nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.

5.4.2

Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket gelten die bundesweit mit einem einheitlichen Faktor fortgeschriebenen tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2025 aus dem Deutschlandticket einschließlich der Deutschland-Jobtickets und der Deutschland-Semestertickets (Stand 31. Dezember 2027), die sich aus einer fiktiven Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen unter Berücksichtigung der strukturellen Veränderung der Einnahmenaufteilungsregelungen für das Deutschlandticket im Jahr 2026 gegenüber 2025 ergeben würden. Dabei wird der Faktor auf Bundesebene wie folgt berechnet:

$$\frac{[\text{Schaden 2025}]^1 \times 1,026 - [\text{Ausgleich 2026}]^2 + [D - \text{Ticket 2025}]^3 \times 1,026}{[D - \text{Ticket 2025}]^3}$$

Als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen aus dem Restsortiment gelten die nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025

¹ Bundesweit aggregierter Schaden, welcher sich aus den finalen Anträgen 2025 ergibt

² Gesamtausgleichsbetrag gemäß Ziffer 5.4 dieser Richtlinie

³ Tatsächliche Einnahmen aus dem Deutschlandticket im Jahr 2025 nach Abzug des Vertriebsanreizes (Stand 31.12.2027)

der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind.

Sollte es strukturelle Veränderungen der Einnahmenaufteilung für die übrigen Tarife (Restsortiment) im Verhältnis zum Jahr 2025 geben, sind abweichend die nach den Sätzen 1 und 3 berechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen 2025 für das Deutschlandticket und aus dem Restsortiment anzusetzen, die sich durch die fiktive Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen gemäß den für das jeweilige Jahr geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben.

Die D-TIX GmbH & Co. KG und die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

5.4.3

Als Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sowie als vermiedene oder ersparte Aufwendungen gelten die nach den Nummern 5.4.2 und 5.4.5 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge.

5.4.4

Als Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gelten die nach Nummer 5.4.3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge. Soweit ein Empfänger Ausgleich für die Minderung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des § 45a PBefG gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 für das Jahr 2025 geltend gemacht hat, ist dieser Anteil nicht Teil des für die Anteilsermittlung maßgeblichen Ausgleichs und damit des bundesweiten Gesamtausgleichsbetrages nach Nummer 5.4.1 und vom jeweiligen Land gesondert zu finanzieren.

5.4.5

[nur Thüringen] Ist der Anteil eines Empfängers auf Ausgleich für die Minderung von Ausgleichsleistungen nach allgemeinen Vorschriften nicht Teil des Gesamtausgleichs nach Nummer 5.4.1, erhält er als pauschalen Ausgleich für das Ausgleichsjahr den Betrag, der ihm insoweit gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 für das Jahr 2025 zustehen würde. Verringert sich im Ausgleichsjahr die Minderung von Ausgleichsleistungen für die allgemeine Vorschrift deswegen, weil für das Jahr 2025 zugrunde gelegte Beförderungsfälle wieder über andere Tickets als dem Deutschlandticket abgewickelt werden, ist diese Veränderung bei der Ermittlung des pauschalen Ausgleichs zu berücksichtigen. Dazu ist der festgesetzte Ausgleich gemäß Nummer 5.4.3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2025 um die Veränderung bei den Beförderungsfällen zu bereinigen,

5.4.6

[nur NRW] Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro an die D-TIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben in einer Höhe von bis zu 450 000 Euro für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmenaufteilungsverfahrens, sowie die durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg finanzierten Ausgaben in

Höhe von bis zu 3 Millionen Euro für die Entwicklung und Umsetzung eines Modells zur Nutzungsdatenerfassung geltend machen.

6 (obligatorisch)

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nummer 4.2 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung verändern. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2028 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 beizufügen.

6.5

Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.4 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

7

Verfahren

7.1 (obligatorisch)

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2026 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode auf der Basis von Prognosen der jeweiligen Beträge zu enthalten.

7.2 (fakultativ)

Bewilligungsbehörde ist die [Landesbehörde einfügen], in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

[obligatorisch bei landesrechtlicher Tarifvorgabe] Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.3 ist jeweils die [Landesbehörde], die die zuständige Bewilligungsbehörde für den Empfänger nach Nummer 3.1 ist, der bis zum 31. März 2026 keine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat.

7.3 (Grundsatz obligatorisch, Detailabweichungen zulässig)

Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.

7.4 (Grundsatz obligatorisch, Detailabweichungen zulässig)

Der Empfänger erhält auf Antrag im Jahr 2026 monatliche Vorauszahlungen, erstmals im Januar. Ein erster Antrag auf Vorauszahlung ist bis zum 31. Dezember 2025 zu stellen. Bis zum 31. Januar 2026 ist ein konkretisierender Antrag auf Vorauszahlungen zu stellen. Dem Antrag ist eine Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des bundesweiten EAV Vertrages erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der EAV zugeführt werden und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Empfängers angepasst erhöhte Vorauszahlungen geleistet werden. Die Vorauszahlungen betragen jeweils 7 Prozent des an den Empfänger gewährten vorläufigen Ausgleichs für das Jahr 2025 und nach Entscheidung über den konkretisierenden Antrag 7 Prozent des danach festgestellten fiktiven Ausgleichsbetrags für 2025. Sie werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4.2 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

Ist aufgrund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung entsprechend der Verpflichtung nach Nummer 6.3 keine Teilnahme der Verkehre im Gebiet des Aufgabenträger an der bundesweiten Einnahmeaufteilung möglich, so soll die Vorauszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert werden, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmeaufteilung erfolgt.

Die Vorauszahlungen werden auf den nach Nummer 7.1 zu beantragenden vorläufigen Ausgleich angerechnet. Billigkeitsleistungen, die über den danach gewährten Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag die Vorauszahlungen übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

7.5 (obligatorisch)

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen

Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden.
Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6 (fakultativ)

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

8 (fakultativ)

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. September 2028 außer Kraft.

Anlage zu „I. Hinweise und Erläuterungen“ der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom 06. November 2025

Strukturelle Veränderungen in der Einnahmenaufteilung können vielschichtige Gründe haben. Daher ist eine klare Definition nicht möglich. Deshalb kann der Katalog der Änderungen nur Regelbeispiele abbilden. Es kann im Einzelfall atypische Fälle vor Ort geben, die eine abweichende Bewertung rechtfertigen. Welche Veränderungen im Einzelfall strukturell sind und tatsächlich eine Neuberechnung auslösen, ist im Rahmen der Beschlussfassung der Gremien zur Anpassung der Einnahmenaufteilung festzustellen, so dass mit der Anpassung der Einnahmenaufteilung auch diese Frage einvernehmlich zwischen den Partnern der Einnahmenaufteilung geklärt ist.

I. Regelbeispiele für strukturelle Änderungen

a) Strukturelle Änderungen, die zu einer Neuberechnung der IST-Einnahmen Restsortiment und Deutschlandticket-Einnahmen führen:

- **Erstmalige** Anpassung bzw. Aktualisierung der IST-EAV an die Situation nach Einführung des Deutschlandtickets
- Anpassung der IST-EAV aufgrund einer **grundlegenden** Änderung der Tarifstruktur
- Ergebnisse von Nachfrageermittlungen mit wesentlichem Unterschied im Verhältnis von Anteil Deutschlandticket vs. Restsortiment, die durch strukturelle Änderungen, wie einer Anpassung der Verfahrenstechnik der EAV oder einer Neustrukturierung des Verkehrsangebotes bis 2025 begründbar sind.

b) Tiefergehende strukturelle Änderungen, die zu einer Neuberechnung der Deutschlandticket-Einnahmen führen, jedoch nicht der IST-Erlöse Restsortiment (tritt auf bei isolierter Änderung der Struktur der Einnahmen für das Deutschlandticket, die das Restsortiment nicht berührt):

- Bundesebene: Änderung der Verfahrenstechnik bei der bundesweiten EAV, z.B. Übergang von Stufe 2 auf Stufe 3 oder wie für 2026 inhaltliche Anpassung der 17. Schublade
- Landesebene:
 - Änderung der Verfahrenstechnik bei der landesweiten Aufteilung (z.B. Änderung der PLZ-Aufteilung)
 - Höhe des DTV-Vorwegabzugs (wo vorhanden), z.B. durch Änderung der Verteilungsparameter des DTV-Vorwegabzugs
- Tariforganisationsebene:
 - Nicht leistungsinduzierte Änderung der EAV-Systematik des Deutschlandtickets (z.B. Änderung des Verfahrens zur Ermittlung der Einnahmenansprüche)
 - Zusammenlegung von Tariforganisationen inkl. neuer gemeinsamer EAV

c) Änderungen, die keine Neuberechnung auslösen:

- Turnusmäßige nachfrageorientierte/leistungsorientierte Fortschreibung einer an die Situation nach Einführung des D-Tickets angepassten IST-EAV
- Verändertes Kauf-/ Nutzungsverhalten der Fahrgäste

- Aktualisierung der Eingangsdaten für die 17. Schublade

II. Neuberechnung der Fahrgeldeinnahmen

Sofern sich ab dem Jahr 2026 strukturelle Veränderungen in der EAV gegenüber der 2025 geltenden Regelung ergeben, sind im jeweiligen Jahr, für das der Ausgleich gewährt wird, diese in der fiktiven Berechnung auf die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2025 wie folgt anzuwenden:

- Bei strukturellen Veränderungen der bundesweiten EAV des Deutschlandtickets gegenüber der 2025 geltenden Regelung, sind die tatsächlichen Einnahmen entsprechend von allen Empfängern bundesweit neu zu berechnen und die Anteile an der bundesweiten Ausgleichsmasse bundesweit neu zu kalibrieren.
- Bei strukturellen Veränderungen der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets innerhalb eines Landes gegenüber der 2025 geltenden Regelung sind ausschließlich die tatsächlichen Einnahmen der in diesem Land tätigen Empfänger neu zu berechnen und die Anteile der betroffenen Empfänger an der landesweiten Ausgleichsmasse neu zu kalibrieren.
- Bei strukturellen Veränderungen der lokalen EAV innerhalb einer Tariforganisation gegenüber der 2025 geltenden Regelung sind ausschließlich die tatsächlichen Einnahmen der im Geltungsbereich dieses Tarifes tätigen Empfänger neu zu berechnen und die Anteile der betroffenen Empfänger an der dieser Tariforganisation zustehende Gesamtausgleichsmasse neu zu kalibrieren.

Subsidiarität: Die Neuberechnung erfolgt nur für die Akteure, die von der jeweiligen Änderung betroffen sind. Eine Neuberechnung auf oberer Ebene muss bis auf die unterste Ebene erfolgen, eine Vererbung der Neuberechnung erfolgt nur von oben nach unten.

Bei der Neuberechnung sind die **strukturellen Änderungen** nach Möglichkeit sachgerecht **von der Änderung der reinen nachfragebasierten Entwicklung zu trennen**. Ohne eine sachgerechte Trennung würden die Auswirkungen der Nachfragefaktoren durch die Neuberechnung nicht mehr entsprechend zur Geltung kommen und ein Ziel der Pauschalierung könnte nicht erreicht werden.

Niederschrift

Schulausschuss

SchulA/XI/001

Dienstag, 16.12.2025, 18:00 Uhr

Bürgerhaus, Clubraum 3, 2. Etage,

Am Neumarkt 6, 41564 Kaarst

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin für den Schulausschuss der Stadt Kaarst
Vorlage: XI/49
- 2 Verpflichtung der Ausschussmitglieder
Vorlage: XI/50
- 3 Änderung / Erweiterung der Tagesordnung
- 4 Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 33 iVm. § 21 der Geschäftsordnung
- 5 Besetzung eines Vorstellungsgremiums zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Besetzung von Schulleitungsstellen
Vorlage: XI/135
- 6 Allgemeines Rederecht für die Schülervertretungen der weiterführenden Schulen
Vorlage: XI/87
- 7 Informationen der Schulverwaltung
Vorlage: XI/78
- 8 Schulentwicklungsplanung
- 8.1 Anmeldeverfahren der Grundschulen zum Schuljahr 2026/2027
Vorlage: XI/51
- 8.2 Sachstand zum Anmeldeverfahren und den Kapazitäten der Offenen Ganztagschulen zum Schuljahr 2026/2027
Vorlage: XI/79
- 8.3 Sachstand zum Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen und Mehrklassenbildung
Vorlage: XI/80
- 8.4 Aufnahmeregelungen im Rahmen der Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen
Vorlage: XI/138
- 9 Offene Ganztagschule - Personalkosten und Kooperationsvertrag
Vorlage: XI/86

- 10 Schulbauthemen
 - 10.1 Allgemeine Schulbauthemen
Vorlage: XI/81
 - 10.2 Antrag des Jugendparlaments zur Renovierung der Städt. Realschule Kaarst
Vorlage: XI/82
 - 10.3 Neubau der Dreifachturnhalle am Georg-Büchner-Gymnasium - Raumprogramm
und Machbarkeitsstudie
Vorlage: XI/95
 - 10.4 Sportbauförderung - Fördermaßnahmen
Vorlage: XI/96
 - 10.4.1 Sportbauförderung - Fördermaßnahmen
Vorlage: XI/96/1
- 11 Berichterstattung
 - 11.1 Medienentwicklungsplanung
Vorlage: XI/54
 - 11.2 Allgemeiner Bericht der Verwaltung
Vorlage: XI/53
- 12 Unterrichtung / Anfragen des Ausschusses gem. § 29 iVm. § 19 der
Geschäftsordnung

Niederschrift
Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

Anwesenheitsliste

Anwesend:

CDU-Fraktion

Herr Tobias Becker
Herr Marcel Finger
Herr Lutz Gerber-Orlean
Herr Ingo Kotzian
Frau Sabine Mieruch
Herr Ulrich Orlinski
Frau Christa Roehlike
Frau Angelika Zelleröhr

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Frau Anja Köller
Herr Manuel Lankes
Frau Michaela Schmitt

SPD-Fraktion

Frau Vlora Kqiku
Frau Tanja Lucci
Frau Anja Weingran-Kotzian

FDP-Fraktion

Herr Jan Günther
Frau Ingrid Hartmann-Scheer
Herr Andreas Pietsch

AfD-Fraktion

Herr Theodor-Mihai Constantin

WIR FÜR 41564

Herr Gunter Genge

FWG KAARST

Herr Gerhard Schmitz

Die Linke

Herr Lukas Wrobbel

Verwaltung

Frau Marina Klose
Herr Dr. Sebastian Semmler
Herr Marcel Stelzmann
Herr Michael Wilms

Vertreter Arbeitsgemeinschaft Kaarster Schulpflegschaften

Frau Jessica Salomon-Nilkes

Vertreter Ev. Kirche

Frau Kathrin Mallwitz
Frau Alexandra Reitze

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

Vertreter Jugendparlament

Herr Conrad Schots

Vertreter Kath. Kirche

Herr Pfarrer Gregor Ottersbach

Vertreter Schule

Frau Suzan Aydin

Frau Simone Cornelissen

Frau Petra Lehwald

Frau Julia Roth

Frau Heike Scholten

Herr Torsten Sotowic

Herr Bruno von Berg

Herr Volker Werker

Herr Daniel Wienold

Vertreter Träger Betreuungseinrichtungen

Frau Sabrina Rond

Nicht anwesend:

CDU-Fraktion

Herr Stefan Düllberg

Frau Veronika Glock

Frau Helmi Groß

Herr Heinrich Kampermann

Herr Jürgen Orlich

Frau Elena Otero Lopez

Herr Daniel Rond

Frau Anette Schots-Hamm

Frau Nina Witte

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Maarten Gassmann

Frau Dr. Anja Latrouite

Frau Sandra Rennhak-Friedrich

Frau Nina Rossié

Frau Anne Schwardt

SPD-Fraktion

Frau Verena Hallwaß

Frau Alexandra Kreuzner-Schmitz

Frau Dr. Julia Weiler-Esser

Herr Lothar Fink

FDP-Fraktion

Frau Dr. Andrea Servos

AfD-Fraktion

Herr Lorenz Staudigel

Herr Dirk Zeisig

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

WIR FÜR 41564

Herr Joachim Alfred Jatzkowski

Herr Patrick Schappert

Herr Tobias Wittig

FWG KAARST

Herr Josef Karis

Die Linke

Herr Norman Schiffer

Vertreter Arbeitsgemeinschaft Kaarster Schulpflegschaften

Frau Dr. Britta Siepe

Vertreter Jugendparlament

Herr Zoheib Zabihi

Vertreter Kath. Kirche

Frau Barbara Saurbier

Vertreter Schule

Frau Andrea Adrian

Frau Cornelia Lobmayer

Frau Anika Seipelt

Vertreter Träger Betreuungseinrichtungen

Frau Rebecca Kunz

Ferner anwesend sind:

Presse

Frau Sandra Zapp (Stellv. Schulleiterin der Kath. Grundschule Kaarst)

Herr Liam David Schroers (Jugendparlament)

Niederschrift
Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

Niederschrift

AV Finger eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Vertreter der Verwaltung. Des Weiteren begrüßt er die Besucher, die Schüler des Jugendparlaments/Schülervertretung der Städt. Realschule Kaarst sowie den Vertreter der Presse und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

I. Öffentlicher Teil

1 Bestellung der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin für den Schulausschuss der Stadt Kaarst

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Frau Marina Klose wird zur Schriftführerin des Schulausschusses in der elften Wahlperiode bestellt.

Frau Melanie Schmieglitz wird zur stellvertretenden Schriftführerin des Schulausschusses in der elften Wahlperiode bestellt.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

2 Verpflichtung der Ausschussmitglieder

AV Finger schlägt eine kurze Vorstellungsrunde aller Mitglieder des Schulausschusses vor.

Im Anschluss verpflichtet AV Finger alle Mitglieder des Schulausschusses und verliest die Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Alle anwesenden Mitglieder des Schulausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, stimmen der Verpflichtung zu.

3 Änderung / Erweiterung der Tagesordnung

Der Tagesordnungspunkt 10.2 „Antrag des Jugendparlaments zur Renovierung der Städt. Realschule Kaarst“ wird vor dem Tagesordnungspunkt 4 beraten.

Weitere Änderungen/Erweiterungen der Tagesordnung erfolgen nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

4 Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 33 iVm. § 21 der Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

5 Besetzung eines Vorstellungsgremiums zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Besetzung von Schulleitungsstellen

Zur Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung von Schulleitungsstellen sowie zur Einrichtung eines Vorstellungsgremiums werden AM Lothar Fink (SPD-Fraktion), AM Michaela Schmitt (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und AM Gunter Genge (WIR FÜR 41564) als Mitglieder sowie AM Christa Roehlike (CDU-Fraktion), AM Anja Köller (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und AM Tanja Lucci (SPD-Fraktion) als stellvertretende Mitglieder zur Abstimmung vorgeschlagen.

AV Finger lässt über die vorgeschlagenen Ausschussmitglieder abstimmen. Die Abstimmung erfolgt für jedes AM einzeln.

Die Einrichtung eines Vorstellungsgremiums wird beschlossen und mit den benannten Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitglieder besetzt:

Als Mitglied:

1. Marcel Finger
2. Lothar Fink
3. Michaela Schmitt
4. Dr. Sebastian Semmler

Als Vertretung:

5. Christa Roehlike
6. Anja Köller
7. Tanja Lucci
8. Michael Wilms

Gegenreden erfolgen nicht.

6 Allgemeines Rederecht für die Schülervvertretungen der weiterführenden Schulen

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Schülervvertretungen der weiterführenden Schulen wird für die XI. Wahlperiode ein allgemeines Rederecht für die Sitzungen des Schulausschusses erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

7 Informationen der Schulverwaltung

Herr Wilms stellt anhand einer Präsentation (PowerPoint) die Zuständigkeiten, Aufgabenfelder und Schwerpunkte der Kaarster Schulverwaltung sowie des Schulausschusses vor.

Die Präsentation der Schulverwaltung wird den AM im Nachgang der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss bedankt sich für die Präsentation.

Es werden keine Anfragen gestellt.

8 Schulentwicklungsplanung

8.1 Anmeldeverfahren der Grundschulen zum Schuljahr 2026/2027

EBG Dr. Semmler führt in die Vorlage ein. Herr Wilms teilt mit, dass derzeit noch Anmeldungen von 10 Kaarster Schülerinnen und Schüler ausstehen. Die Verwaltung ermittelt weiterhin die zugrundeliegenden Sachverhalte.

Zur Matthias-Claudius-Schule (MCS) teilt Herr Wilms mit, dass für alle angestrebten Beratungsgespräche sowie für gegebenenfalls erforderliche Ablehnungen weiterhin Kapazitäten an der KGS Kaarst sowie an der GGS Stakerseite zur Verfügung stehen.

Alle angemeldeten Kinder an den übrigen fünf Schulstandorten können an den jeweiligen Schulstandorten aufgenommen werden.

Zudem bestehen Kapazitäten für „Schulwechslerinnen und Schulwechsler“ aus der MCS sowie für die noch ausstehenden Anmeldungen.

Die Anmeldezahlen könnten sich an allen Schulen noch durch Anträge auf Rückstellung sowie durch eingeleitete AOSF-Verfahren reduzieren.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Im Schuljahr 2026/2027 werden folgende Eingangsklassen an den Kaarster Grundschulen gebildet:

Astrid-Lindgren-Schule	drei Eingangsklassen
GS Budica	drei Eingangsklassen, davon eine Eingangsklasse am kath. Teilstandort und zwei Eingangsklassen am Hauptstandort GGS
GGs Vorst	drei Eingangsklassen

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

Matthias-Claudius-Schule	neun Eingangsklassen im Rahmen des jahrgangsübergreifenden Unterrichtes
KGS Kaarst	vier Eingangsklassen
GGs Stakerseite	drei Eingangsklassen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

8.2 Sachstand zum Anmeldeverfahren und den Kapazitäten der Offenen Ganztagschulen zum Schuljahr 2026/2027

EBG Dr. Semmler teilt mit, dass nach aktuellem Sachstand im Schuljahr 2026/2027 alle derzeit gemeldeten Kinder einen OGS-Platz an ihrer Schule erhalten werden.

EBG Dr. Semmler weist darauf hin, dass keine bundes- bzw. landesrechtlichen Vorgaben zum Aufnahmeverfahren in die OGS'sen bestehen. Daher würde sich die Stadt Kaarst im OGS-Aufnahmeverfahren an den rechtlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz) sowie an den bereits bestehenden, erprobten Verfahren aus den Vorjahren orientieren. Demnach müsste ein OGS-Platz nicht in jedem Fall unmittelbar zur Verfügung gestellt werden. Eine Frist zur frühzeitigen Meldung des Betreuungsbedarfs im offenen Ganztags sei angebracht. Die Frist diene einer rechtssicheren und verlässlichen Planung der erforderlichen Personal-, Raum- und Finanzierungskapazitäten und gewährleistet zugleich Planungssicherheit für Familien, Träger und Kommunen. Nach derzeitigem Sachstand können jedoch alle Kinder aufgenommen werden, sodass derzeit kein Handlungsbedarf besteht. Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzung des Schulausschusses weiter berichten.

Sollten weitere Schülerinnen und Schüler noch Bedarfe melden, die OGS-Träger an den Schulen jedoch keine freien Plätze mehr anbieten können, wird die Stadt Kaarst eine alternative Lösung anbieten.

Auf Anfrage von AM Schmitt zur aktuellen Raumsituation an der MCS teilt Frau Lehwald mit, dass im laufenden Schuljahr bereits Maßnahmen zur Raumerweiterung sowie zur Ausstattung umgesetzt wurden, sodass eine vollständige Versorgung der Betreuungsbedarfe im Schuljahr 2025/2026 sowie voraussichtlich auch in 2026/2027 gegeben ist.

8.3 Sachstand zum Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen und Mehrklassenbildung

Es werden keine Anfragen gestellt.

8.4 Aufnahmeregelungen im Rahmen der Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen

EBG Dr. Semmler teilt mit, dass aufgrund von Anfragen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sowie im Zusammenhang mit gerichtlichen Überprüfungen von Aufnahmeverfahren die Bitte an die Verwaltung herangetragen wurde, die

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

Beschlüsse zur Reduzierung der Klassenfrequenz bei Inklusion sowie die vorrangige Aufnahme von Kaarster und Korschenbroicher Schülerinnen und Schüler jährlich erneut zu bekräftigen.

Demnach werden Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, die in ihrer Wohnsitzgemeinde die Möglichkeit zum Besuch einer weiterführenden Schule dieser Schulform haben, an einer weiterführenden Schule in Kaarst nicht aufgenommen, sofern die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Herr Sotowic weist darauf hin, dass der in den Vorjahren erfolgte Beschluss an den Neusser Grundschulen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an der Realschule Kaarst (RSK) zu Irritationen geführt habe. Er bittet die Verwaltung um Unterstützung bzw. Klarstellung.

EBG Dr. Semmler bittet die Presse, diesen Sachverhalt entsprechend in der Neuss Grevenbroicher Zeitung zu kommunizieren.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, die in ihrer Wohnsitzgemeinde die Möglichkeit zum Besuch einer Gesamtschule haben, werden in die Emmy-Noether-Gesamtschule Kaarst nicht aufgenommen, sofern die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im berechtigten Einzelfall auf Antrag der Schulleitung Ausnahmen zuzulassen.
2. Die Städtische Realschule Kaarst (zweizügig) sowie die Emmy-Noether-Gesamtschule Kaarst (fünfzügig) haben im Rahmen ihrer festgelegten Zügigkeit die Möglichkeit, die Schülerzahlen der Eingangsklasse im Rahmen der Inklusion zu beschränken.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

9 Offene Ganztagschule - Personalkosten und Kooperationsvertrag

EBG Dr. Semmler führt zur Vorlage aus.

Auf Anfrage von AM Günther teilt Herr Wilms mit, dass keine inhaltlichen Änderungen erfolgt sind, sondern lediglich kleinere Anpassungen im Bereich des Datenschutzes vorgenommen wurden.

AV Günther bittet, bei derartigen Änderungen künftig eine kurze Information zu erteilen.

Zudem teilt AV Günther mit, dass über den Beschlussvorschlag bereits im HWFA

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

am 11.12.2025 beraten wurde. Die FDP-Fraktion habe um Vertagung der Sitzungsvorlage gebeten, um Gespräche zwischen Verwaltung und Träger in Bezug auf die im Vertrag festgelegte Gruppengröße anzustreben. In dem Vertrag ist als Grundlage für die Finanzierung eine Gruppengröße von 23 bis 27 Kinder festgeschrieben. Aus Sicht der FDP-Fraktion hätte eine erneute Beratung darüber erfolgen können, ob – auch im Rahmen der Haushaltskonsolidierung - eine Erhöhung der Gruppengröße auf 25 bis 29 Kinder möglich ist. Zum jetzigen Zeitpunkt liege für die FDP-Fraktion keine Grundlage vor, dass eine Erhöhung der Gruppengröße nicht möglich sei. Da die Beratungsgrundlage aus Sicht der FDP-Fraktion nicht ausreichend ist, stimmt die Fraktion gegen den Beschlussvorschlag.

AM Kotzian teilt im Namen der CDU-Fraktion mit, dass diese den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu Punkt 1 und 2 zustimmt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Schula und der HWFA empfehlen dem Stadtrat:

1. Im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026/2027 wird dem als **Anlage 1** beigefügtem überarbeiteten Kooperationsvertrag zugestimmt.
2. Neben der individuellen tariflichen Personalkostensteigerung wird eine jährliche Erhöhung der Personalkosten um 0,5 % ab dem Schuljahr 2026/2027 zur Finanzierung der Stufen- und Kompensationszahlungen festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10 Schulbauthemen

10.1 Allgemeine Schulbauthemen

Herr Wilms informiert anhand einer Präsentation (PowerPoint) über die derzeitigen Schulbauthemen. Er berichtet zu sämtlichen Schulstandorten über die Sachstände der einzelnen Schulbauprojekte und gibt einen Ausblick auf angedachte sowie in Planung befindliche Schulerweiterungen.

Die seitens der Schulverwaltung dargestellten Informationen dienen den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Schulleitungen als allgemeine Sachinformation. Für baufachliche Fragestellungen teilt Herr Wilms mit, dass die Zuständigkeit beim Hochbauausschuss liegt.

Die Präsentation der Schulverwaltung wird den AM im Nachgang der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Auf Anfrage von AM Schmitt zum Investitionsbeschluss GS Budica / ESR teilt Herr Wilms mit, dass für den Fall eines erforderlich werdenden Umzugs der GS Budica eine entsprechende Handlungsfähigkeit sichergestellt wird. Zu diesem Zweck werden für die Herrichtung bzw. die erforderliche Inneneinrichtung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs im Gebäude der ehemaligen

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

Elisabeth-Selbert-Realschule Mittel in Höhe von 100.000 Euro vorsorglich im Haushalt veranschlagt.

Weiter führt Herr Wilms aus, dass die Baumaßnahmen an der GGS Stakerseite sowie der KGS Kaarst laufen und wie geplant fertiggestellt werden sollten. Für die MCS sind Sanierungsmaßnahmen angedacht. Hier wird angestrebt, einen Großteil der finanziellen Mittel für die Sanierungsmaßnahme aus einem Förderprogramm zu generieren. Am Standort Budica besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Hier ist die Verwaltung weiterhin mit Schule in Abstimmung. Frau Cornelissen äußert, sie könne sich vorstellen, den ehemaligen Realschulstandort als Interimslösung in den Blick zu nehmen. Sie teilt mit, dass sich seit der letzten Besichtigung an der GS Budica keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, mit Ausnahme dessen, dass das Dach inzwischen an einzelnen Stellen undicht ist. Infolgedessen können bestimmte Räume der GS Budica derzeit nicht vollumfänglich genutzt werden. Frau Cornelissen befürwortet eine Besichtigung des Standorts an der Lichtenvoorder Straße.

AV Finger stellt fest, dass entsprechend verfahren wird.

EBG Dr. Semmler teilt mit, dass die Nachfrage nach dem Gebäude der ehemaligen Elisabeth-Selbert-Realschule in Büttgen angesichts der zahlreichen parallellaufenden Baumaßnahmen steigt. Neben dem möglichen Bedarf der GS Budica könnte auch eine temporäre Auslagerung der VHS in Betracht kommen, da auch dort einige Sanierungsmaßnahmen anstehen.

Weiter führt EBG Dr. Semmler aus, dass sich im VHS-Gebäude derzeit die OGS-Betreuung der GGS Stakerseite sowie perspektivisch die OGS-Betreuung der MCS im Falle eines Umzugs befinden. Weiterhin sind dort Klassen des AEG untergebracht. Die einzelnen Maßnahmen müssen zeitlich eng aufeinander abgestimmt werden, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen am Standort Lichtenvoorder Straße können nicht während des laufenden Schulbetriebs durchgeführt werden. Insofern wird auch hier eine Auslagerung der GS Budica, womöglich an den Standort der ehemaligen Elisabeth-Selbert-Realschule notwendig.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt welcher Umzug sachgerecht und organisatorisch sinnvoll umgesetzt wird.

Weiter teilt EBG Dr. Semmler mit, dass bereits Gespräche mit der Bezirksregierung Köln (Rheinisches Revier) geführt werden, um zu klären, ob die Sanierung des VHS-Gebäudes grundsätzlich förderfähig ist. Sollte eine Förderfähigkeit nicht bestehen, muss nach derzeitigem Stand eine Sanierung auf das zwingend notwendige Maß beschränkt werden.

Abschließend wird festgehalten, dass ein grundsätzliches Interesse besteht, den Altstandort der Elisabeth-Selbert-Realschule so herzurichten, dass eine flexible und auch kurzfristige Nutzung ermöglicht wird. Die Nutzung soll sowohl für eine Grundschule als auch für die Erwachsenenbildung geeignet sein. Aufgrund der fortlaufend neuen Fragestellungen und Herausforderungen erscheint es derzeit jedoch schwierig, die vorgesehenen Haushaltsmittel konkret zu binden und unmittelbar für die Herrichtung des Altstandorts einzusetzen.

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

Eine mögliche Beschlussfassung wird für das erste Quartal 2026 in Aussicht gestellt. Nach Freigabe des Haushalts können die entsprechenden Maßnahmen aufgenommen werden.

10.2 Antrag des Jugendparlaments zur Renovierung der Städt. Realschule Kaarst

Herr Liam David Schroers, Mitglied der Schülerversammlung und des Jugendparlaments, berichtet über den aus seiner Sicht bestehenden Sanierungsbedarf an der RSK.

EBG Dr. Semmler teilt mit, dass der Antrag für eine Renovierung der RSK im Hochbauausschuss thematisiert werden müssen.

Herr Sotowic betont, dass seitens der Schule keine umfangreichen Umbaumaßnahmen erwartet werden, sondern dass durch kleinere erforderliche Sanierungsmaßnahmen ein angemessenes bauliches Niveau erhalten wird.

Auf Anfrage von AM Schmitt teilt Herr Wilms mit, dass die Schule sowie die Hausmeister bei festgestellten Mängeln angewiesen sind, sich an den Bereich 69 zu wenden und gebeten wurden gleichzeitig die Schulverwaltung über die Meldung zu informieren.

Auf Anfrage von AM Günther teilt Herr Sotowic mit, dass bereits im Mai ein Schädlingsbekämpfer an der Schule eingesetzt wurde und das von Herrn Schroers geschilderte Problem umgehend behoben wurde.

AM Günther bittet, den Antrag des Jugendparlaments zur Renovierung der RSK im Hochbauausschuss zu behandeln. Zudem bittet er die Schule bzw. deren Vertreter eine Liste mit dringenden Mängeln an der Schule zu erstellen.

AM Schmitz bietet an, die Pflege der Außenanlage im Rahmen einer Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern der RSK zu unterstützen.

AM Kotzian bittet, gemeinsam mit den Initiatoren des Antrages (Schüler der RSK), der Schulleitung, B 40 und B 69 einen Ortstermin an der Schule durchzuführen, um die im Antrag benannten Themenfelder in Augenschein zu nehmen.

Eine Abarbeitung der festgestellten Maßnahmen kann erst nach Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel erfolgen. Bei dringendem Handlungsbedarf (Gefahren, Hygiene, Schädlingsbekämpfung) werden Maßnahmen zeitnah veranlasst.

Über das Ergebnis der Ortsbesichtigung wird in der nächsten Sitzung des Schulausschusses berichtet.

10.3 Neubau der Dreifachturnhalle am Georg-Büchner-Gymnasium - Raumprogramm und Machbarkeitsstudie

Die CDU-Fraktion informiert, dass man sich für die im Beschlussvorschlag genannte Variante B – die Realisierung des Neubaus der Dreifachturnhalle am

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

GBG ohne fest installierte Tribüne – ausspreche, da die Variante mit Tribüne mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

EBG Dr. Semmler teilt mit, dass die Verwaltung von der Bezirksregierung Düsseldorf die Information erhalten hat, dass eine fest installierte Tribüne voraussichtlich nicht förderfähig ist. Auch der Neubau der Turnhalle am GBG ist nach derzeitiger Einschätzung möglicherweise nicht vollständig förderfähig. Unabhängig davon wird davon ausgegangen, dass weiterhin an der Neubauvariante festgehalten wird. Eine abschließende Bewertung muss nach Vorliegen einer Förderzusage im Rahmen des Bundessportbauprogramms erneut erörtert werden. Die bestehende Turnhalle befindet sich in der Nutzung.

Die Installation der neuen Heizungsanlage in der Dreifachturnhalle des GBG ist abgeschlossen.

Das Gesamtvorhaben in der Stadtmitte Kaarst wird im Hinblick auf die Förderwahrscheinlichkeit höher eingeschätzt als die Turnhalle am GBG, die eher als Solitärbau in randstädtischer Lage errichtet wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der HWFA und der Schula nehmen die als **Anlage 1** beigefügte Machbarkeitsstudie zum Neubau der Dreifachturnhalle am Georg-Büchner-Gymnasium zur Kenntnis.
2. Die HWFA und der Schula empfehlen dem Stadtrat:

Die Verwaltung wird beauftragt, die **Variante B** der als Anlage 1 beigefügten Machbarkeitsstudie des Architektur-Büros Belha als Grundlage für die Realisierung des Neubaus der Turnhalle am Georg-Büchner-Gymnasium (GBG) zu verwenden und die Planung ohne fest installierte Tribüne fortzuführen. Die vom Schul- und Sportausschuss beschlossenen Raumbedarfe sind umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

10.4 Sportbauförderung - Fördermaßnahmen

10.4.1 Sportbauförderung - Fördermaßnahmen

EBG Dr. Semmler erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass aufgrund der Vorberatung im HWFA die ursprüngliche Sitzungsvorlage geändert wurde.

Der TOP, die geplante Baumaßnahme „Neubau einer Zweifachturnhalle in der Kaarster Stadtmitte“ in das Förderprojekt des Bundes einzubringen, bleibt bestehen und soll weiterhin vom Stadtrat beschlossen werden.

Die ursprünglich ebenfalls vorgesehene Maßnahme „Sanierung/Modernisierung des Vereins- und Sportlerheims der SG Kaarst am Kaarster See“ in das Förderprojekt des Bundes einzubringen, wird aus der Sitzungsvorlage 10.4 herausgenommen.

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

EBG Dr. Semmler führt aus, dass sich die Sanierungskosten nicht – wie zunächst angenommen – auf rund 2,2 Mio. Euro belaufen, sondern voraussichtlich bei etwa 4,0 Mio. Euro liegen. Diese Kostendimension ist bei der ersten Sichtung der Unterlagen nicht in vollem Umfang erkennbar gewesen und kann auch in der Größenordnung sowie im Verhältnis zur Bedeutung der Zweifachturnhalle in der Kaarster Stadtmitte nicht überzeugen. Aus diesem Grund wird dieser Beschlussvorschlag zurückgezogen. Die Fraktionen müssen im Stadtrat eine Empfehlung abgeben, die Förderung für den Neubau einer Zweifachturnhalle in der Kaarster Stadtmitte auf den Weg zu bringen.

Auf Anfrage von AM Schmitz teilt EBG Dr. Semmler mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt lediglich der Weg in das Förderprojekt des Bundes und nicht die Baumaßnahme beschlossen wird.

AM Kotzian regt an, künftig thematisch zusammengehörige TOP auch gemeinsam zu beraten, sowohl im Hauptausschuss als auch im Sportausschuss und im Stadtrat, um Irritationen zu vermeiden. Er bittet, entsprechende Sachverhalte zu bündeln und einen gemeinsamen TOP zu bilden, sodass sowohl die Zweifachturnhalle in der Kaarster Stadtmitte als auch die Turnhalle am GBG im Rahmen der Förderung gemeinsam behandelt und beschlossen werden.

EBG Dr. Semmler befürwortet diese Anregung und sagt zu, entsprechend zu verfahren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der HWFA und der Stadtrat nehmen den Sachbericht der Sportverwaltung zur Sportbauförderung des Bundes zur Kenntnis.
2. Der HWFA empfiehlt dem Stadtrat:

Die Verwaltung wird beauftragt, die geplante Baumaßnahme **“Neubau einer Zweifachturnhalle in der Kaarster Stadtmitte“** in das Förderprojekt des Bundes einzubringen, einen fristgerechten Antrag zu stellen und das Projekt bei Bedarf an die Förderbedingungen des Bundes anzupassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

11 Berichterstattung

11.1 Medienentwicklungsplanung

Es werden keine Anfragen gestellt.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

11.2 Allgemeiner Bericht der Verwaltung

Es werden keine Anfragen gestellt.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

12 Unterrichtung / Anfragen des Ausschusses gem. § 29 iVm. § 19 der Geschäftsordnung

AM Kotzian teilt mit, dass u.a. die CDU-Fraktion die Anfrage einer Mutter aus der Schulpflegschaft der Emmy-Noether-Gesamtschule (ENG) zu vermeintlichen baulichen Mängeln, insbesondere zur Nutzung der Fensteranlage an der Schule erhalten hat.

Es findet eine ausführliche Diskussion der AM über das Öffnen und Schließen der Fenster, insbesondere in den Obergeschossen des Schulgebäudes der ENG, statt.

Herr Wienold teilt mit, dass die Fensteranlagen im Schulgebäude durchaus vollständig zu öffnen sind, die Schulleitung allerdings trotz der ausreichenden Brüstungen eine mögliche Gefährdung für Schülerinnen und Schüler bei vollständig geöffneten Fenstern sieht. Die diskutierten Fenster sind grundsätzlich per Schlüssel zu öffnen und es stehen der Schulleitung auch ausreichend Schlüssel zur Verfügung. Er führt weiter aus, dass aus seiner Sicht das Hauptproblem darin bestehe, dass die Fenster nach Unterrichtsende nicht ordnungsgemäß durch Lehrkräfte geschlossen würden. Es wurden daher nur einige Lehrkräfte, insbesondere diese welche u.a. die naturwissenschaftlichen Räume nutzen, mit einem Schlüssel ausgestattet um beispielsweise bei Schülerversuchen die Möglichkeit zu haben, die Fenster vollständig zu öffnen.

Ausschuss und Verwaltung sprechen sich nach derzeitigem Stand gegen bauliche Maßnahmen zum o.g. Thema aus.

AV Finger dankt für die Ausführungen und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.53 Uhr.

Niederschrift

Sitzung des Schulausschusses vom 16.12.2025

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Ausschussvorsitzende

Die Schriftführerin

Marcel Finger

Marina Klose

Erster Beigeordneter

Dr. Sebastian Semmler

Überblick über die Zuständigkeiten der Kaarster Schulverwaltung und des Schulausschusses

Information der Mitglieder des Schulausschusses der Stadt Kaarst



kaarst* Themenfelder

- Schulen in der Stadt Kaarst
- Zuständigkeiten des Schulausschusses
- Abgrenzung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten
- Aufgaben der Kaarster Schulverwaltung
- Schulentwicklungsplanung
- Offene Ganztagschulen
- IT an Schulen



- Sechs inklusive und offenen Ganztagsgrundschulen – mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten
(MCS, GGS Stakerseite, KGS, ALS, GGS Vorst und GS Budica)
- Eine inklusive Realschule
(Städt. Realschule Kaarst)
- Eine inklusive Ganztags Gesamtschule
(Emmy-Noether-Gesamtschule)
- Zwei Gymnasien, davon eine als Ganztagschule
(AEG und GBG)
- Zwei Förderschulen des Rhein Kreis Neuss
(Martinusschule und Sebastianus-Schule)



- **Schülerzahlen**

Grundschulen	1.855 SuS
Weiterführende Schulen	3.425 SuS
Insgesamt	5.280 SuS

- **Grundschulen**

Grundschule Budica mit Kath. Teilstandort	324 SuS
Astrid-Lindgren-Schule	300 SuS
Gemeinschaftsgrundschule Vorst	295 SuS
Matthias-Claudius-Grundschule	225 SuS
Kath. Grundschule Kaarst	363 SuS
Gemeinschaftsgrundschule Stakerseite	348 SuS

- **Weiterführende Schulen**

Städt. Realschule Kaarst	410 SuS
Emmy-Noether-Gesamtschule Kaarst	1.177 SuS
Albert-Einstein-Gymnasium	990 SuS
Georg-Büchner-Gymnasium	848 SuS

- [Link zum Schulentwicklungsplan](#)



Einschulungen Abfrage ITK 02/2025

Stand: 06.02.2025

Einschulung Schuljahr	Geburten bis	Geburten insgesamt	Kaarst	Holzbüttgen	Büttgen	Vorst/Driesch
2025/2026*	30.09.2019	429	204	70	81	74
2026/2027	30.09.2020	434	227	57	68	82
2027/2028	30.09.2021	466	239	64	91	72
2028/2029	30.09.2022	382	205	56	64	57
2029/2030	30.09.2023	337	175	51	56	55
2030/2031	30.09.2024	331	190	45	53	43

* Die Zahlen aus dem Schuljahr 2025/2026 entsprechen den tatsächlichen Anmeldezahlen.



Auszug aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kaarst

§ 9 - Schulausschuss (SchA)

(1) Der SchA berät den Rat und die anderen Fachausschüsse über die **Bedarfsfeststellung**, die **Grundlagenermittlung**, die **Vorplanung**, die **Raumprogramme** und die **Entwurfsplanung für Baumaßnahmen**, die schulischen Zwecken dienen, und unterbreitet ihnen Beschlussvorschläge.

(2) Der SchA berät den Rat und die anderen Fachausschüsse in den wesentlichen Fragen, die die städtischen Schulen betreffen, wie die **Schulentwicklung**, **Schulorganisation** und **Schulplanung** und unterbreitet ihnen Beschlussvorschläge.

(3) Der SchA entscheidet

a) in den **der Stadt zustehenden Angelegenheiten** nach dem 8. Teil des Schulgesetzes und nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes,

b) im Rahmen der bereitgestellten Mittel über **freiwillige Leistungen** in Schulangelegenheiten.

<https://www.kaarst.de/verwaltung-buergerservice-und-politik/verwaltung/ortsrecht/10200-zustaendigeitsordnung>



für die Grundschulen des Ortsteils Kaarst

als ständiges Mitglied: Frau Simone Cornelissen

als Vertreterin: Frau Petra Lehwalder , Frau Anika Seipelt und Frau Julia Roth

für die Grundschulen der Ortsteile, Holzbüttgen, Büttgen und Vorst

als ständiges Mitglied: Frau Suzan Aydin

als Vertreterin: Frau Cornelia Lobmayer

für die Realschule der Stadt Kaarst

als ständiges Mitglied: Herr Torsten Sotowic

als Vertreterin: Frau Andrea Adrian

für die Gymnasien der Stadt Kaarst

als ständiges Mitglied: Herr Bruno von Berg

als Vertreter: Herr Volker Werker

für die Gesamtschule der Stadt Kaarst

als ständiges Mitglied: Herr Daniel Wienold

als Vertreterin: Frau Heike Scholten



Abgrenzung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten

- **Schulverwaltung**

- Schülerangelegenheiten (Anmeldung, Schulpflicht, Schülerbeförderung)
- Organisation & Verwaltung (Raumplanung, Ausstattung, Haushaltsmittel)
- Personal **nicht-pädagogisch** (Hausmeister, OGS-Trägerkoordination, Sekretariat)
- Schulträgeraufgaben (Bau, Sanierung, Digitalisierung)
- Lernmittel / Haushaltsvollzug
- OGS / Betreuung / Verträge mit Trägern
- Ausschüsse & politische Gremien

- **Schulaufsicht (Schulamt RKN – Grundschulen, Bezirksregierung Düsseldorf – weiterführende Schulen)**

- Rechtsaufsicht & Dienstaufsicht über Schulleitungen
- Unterrichtsqualität / Schulqualität
- Genehmigung von Konzepten & Bildungsgängen
- Lehrkräfte-Personal: Einstellung, Versetzung, Beurteilungen
- Prüfungen (z. B. ZP10, Abitur – Verfahren & Standards)
- Schulorganisation (Klassenbildung, Zügigkeit, Stundenstruktur)
- Beschwerden im pädagogischen Bereich



- Schulverwaltung
- Äußere Schulangelegenheiten
- Offener Ganzttag
- Schulgebäude
- Schulsekretärinnen und Schulsozialarbeit / nicht lehrendes Personal
- Schülerbeförderung
- Lehr- und Lernmittel
- Schulbücher
- Schulentwicklungsplanung
- Schulwegsicherung
- Fördermittel
- IT an Schulen



- **§ 80 Schulgesetz NRW – Schulentwicklungsplanung**

Der Schulentwicklungsplan nach § 80 SchulG NRW ist ein Instrument der Schulträger zur Sicherung eines bedarfsgerechten Schulangebots. Er basiert auf einer Analyse der Schülerzahlen und der demografischen Entwicklung und dient der Planung von Schulstandorten, Schulformen und Kapazitäten in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

- Bei der Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG NRW ist die Schulaufsicht zwingend zu beteiligen. Sie berät den Schulträger und prüft die schulorganisatorischen Maßnahmen auf ihre pädagogische und rechtliche Zulässigkeit.
- Sitzungsvorlagen
X/3841 – Einbringung der Datenbasis für die Schulentwicklungsplanung (SchulA 08.07.25)
X/3577 – Vorstellung der Datenbasis für den Schulentwicklungsplan (SchulA 05.03.25)



§ 79 Schulgesetz NRW

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Beispiele:

- Schulanlagen: Schulhof, Spielgeräte
- Gebäude: Klassenräume, Mensa, Turnhallen, Betreuungsräume, Sanitätsräume, Toiletten, Verwaltung, Fachräume usw.
- Einrichtungen: Schulmobiliar, Lehr- und Lernmittel, IT-Ausstattung, Sport- und Spielgeräte, Materialien für Unterricht und Betreuung
- Schülerbeförderung
- Personal für die Schulverwaltung vor Ort



- Rechtsanspruch
- Rahmenkonzept
- Träger
- KiBe und Ümi
- Neue Kooperationsverträge
- Elternbeiträge
- Landeszuschüsse
- Verwendungsnachweise



Digitale Infrastruktur (10 Schulstandorte)

- Betrieb und Pflege der *pädagogischen Netze*
– flächendeckendes WLAN in den Schulen
- Sicherer Betrieb der *Verwaltungsnetze*

Medientechnik

- Betreuung von *Beamer, Smartboards, Präsentationssystemen*
- Regelmäßige Wartung, Updates & Entstörung

Gerätemanagement

- Verwaltung von > 5.000 iPads im *Mobile Device Management*
– App-Verteilung, Sicherheitsrichtlinien, Konfiguration
- Support für schulische Endgeräte und Zubehör

IT-Arbeitsplätze

- Rollout und Betreuung von
– Verwaltungsarbeitsplätzen
– Unterrichts- und Lehrerarbeitsplätzen

Service & Support

- Störungsannahme, Fehleranalyse & Vor-Ort-Service
- Koordination externer Dienstleister
- Projektbegleitung, Ausbauplanung, Dokumentation



- Aktuelle Bauthemen unter TOP 10.1 Schulausschuss – MV XI/81
- Abgrenzung Schula und HBA
 - Schula zuständig für Raumprogramm, schulpädagogische Themen, etc.
 - HBA zuständig für die Umsetzung des Baukörpers, Kosten, Vergabeart, etc.
- Reinigung liegt in der Zuständigkeit des Bereich 69 - Gebäudewirtschaft
- Personelle Zuständigkeit der Hausmeister (Objektbetreuer) liegt bei Bereich 69 - Gebäudewirtschaft



- 13 **Sekretärinnen** an den Schulen der Stadt Kaarst

- **Schulsozialarbeit:**

Grundschulen: je 0,5 Stellenanteile (19,5 WStd)

Weiterführenden Schulen: bis zu 2,0 Stellenanteile pro Standort, abhängig von der Größe der Schule

Koordination: 0,5 Stellenanteile

- **Inklusion:**

Der Träger erhält für jede Grundschule einen finanziellen Zuschuss zur Einstellung von inklusionsunterstützendem Personal – abhängig von der Anzahl der Kinder mit Unterstützungsbedarf am jeweiligen Standort.



- Organigramm

- Kontaktdaten der Schulverwaltung

<https://service.kaarst.de/aemter-einrichtungen/-/egov-bis-detail/einrichtung/2089/show>

- Kontaktdaten der Schulen

<https://www.kaarst.de/schule-bildung-und-sport/schule/schulen-in-kaarst>

- Entwurf Haushaltseckdaten zur Schulverwaltung ab Seite 245

<https://www.kaarst.de/verwaltung-buergerservice-und-politik/verwaltung/finanzen/kaemmereigeschaefsbuchhaltung/haushaltsjahr-2026>

Bereich 40	Schule und Sport
	Herr Wilms - Tel. 225
40-100	Schule
	Herr Stelzmann - Tel. 236
40-200	Sport und Bäder
	Herr Laufen - Tel. 226



Danke für die Aufmerksamkeit

Für Rückfragen steht Ihnen die Kaarster Schulverwaltung unter Mail und Telefon zur Verfügung



Schul- und Schulsportbauten in der Stadt Kaarst

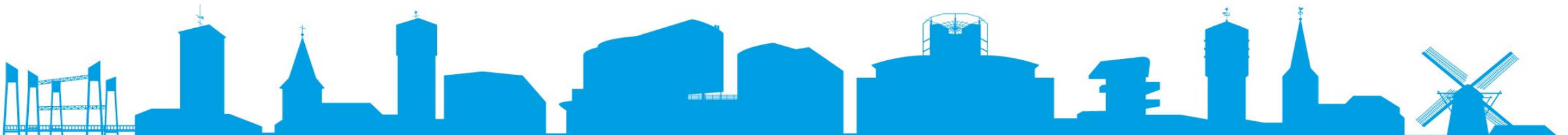
Unterrichtung des Schulausschusses

am 16.12.2025

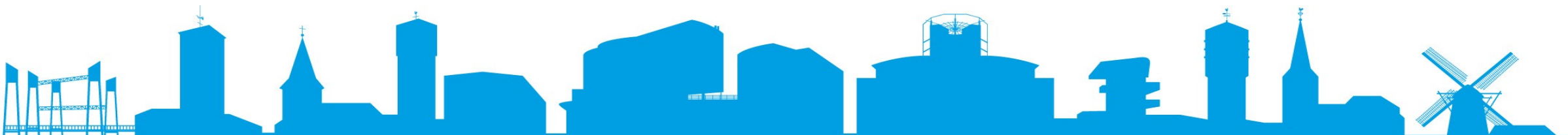
durch die Schulverwaltung



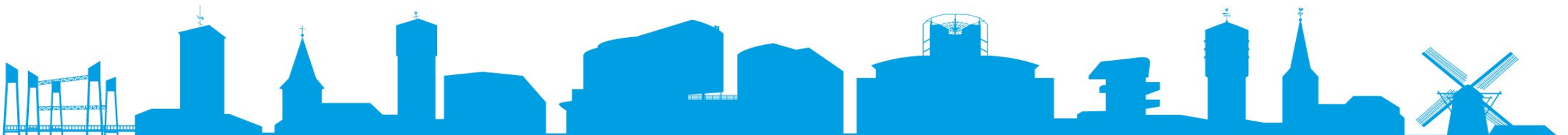
- Neubau eines dreieinhalbzügigen inklusiven und ganztagskonformen Schulgebäudes
- X/2908 vom 23.05.2024 - Neubau Grundschule Stakerseite, hier: LPH 4
- Monatsbericht Tektoplan und Kostenverfolgung – siehe MV XI/81
- Fertigstellungstermin – Umzug im Schuljahr 2026/2027
- Richtfest am 09.12.20205
- Machbarkeitsstudie Belha zur Errichtung einer Zweifachturnhalle Stadtmitte am Altstandort der Grundschule Stakerseite (XI/102)
- Ersatzbau für abgängige Einfachturnhallen GGS Stakerseite und Bussardstraße
- Errichtung eines überdachten Kleinspielfeldes (20x40m) auf dem neuen Schulgelände
- Geplanter Abriss TH Altstandort Stakerseite (+Bussardstraße) nach Fertigstellung Neubau



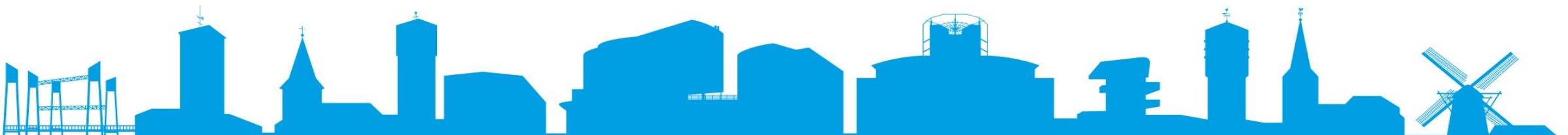
- Erweiterungsbau für eine dreieinhalbzügige inklusive und ganztagskonformen Schule
- X/2312 vom 20.09.2023 – Raum- und Raumumsetzungsprogramm
- Monatsbericht Tektoplan und Kostenverfolgung – siehe MV XI/81
- Fertigstellungstermin – Umzug zum Schuljahr 2026/2027
- Sanierung des Altbestandes (mögliche Förderung Rheinisches Revier)
- Anschließender Wegfall der Pavillonbauten angedacht



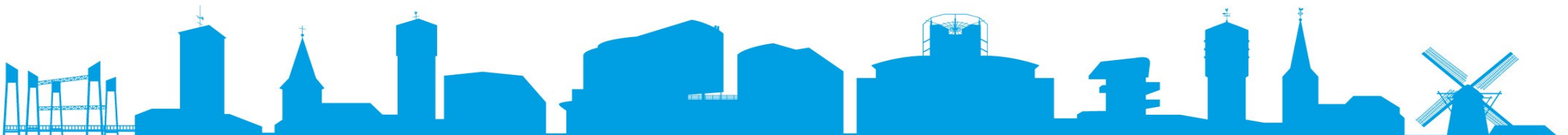
- Machbarkeitsstudie (Architekt Wichmann) zur Sanierung und Erweiterung des zweizügigen inklusiven und ganztagskonformen Schulgebäudes (an Montessori angelehnten jahrgangsübergreifender Unterricht)
- Temporärer Umzug in das Bestandsgebäude der GGS Stakerseite
- X/3851 vom 08.07.2025 - Machbarkeitsstudie und Raumprogramm zur Modernisierung der Matthias-Claudius-Schule
- Kostenschätzung erfolgt mit Machbarkeitsstudie
- Förderprogram Rheinisches Revier und avisiertes OGS Programm
- Sanierungsbedürftige TH, als Bestandteil der Machbarkeitsstudie angedacht



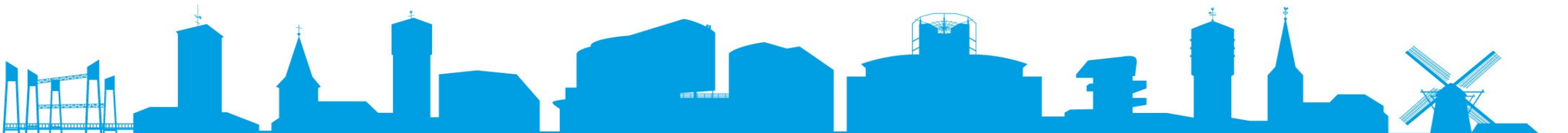
- Machbarkeitsstudie zur Ergänzung des Bestandsgebäudes
- X/3289 vom 05.11.2024 - Sachstand und Umsetzung der Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule (OGS Rechtsanspruch)
- Kostenschätzung lt. Architekturbüro Schrammen mit ca. 4.000.000 Euro (inkl. Planerkosten und Risikozuschläge)



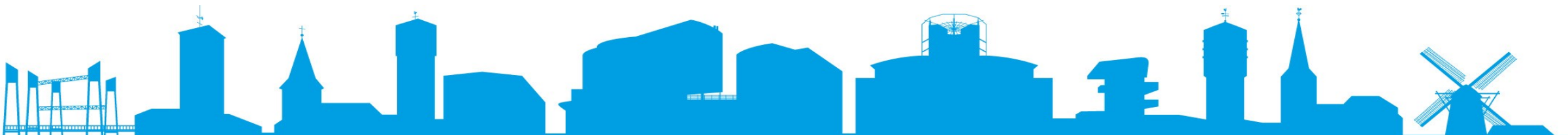
- Mit Blick auf eine mögliche Ortsteilerweiterung erfolgte eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des inklusiven und ganztagskonformen Grundschulgebäudes
- Raummodule auf dem Schulhof
- Nächstes Jahr Mehrklasse (Raumbedarf OGS)
- X/3288 vom 05.11.2024 - Sachstand und Umsetzung der Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule (OGS Rechtsanspruch)
- TH GGS Vorst 2025 neue Decke mit neuer Heizung und Beleuchtung
- Errichtung einer Gymnastikhalle am Schulstandort geplant (X/1212)



- Machbarkeitsstudien zur Sanierung / Modernisierung und Erweiterung der Ortsteilschule
- Temporärer Umzug in das Bestandsgebäude der ehemaligen ESR
 - Kostenermittlung Umzug inkl. Einrichtung – SV X/3964
- X/3994 vom 18.09.2025 - Investitionsbeschluss - Nutzung des Oberstufenmoduls als Dependance an der Emmy-Nother-Gesamtschule Kaarst sowie Umzug der GS Budica in den Altstandort der Gesamtschule
- Machbarkeitsstudie des Architekturbüro Schrammen – SV X/3580



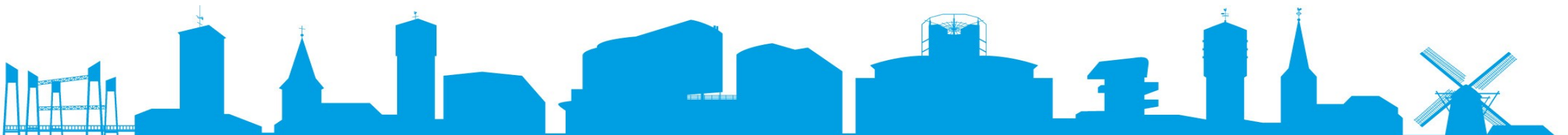
- Fertigstellung des Neubaus im Oktober des Schuljahr 2023/2024
- Abwicklung von Mängeln seitens des Bauträgers noch nicht abgeschlossen
- Temporäre Nutzung des ehemaligen Oberstufenmoduls am Standort Hubertusstraße zum Schuljahr 2026/2027 angedacht (und in Bearbeitung bei B 69)
- X/3994 - Investitionsbeschluss - Nutzung des Oberstufenmoduls als Dependance an der Emmy-Noether-Gesamtschule Kaarst sowie Umzug der GS Budica in den Altstandort der Gesamtschule
- Nutzung der Dreifachturnhalle ENG, des Sportforum (2 Felder+Gymnastikhalle), und der TH Aldegundishalle sowie der Außensportanlage Büttgen



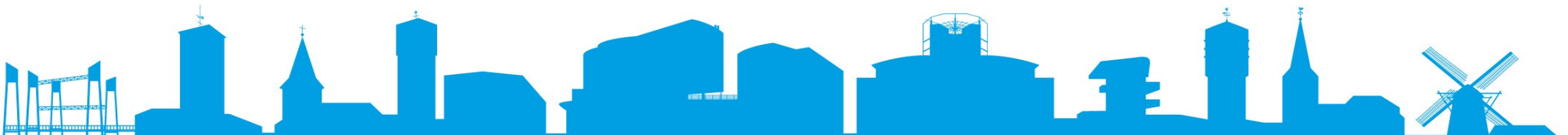
- G9-Ausbau
- Erweiterung im VHS Gebäude
- Sanierung/Modernisierung Bestandgebäude angedacht
- X/3286 vom 05.11.2024 – Sachstandsbericht und Umsetzung des G9-Ausbaus am AEG
- Sanierung und Modernisierung der Außensportfläche (Allwetterplatz) ab Sommer 2026 (X/3828)
- Bestandsanierung der Zweifachturnhalle AEG (Außenwand)
- Stadtparkhalle - zweiter Trennvorhang in 2026 und Dach/Photovoltaik



- Erweiterungsbau zur Sicherung des Raumprogramms eines viereinhalbzügigen Ganztagsgymnasiums
- Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Altbestandes
- Temporäre Errichtung von sechs Klassenräumen in Modulbauweise zum Schuljahr 2026/2027
- Kostenschätzung für den Anbau ca. 10.500.000 Euro. (SV X/3766)
- X/3766 vom 08.07.2025 - Erweiterungsbau Georg-Büchner-Gymnasium, hier: Raum- und Raumumsetzungsprogramm
- Erhalt der Kapazitäten einer Dreifachturnhalle zur Abdeckung der Schulportbedarfes
- Machbarkeitsstudie Belha zur Turnhalle (XI/101)
- Kostenschätzung Dreifachturnhalle



- Bestandserhaltung
 - Antrag Jugendparlament
- Unterbringung der Kreisjugendmusikschule
- XI/82 vom 16.12.2025 – Antrag des Jugendparlaments zur Renovierung der Städt. Realschule Kaarst
- Sanierung (Heizung) der großen Turnhalle (TH2) am Standort in den Sommerferien 2026
- Wiederherstellung der zweiten Sporthalle (TH1) - derzeit Unterkunft durch B50



Danke
für die Aufmerksamkeit!

